# Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland,

nach Anleitung der Häberlinschen ausführlichen Reichshistorie,

von

D. Christoph von Schmidt genannt Phiseldek,

Fürstl. Braunschweig: Lüneburgischem Hofrath und Archivare, des Historischen Instituts zu Göttingen ordentlichem, und der Teutschen Gesellschaft zu Helmstädt EhrenMitgliede.

## Fünfte Abtheilung: Karl der Fünfte.

1519 — 1558.

Nebst einem Anhange.

Halle,

bey Johann Jacob Gebauer, 1792.

Digitized by Google

Digitized by Google

* * *

Der Zeitraum, vom Tode des Kaisers Maximilian des Ersten an, bis zu jener feierlichen Handlung, durch welche Karl der Fünfte sein HerrschersAmt niederlegte, ist an denkwürdigen Personen, Thaten, und Ereignissen so reich, daß ein summarisches, doch vollständiges Verzeichniß derselben nicht schwächer, als es hier erscheint, ausfallen konnte. Theils, um etwas Raum zu gewinnen, theils aber und hauptsächlich, um das Repertorium noch nützlicher zu machen, habe ich in Ansehung der Nomenclatur der Päpste, Bi-



Digitized by Google

schöfe, und anderer Fürsten eine Aenderung getroffen. Ich habe nämlich in den Verzeichnissen der bloßen Namen dieser Fürsten die Ziffern der Seiten des Häberlinschen Werks, auf welchen sie genennet werden, weggelassen, dafür aber, wo ich konnte, vollständige Verzeichnisse und Tabellen von den Erzbischöfen, Bischöfen, Fürsten ꝛc., die während der hier abgehandelten Periode lebten, geliefert; da bisher die im Texte nicht angeführten Fürsten eines Hauses, Vorsteher eines Stifts u. s. w., auch im Repertorium wegblieben. Diejenigen, vom Häberlin genannten, Regenten aber, welche ihrer Thaten oder Schicksale wegen eine besondere Aufmerksamkeit verdienen, machen, wie in den vorhergehenden Abtheilungen, eigene Rubriken aus, wo man alles von ihnen Merkwürdige kurz erörtert findet, mit Angabe der Seiten des Textes, die es umständlicher erzählen. Durch die angeführte Einrichtung hat also das Repertorium auf der einen Seite gewonnen, und auf der andern nichts verloren.



Digitized by Google

Im Anhange zu dieser Abtheilung theile ich einige, meines Wissens bisher nur handschriftliche, Nachrichten und Actenstücke mit, die zur Erläuterung oder zum Beweise unterschiedlicher hier vorkommender Materien dienen, und dem sel. **Häberlin** unbekannt geblieben waren.

Wolfenbüttel, am neunten December 1791.

---

## Druckfehler

### in den nächstvorhergehenden Abtheilungen:

Abtheilung III. Abschnitt 3.:

S. 47. Z. 4. für Esassische, lies Elsassische

S. 130. Z. 14. von unten, f. löset l. loset

Abtheilung III. Abschnitt 4.:

S. 79. fehlt unten, auf dem Rande, diese Nachweisung: *) s. Dies Repertor., Abtheil. II. S. 156.

Abtheilung IV.:

S. 26. Z. 20. von unten auf, setze hinzu: Tab. V.

S. 34. in der letzten Zeile, für Augustg l. August9 (Augustus)

S. 62. Z. 16 von unten, für S. 94. f., lies: S. 207.



Digitized by Google

S. 92. Z. 3. f. kommt l. bekommt

S. 93. in der letzten Zeile, für Abtheil. II. Abschn. 3. Tab. VII., lies: Abtheil. III. Abschn. 3. S. 135.

S. 97. Z. 17. für indeß seine lies: indeß er seine

S. 101. Z. 12. von unten, f. Wasily, l. Wasilij,

S. 113. in der letzten Zeile, f. Tab. VIII. l. Tab. VII.

S. 117. in der letzten Zeile, f. Tab. IX. l. Tab. VIII.

S. 136. in der letzten Zeile, f. Tab. XI. l. Tab. X.

S. 151. auf der Tabelle, Z. 5. für Doua Aldouce l. Dona Aldonce

S. 165. unten auf dem Rande, für S. 50. lies: S. 243.

Digitized by Google

# Repertorium
der
# Geschichte und Staatsverfassung
von Teutschland
nach Anleitung der Häberlinschen Reichshistorie.

## Fünfte Abtheilung:
1519 — 1558.

### Aachen.
Versammlung daselbst:

1552 Zusammenkunft der Oberstatthalterin in den Niederlanden, Maria, mit einigen benachbarten Reichsfürsten; wegen eines Bündnisses wider Frankreich B. II. 256.

### Acht.

1530 Die Herzoge von Wirtemberg bekommen vom Kaiser Karl dem Fünften die Erneuerung und Bestätigung des ihren Vorfahren vom Könige Siegmund gegebenen Privilegiums, in ihrem Lande Aechter zu beherbergen und zu Recht zu enthalten A. XI. 309.

 Acqui

Digitized by Google

Acqui

Bischof von — Peter Vestrius, päbstlicher Nuncius in Teutschland A. XII. 39.

Adorno (Hieronymus)

führt den Franz Sforza nebst einigen tausend in
1522 Teutschland geworbenen Lanzknechten in das Mailändische A. X. 472.

Adrian,

zu Utrecht im Jahre 1459 von geringen Aeltern geboren, bringt es durch seinen Fleiß in den Wissenschaften so weit, daß er Professor der Gottesgelahrtheit zu Löwen, dann Vicekanzler dieser Universität, auch Dechant des dasigen S. Petersstiftes, hernach Lehrmeister des Erzherzogs, nachmaligen Kaisers Karl *), wird, welcher ihm die päpstliche Würde verschafft.

1522 Adrian nimmt die auf ihn gefallene Wahl an, ändert aber, wider die seit dem eilften Jahrhundert eingeführte Gewohnheit, seinen Namen nicht, heißt daher als Papst Adrian der Sechste, verläßt Spanien und wird am Tage nach seiner Ankunft zu Rom zum Papste gekrönet; sucht, die Geistlichkeit zur Simplicität der ersten apostolischen Kirche zurückzuführen, wodurch er denn die ohnehin ihm abgeneigten Römer zu noch grösserem Unwillen reizet A. X. 469—471. 558.

1523 arbeitet fruchtlos an der Aussöhnung des Kaisers mit dem Könige von Frankreich 549.

tritt dem zwischen dem Kaiser, Venedig, dem Herzoge von Mailand und anderen Fürsten und Republiken zur Vertheidigung des Herzogthums Mailand und des Königreichs Napel geschlossenen Bunde bei 549. 550.

stirbt,

*) Von Adrian's weiteren Beförderungen s. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 6.

Digitized by Google

1523 Sept. 14 stirbt, muthmaßlich an Gifte — zu großer Freude des römischen Volkes — 557. 558.

Ein redlicher, unsträflicher Mann, fromm ohne Heuchelei, mäßig und bescheiden, der es für sein größestes Unglück hielt, daß er genöthiget war, zu befehlen — Da er eine Vergrößerung des päpstlichen Gebiets nicht im mindesten suchte, und überhaupt durch sein Betragen sich von seinen nächsten Vorgängern gar sehr unterschied, so urtheilten Viele von ihm, „er sei zwar ein ehrlicher Mann und guter Priester, aber ein nur mittelmäßiger Papst gewesen„ 469. 470. 558. s. übrigens: Päpste; und: Spanien.

## Aepin (Johann),

Superintendent zu Hamburg, hat ein sehr gutes
1548 Buch wider das Interim geschrieben B. I. 535.

## Agram

Bischof zu —

Paul von Gregorianczy B. II. 11. 62.

## Agricola (Johann),

oder Magister Eisleben — nach seiner Vaterstadt so genannt — ist in dem Gefolge des Kur-
1530 fürsten von Sachsen auf dessen Reise zu dem augsburger Reichstage A. XI. 176. 177. XII. 226. B. I. 293.

fängt an, vom Gesetze irrig zu lehren, weshalb
1537 1538 Luther öffentlich wider ihn disputiret A. XII. 93. 226. 227.

läßt zu Berlin einen Widerruf drucken und wird
1540 mit Luther'n ausgesöhnet 228. behält gleichwol eine Abneigung gegen die Evangelischen im Herzen, und läßt sich daher mit zu der Verfertigung des
1548 Interim brauchen — ein Geschäfte, das ohnehin seinem Stolze nicht wenig schmeichelte, ihm auch von dem Kaiser und dem römischen Könige sehr



Digitized by Google

reichlich belohnet ist — B. I. 293. 294. 298. 299.

### Agricola (Stephan); s. Marburg.

### Aiguesmortes in Languedoc.

Hier unterreden der Kaiser Karl der Fünfte und der König Franz der Erste — noch vor Kurzem
1538 Jul. Todfeinde — sich auf die freundschaftlichste und zärtlichste Weise mit einander A. XI. 721. 722.

### Alarcon,

kaiserlicher General; s.: Clemens der VII.

### Albrecht,

Kurfürst zu Mainz, ist dem Könige Karl von
1519 Spanien zur Erlangung der Kaiserkrone beförderlich A. X. 259.

soll, Luther's Rathe zufolge, sich haben vermä-
1525 len wollen, wenn er die Sekularisirung eines seiner Erzstifter hätte hoffen dürfen XI. 15.

verstattet im Magdeburgischen und Halberstädti-
1539 1541 schen die freie Uebung der evangelischen Religion XII. 149. vergl. mit 230. 231.

1545 stirbt zu Aschaffenburg — Ein den Wissenschaften holder, und selbst gelehrter, sehr wollüstiger und verschwenderischer Fürst, wetterlaunisch was Religion betrifft, äußerlich zu Zeiten der evangelischen Lehre nicht ungewogen, in der That aber heftiger Feind derselben, doch in seinen letzteren Jahren milder gegen die Protestanten gesinnet 609 — 611.

Vergl. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 8.

### Albrecht,

Markgraf von Brandenburg, Hochmeister des teutschen Ordens in Preussen *), wird, in Befol-
1525 gung des von Luther'n ihm ertheilten Raths, der erste Herzog von Preussen (s. unten: Teutscher Orden),

*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV., S. 154.

Orden), führt die durch Luther'n verbesserte Lehre in seinem Lande ein,
1526 vermälet sich,
wird, wiewol ohne schädliche Wirkung für ihn, in
1530 die Reichsacht erkläret A. XI. 15 — 18. 427. 428.
Polnische vergebliche Bemühungen auf dem Reichs-
1547 1548 tage zu Augsburg um die Aufhebung dieser Acht B. I. 403 — 417.

## Albrecht,

Markgraf zu Brandenburg Kulmbach, läßt zu
1547 Rochlitz von der schlauen Herzogin Elisabet, des Landgrafen Philipp von Hessen Schwester, sich in süße Sicherheit einwiegen, wird darüber vom Kurfürsten Johann Friederich überfallen, und, nach einem hitzigen Gefechte, gefangen, bekommt aber, kraft der wittenbergschen Kapitulation, die Freiheit nebst allem ihm Abgenommenen ohne Lösegeld wieder, und Gewinn dazu B. I. 148 — 150. 162. 164. 167.

macht mit dem Kurfürsten Moritz von Sachsen
1552 und dessen Alliirten gemeinschaftliche Sache wider den Kaiser, trennet sich jedoch hernach von der Armee der verbundenen Fürsten, und senget und brennet in Schwaben und Franken B. II. 149 — 154. 166. 172.

vereiniget sich vor Frankfurt mit der Armee des Kurfürsten und der Fürsten; verläßt sie aber bald wieder — will den Passauer Vertrag nicht annehmen, geht von neuem vor Frankfurt, setzt dieser Stadt heftig zu, muß gleichwol die Belagerung aufheben, ohne seine Absicht, den Frankfurtern eine starke Geldsumme abzupressen, erreicht zu haben; fährt in seinen Plackereien und Vergewaltigungen fort, und läßt sich mit Frankreich ein; sucht durch List sich entweder der Stadt Metz, oder doch

doch des Herzogs von Guise, zu bemächtigen, welches ihm aber fehlschlägt; vergleicht sich mit dem Kaiser auf diese Bedingungen: Der Kaiser nimmt den Markgrafen und seine Anhänger zu Gnaden an und bewilliget ihnen eine völlige Amnestie. Er will die zwischen dem Markgrafen und den Bischöfen von Bamberg und von Wirzburg, auch ihren Domkapiteln, errichteten Verträge bei Kräften lassen. Dagegen will der Markgraf dem Kaiser von neuem schwören und ihm wider alle seine Feinde dienen — Albrecht schlägt ein französisches Corps bei S. Nicolas, hilft den Kaiser die Belagerung von Metz fortsetzen, und deckt, nach deren Aufhebung, den Rückzug des kaiserlichen Heeres 196. 203. 204. 220. 257. 270. 273. 275. 277. 279 — 309. 323.

bekrieget die Bischöfe von Bamberg und von Wirzburg, welche die ihnen von ihm abgedrungenen Verträge nicht buchstäblich erfüllen wollen, ihm aber, wiewol vergeblich, billige Friedensbedingungen angeboten hatten; richtet in ihren Ländern, so
1553 wie im Nürnberger Gebiete, große Verwüstungen an, achtet auf die AbmahnungsBefehle des Kammergerichts nicht — hauset sehr übel in Thüringen und NiederSachsen — Ihm wird vom römischen Könige und vom Kurfürsten von Sachsen förmlich der Krieg angekündiget — Er verliert die Schlacht bei Sievershausen, zieht sich nach Hannover zurück, geht dann nach Neustadt am Rübenberge, Braunschweig, in die KurMark, wiederum nach Braunschweig, verliert, nach tapferer Gegenwehr, das Treffen bei Steder burg und zieht mit dem Reste seiner Truppen nach Braunschweig, geht durch Thüringen in seine fränkischen, während seiner Abwesenheit von seinen Feinden unterjochten Lande, bringt den größesten Theil

Theil derselben in Zeit von acht Tagen unter seinen Gehorsam zurück, wird bei Lichtenfels geschlagen; als „ein Landfriedensbrecher und Störer der öffentlichen Ruhe im Reiche„ vom ReichsKammergerichte mit sehr harten Ausdrücken in die Acht erkläret, spottet anfangs dieses Spruchs, bittet gleichwol, aber fruchtlos, den Kaiser um die Aufhebung
1554 desselben, protestiret dann öffentlich dawider und macht dem Kammergerichte die bittersten, mit den härtesten Drohungen gemischten, Vorwürfe — weiset alle Versuche zur Güte ab — kann, seit dem Verluste bei Schwarzach, keine Truppen mehr zusammenbringen und sieht sich nun aus allen seinen Ländern vertrieben, geht durch Lothringen nach Frankreich, wo ihm der König Heinrich der II. eine Pension gibt 358 — 365. 367 — 370. 382 — 395. 406 — 409. 428 — 435. 442. 443. 450 — 457. 464. 472.

Er kommt, nach der Erlangung sichern Geleits, unter der ihm zugestandenen Bedeckung nach
1556 Teutschland zurück, gibt eine sehr heftig abgefaßte, starke Sensation erregende Vertheidigungsschrift heraus, die von seinen Gegnern, den fränkischen Einigungsverwandten, eben so heftig beantwortet
1557 Jan. 8 wird — stirbt zu Pforzheim, muthmaßlich an den Wirkungen eines ihm beigebrachten langsam tödtenden Giftes. — Unruhvoll und kriegerisch war, gutentheils durch seine eigene Schuld, sein Leben, sehr erbaulich sein Sterben. — Ein wankelmüthiger, zu wenig die Folgen berechnender, mehr kühner, als tapfrer, Mann, unversöhnlicher, grausam und unedel handelnder Feind — B. III. 189 — 196.

Ergänzungen und Erläuterungen seiner Geschichte B. IV. V. XXIX — XXXI. B. V. V. XII — XLV.

XLV. XLVII. XLVIII. B. XIV. B. XX. XXI.

Vergl. übrigens: Nürnberg.

## Aleander,

päpstlicher Nuncius in Teutschland, sucht vergeb-
1521 lich, es dahin zu bringen, daß Luther nicht auf den Reichstag zu Worms zur Verantwortung gelassen werde A. X. 392. 393. soll die vom Kaiser wider Luther'n und dessen Lehre erlassenen harten Edicte verfaßt haben 403. 404.

## Algier.

Der dasige Statthalter Hascen Aga, ein verschnittener Renegat aus Sardinien, macht durch seine unaufhörliche Seeräubereien die spanische Küste und die Fahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher. Der Kaiser Karl der V. unternimmt, um diesem Unwesen zu steuern, mit einer
1541 Oct. starken Flotte und Mannschaft, in der gefährlichsten Jahrszeit, einen Zug wider Algier, landet glücklich, und fodert, aber fruchtlos, die Stadt auf. — Plötzlich entsteht ein schreckliches Ungewitter und der fürchterlichste Orkan; Flotte und Armee werden großentheils aufgerieben, und der Rest kehrt in einzelnen Schiffen in die spanischen oder italiänischen Häven zurück A. XII. 317 — 320.

## Alkoran (Kameral); s.: Hattstein.

## Alpirspach.

Abt: Ulrich A. XI. 318.

## Altdorf; s.: Nürnberg.

## Alveld (Augustin),

ein Franziskaner Mönch, gehört zu den eifrigsten Widersachern Luther's A. X. 323.

## Amiens.

Die hier zwischen England und Frankreich geschlos-
1527 senen Vergleiche betreffend; s.: Bunde, und: Wolsey.

## Amyot (Jakob); s.: Bellozane.

## Anguisciola

Johann, Graf von — s.: Peter Aloisius Farnese.

# Anhalt

## Fürsten zu —:

### Georg der I., † 1474. *)

- Waldemar der IV., † 1508. Gem.: 1484 Margareta, Gräfin von Schwarzburg.
  - Wolfgang, zu Köthen, † 1566.
  - Waldemar, † jung.
  - Barbara, †...... Gem.: Heinrich Reuß, Burggraf zu Meißen.
  - Margareta, † 1521. Gem.: 1513. Johann, Kurfürst zu Sachsen, † 1532.
- Ernst, † 1516. Gem.: 1502 Margareta, des Herzogs Heinrich zu Münsterberg Tochter, † 1530.
  - Johann der IV., zu Zerbst, † 1551. Gem.: 1533 Margareta, des Kurfürsten Joachim des I. zu Brandenburg Tochter, † 1543.
    - Karl, † 1561. Gem.: Anna, des Herzogs Barnim des XI. von Pommern Tochter.
    - Joachim Ernst, bringt das ganze Fürstenthum Anhalt zusammen, † 1586.
    - Bernhard der VII., † 1570. Gem.: Clara, des Herzogs Franz zu Braunschweig Tochter, † 1598.
      - Franz Georg, geb. 1567, † 1568.
    - Maria, † 1563. Gem.: Albrecht, Graf zu Barbi.
    - Margareta, † 1547.
    - Elisabet, † 1573. Gem.: Wolfgang, Graf zu Barbi.
  - Georg der III., zu Plötzgau, Dompropst zu Magdeburg, † 1552.
  - Joachim, zu Dessau, † als Bekenner der evangelischen Religion 1561.

*) s.: Dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 10.

Anna.

## Annaberg.

### Versammlung daselbst:

1534 Jun. einiger Kurfürsten, des Herzogs Georg von Sachsen, und der Abgeordneten des römischen Königs Ferdinand, zur Herstellung und Sicherung des Ruhestandes im Reiche; Hier wird der Grund zu dem Kadaner Frieden gelegt A. XI. 543—548.

## Andididagma

heißt die Schrift, welche die kölnischen Domherren, angeblich durch Gropper'n, wider das vom Bucer abgefaßte Gutachten, wie die Reformation
1543 im Erzstifte Köln vorzunehmen sei, aufsetzen lassen; die Vorrede zu derselben ist mit Lästerungen gegen die Lutheraner angefüllet A. XII. 444. 445.

## Antwerpen; s.: Niederlande.

## Apologie (Die).

So hieß anfangs die augsburgische Confession A. XI. 202.

**Apologie** der augsburgischen Confession (Die), vom **Melanchthon**, nach gepflogener Berathschlagung mit anderen Theologen, entworfen,
1530 wird auf dem Reichstage zu Augsburg überreicht,
1531 aber nicht angenommen, erscheint unter Melanchthon's Namen, wird dann auch auf Befehl der evangelischen Fürsten mit der augsburgischen Confession gedruckt, doch nicht in der Form, wie man sie dem Kaiser übergeben wollte, sondern mit den vom Melanchthon nachher hinzugefügten Vermehrungen und Verbesserungen A. XI. 246.

## Aquinas (Thomas); s.: Heinrich der VIII.

## Arco

Graf von —

Siegmund

wird zum Custos des tridentinischen Conciliums
1545 ernennet A. XII. 654.

## Aremberg

Graf von —

Johann von Ligne, Statthalter in Frießland, Groningen und OverYssel B. I. 552. 553.

## Arndt (Gottfried August),

Professor zu Leipzig, hat im Jahre 1781 die so lange vermißte und anfangs gar bezweifelte Kapitulation, welche dem römischen Könige Ferdinand dem Ersten vorgeschrieben worden, bekannt, und hiedurch sich um die Geschichte und das Staatsrecht des teutschen Reichs nicht wenig verdient gemacht. Diese Ferdinandsche erste Kapitulation weicht von allen übrigen kaiserlichen Kapitulationen, besonders von der des Kaisers Karls des Fünften, und von der zweiten Ferdinandschen, ab — Berichtigungen und Ergänzungen der Geschichte der Erwählung des römischen Königs Ferdinand des I., nach Maßgabe des, vom Herrn Arndt richtiger, als man es vorher hatte, publicirten WahlDecretes — B. XI. V. XIV — XXIX.

## Arnstadt.

### Versammlung daselbst:

1539 der Genossen des schmalkaldenschen Bundes; wegen der Verstärkung ihres Bundes, wegen der etwan erfoderlichen Gegenwehr, wegen der gehörigen Verwaltung der Kirchengüter ꝛc. Die Stadt Riga in Liefland wird hier in den schmalkaldenschen Bund aufgenommen — A. XII. 138 — 141. 230.

### Arras

Bischof zu —: Anton Perenot von Granvella A. XII. 423. 551. B. I. 96. 185. 189. 190. 197. 308. 316. 437. 453. 454. 461. 465. 469. 498. 577. 597. 704. 705. 707. II. 132. 140. 141. 150. 177. 185. 221. 264. 266. 305. 310—314. 317. 322. 336. 362. 392. 469. III. 50.

### Aspremont

Graf von —:

Gottfried, Abt zu Epternach A. XII. 580.

### Assension.

1532 Einführung des Ausdrucks: Die augsburgische Confession und Assension, um diejenigen mit zu bezeichnen, welche der augsburgischen Confession erst nach der Uebergebung derselben beigetreten waren A. XI. 384.

### Augsburg.

Diese Reichsstadt wird gezwungen, das Interim
1548 anzunehmen B. I. 311 — 313.

Das dasige, hundert und achtzig Jahre hindurch gedauerte Zunftregiment wird vom Kaiser aufgehoben 443 — 438. s. auch 695.

1549 Die Stadt erhält ihre völlige Lossprechung wegen des schmalkaldenschen Krieges 557.

Die spanischen Hofbedienten des Infanten Philipp verüben in der S. Ulrichskirche zu Augsburg unge-
1550 straft viele Gewaltthätigkeiten — 613.

Vermöge einer uralten Gewohnheit müssen, wenn Reichstag zu Augsburg gehalten wird, die in der dasigen Landvogtei zu Gersthofen und Langweid wohnenden Bauern das für den Kaiser benöthigte Brennholz in sein Quartier zur Frohne fahren — 693.

1551 Harte Behandlung der Evangelischen zu Augsburg — 704 — 708.

Kapitulation der Stadt Augsburg mit dem Kur-
1552 fürsten **Moritz** von Sachsen und dessen Alliirten, durch welche unter andern die WiederEinführung des zünftischen Regiments und der evangelischen Religion ausgemacht wird B. II. 156 — 159. 177. 178.

Der Kaiser stellet die vor vier Jahren von ihm gemachte Einrichtung des augsburgischen Stadt-Regiments her 259 — 264.

1555 Augsburgischer Religionsfrieden: Der Landfrieden wird bestätiget, und auf die zwiespaltige Religion erstrecket. — Alle, die sich zu keiner der beiden Religionen, der römischkatholischen, und der evangelischen, bekennen, sind von diesem Frieden ausgeschlossen. Tritt ein Geistlicher von der „alten Religion„ ab; so soll er sein Erzbißthum, Bißthum rc. mit allen davon gezogenen Nutzungen und Einkommen alsobald, ohne Weigerung und Verzug, doch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen, und dem Kapitel, oder, wem es sonst zukommt, soll frei stehen, eine andere Person von der alten Religion zu wählen, die auch dabei gelassen werden soll, doch künftiger Vergleichung unvorgreiflich. Diejenigen eingezogenen geistlichen Güter, welche unmittelbaren Reichsständen nicht zugehörig, und in deren Besitze die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages, und seitdem, nicht gewesen sind, sollen in diesem Friedstande mit begriffen seyn. Die geistliche Jurisdiction wider der A. C. Verwandten Religion und was der anhängig, wird suspendiret, doch den geistlichen Kurfürsten, Fürsten, Ständen, Collegien rc. an ihren Renten, Zehnten rc. und Gerechtigkeiten unabbrüchig; in anderen Sachen aber, welche der A. C. Verwandten Religion, Kirchengebräuche rc. nicht betreffen, soll die geistliche Gerichtsbarkeit der Erzbischöfe, Bischöfe rc. da,

da, wo sie hergebracht ist, unverhindert ausgeübt werden. Obgleich den Ständen von der alten Religion alle ihnen zuständige Renten, Zehnten ꝛc. verabfolget werden sollen; so bleibt doch jedem Stande, unter welchem sie gelegen, seine weltliche Obrigkeit an ihnen vorbehalten; und es sollen von solchen Gütern diejenigen Ministerien der Kirchen ꝛc., Almosen, und Hospitäler, die sonst von ihnen bestellet und bestritten sind, ferner, ohne Rücksicht auf die Religion, bestellet, gegeben, und berathen werden. Keiner soll zur Annehmung der Religion des andern gezwungen werden. Den Unterthanen der Reichsstände von beiden Religionen, die etwa der Religion wegen auswandern wollen, steht der Ab- und Zuzug, auch die Verkaufung ihrer Güter, gegen den hergebrachten Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, frei, doch so, daß dadurch die Obrigkeiten an ihren Befugnissen nicht leiden. Dieser Friedstand soll, bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, unverbrüchlich dauern — Die freie und unmittelbare Reichsritterschaft wird in denselben mit eingeschlossen — In denjenigen freien und ReichsStädten, wo beide Religionen üblich sind, bleiben beide Religionen — Was diesem Frieden zuwider in den vorigen Reichsabschieden, Ordnungen ꝛc. etwan enthalten ist, soll ihm nichts benehmen. —

Dieser berühmte, den A. C. Verwandten eine völlige Sicherheit ihrer Religion und eine uneingeschränkte Gewissensfreiheit gewährende, Friedensschluß heißt gewöhnlich der **Religionsfrieden**, ist aber in der That ein weltlicher Frieden und ein Theil des Landfriedens, und pflegt daher in den Reichs-Grundgesetzen ein **Frieden in Religions- und ProfanSachen** genennet zu werden. Er ist nicht,

wie einige katholische Schriftsteller vorgegeben haben, von den Protestanten dem römischen Könige und den Ständen von der alten Religion abgedrungen worden — und er behauptet unter den feierlichen ReichsGrundgesetzen seinen Platz 621 — 622.

1555 Kaiserliche Verordnungen, die Rathswahlen und die Besetzung der Aemter zu Augsburg betreffend B. III. 40. 41.

Versammlungen daselbst:

1519 des schwäbischen Bundes, auf welchem Bundstage das Schicksal des Herzogthums **Wirtemberg** entschieden wird A. X. 226. 228 — 231.

1520 ebenfalls Bundstag des schwäbischen Bundes, welcher jetzt durch zwei förmliche Tractaten den auf dem vorigen Bundstage wegen des Herzogthums Wirtemberg gefaßten Entschluß zur Vollziehung bringt 230. 232 — 237.

1520 Städtetag der im schwäbischen Bunde stehenden Reichsstädte, wegen der vom Kaiser verlangten Verlängerung dieses Bundes 488.

1525 Reichstag, wegen des Religionswesens. Die Versammlung richtet wenig aus, und der Reichstag wird nach Speier verlegt A. XI. 21 — 24.

1530 Höchstmerkwürdiger und sehr zahlreicher Reichstag: Türkenkrieg; Religionsangelegenheit; bessere Einrichtung des Kammergerichts; Aufhebung des kaiserlichen Regiments im Reiche; verbesserte Polizei-Ordnung; Bestätigung des Landfriedens; Verordnungen in Betreff des Münzwesens und des Handels; wirtembergische Angelegenheit; Belehnungen; Bestätigungen und Ertheilungen von Privilegien; sonstige Begnadigungen ꝛc. 197 — 327. A. XI. B. XI. XII.

Bunds-

1533 Bundstag des schwäbischen Bundes, auf welchem eine MünzOrdnung errichtet wird A. XI. 479.

1533 Apr., Aug., u. Nov. bis in Decemb. Drei fruchtlose Versammlungen der Stände des schwäbischen Bundes, wegen der Verlängerung desselben, auch wegen der wirtembergischen Händel 480—482. s. auch 492. 503.

1534 Januar Schwäbischer Bundstag, auf welchem mit dem wirtembergischen Prinzen Christoph wegen seiner Foderungen unterhandelt wird 511.

1534 Mai letzter Bundstag des schwäbischen Bundes, wegen der Erneuerung desselben, und der Foderungen des Prinzen Christoph von Wirtemberg. Jene kommt nicht zu Stande, und in Ansehung dieser wird nichts ausgemacht 511—513.

1534 Oct. Münztag 576. 577.

1536 Zwei Münztäge A. XII. 23.

1539 Zwei Münztäge 153. 154.

1547 Sept. 1 bis. 1548 Jun. 30 Sehr zahlreicher Reichstag: Religions- und Kirchenwesen, besonders Abfassung und Publication des Interim, und der *Reformatio ecclesiastica*, ingleichen Verhandlungen wegen der der Klerisei entzogenen Güter und geistlichen Gerichtsbarkeit — Landfrieden — Kammergericht — Reichsmatrikel — Münzwesen — Polizeiwesen — Hülfe wider die Türken — Besondere Zusammenkünfte und geheime Berathschlagungen der Reichsstände — Verhandlungen wegen der Loslassung des Landgrafen Philipp von Hessen — wirtembergische Händel — Kriegssachen — Belehnung des Kurfürsten Moritz von Sachsen — Preußische Angelegenheiten — Mulei Hascem — Burgundischer Vertrag — Beeinträchtigung der Reichsstädte — Hildesheimsche Händel — B. I. 250—428. 480. 481.

1550 Jul. bis 1551 Febr. Reichstag: Religionsangelegenheit; Landfrieden; Magdeburgische Händel; Justiz-; Münz-; Polizei-

zeiwesen; Moderationssache; Kriegswesen; Hülfe wider die Türken; wirtembergische Händel — Herabsetzung der Reichsstädte — 604 — 690. B. II. 314.
Uebrigens s., im Anhange zu dieser fünften Abtheilung, Nro. II.

1552 Versammlung der schwäbischen Reichsstädte, wegen der damaligen politischen Angelegenheiten. Hier wird unter andern auch wegen der Abänderung des harten Schicksals, welches Nürnberg betroffen hatte, anfangs fruchtlos, hernach doch mit erwünschtem Erfolge, negociiret B. II. 284 — 288.

1555 Sehr zahlreicher Reichstag: Religionswesen, besonders Schließung des sogenannten Religionsfriedens; LandfriedensAngelegenheit, ExecutionsOrdnung; KammergerichtsSachen; ModerationsEinrichtungen; Polizeiwesen; MünzSachen; Reichsverfassung in Rücksicht auf auswärtige Feinde; Verhandlungen wegen des geächteten Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach; Belehnungen — 522 — 526. 529 — 688. III. 2 — 12. s. auch, im Anhange zu dieser Abtheilung, Nro. IV.

## Bischöfe:

†1543 Christoph von Stadian.
(† 1573) Otto Truchseß von Waldburg, Kardinal.

## Augsburgische Confession (Die),

oder, wie sie anfangs hieß, Die Apologie, wird vom Melanchthon aus den, von unterschiedlichen
1530 evangelischen Theologen aufgesetzten, Artikeln und Bedenken verfertiget, und von Luther in allen Stücken gebilliget A. XI. 176. 187. 188. 202.
Sie wird auf dem Reichstage zu Augsburg öffentlich verlesen und übergeben. Von den beiden Originalen derselben ist das teutsche im Reichsarchive

zu

zu **Mainz**, das lateinische aber soll am brüsselschen Hofe aufbehalten seyn — Sie ist, noch im Jahre 1530, fünfmal in teutscher, und zweimal in lateinischer Sprache gedruckt, doch nicht auf Befehl und mit Erlaubniß der evangelischen Stände; die haben sie, mit der Apologie, erst im Jahre 1531 in lateinischer Sprache drucken lassen. Auf das unveränderte Bekenntniß der augsburgischen Confession ist die Sicherheit des evangelischen Glaubens in Teutschland, im augsburgischen Religionsfrieden und im westfälischen Frieden, gegründet. Sie besteht aus drei, sehr ungleichen, Theilen, nämlich der **Vorrede**, dem **Texte**, und dem **Beschlusse**. In der, an den Kaiser gerichteten, **Vorrede** überreichen die Evangelischen ihr Glaubensbekenntniß, mit der Anzeige der Gründe, aus welchen sie es haben aufsetzen lassen, und sie berufen sich auf ein freies allgemeines Concilium, in dem Falle, daß auf dem damaligen Reichstage die Religionssache nicht könnte entschieden werden. Der **Text** enthält, in zwei Abschnitten, acht und zwanzig Artikel, von welchen die ersten 21 die evangelischen Lehrsätze darlegen, die 7 letzteren aber von den Mißbräuchen handeln. Im **Beschlusse** sagen die evangelischen Bekenner; Sie hätten, Weitläuftigkeit zu vermeiden, noch manche Mißbräuche und Unrichtigkeiten unangezeigt gelassen; sie wollten übrigens mit dieser Schrift niemanden verkleinern oder schmähen, wären aber erbötig, fernern Bericht aus Gottes Worte zu ertheilen, wenn man an ihrer Confession etwas auszusetzen hätte 205 — 211. s. auch A. XI. B. VIII.

## Augsterthal.

### Versammlung daselbst:

1535 Januar der Abgeordneten des Kantons Bern, welche dem Herzoge von Savojen die bevorstehende Auflösung

des zwischen ihm und ihrem Kanton errichteten Bundes vorläufig ankündigen A. XI. 680.

Auria

Bischof von —:

Manriquez B. II. 65.

Austräge der Grafen, Herren ꝛc. betreffend; s.: Kammergericht.

Avalos (Ferdinand von); s.: Spanien.

Avranches

Bischof zu —:

Robertus Cenalis B. I. 485.

Bacherach.

Versammlung:

1555 Vergeblicher Convent zur Endigung des Streits zwischen Hessen und NassauDillenburg über die Grafschaften Katzenelnbogen und Dietz B. III. 21.

Baden im Ergow.

Versammlungen daselbst:

1540 der eidgenossenschen Abgeordneten, auf welcher Tagesatzung in Betreff der Irrungen zwischen dem Herzoge von Wirtemberg und der Stadt Rothweil ein Abschied gemacht wird A. XII. 187.

1546 derselben, ingleichen der Gesandten des Papstes, des Kaisers, und des römischen Königs, wegen der damaligen Konjunkturen, besonders in Hinsicht auf die Protestanten B. IV. V. XXXVI — XXXVIII.

1548 derselben, wegen der kostnitzischen Händel B. I. 457.

1551 eben derselben, welche beschließen, das tridentinische Concilium nicht zu beschicken B. II. 32.

Baden.

1556 Veränderungen in dem markgräflich badenschen Hause B. III. 112 — 115.

Förmliche Einführung der Reformation, nach der neuen wirtembergischen KirchenOrdnung, in den

1556 badenburlachischen Ländern 115. 116.

Mark-

## Markgrafen:

### Christoph der I., † 1527.

**Bernhard der IV.**, zu Baden, † 1537. Gem: Franciska, Karl's von Luxemburg, Grafen von Brienne, Tochter, † 1566.
- Zu Baden: Philibert, † 1569.
- Zu Rodemachern: Christoph, bekennet sich zur Lutherischen Lehre, † 1575.

**Philipp**, † 1533.
- Maria Jakobäa, † 1580. Gem.: 1522 Wilhelm der IV., Herzog in Baiern, † 1550.

**Ernst**, zu Durlach, nimmt die Lutherische Lehre an, † 1553. Gem.: a) Elisabet, des Markgrafen Friederich zu Brandenburg Ansbach Tochter, † 1518. b) Ursula von Rosenfels, † 1538.
- Bernhard, † 1553.
- Karl, † 1577.
- Albrecht, † 1542.
- Anna, † ..... Gem.: Karl, Graf zu Hohenzollern, † 1576.
- Maria Jakobäa, † 1592. Gem.: Wolfgang, Graf zu Barbi, † 1615.
- Amalia, † 1594. Gem: Friederich, Graf zu Löwenstein, † 1569.
- Maria Kleophe, † 1580. Gem.: Wilhelm, Graf zu Sulz, † 1549.
- Elisabet, † 1552. Gem.: a) Gabriel, Graf zu Ortenburg. b) Konrad, Graf zu Castell.
- Margareta, † 1571. Gem.: Wolfgang, Graf zu Oettingen, † 1572.
- Salome, † ..... Gem.: Ladislaw, Graf zum Haag.

Uebrigens vergl. Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. I., und Abtheil. IV. S. 14.

## Baiern.

### Herzoge:

Albrecht der IV., † 1508.

| | |
|---|---|
| Wilhelm der IV., zu München, † 1550. Gem.: 1522 Maria Jakobäa, des Markgrafen Philipp von Baden Tochter, † 1580. | Ludewig, zu Landshut, † 1545. |

| | |
|---|---|
| Albrecht der V., Herzog in ganz Baiern, † 1579. | Mathildis, † 1565. Bräutigam: Philipp, Herzog zu Braunschweig, † 1553. Gem.: Philibert, Markgraf zu Baden, † 1569. |

s. übrigens Dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. II., und Abtheil. IV. S. 19.

## Bamberg.

### Bischöfe:

† 1522 Georg der III., Schenk und Semperfrei von Limburg.
† 1556 Wigand von Redwitz.
(† 1561) Georg der IV., Fuchs von Rugheim.

## Bar

Herzogthum — s.: Lothringen.

## Barbarossa (Hairadin),

1535 ein furchtbarer Seeräuber, greift vor Tunis, dessen er sich bemächtiget hatte, das kaiserliche Heer an, wird, so außerordentliche Geistesgegenwart und persönliche Tapferkeit er auch beweiset, überwunden, und entfliehet nach Konstantinopel A. XI. 573. 661. 663. 664. 671.

1537 plündert, nebst dem Lufti Bei, auf der napolitanischen Küste, muß jedoch bald den Rückweg nehmen 714. 715.

richtet,

richtet, als Befehlshaber der türkischen, dem Könige von Frankreich wider den Kaiser zugeschickten, Hülfsflotte, auf der Küste von Italien große Ver-
1543 wüstung an A. XII. 453 — 456. s. auch 481.
verheeret, auf seiner Rückfahrt von Toulon nach
1544 Konstantinopel, die toskanische und napolitanische Küsten, und schleppt eine große Menge Gefangener mit sich fort 534.

## Barbi und Mühlingen

Graf zu —:

Wolfgang A. XII. 470. 563. B. I. 255. 608. II. 534. III. 141.

## Basel.

### Bischöfe:

Christoph von Utenheim,
1527 dankt ab.
† 1553 Philipp von Gundelsheim.
(† 1575) Melchior von Lichtenfels.

## Bauernkrieg.

Die berüchtigte Empörung der Bauern hat ihren Grund in dem Gewissenszwange und den schweren Auflagen und sonstigen Bedrückungen, durch welche die Leute zur Verzweiflung gebracht wurden; Schwärmer unterhielten und vergrößerten das
1524 Uebel — Der Aufstand nimmt in Schwaben seinen Anfang, verbreitet sich in Franken, am Rheinstrom, in Sachsen und in Thüringen; wird
1525 endlich, nachdem an 60000 Bauern erschlagen oder hingerichtet worden, gedämpfet A. XI. 1 — 12. s. auch A. XI. V. IX.

## Bayard.

Dieser berühmte „Ritter ohne Furcht und ohne
1524 Tadel„ bleibt im Treffen an der Sessia A. X. 644.

## Bayonne.

### Bischof:

Johann von Fresse (Fraxineus) A. XII. 384. 385. B. II. 145. 244. 286. 302. 308. 309.

1541 schreibt „Apologum Belli inter *Franciscum*, Galliae Regem, et *Carolum V.* Imp. gesti„ A. XII. B. XIV. XV.

vermittelt, als Gesandter des Königs Heinrich des II. von Frankreich, das Bündniß seines Mo-
1551 narchen mit dem Kurfürsten von Sachsen und einigen anderen teutschen Fürsten B. II. 125. 129. 141.

1552 wohnet den Friedenshandlungen zu Passau bei 183—187. 190—192. 210. 220.

## Befehdungen

haben noch kein Ende — Siehe unter andern: **Hildesheim; Landenberg; Sachsen; Sickingen.**

## Beichlingen

### Grafen von —:

Adam, kaiserlicher Kammerrichter A. X. 354. 599. XI. 51. 281. 415. 522.

1535 legt die KammerrichterStelle nieder 653. XII. 8.

Brüder:
- Wilhelm Philipp A. XII. 472.
- Lambert 472.
- Bartholomäus 472.
- Friederich 472.
- Ludewig 472.
- Albrecht 472.

Hubert 491*). B. I. 164. 460.

Ruprecht B. I. 53. 75.

## Bellopane.

Abt: Jakob Amyot B. II. 17. 18. 31. 32. 38.

Benno;

## Benno; s.: Luther.

## Bentheim und Steinfurt:

Grafen zu —

Arnold (Arndt), Graf zu Steinfurt, †.... B. I. 255. 516. 608. Gem.: a) Maria, Erbin der Grafschaft Bentheim, †..... b) Walpurgis von Brederode, †.....

Erwin oder Eberwein, † 1562. A. XI. 578. B. III. 375. 381. 382. Gem.: Anna, Erbin von Tecklenburg, † 1582.

| | |
|---|---|
| Walpurgis B. III. 382. Gem.: Hermann, Graf zu Wied. | Arnold, erbt von seinem Vater die Grafschaften Bentheim und Steinfurt, und von seiner Mutter die Grafschaft Tecklenburg und die Herrschaft Rheda B. III. 382. Gem.: Magdalena, Humbert's, Grafen von Nuenar rc. Tochter, bringt ihrem Gemale die Grafschaft Limburg an der Lenne in der Grafschaft Mark, und die Herrlichkeiten Alpen, Lennep, und Helfenstein, ingleichen die Erbvogtei über das Erzstift und die Stadt Köln, zu. |

## Berchtesgaden

Propst zu —

Wolfgang B. III. 138.

## Bergen

Herzoge zu — s.: Jülich.

## BergwerksSachen.

1557 Der König Ferdinand stellet eine neue Begnadigung und Reformation über das königlichböhmische Bergwerk im S. Joachimsthal aus B. III. 211.

Beschü-

## Beschützer des Glaubens.

Diesen Titel bekommt der König Heinrich
1521 der VIII. vom Papste, und seine Nachfolger auf dem britischen Throne haben ihn bis auf den heutigen Tag beibehalten, ob sie gleich seit geraumer Zeit öffentliche Leugner der Meinungen sind, durch deren Vertheidigung Heinrich sich diesen Titel erwarb A. X. 465. 466. s. auch 563.

## Beschwerden

der teutschen Nation (*Centum Grauamina Nationis Germanicae*) werden von der Reichsversammlung
1522 1523 zu Nürnberg dem Papste zugeschickt, mit der Bitte, ihnen abzuhelfen. Diese Beschwerungspunkte enthalten eine umständliche Erzählung der Kunstgriffe des Papstes und der römischen Klerisei, das Geld den Teutschen abzulocken, und decken die Laster der päpstlichen Geistlichen auf, handeln aber auch von Artikeln, welche die Lehre betreffen, als vom Ablasse, vom Verkaufen der Sakramente und der Messe u. s. w. — Die Reichsstände erklären: Würden diese Beschwerden nicht in bestimmter Zeit abgestellet; so müßten sie auf andere Mittel, ihrer los zu werden, bedacht seyn — A. X. 522.

1530 Auf dem Reichstage zu Augsburg kommen die Beschwerden der teutschen Nation gegen den römischen Stuhl mit in Ueberlegung — A. XI. 286. 287.

## Betagen.

Die Gefangenen betagen heißt: Die Gefangenen entlassen A. X. 437 †).

## Betklocke.

Auf den Reichstägen zu Speier wird verordnet,
1542 u. 1544 daß im ganzen teutschen Reiche täglich um zwölf Uhr in allen Pfarrkirchen eine Klocke geläutet werden solle, um hiedurch das Volk zum Gebete um die

die Abwendung der von den Türken zu besorgenden Gefahr zu ermuntern; eine Verfügung, von welcher der noch jetzt übliche Gebrauch, die Betklocke zu läuten, herzuleiten ist A. XII. 347. 490.

**Beutgroschen** von Wolfenbüttel; s.: Braunschweig.

**Bitsch**

Graf zu —: s.: Zweibrücken.

**Blankenburg**

Grafen zu —: s.: Reinstein.

**Blankenheim**

Grafen zu —: s.: Manderscheid.

**Bockold** oder Bruckels (Johann); s.: Münster.

**Böblingen.**

**Versammlung:**

1552 Oct. landtag, wegen der Zahlung der von dem Herzoge Christoph von Wirtemberg dem römischen Könige Ferdinand durch den Passauer Vergleich versprochenen Geldsumme B. II. 333.

**Böhme** (Johann Gottlob)

hat dargethan, daß der römische König Ferdinand der I. nicht erst bei dem wirklichen Antritte der Regierung des teutschen Reichs, sondern schon bei seiner Erwählung zum römischen Könige sich zu einer ihm vorgeschriebenen Kapitulation verstanden habe A. XI. 349.

hat in seiner Prolusio de *Philippi* — — fide suspecta erga *Iohannem Friedericum* — — die Ehre des landgrafen Philipp von Hessen gegen die Beschuldigung, er habe es mit dem Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen nicht redlich gemeinet, sondern ihn verrathen und in's Unglück gestürzt,

gerettet, und über die Geschichte des unglücklichen Feldzuges der beiden schmalkaldenschen Bundes-Häupter an der Donau viel Licht verbreitet B. II. B. VIII.

### Böhmen.

1547 Unruhen in diesem Königreiche, welche doch vom Könige Ferdinand nach einigen Monaten auf eine ihm sehr vortheilhafte Art gestillet werden B. I. 145 — 147. 151 — 155. 205 — 210.

1557 Erneuerung der ErbEinigung zwischen Böhmen und Sachsen B. III. 213. 214.

Könige:

Wladislaw, † 1516.

| | |
|---|---|
| Anna, † 1547. Gem.: 1521 Ferdinand, Erzherzog zu Oestreich, König von Böhmen 1526, König von Ungarn 1527, römischer König 1531, römischer Kaiser 1558 (1556), † 1564. | Ludewig, bleibt bei Mohacz 1526. Gem.: 1521 Maria, des Königs Philipp des I. von Spanien Tochter, † 1558. |

Vergl. Dies Repertor., Abtheil. IV. S. 158.

## Bonnivet,

französischer Admiral, ist an dem Unglücke seines Königs in Italien Schuld; bleibt in der Schlacht
1525 bei Pavia A. X. 651. 654. 660. 662.

### Bononien (Bologna).

Große Lige, daselbst geschlossen; s.: Bunde.

Versammlung:

1547 bis 1550 Concilium; Fortsetzung des tridentischen — B. I. 234. 264. 265. Verhandlungen und Streitigkeiten wegen dessen Verlegung von Trident nach Bononien, und Zurückversetzung nach Trident 265 — 291. 568. 574 — 579.

Es

Es wird wirklich wiederum nach Trident verlegt 580—583.

Borgia (Franz von); s.: Gandia.

Borner (Gerhard); s.: Sickingen.

Bourbon

Karl, Herzog von — Connetable von Frankreich, wird durch die von der Mutter des Königs Franz des I. von Frankreich ihm zugefügte Beleidigungen so aufgebracht, daß er, zum großen Schaden sei-
1523 nes Vaterlandes, in des Kaisers Dienste tritt A. X. 552. 553.

will Heinrich des VIII. Rechte auf die französische
1524 Krone nicht anerkennen 647.

belagert Marseille fruchtlos 647—649.

eilt, um der Schließung eines Traktats, in welchem etwa sein Interesse aufgeopfert würde, zuvorzukommen, nach Madrit, wird vom Kaiser mit
1525 den ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen empfangen, zu dessen oberstem Feldherrn in Italien ernannt, und mit dem Herzogthume Mailand belehnet 675. 682. 683. XI. 76.

1526 bringt den größesten Theil desselben in seine Gewalt, geräth aber, da der Kaiser ihn geldlos läßt, in die Alternative, entweder sein ganzes Heer abzudanken, oder es in Feindesland zu führen, entschließt sich zu dem letztern, tritt demnach mit seinen 25000 Mann, Teutschen, Spaniern, und Italiänern — ohne Geld, ohne Magazine, ohne Artillerie —
1527 Jan. 30 mitten im Winter den Marsch nach dem Kirchenstaate an, dämpft die allgemeine Empörung seiner durch die äußerste Noth fast zur Verzweiflung gebrachten Truppen, durch seine Ueberredungskraft, und sein Beispiel, wie dem Elende zu trotzen sei, glücklich; verheeret das päpstliche Gebiet, bestürmet
Mai 6 Rom, wird, im Begriffe, die Mauer zu ersteigen, erschossen 76—81.

Sein Andenken und seine Geburtsrechte werden
1529 durch den Cambraier Frieden rehabilitiret 111.

## Brabantische Goldne Bulle;
s.: Niederlande.

## Brandenburg.

Die Rechte des Kurhauses Brandenburg auf Pommern betreffend; s. unten: Pommern.

1555 Erneuerung der Erbverbrüderung der Häuser Sachsen, Brandenburg, und Hessen B. II. 547. III. 12—17.

### Markgrafen und Kurfürsten:
s. die nebenstehende Tabelle.

### Bischöfe:

Hieronymus A. X. 311.
Matthias von Jagow A. XII. 148.

## Braun (Konrad); s.: Kammergericht.

## Braunschweig.

PrimogeniturReceß, im fürstlichen Hause Braun-
1535 schweig Lüneburg Wolfenbüttel geschlossen, und vom
1539 Kaiser bestätiget — Vermöge desselben tritt der Herzog Wilhelm an seinen ältern Bruder, den Herzog Heinrich den Jüngern, die Landesregierung völlig ab, er genehmiget die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie, und behält sich nichts vor, als den Anfall der Länder, ein Jahrgeld von 2000 Gülden Münze, nebst demjenigen, was sein Bruder und dessen Nachkommen etwa an Land und Leuten, außer dem Fürstenthume Braunschweig Wolfenbüttel erwerben möchten. Zugleich wird wegen der Vormundschaft, der Volljährigkeit, der Bündnisse, der Austräge, der etwanigen Verbesserung des Apanage rc. das Nöthige in diesem Vertrage bestimmt A. XI. 658—661. XII. 156.

Strei-

Tab.

Kurfü

Repertor.,

Albrecht Achilles

theil. III. A
ibylla, † 151
n.: 1480 Wilh
zog zu Jülich
bergen, † 151

Söh

Friederich d
tere, † 1

18. Gem.: Markgraf zu 1553.

Barbara, † 1552. Gem.: 1526 Georg, Landgraf zu Leuchtenberg, † .....

Margareta, † 1531 unvermält.

Kasimir, Kulmbach r Baireuth, † 1527. m.: 1518 usanna, des erzogs Albrecht des IV. Baiern Tochr, † 1543.

ohann Albrecht, EB. Magdeburg, † 1551 (1550).

Friederich Albrecht, † jung.

Gumbert, Dompropst zu Wirzburg, † 1528.

557. Karl af zu 7.

Friederich, † jung.

1603 Male

c) Sophia, Gem.: 156 der VI., Liegnitz,

Digitized by Google

1539 bis 1541 Streitigkeit zwischen dem Herzoge Ernst zu Lüneburg und dem Herzoge Heinrich dem Jüngern zu Wolfenbüttel, wegen der hohen Obrigkeit und Erbgerechtigkeit an die Stadt **Braunschweig** und an die in ihr belegenen Stifter S. **Blasius** und S. **Cyriacus** — Imgleichen

1540 1541 Händel zwischen dem Herzoge **Heinrich dem Jüngern** und der Stadt **Braunschweig** — A. XII. 216—221.

Intercessionen für den Herzog Wilhelm, wegen des obigen, ihm angeblich „abgedrungenen„ Primo-
1541 genitur Vergleichs, auf dem Reichstage zu Regensburg 289.

**Braunschweigischer Krieg:** Die Häupter des schmalkaldenschen Bundes, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, versammeln ein ansehnliches Heer wider den, die Stadt **Goslar**, eine Genossin des gedachten Bundes, bedrückenden Herzog **Heinrich den Jüngern** von Braunschweig Wolfenbüttel, rücken in dessen Lande
1542 ein und bemächtigen sich des größesten Theils derselben — Die, nun herrenlosen, Braunschweiger jagen die Geistlichen der Stifter S. Blasius und S. Cyriacus, über die sie doch keine Gerichtsbarkeit hatten, aus der Stadt, überfallen, unter der Anführung ihres Bürgermeisters Heinrich von **Damm**, das Kloster **Riddagshausen**, wo sie eine schreckliche Verwüstung anrichten, und gehen darauf in dem Kloster **Stederburg** eben so barbarisch zu Werke — Die Stadt **Wolfenbüttel** setzt sich zwar gegen die sie belagernden Bundestruppen zur Wehre, muß aber bald kapituliren, worauf denn das dasige Archiv durchsuchet wird. Hier findet man viele Briefschaften, aus welchen die Absichten des Herzogs Heinrich des Jüngern, des Kurfürsten Albrecht von Mainz, der Herzoge von

Baiern, und des gewesenen ReichsVicekanzlers Held wider die Protestirenden deutlich genug erhellen — Die Häupter des schmalkaldenschen Bundes behalten, zur Entschädigung für die Kriegskosten, welche den gemeinen Bundesständen auf 569330 Gulden zu stehen kamen, das ungerechnet, was KurSachsen und Hessen für sich ausgegeben hatten, das eroberte Fürstenthum Wolfenbüttel im Besitze, lassen die sogenannten **Beutgroschen von Wolfenbüttel**, hernach auch aus den harzischen Silbergruben die sehr selten gewordenen SiegesThaler, unter ihren beiderseitigen Bildnissen, Namen und Titeln, prägen, regieren das Land gemeinschaftlich, und führen die Reformation in demselben ein, wie sie denn zu diesem Behufe die vom Dr. **Bugenhagen** verfaßte „Christlike Kerken-Ordeninge, im Lande Brunschwig, Wulffenbüttels deles„, nebst einer kürzern lateinischen Ordnung der Ceremonien für die Domherren und Mönche im Braunschweigischen Lande, publiciren, welche aber hernach, als Heinrich der Jüngere wiederum zum Besitze seines Landes kam, unterdrückt worden ist — 366 — 374. s. auch 408. 409. 475. 476. 482 — 488.

Der Besitz des Fürstenthums Wolfenbüttel wird den schmalkaldenschen Bundsgenossen lästig. Denn die, nach der Verminderung der ehemaligen schweren Auflagen, kaum 32000 Gulden betragenden Einkünfte, reichen zur Besoldung der Bedienten und der Truppen, und zur Entrichtung der Zinsen von den Landesschulden, nicht hin — 422. 590.

1545 Vermöge der **Wormser Kapitulation** wird das braunschweig wolfenbüttelsche Land dem Kaiser übergeben, so, daß er die Verwaltung desselben an zwei dieser Fürsten: den Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, den Pfalzgrafen Johann

von

von Simmern und den Herzog Moritz von Sachsen oder den Herzog Wilhelm von Jülich auftragen solle. Zugleich verspricht der Kaiser, die von den schmalkaldenschen Bundesverwandten im Lande getroffene Einrichtungen beizubehalten 590.

Bei dem, zuletzt mißlungenen, Versuche des Herzogs **Heinrich des Jüngern**, sich seines Landes wieder zu bemächtigen, brechen die **Braunschweiger** die sämmtlichen Gebäude des den Herzogen von Braunschweiglüneburg zugehörigen Stiftes **S. Cyriacus** auf dem Berge vor Braun-
1545 schweig ab, sie weisen den evangelischen Canonicis und Geistlichen dieses Stiftes Wohnungen in der Stadt, und die S. Blasius Stiftskirche zu ihrem Gottesdienste an, und befreien sie von allen bürgerlichen Auflagen — 613. 614.

Auf die Gefangennehmung des Herzogs **Heinrich des Jüngern** läßt die Stadt Braunschweig den schmalkaldenschen **Bunds- und Triumphs-Thaler**, und der Landgraf Philipp von Hessen den
1545 **Gedächtnißthaler** prägen, Münzen, die beide sehr selten geworden sind — 623.

Die Stadt Braunschweig erhält, nachdem sie sich zu fußfälliger Abbitte, gänzlicher Lossagung vom schmalkaldenschen Bunde, Erlegung von 50000 Gulden, und Ablieferung von 20 Stücken Geschützes verstanden, vom Kaiser einen Aussöhnungs-
1545 brief B. I. 629.

Sie geräth mit dem, nun wieder in sein Land zurückgekommenen, Herzoge **Heinrich dem Jüngern**
1550 in blutige Händel, durch welche unter andern das Kloster **Riddagshausen** von neuem ungemein leidet — Die scharfen, an beide Theile erlassenen kaiserlichen Befehle, die Waffen niederzulegen, tragen zur Errichtung eines Stillstandes zwischen

 dem

dem Herzoge und der Stadt nicht wenig bei 628—630.

1553 Sept. Neuer Ausbruch der Feindseligkeiten — B. II. 411. Sie werden durch folgende Verträge geendiget:

1553 Oct. 20 **Erster Vertrag:** Die Braunschweiger thun dem Herzoge Heinrich dem Jüngern fussfällig Abbitte, erweisen künftig ihm, als ihrem Landesfürsten, allen gebührenden Gehorsam, enthalten sich des Markgrafen **Albrecht** und aller seiner Anhänger, und sollen vom Herzoge, der Religion wegen, nicht angefochten werden; dieser will mit denjenigen, welche von ihm Pfarren in der Stadt zu Lehen haben, unterhandeln, daß sie die Hälfte ihrer Einkünfte den Braunschweigischen Kirchendienern überlassen sollen. Der Stadt Braunschweig sollen ihre alten Privilegien, bis auf die durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehobene, geänderte und limitirte Punkte, gehalten werden — Der Herzog behält die Maibede, Herbstbede, Kuhbede, Haferbede, das Tornemanns- und JägerGeld. Die dem Herzoge dienstpflichtigen **Meier** der Braunschweiger und ihrer Kirchen, Klöster, und Hospitäler sollen nicht mehr, als wöchentlich Einen Tag, zu dienen schuldig seyn. Der Ausschuß der Landschaft und einige braunschweigische Deputirten sollen in Kurzem zu Salzdahlum zusammenkommen, um über die von der Landschaft, zu Abtragung der Schulden des Herzogs und der **LandesSchulden**, die sich doch nicht über 300000 Goldgulden belaufen dürfen, neubewilligte Steuern sich mit einander zu vergleichen. Bei künftig eintretender Landesnoth wollen die **Braunschweiger**, mit den übrigen Landständen, auf den **Landtägen** erscheinen und des Fürsten und Landes Bestes mit berathen. Die **Landtäge** aber sollen, wie vor Alters, zu **Salzdahlum** gehalten, und zu den **Ausschüssen** soll

soll künftig ein braunschweigischer Deputirter mit zugezogen, auch sollen, wenn Steuer und Schatzungen bewilliget sind, der Stadt Braunschweig und gemeiner Landschaft dagegen Reverse ausgestellet werden. Die Meier der Braunschweiger sollen nicht stärker, als des Herzogs Unterthanen, mit dem Bruch- oder Bußgelde beschweret, und sie sollen, mit Beden und Diensten, des Landesfürsten halber, verschonet werden. Die Stadt Braunschweig tritt das Gericht Eich, gegen 5000, allenfalls an der VergleichsSumme zu kürzende, Goldgulden, an den Herzog ab. Dieser behält sich und seinen Erben die Ansprüche wegen des Wiederkaufs und der Wiederlosung an die Gerichte Asseburg und Vechelde, so wie alle Foderungen und Actionen an die Stadt Braunschweig selbst, vor; die Braunschweiger sollen indeß im Besitze der Gerichte Asseburg und Vechelde bleiben. Das Geleite wird dem Herzoge durch die Landwehre bis an die Schlagbäume und Stadtthore zugestanden. Die Braunschweiger sollen die in des Herzogs Landen angetroffene Missethäter den Amtleuten und Gerichten überliefern, wo ihnen schleunig Recht gehandhabet werden wird; im Falle der Weigerung rechtlicher Hülfe bleibt der Stadt Braunschweig vorbehalten, sich ihres Privilegiums, wie vor Alters, zu bedienen, doch dem Herzoge an seiner landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit unschädlich. Die Braunschweiger liefern die von dem gewesenen Kurfürsten von Sachsen Johann Friederich und dem Landgrafen von Hessen, nach der Eroberung von Wolfenbüttel, bei ihnen niedergesetzte Kasten mit den fürstlichen Briefschaften dem Herzoge, gegen dessen Schadlosverschreibung, aus. Sie bezalen dem Herzoge in acht Terminen, von welchen der letzte auf Ostern 1561 fällt, 80000 Thaler. Der

Herzog will, gleich nach der Vollziehung des Vertrags, alle an die Stadt gemachte Foderungen und bei dem Kammergericht erhobene Processe, nebst dem Lehengerichte, fallen lassen, auch dafür sorgen, daß seine Diener und Unterthanen, besonders aber die Convente zu Riddagshausen und zu Stederburg, so wie die Kapitelherren zu S. Cyriacus, ihre angefangenen Processe ebenfalls aufheben sollen. Der Herzog will die in seinem Lande befindlichen braunschweigischen Meier nicht abmeiern lassen, und will die von ihm Lehen habende braunschweigische Bürger, in vorkommenden Fällen, wieder belehnen, ohne sie mit der Lehenware über Billigkeit und alten Gebrauch zu beschweren. Die Gefangenen werden von beiden Theilen ohne Lösegeld frei gegeben. Die von dem Herzoge der Stadt Braunschweig oder ihren Bürgern eingezogenen Güter, Zehnten rc. sollen restituiret werden. Besonders werden auch die ihnen entzogenen BergTheile, gegen Erstattung der Zubuße, ihnen wieder zugestellet; aber der, durch der Besitzer Verschulden in's Retardat gefallenen, Kuxen bleiben sie verlustig. Die künftig etwa entstehenden Irrungen sollen durch die Austräge, welche in dem zwischen dem Herzoge Heinrich dem Aeltern und den wolfenbüttelschen Landständen im Jahre 1505 errichteten Recesse bewilliget worden, entschieden werden; doch bleibt die Appellation von ihrem Spruche an das Kammergericht dem beschwerten Theile frei — Wenn der Landesfürst, oder die Stadt Braunschweig, befehdet wird; so soll jeder von beiden bei dem andern treulich halten, wie solches vor Alters üblich und gebräuchlich gewesen — 412—422.

1554 März 12 **Zweiter Vertrag:** Die Stadt Braunschweig übernimmt, nebst der Landschaft, für dieß Mal,

zur

[illegible], ein
, Handelsgericht anzuordnen, von welchem
[illegible]hrem Stadtgerichte niemand, wenn das Ob-
ject

Zu Seite 43.

jen — ...

1554 März 12 Zweiter Vertrag: Die Stadt
übernimmt, nebst der Landschaft, fü

zur Bezahlung der Landesschulden, nicht mehr, als die bewilligte 300000 Gulden, wird sich jedoch künftig, ihrem Erbieten nach, dem Inhalte des vorstehenden Vertrages gemäß bezeigen — Die Braunschweiger lassen sich gefallen, daß der Kasten, in welchen die gedachten 300000 Gulden gelegt werden sollen, nicht in ihrer Stadt aufbewahret werde — Noch einige andere minder anmerkenswerthe Artikel — 422 — 424.

Vergl. Passau; s. auch, im Anhange zu dieser Abtheilung, No. II. und III.

### Versammlungen daselbst:

1532 vieler evangelischen Stände, wegen der Vertheidigung der Religion A. XI. 431. 432.

1537 einiger Glieder des schmalkaldenschen Bundes, welche den Herzog Heinrich von Sachsen und seinen ältesten Sohn in ihren Bund aufnehmen A. XII. 65. 66.

1538 der Genossen des schmalkaldenschen Bundes. Hier tritt der König Christian der III. von Dänemark dem Bunde auf neun Jahre lang bei — man nimmt Maßregeln zur Fortpflanzung der evangelischen Lehre auf die Nachkommenschaft — und rathschlaget über die NichtErkennung der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts über die Bundesverwandten 95 — 98.

### Herzoge:

s. die nebenstehende Tabelle.

**Bravo** (Johann); s.: Spanien.

## Bremen.

Die Stadt Bremen erhält das Privilegium, ein
1541 eigenes Handelsgericht anzuordnen, von welchem und ihrem Stadtgerichte niemand, wenn das Object

ject nicht 600 rheinische Gulden beträgt, an auswärtige Gerichte appelliren soll A. XII. 306.

Sie wird der, seit dem schmalkaldenschen Kriege
1554 auf ihr gelegenen, Reichsacht entlediget, muß aber, zur Strafe, ihre Rechte an den Herrschaften und Flecken **Esens**, **Stedesdorf**, und **Wittmund** dem Kaiser überlassen B. II. 487. 488.

1557 Unruhen im Erzstifte Bremen, durch die dasigen Wurster-Friesen veranlasset — Sie werden nach einigen Monaten gestillet B. III. 326—342.

Erzbischöfe von —

Christoph, Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel, auch Bischof von Verden A. X. 241. 244. XII. 120. 294. 295. 469. 507. 508. 612. B. I. 117. 168. 251. II. 341. III. 53. 138. 326—339. B. IV. V. XXV.

wird gegen das Ende seines lebens beinahe kindisch —
1558 Jan. 22 stirbt, in Schulden vertieft, zu Tangermünde, an der Bräune, im 71sten Jahre seines Alters B. III. 342. 343.

Georg, des Vorstehenden Bruder, auch Bischof zu Minden und zu Verden 343. 344.

**Brenz, Brentius (Johann); s.: Marburg.**

## Breslau.

Den Bund, der hier von den eifrig katholischen Fürsten zur Vertilgung der evangelischen lehre geschlossen seyn soll, betreffend; s.: **Bunde**, und: **Pack.**

## Brixen.

### Bischöfe:

†1521 Christoph der I., von Schroffenstein.

†1525 Sebastian der II.

Georg der V., von Oestreich, des Kaisers Maximilian des I. natürlicher Sohn.

1539 resigniret.

Bernhard von Glöß, Kardinal, auch Bischof
†1539 zu Trident.
†1542 Christoph der II., Fuchs von Fuchsberg.
Christoph der III., Madruzzi, Kardinal, auch
(† 1578) Bischof zu Trident.

Brömse (Nikolaus); s. unten: Wollenweber.

Bruchhausen

Grafen zu — s.: Hoja.

Brüssel.

Versammlungen:

1553 Febr. der niederländischen Stände, welche dem Kaiser, zur Fortsetzung des Krieges wider Frankreich, starke Subsidien bewilligen müssen B. II. 346.

1555 Oct. 25. 26 ebenderselben, vor welcher Versammlung der Kaiser Karl der V. die Regierung der Niederlande seinem Sohne Philipp feierlich abtritt, worauf die Stände ihrem neuen Herrn, gegen die Bestätigung seines, bei der im Jahre 1549 ihm geleisteten EventualHuldigung abgelegten Eides, die Huldigung leisten B. III. 47—51.

Bucer (Martin)

schlägt, allen Verheißungen und Drohungen unüberwindlich, die von ihm verlangte Billigung des
1548 Interim ab B. I. 294. 295.
Uebrigens s.: Antididagma; Marburg; Religions- und KirchenSachen.

Buchau.

Aebtissinnen:

Margareta B. II. 533.
Maria Jakoba, Freiin zu Schwarzenberg B. III. 140.

Bugen-

### Bugenhagen (Johann), oder Doctor Pommer,

1521 prediget die verbesserte Lehre in Pommern A. X. 404.
arbeitet mit an dem Entwurfe zu der augsburgi-
1530 schen Confession A. XI. 176.
verfaßt eine KirchenOrdnung für die Stadt Lübeck,
1530 legt eine Schule daselbst an, und bringt überhaupt
1531 die Reformation in dieser Reichsstadt glücklich zu Stande 343. 379.

### Bücher.

1530 Kaiserliches Mandat, daß zu Augsburg keine Bücher ohne Censur und ohne vom Kaiser, dem Reichsvicekanzler und dem kaiserlichen Secretar eigenhändig unterschriebene Erlaubniß gedruckt oder verkauft werden sollen. Dieser Befehl ist zwar allgemein gefaßt, wird aber, zur großen Beschwerde der Evangelischen, nur an den von ihnen verfertigten Büchern vollzogen A. XI. 217. 218.
Das tridentische Concilium verbietet den Buchfüh-
1546 rern, Schriften, ohne Bewilligung des Bischofes eines jeden Orts, drucken zu lassen, oder zu verkaufen A. XII. 721.
1548 Der Kaiser publiciret auf dem Reichstage zu Augsburg ein, die Censur der Bücher betreffendes, Edict B. I. 320.

### Büdingen

Grafen zu — s.: Isenburg.

### Büren

Grafen von — s.: Egmond, und vergl.: Lingen.

### Bulle (Goldene)

in Betreff des florentinischen Staates; s.: Florenz.

Bunde;

## Bunde; Bündnisse:

1521 Mai 5. u. 7 Hülfsbündniß der Helvetier mit Frankreich; s. unten: Schweiz.

1521 Mai 8 Schutz- und TrutzBündniß, zu Rom zwischen dem Kaiser Karl dem Fünften und dem Papste Leo dem Zehnten geschlossen:
Beide Theile wollen den König von Frankreich aus **Mailand** und **Genua** vertreiben; Franz Sforza, Ludewig's Morus Sohn, soll Herzog von Mailand, und Anton Adorno Herzog von Genua werden, beide unter der Oberherrschaft des Kaisers, auch sollen sie eine starke Geldsumme entrichten. **Parma** und **Piacenza** erhält der Papst vom Kaiser zu Lehen, doch entsagt dieser dem Anfallsrechte, so wie der Herzog von Mailand, Franz Sforza seinen Ansprüchen auf selbige Länder. Der Kaiser will dem Papste zur Eroberung von Ferrara behülflich seyn, und das Haus Medices, nebst den Florentinern, in Schutz nehmen. Siena bleibt unter päpstlichem Schutze, doch mit Vorbehalte der kaiserlichen Oberherrschaft. Der jährliche Lehenszins, welchen das Königreich Napel dem Papste zahlet, wird erhöhet — Der Papst soll dem Kaiser wider die Venetianer allezeit beistehen — Die Eidgenossen sind in diesem Bunde mit begriffen, auch soll der König von England in denselben aufgenommen werden A. X. 406—408.

1522 Febr. Verlängerung des schwäbischen Bundes auf eilf Jahre. Dermalige Glieder desselben: Der Kaiser, als Erzherzog zu Oestreich; der Kurfürst von **Mainz**; die Bischöfe zu **Bamberg**, zu **Wirzburg**, und zu **Eichstädt**; die Herzoge **Wilhelm** und **Ludewig** in **Baiern**; der Landgraf **Philipp** zu **Hessen**; die **Domkapitel** zu **Mainz**, zu **Wirzburg**, zu **Eichstädt**, und zu **Augsburg**; unterschiedliche **ReichsPrälaten**, **Grafen**, **Herren**,

ren, und Edelleute; die fränkischen Reichsstädte Nürnberg und Windsheim, sechs und zwanzig schwäbische Reichsstädte, unter denen Augsburg und Ulm die vornehmsten sind 487—489.

1522 Erneuerung und Erweiterung des im Jahre 1521 zu Brügge zwischen dem Kaiser und dem Könige von England verabredeten Bündnisses wider Frankreich, zu London errichtet: Der Kaiser will die engländische Prinzessin Maria, welcher 400000 Thaler zum Brautschatze bestimmt werden, heirathen, sobald als sie ihr zwölftes Jahr erreichet hat; jeder der beiden paciscirenden Monarchen verspricht, wenn durch seine Schuld diese Vermälung nicht Statt hätte, dem andern 40000 Thaler Strafgelder zu bezalen. Karl will von Spanien aus in Frankreich einfallen, Heinrich aber die Picardie angreifen, jeder mit einem Heere von 40000 Mann zu Fuß und 10000 Mann zu Pferde; die Eroberungen bekommt derjenige von ihnen beiden, der Ansprüche auf selbige hat. Beide stehen einander bei, wenn Heinrich sich Schottlandes bemächtigen, oder Irrland zu völligem Gehorsame bringen, und Karl Geldern wieder erobern will, auch, wenn die Schotten England angreifen, oder der Herzog von Geldern den Kaiser bekrieget.

Der Papst soll, wenn er sich binnen drei Monaten erkläret, das Haupt dieses Bundes werden; die Venetianer können demselben beitreten, die Eidgenossen aber will man suchen zu bewegen, daß sie die französische Partei verlassen, und wenigstens neutral bleiben 481. 482. vergl. mit 455.

1522 Aug. 13 Brüderlicher Verein der freien Reichsritterschaft am Rheine, zu Landau geschlossen A. X. V. XLIX. L.

1523 Bund zwischen dem Kaiser, dem Erzherzoge Ferdinand, der Republik Venedig, und dem Herzoge

von

von Mailand, zur Vertheidigung des Herzogthums Mailand und des Königreichs Napel errichtet, welchem der Papst, die Herzoge von Ferrara und von Mantua, und die Republiken Florenz, Siena, Lucca, und Genua beitreten A. X. 549. 550.

1524 Bund des Königs Heinrich des VIII. von England und des Kaisers gegen Frankreich, voll schimärischer und daher unausgeführt gebliebener Entwürfe 646. 647.

1525 Aug. 30 Vertheidigungs-Bündniß zwischen England und Frankreich, zu Moore errichtet 669.

Erstes förmliches Bündniß, zur Vertheidigung
1526 Mai 2 der Religion, zu Torgau, zwischen dem Kurfürsten Johann von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen, geschlossen. Es wird bald
(Jun. 12) nachher zu Magdeburg wiederholt, wo verschiedene Fürsten und die Grafen von Mansfeld ihm beitreten, wie denn auch die Stadt Magdeburg in
(Jun. 14) dasselbe aufgenommen wird A. XI. 26.

Sogenannte Heilige Liga oder Clementinischer Bund, zu Cognac in Angoumois, zwischen dem Papste, dem Könige von Frankreich, dem Herzoge von Mailand, und den Republiken Venedig und
1526 Mai 22 Florenz geschlossen: Der Kaiser, dessen Bruder Ferdinand, und andere Könige und Fürsten sollen zu diesem Bündnisse mit zugelassen werden, doch der Kaiser nur auf die Bedingung, daß er die zu Geiseln erhaltene Söhne des Königs Franz gegen eine billige Ranzion losgebe, und den Herzog Franz Sforza in den ruhigen Besitz seines Landes setze, worauf dieser dem Könige von Frankreich die Grafschaft Asti abtreten, und ihm jährlich 50000 Goldgulden Pension bezalen soll. Auch die übrigen italiänischen Staaten sollen in den Stand, in welchem sie vor dem Kriege waren, hergestellet werden, und der Kaiser soll den Römerzug nicht mit einer stär-

kern Macht, als der Sicherheit Italiens und der kaiserlichen Würde gemäß zu seyn die Bundsgenossen glauben werden, vornehmen, auch dem Könige von England die rückständigen Schulden bezalen, wenn derselbe binnen drei Monaten diesem Bunde beitritt. Weigert sich aber der Kaiser, die französischen Prinzen gegen ein billiges Lösegeld frei zu geben und mit Frankreich Frieden zu machen; so soll das Heer der Alliirten, 30000 Mann Infanterie, und 5500 Mann Cavallerie stark, auch ihre gemeinschaftliche, auf 28 Galeren zu setzende, Flotte feindlich wider ihn agiren. Man will erst ihn aus OberItalien vertreiben, alsdenn auch Napel angreifen, welches, nach der Eroberung, der päpstliche Stuhl behält, doch mit der Incumbenz, daß aus diesem Königreiche ein jährlicher Zins, von wenigstens 75000 Goldgulden, an Frankreich bezalet werde. Ueber Genua wird dem Könige von Frankreich die Souveränetät nebst dem Titel vorbehalten, doch bleibt der Doge, wenn er der Lige beitritt, in seiner Würde. Der König von England soll der Schutzherr und Erhalter dieses Bundes seyn, und, zu einiger Vergeltung, soll ihm oder seinem Sohn eine Herrschaft in Napel von 30000 Dukaten jährlicher Einkünfte, dem Kardinale Wolsey aber eine andere Herrschaft in Italien, die jährlich 10000 Dukaten einträgt, von den übrigen Bundsgenossen abgetreten werden 71. 72.

Der Markgraf (Herzog) von Mantua wird, gegen sein Versprechen, 80 Kürassirer zur französischen Armee in Italien zu stellen, in die heilige Lige aufgenommen — 97.

1526 Sept. 29 Der Herzog Albrecht von Preußen schließt zu Königsberg mit dem Kurfürsten von Sachsen einen Bund zur Vertheidigung der Religion 56.

Angeb-

Angeblicher Bund unterschiedlicher eifrig katho-
1527 lischer Fürsten, zu Breslau geschlossen: Man will, nach der Auswirkung eines kaiserlichen Befehls, vom Kurfürsten von Sachsen verlangen, Luther'n und dessen Anhänger auszuliefern und das Religionswesen in den vorigen Stand zu setzen. Weigert er sich dessen, so will man ihm seine Länder wegnehmen.

Alsdenn soll auch der Landgraf von Hessen bekrieget werden; doch will man ihm, wenn er sich bekehret, seine Länder nicht nehmen 58.

1527 Apr. 30 Dreifacher Tractat, zu Westminster zwischen England und Frankreich geschlossen: In dem ersten wird der zu Moore gemachte Tractat bestätiget, und unter beiden Kronen ein ewiger Frieden errichtet, kraft dessen der König Heinrich sogar für sich und seine Nachfolger allen Ansprüchen auf Frankreich, gegen eine immerwährende jährliche Pension von 50000 GoldSonnenkronen, entsagt.

Der zweite Tractat ist ein genauer FreundschaftsBund — Der dritte besteht in einem OffensivBündnisse dieses Inhalts: Wenn der Kaiser die ihm zu machende Vorschläge verwirft, so wollen die Kontrahenten ihn zu Lande und zu Wasser bekriegen. Der Papst und die Venetianer sollen unter der Bedingung, den Krieg in Italien fortzusetzen, in diesen Bund aufgenommen werden — Der König von Frankreich will den König von Navarra und den Herzog von Geldern zum Kriege gegen den Kaiser zu bewegen suchen, und beide paciscirende Monarchen wollen den Johann von Zapolia ermuntern, daß er seine Ansprüche auf Ungarn durchsetze, und wollen, die teutschen Fürsten von der Hülfsleistung an den Kaiser abzuhalten, sich bemühen.

Durch den neuen, nicht gar lange nachher eben-
Mai 29 falls zu Westminster geschlossenen Traktat nimmt
der König von Frankreich den Krieg allein auf sich,
der König von England verspricht ihm monatlich
32222 Ecus d'or Subsidien, die Franz von dem,
vermöge des moore'schen Traktats an England zu
bezalenden Gelde abziehen darf.

Diese westminster Traktaten werden wenige
Aug. 18 Monate nachher durch vier zu Amiens errichtete
Vergleiche erläutert, modificiret und bestätiget
84—88.

Ewiges Bündniß, zwischen KurBrandenburg
1529 und Pommern zu Berlin errichtet; s. unten: Pommern.

Lige, zur Beschützung Italien's, zu Bononien
zwischen dem Kaiser, dem Papste, dem Könige
Ferdinand von Ungarn und Böhmen, der Repu-
blik Venedig, und dem Herzoge Franz Sforza von
1529 Mailand geschlossen: Der Herzog Franz unter-
hält zur Vertheidigung des Herzogthums Mailand,
beständig 500 Lanzen; der Kaiser steht ihm und
der Republik Venedig im Nothfalle mit 300 Lan-
zen, imgleichen mit 500 Mann zu Pferde und
6000 zu Fuß, auch einer hinlänglichen Artillerie,
bei; Die Republik Venedig unterhält, zum Schutze
des Herzogthums Mailand, beständig 500 Lanzen,
und kommt ihm in Kriegszeiten mit 800 Lanzen,
500 Mann zu Pferde und 6000 zu Fuße, nebst
erfoderlicher Artillerie, dem Königreiche Napel aber
mit 15 Galeren, zu Hülfe. Genua, Siena,
Lucca, Savojen, Montferrat, Mantua und der
Herzog von Ferrara, wenn letzterer sich mit dem
Kaiser und dem Papste völlig wird verglichen haben,
sollen in dieser Lige mit begriffen seyn 164.

1530 April 30 Bündniß, zwischen den Herzogen Ulrich von Wir-
temberg, Heinrich von Braunschweig, und dem
Land-

Landgrafen Philipp von Hessen, dem Herzoge Ulrich sein Land wieder zu verschaffen, zu Wolfenbüttel geschlossen 302 — 304.

1530 Jul. 28 Bund des eben erwähnten Herzogs Heinrich und Landgrafen Philipp, zu Augsburg, zu eben dem Zwecke, errichtet 307. 308.

1530 Nov. Bund des Landgrafen Philipp von Hessen mit den Kantonen Zürch und Basel, auch der Stadt Strasburg, einander beizustehen, wenn ihnen der Religion wegen Gewalt geschähe, auf sechs Jahre geschlossen 337.

1530 Decemb. ReligionsSicherungs- und VertheidigungsBündniß von den protestirenden Fürsten, Grafen und Städten zu Schmalkalden geschlossen 337 — 340.

1531 Febr. Ebendergleichen Bund, auch zu Schmalkalden errichtet, auf sechs Jahre, oder, wenn indeß Krieg entstehen sollte, bis zum Ende desselben 367. 368.

1532 Nov. SchutzBündniß zwischen KurMainz, KurTrier, KurPfalz, dem Bischofe von Wirzburg, und dem Landgrafen von Hessen geschlossen 432. 433. XII. 84.

1533 Febr. 24 Erneuerung der bononischen Lige zur Beschützung Italiens, woran jedoch Venedig nicht Antheil nimmt A. XI. 447.

1533 Mai Bund der Städte Nürnberg, Ulm und Augsburg, zur Vertheidigung ihrer Gewissensfreiheit 482.

1533 Nov. u. Decemb. und 1534 Mai Aufhebung des mächtigen, seit fünf und vierzig Jahren im grössesten Ansehn gestandenen schwäbischen Bundes, von welcher die Religionsspaltung die wahre Ursache ist 479 — 482. 511 — 513.

1535 Decemb. Erneuerung des Bundes der Protestirenden, vorläufig auf zehn Jahre 638. s. auch A. XII. 3.

1536 Apr., Mai, Sept. Verhandlungen der ebengedachten Bundsgenossen zu Frankfurt und zu Schmalkalden, und wirk-

 liche

liche Vollziehung der Erneuerung und Verlängerung ihres Bundes auf zehn Jahre, von Invocavit 1537 an gerechnet A. XII. 1—16.

1536 Oct. Bündniß des Königs zu Dänemark mit KurSachsen, den Herzogen Philipp, Ernst, und Franz zu Braunschweiglüneburg, dem landgrafen Philipp von Hessen, dem Fürsten Wolfgang zu Anhalt, und den Grafen Gebhard und Albrecht zu Mansfeld, in Betreff der Religion, der Erwählung Ferdinand's zum römischen Könige, 2c. auf sechs Jahre geschlossen 16 17.

1538 Febr. SchutzBündniß des Kaisers mit dem Papste, dem römischen Könige, und der Republik Venedig wider die Türken A. XI. 717.

1538 Jun. 10 Heiliger Bund, zu Nürnberg errichtet, zwischen dem Kaiser, dem römischen Könige, dem Kardinal Kurfürsten von Mainz, als Erzbischofe zu Magdeburg und Bischofe zu Halberstadt, dem KardinalErzbischofe zu Salzburg, den Herzogen Wilhelm und ludewig in Baiern, Georg zu Sachsen, Erich dem Aeltern zu BraunschweigCalenberg, und Heinrich dem Jüngern zu BraunschweigWolfenbüttel: Es ist mit dieser Verbindung nicht auf das Angreifen der Protestirenden, sondern nur auf eine etwan erfoderliche Gegenwehr angesehen. Der ganze Bund wird in die beiden Provinzen: die oberländische, und die sächsische, abgetheilet. Zu jener gehören der Kaiser, der römische König, der Kardinal Erzbischof von Salzburg, und die Herzoge in Baiern; zu dieser: das Erzstift Magdeburg, das Bißthum Halberstadt, und die Herzoge Georg von Sachsen, und Erich und Heinrich von Braunschweig. In jeder Provinz soll vom Kaiser ein BundesOberster ernannt, und diesem sollen von den übrigen Bundesständen einige Bun-

desräthe zugegeben werden. Der Kaiser und der römische König nehmen ihre auswärtige Staaten, und besonders die Niederlande, von der Bundesverpflichtung aus — In der weitläuftigen BundesOrdnung wird denn der Herzog Ludewig von Baiern in der oberländischen, und der Herzog Heinrich zu Braunschweig Wolfenbüttel in der sächsischen Provinz zum BundesObersten bestellet, auch in Ansehung des Beitrages, der Stimmen u. s. w. das Nöthige geordnet 99. 100.

1540 Jul. 17 SchutzBündniß zwischen dem Könige von Frankreich und dem Herzoge Wilhelm von Jülich, zu Ennet geschlossen 175. 282. 283.

Erneuerung des Nürnberger oder Heiligen Bundes, und Abfassung einer neuen BundesFormel, auf
1541 dem Reichstage zu Regensburg — Der Papst verspricht, den vierten Theil der Kosten zu übernehmen; der Kaiser und der römische König machen sich gemeinschaftlich zu einem gleich starken Beitrage verbindlich; die andere Hälfte sollen die übrigen Bundesgenossen tragen 316.

SchutzBündniß, zwischen den Königen Franz von Frankreich und Christian dem III. von Dänemark
1541 Nov. 29 zu Fontainebleau geschlossen 326.

Offensiv- und DefensivAllianz zwischen dem Kai-
1543 Febr. 11 ser und England, wider Frankreich zu London geschlossen 451. 452.

1544 Januar 2 Freundschafts- und SchutzBündniß, zwischen dem Kaiser, und dem Herzoge von Jülich, zu Brüssel geschlossen 463. 464.

1546 Jun. 19 Schutz- und TrutzBündniß zwischen dem Kaiser und dem Herzoge Moritz von Sachsen, zu Regensburg geschlossen B. I. 7. 8.

1546 Jun. 26 Bündniß des Kaisers mit dem Papste: Der Kaiser will diejenigen, welche das Concilium zu Trident verwerfen, durch Gewalt der Waffen zur alten

Religion und zum Gehorsame gegen den heiligen Stuhl zwingen. Der Papst gibt zu diesem Kriege 200000 Goldgulden, 12000 Mann Infanterie und 500 leichte Reiter, welche Truppen er sechs Monate lang unterhält. Er bewilliget dem Kaiser zur Führung dieses Krieges die Hälfte von dem diesjährigen Ertrage der Kirchengüter in Spanien, und vergönnet ihm, für 500000 Dukaten spanische Klostergüter zu verkaufen, wogegen er doch den Klöstern eben so viel von seinen Gütern zum Pfande setzen muß 9. 10. s. auch B. IV. B. XXXIII — XLII.

1547 Geheimes Bündniß des Papstes mit dem Könige Heinrich dem II. von Frankreich wider den Kaiser B. I. 265.

Fruchtlose Bemühungen des Kaisers auf dem
1547 1548 Reichstage zu Augsburg, ein allgemeines Bündniß, nach der Art des ehemaligen schwäbischen Bundes, zu Stande zu bringen 323. 324.

Offensiv- und Defensiv-Allianz des Königs Heinrich des II. von Frankreich mit dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und einigen anderen teutschen Fürsten, zur Sicherung der evangelischen Religion und der teutschen Freiheit, und der Befreiung des gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen, wider
1551 Oct. 5 den Kaiser zu Locha geschlossen:

Keiner der paciscirenden Theile will mit dem Kaiser einen besondern Frieden oder Waffenstillstand machen — Der König von Frankreich zahlet, zur Bestreitung der Kriegskosten, für die ersten drei Monate auf einmal 240000 Thaler, und für jeden der folgenden Monate 60000 Thaler. Hiefür stellen die teutschen Fürsten eine Armee von 7000 Mann zu Pferde und eben soviel zu Fuße, nebst der erfoderlichen Artillerie, in's Feld. Wenn die Söhne des gefangenen Herzogs Johann Friede-

rich

rich dieser Unternehmung beitreten; so wollen die Verbundenen die Befreiung auch ihres Vaters auswirken; im entgegengesetzten Fall aber wollen sie sie als Feinde behandeln — Der Kurfürst Moritz führet das OberCommando, und hat im Kriegsrathe zwei Stimmen — Man gibt, zur Bevestigung des Bündnisses, einander Geisel, die bis zum Frieden in jeden Theiles Gewahrsame bleiben — Die teutschen Fürsten willigen ein, daß der König von Frankreich sich derjenigen von Alters her zum teutschen Reiche gehörenden Städte, wo nicht Teutsch gesprochen wird, als **Cambrai**, **Metz**, **Tull**, und **Verdün**, bemächtige, und sie, den Rechten des Reichs unbeschadet, als **Vikar des heiligen Reichs**, zu welches TitelsErlangung sie ihm in der Folge behülflich seyn wollen, behalte — Sie machen sich verbindlich, bei einer künftigen Kaiserwahl solche Maßregeln zu nehmen, daß keine andere, als eine dem allerchristlichsten Könige angenehme Person erwählet werde; hätte der König selbst zur Kaiserkrone lust, so soll er den Vorzug vor anderen Kandidaten haben — B. II. 125—129.

1552 Bündniß des Kurfürsten von Köln und des Bischofs von Lüttich mit dem Hause Burgund wider Frankreich, zu Aachen geschlossen 256.

1552 Oct. 13 Verbündung der fränkischen Kreisstände unter einander wider die Gewaltthätigkeiten des Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach 300. 301.

1553 Febr. 1 Bündniß des Königs Heinrich des II. von Frankreich mit dem GroßSultane wider den römischen Kaiser, besonders in Hinsicht auf dessen italiänische Staaten 345. 355.

1553 März 29 Heidelbergischer Verein, zwischen den Herzogen von Baiern, Wirtemberg, und Jülich, und den Bischöfen von Wirzburg und von Bamberg, zur

Sicherung des Ruhestandes ihrer länder gegen alle Zunöthigungen, besonders wider den unruhigen Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach, auf drei Jahre geschlossen, welchem bald nachher die Kurfürsten von Mainz und von Trier beitreten 365. 366.

1553 Apr. Bündniß, wider den ebengedachten Markgrafen, von dem römischen Könige, dem Kurfürsten von Sachsen, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig Wolfenbüttel, den Bischöfen von Bamberg und von Wirzburg, und der Reichsstadt Nürnberg, zu Eger errichtet 373. Es zerschlägt sich nach dem Tode des Kurfürsten Moritz von Sachsen 405.

1554 Sept. 18 Vereinigung des Erzbischofs von Magdeburg, des Herzogs Ernst zu Braunschweig Grubenhagen, der Fürsten zu Anhalt, der Grafen zu Hohnstein, zu Stolberg, zu Schwarzburg, zu Mansfeld, und zu Regenstein, imgleichen der Städte Mühlhausen und Nordhausen, zu ernstlicher Handhabung des landfriedens in ihren Gebieten, in Quedlinburg geschlossen 463.

1555 Bündniß des Papstes mit dem Könige von Frankreich, Napel wegzunehmen B. III. 34.

1556 Apr. Der heidelbergische Verein wird aufgehoben 98.

Landsbergischer Verein, von dem römischen Könige, dem Erzbischofe von Salzburg, dem Herzoge Albrecht von Baiern, und den Städten Augsburg und Ulm, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und zu Erhaltung des Religionszustandes,

1556 Jun. geschlossen 100. 101. s. auch B. XVII. V. VIII — LXXXII.

1557 Ewige Offensiv- und DefensivAllianz zwischen Spanien und Florenz B. III. 363.

1557 Sept. 14 und 15 Paswalscher Bund, wider die Russen geschlossen. Vermöge desselben verlangt der Herrnmeister in liefland, binnen zwölf Jahren, keinen Beistand von

von Rußland; nach Verlaufe dieser Zeit aber darf er, ohne königlich polnische Bewilligung, keinen neuen Frieden mit Rußland eingehen 205.

**Bunds- und TriumphsThaler** (Schmalkaldenscher); s.: Braunschweig.

**Burgundischer** Vertrag; s.: Niederlande.

**Burtenbach** (Sebastian Schertlin von); s.: Schertlin.

**Busbeck** (Augerius)

1553 1554 wird vom römischen Könige Ferdinand zweimal an den GroßSultan Suleiman geschickt, um mit ihm einen Frieden oder Stillstand zu schließen, ist aber in seinem Gesuche nicht glücklich B. II. 504. 505.

**Calais.**

1521 Fruchtloser Kongreß daselbst zur Beilegung der Irrungen zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich — Man bringt nichts zum Stande, als einen wenig bedeutenden Traktat, durch welchen den Franzosen und den Niederländern erlaubt wird, die Heringsfischerei bis zum Ende Januars des nächsten Jahres fortzusetzen, und der Kaiser und der König von Frankreich versprechen, ihren Unterthanen zu befehlen, daß sie auf kein Schiff in den Häven und Buchten des Königs von England Jagd machen, noch irgend eine Gewaltthätigkeit auf dessen Gebiete, diesen Krieg hindurch, verüben sollen A. X. 454—456.

1555 Zusammenkunft der kaiserlichen, französischen, und engländischen Gesandten zwischen Ardres, Calais, und Grävelingen, um den Kaiser mit dem Könige von Frankreich auszusöhnen; eine Absicht, die nicht erreichet wird B. III. 36. vergl. mit B. II. 502. 503.

1557 Calais geräth unter französische Botmäßigkeit B. III. 372.

## Cambrai.

Inhalt des daselbst zwischen dem Kaiser und dem
1529 Könige von Frankreich geschlossenen Friedens: Der Kaiser behält seine Rechte und Ansprüche auf das Herzogthum Burgund, und die Herrschaften Mirconnois, Auxerrois, Bar sur Seine, Auxonne, und S. Laurent in ihrer ganzen Stärke, und wird solche auf gütlichen Wegen ausführen. Der König Franz bezalet für die Freilassung seiner Söhne zwei Millionen Ecus d'or. Er gibt Stadt, Schloß und Amt Hesdin dem Kaiser zurück und entsagt aller Lehensgerechtigkeit, Souveränetät und anderen Rechten auf Flandern, dem Rechte des Wiederkaufs der Städte Lille, Douai, und Orchies, Tournai und Tournesis, Mortaigne, S. Amand und Arras, der Lehensherrlichkeit und Souveränetät über die Grafschaft Artois, doch mit Ausschluß der Stadt Terouanne, und der, außer Artois und in Frankreich gelegenen, Kirchengüter von Artois, imgleichen einiger bestimmten Dörfer; entsagt auch der, unter dem Namen *Composition d'Artois* bekannten Steuer, dennoch sollen die Unterthanen von Artois, in Ansehung der französischen Waaren, die sie in ihrem Lande brauchen, die alte Zollfreiheit behalten.

Der Kaiser entsagt seinen Rechten und Ansprüchen auf Peronne, Montdidier, und Roye, auf die Grafschaften Boulogne, Guines, und Ponthieu, auf die Staaten und Herrschaften an der Somme, und auf das, was er sonst, wegen der Krone Spanien und des Hauses Burgund, vermöge älterer Tractaten, an den französischen Ländern prätendiren könnte, jedoch mit Ausnahme der

Herr=

Herrschaften Tourneham, Andrewick, und Bredenaerde mit ihren Zubehörungen.

Das *Droit d'Aubaine* wird zwischen Frankreich und den niederländischen Provinzen, auch der Grafschaft Burgund, aufgehoben — Die Grafschaft Charolois soll die Erzherzogin Margareta, und nach ihr der Kaiser, mit aller Souveränetät besitzen; nach Beider Tode aber fällt sie an Frankreich zurück.

Der König Franz gibt dem Kaiser, zur völligen Vertreibung der Venetianer aus dem Königreiche Napel, einen monatlichen Beitrag von 30000 Thalern — Das im Madriter Frieden errichtete SchutzBündniß soll blos auf die Länder, welche jeder Theil, kraft dieses Traktats, besitzt, gehen; der König Franz aber soll sich in die italiänischen und teutschen Händel, zum Nachtheile des Kaisers, auf keine Weise mischen — Ebenderselbe will dem Kaiser, zu seiner Reise nach Italien, auf fünf Monate, zwölf Galeren und acht andere Schiffe mit der Equipage, und die im Madriter Traktate dazu bewilligte 200000 Thaler Hülfsgelder geben, statt der Hülfsleistung zu Lande aber 100000 Thaler bezalen, die zur Vermehrung des Heirathsguts der verwitweten Königin von Portugal Eleonora, mit welcher Franz sich vermälen wird, dienen sollen.

Die Geburtsrechte und das Andenken des Connetable von Bourbon sollen hergestellet werden; dessen Erben erhalten alle seine Güter, und die Edelleute, die mit ihm gemeine Sache gemacht haben, eine Entschädigung.

Der Prinz Philibert von Chalons soll in sein Fürstenthum und Souveränetät Oranien wieder eingesetzt werden — A. XI. 109—111.

Uebrigens s.: Bunde.

Bischof:

Bischof:

Ruprecht B. I. 604.

## Camin

Bischöfe zu —:

†1544 Erasmus von Manteufel A. XII. 526.

Bartholomäus Suavenius 527.

Unter ihm macht die Reformation im Bißthume Camin gute Fortschritte 527.

## Campeggio (Thomas); s.: Feltre.

## Canisius (Peter),

Provinzial der Jesuiten in Teutschland, gibt seine „Summa doctrinae christianae„, die Grundlage
1554 des „Paruus Catechismus Catholicorum„, heraus B. II. 509.

## Canterbury

Erzbischof von —:

Thomas Cranmer B. I. 506.

## Capaccio

Bischof:

Heinrich Loffred B. I. 226.

## Capo d'Istria.

Bischof:

Peter Paul Vergerius

ist einer von denjenigen, durch deren Ränke das Wormser Religionsgespräch erst verzögert, dann
1541 gar abgebrochen wird A. XII. 236. 237.

## Caraffa (Johann Peter),

KardinalDechant, auch, weil er Bischof zu Theate gewesen war, der Kardinal Theatin genannt, aus dem gräflichen Hause Matalone im Königreiche

Napel

Napel entsprossen, ein gelehrter, vorsichtiger, fleißiger, aber harter, starrköpfiger, und stolzer
1555 Mann, wird, beinahe achtzig Jahre alt, Papst unter dem Namen **Paullus der Vierte** B. III. 24. 25.

**Caraffa** (Karl),

Nepot des Papstes **Paull** des IV., wird, nachdem er in französischen Kriegsdiensten bis zur Generals-Würde gestiegen, auf die Empfehlung des Kaisers, Kardinal; gängelt seinen Oheim nach Gutdünken und verleitet ihn aus Ehr- und Habsucht, mit Hintansetzung aller Dankbarkeit, zu einem, auf die Eroberung des Königreichs **Napel**
1555 1556 gerichteten, Bündnisse mit Frankreich, welches denn blutige Händel zur Folge hat B. III. 31—34. 61—63. 65—70.

**Caretto**; s.: **Finale.**

**Carranza** (Bartholomäus); s.: **Toledo.**

# Castell

## Grafen zu —:

Wolfgang der V., gebor. 1482, Febr. 12, † 1546, Jul. 5. Gem.: Martha, Gräfin von Wertheim, † 1541, Febr. 23.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Konrad der III, geb. 1519, Jul. 15, † 1577, Jul. 10, B. I. 252. 609. III. 138. Gem.: Elisabet, Markgräfin von Baden, geb. 1516, Mai 15, † 1568, Mai 9. | Margareta, geb. 1520, Oct. 21, † 1534. | Friederich der X., geb. 1522, Jul. 29, † 1552, Sept. 15. | Magdalena, geb. 1523, Sept. 20, † in der Kindheit. | Heinrich der V., geb 1525, Febr. 13, † 1595, Sept. 20. B. I. 609. III. 256. 271. Gem.: Elisabet, Gräfin von Helfenstein, geb. 1527, Nov. 21. † 1584, Nov. 2. | Barbara, geb. 1526, Sept. 7, † als Kind. | Georg der III., Stammvater der neuern Grafen zu Castell, geb. 1527, Nov. 16, † 1597, Nov. 12. Gem.: Sophia, Freiin von Limburg, geb. 1535, März 24, † 1588, Sept. 13. |

Aus der Handschrift.

Cavi.

## Cavi.

### Versammlung:

1557 der päpstlichen, spanischen, venetianischen, und florentinischen Bevollmächtigten, welche hier den Frieden zwischen dem Papste und dem Könige Philipp von Spanien in Richtigkeit bringen B. III. 359. 360.

**Cervinus** (Marcellus); s. unten: Nicaster.

## Charitativ Subsidien; s. unten: Reichsritterschaft.

## Chievres

Wilhelm von Croi, Herr von — gewesener Oberhofmeister Karl des Fünften *), und erster Minister desselben, läßt die Vermeidung eines Krieges mit Frankreich seine Hauptsorge seyn, erfährt daher von den wider diese Krone gerichteten Unterhandlungen des Kaisers mit dem Papste nichts, als nachdem der Tractat geschlossen ist,

1521 stirbt — ob vielleicht aus Verdruß über dieses Bündniß? — zu Worms A. X. 409.

## Chorrock (Der); s.: Interim.

## Christian der II.,

1531 König der nordischen Reiche, fällt in Holland ein, und verläßt es nicht eher, als, nachdem man ihm, wegen des Brautschatzes seiner Gemalin, 50000 Gulden bezalt, und zwölf Lastschiffe zu seinem nordischen Zuge geliefert hat; geht dann zu Medemblick unter Segel, wird nach Norwegen verschlagen; sieht sich genöthiget, sich an seinen Vetter,

1532 den König Friederich von Dänemark, zu ergeben; ist in der Gefangenschaft

(1559) gestorben A. XI. 354.

Chri-

*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV., S. 40.

Christoph

von Stadian (Stadion), Bischof zu Augsburg, sagt, als er die augsburgische Confession angehö-
1530 ret: „Alles, was abgelesen worden, ist die pur lautere Wahrheit, und wir können es nicht leugnen„ A. XI. 209.

ermahnet in der Conferenz mit den Evangelischen die übrigen Mitglieder, sich zu hüten, daß sie in der Religionssache nichts wider Gottes Wort oder die Billigkeit laufendes beschlössen, da die „Anhänger der lutherischen Lehre sich bisher nicht unterfangen hätten, auch nur einen christlichen Glaubensartikel anzufechten oder umzustoßen„, und gibt hiedurch zu äußerst heftigem Wortwechsel, der beinahe in Thätlichkeiten ausgeartet wäre, Anlaß 221. 222.

Christoph,

Prinz von Wirtemberg, wird nach Innsbruck gebracht *) und da gut erzogen, kommt dann nach Wien, wo man ihm den Michael **Tiffernus** zum Lehrer gibt; wird vom Kaiser als Vorleser gebraucht, und erwirbt sich bei der Gelegenheit große Kenntniß von Staatssachen; begleitet den Kaiser auf den
1530 Reichstag nach Augsburg, macht sich hier sehr beliebt und erhält Nachricht von dem Zustande seines Vaters **Ulrich** und des ihm angestammten Fürstenthums; soll nach Spanien gebracht werden und muß daher dem Kaiser auf dessen Reise nach Italien folgen; verliert, auf den Rath des treuen, den wider seinen Prinzen gefaßten Anschlag argwohnenden **Tiffernus**, sich in den tirolischen Gebirgen unvermerkt aus dem kaiserlichen Gefolge, und
1532 kommt, nebst diesem seinem Lehrer, glücklich davon; beklagt sich laut über das bei der Veräußerung des Herzogthums Wirtemberg ihm zugefügte Unrecht und

*) s. unten: Wirtemberg.

und bietet, eben so vorsichtig als standhaft, Alles auf, den Besitz der ihm angebornen Gerechtsame wieder zu erlangen, ohne doch hiebei, so groß auch
1532 bis 1534 die Versuchung dazu war, aus den Schranken der kindlichen Treue zu weichen A. XI. 490—493. 498—514.

wird durch die baierschen Herzoge so sehr mit seinem
1536 Vater entzweiet, daß dieser gar damit umgeht, ihm einen guten Theil des Herzogthums zu entziehen A. XII. 6.

1544 bekommt vom Kaiser die Erlaubniß, wegen seiner Foderungen an Frankreich, in welcher Krone Kriegsdiensten er gestanden hatte, Repressalien gegen die französischen Unterthanen zu brauchen 513. 514.

1547 protestiret in Geheim wider den heilbrunner Vertrag B. I. 105. 106. 595.

1548 und wider den Urthelsspruch, der in dem, von dem römischen Könige Ferdinand wider seinen Vater Ulrich, puncto der Felonie, erhobenen Processe etwa gegen den letztern gefället werden möchte 393.

1550 folgt seinem Vater in der Regierung des Herzogthums Wirtemberg 595. 596.

1552 1553 vergleicht sich mit dem römischen Könige Ferdinand B. II. 310—335.

hat zu der Executions-Ordnung die erste Veranlassung gegeben 658.

wird auf dem Reichstage zu Augsburg vom römi-
1555 schen Könige belehnet B. III. 3.

s. übrigens: **Wirtemberg.**

## Chur.

### Versammlung daselbst:

1528 Sogenannter Beitag der Rathsboten der drei Bunde in Graubündten, auf welchem von der

Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts über die Eidgenossenschaft gehandelt wird A. XI. 55.

Bischöfe:

†1541 Paullus Ziegler, Freiherr von Barr A. XII. 178 n).

†1549 Lucius, genannt Yter.

(† 1565) Thomas Planta, oder von Platanis B. II. 32. 102.

## Clemens der VII.,

1523 Papst, vorher Julius von Medices A. X. 559—561.

tritt, nachdem er sich vergeblich bemühet, den Kai-
1524 ser mit Frankreich auszusöhnen, von der Partei des erstern ab 642. 656. zält den König Franz
1526 von der Verbindlichkeit des Eides, durch welchen er sich zur Haltung des Madriter Friedens verpflichtet hatte, los, und erklärt den König Heinrich den VIII. von England zum Schutzherrn und Erhalter der heiligen Liga A. XI. 72. wird in die Engelsburg eingeschlossen und erlangt seine Freiheit nur durch die Bewilligung einer demüthigenden Kapitulation wieder, die er doch bald nachher bricht — bewaffnet, als der Connetable von Bourbon gegen Rom anrückt, Künstler, Lakaien,
1527 und Schleppträger der Kardinäle, und belegt den Feldherrn und dessen ganze Armee mit dem Banne, kann gleichwol die Eroberung Rom's nicht hindern, flüchtet, statt, wie er wol konnte, fort zu gehen, in die Engelsburg, muß hier den kränkendsten Spott erdulden — sich zu einem harten Vergleiche bequemen, und wird, bis zu dessen Erfüllung, der Aufsicht des wachsamen Generals Alarcon übergeben — geht endlich, um seiner Gefangenschaft entlediget zu werden, folgende Artikel ein: Der Papst will ein allgemeines Concilium ausschreiben;

ben; dem Kaiser Ostia, Civita vecchia, Castellana, und Forli überliefern, und zur Besoldung der Besazungen in diesen Plätzen, monatlich eine gewisse Summe geben; er bezalet in einigen bestimmten Terminen an das kaiserliche Heer überhaupt die Summe von 368144$\frac{1}{2}$ Goldkronen, außer einigen tausend Kronen für das, bei der Eroberung Rom's erbeutete, und nun dem Papste wiederum überlassene Salz — Um diese großen Summen aufzubringen wird Clemens einige Kardinalshüthe verkaufen; auch soll der zehnte Theil der dem Stuhle zu Rom zugehörigen weltlichen Güter im Königreiche Napel verkauft, und das hieraus gelösete Geld zur Hälfte dem Kaiser, und zur Hälfte dem Papste zugestellet werden — Allen, welche es mit den Kaiserlichen wider den Päpst gehalten haben, wird eine Amnestie, so wie denjenigen vom kaiserlichen Heere, die in Rom bleiben, oder künftig dahin kommen werden, völlige Sicherheit versprochen —

Nachdem ein Theil der stipulirten Gelder bezalet worden, wird der Tag bestimmt, an welchem der Papst in Freiheit gesetzt und nach Orvieto begleitet werden sollte; die Engelsburg wird auch wirklich ihm wieder überliefert und von ihm einer in seinen Pflichten stehenden Garnison anvertrauet. Er selbst, voll Ungeduld und Argwohn's, geht in der Nacht vor dem zu seiner Loslassung angesetzten Tage, als Kaufmann verkleidet, davon — 77. 78. 80 — 84. 90. 93 — 96.

söhnet, durch den Frieden zu Barcelona, sich völ-
1529 lig mit dem Kaiser aus 105 — 108.

maßet sich an, die Erwählung Ferdinand's zum
1531 römischen Könige zu bestätigen A. XI. B. XII. Vergl. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 69.

weis es dahin zu bringen, daß die Florentiner seinen natürlichen Sohn Alexander von **Medices**,
1532 der ohnehin schon ihr Herr war, zu ihrem Herzog erklären A. XI. 331. 332.
besucht den König von Frankreich zu Marseille und
1533 bringt hier die Vermälung seiner Nichte Katharine von **Medices** mit dem Herzoge von Orleans zu Stande 450. 451. 578.
1534 März belegt den König **Heinrich** den VIII. von England, wegen dessen Scheidung von seiner Gemalin Kathatina, mit dem Banne, und schadet hiedurch dem Papstthum auf eine sehr empfindliche Weise —
Sept. 25 stirbt an der Auszehrung, zur großen Freude der Römer — 579.
Ein ränkevoller, staatskluger, geiziger, und grausamer Prälat A. X. 559. XI. 579. Sein Pontifikat gehört zu den unglücklichsten, die die römische Kirche je gesehen hatte A. XI. 579.
Nachtrag zu seiner Geschichte A. XI. B. IX.
Vergl.: Pompejo von **Colonna**.

## Clermont

Bischof zu —:
Wilhelm du Prat A. XII. 715.

## Cleve

Herzoge zu — s.: **Jülich**.

## Coblenz.

### Versammlung:

1534 Dec. Kreistag, wegen der wiedertäuferischen Unruhen A. XI. 593.

## Cochläus (Johann),

Canonicus zu Worms, besucht daselbst **Luther'n**,
1521 und wird einer von dessen ärgsten Feinden und Verläumdern, wie das unter andern seine Schrift *De Actis et Scriptis Lutheri* bezeuget A. X. 400.

hat

hat mit an der Untersuchung und Widerlegung der
1530 Augsburgischen Confession gearbeitet A. XI. 212.
widerspricht, obgleich eifriger Päpstler, dem Mährchen, daß der Kurfürst Johann von Sachsen kurz
1532 vor seinem Tode von der evangelischen Lehre zurückgetreten sei 405.
wechselt mit Luther'n Streitschriften über den Her-
1533 zog Georg von Sachsen 463.
geht, nach dem Absterben dieses Fürsten, aus des-
1539 sen Landen weg A. XII. 146.
1545 setzt auf dem wormser Reichstage seinen Kopf zum Pfande, daß er in dem beschlossenen Religionsgespräche zu Regensburg die Lutheraner besiegen werde, schweigt aber, als es zur That kommt, ganz still 681. 684.

## Cognac.

Die hier geschlossene heilige Lige betreffend; s.: **Bunde.**

## Colonna (Prosper von),

der berühmteste unter den italiänischen Feldherren seiner Zeit, befehliget das vereinigte kaiserliche und päpstliche Heer wider die Franzosen, entreißt ihnen
1521 in kurzer Zeit fast das ganze Herzogthum Mailand, und macht des klugen, aber nicht gehörig unterstützten Lautrec auf die Wiedereroberung desselben gerichtete Bemühungen zunichte A. X. 460—464.
1523 stirbt 557.

## Colonna (Pompejo von),

Kardinal, ein unruhiger, ehrgeiziger Mann, meint, der Papst Clemens der VII. sei ihm an der Erlangung der dreifachen Krone hinderlich gewesen, läßt daher sich gern gegen denselben brauchen, rückt mit
1526 3000 Mann in Rom ein, wo er übel wirthschaftet und den Papst zum Entfliehen in die Engelsburg nöthiget,

nöthiget, erhält durch die mit ihm geschlossene Kapitulation Verzeihung, wird aber bald nachher seiner Würden entsetzt, und, so wie die ganze Familie Colonna, in den Bann gethan, auch mit Wegnahme oder Verwüstung der colonnischen Besitzungen bestrafet — läßt sich doch vom Papste gewin-
1527 nen und wird ihm zur WiederErlangung seiner Freiheit beförderlich A. XI. 76 — 78. 93.

**Communeros**; s.: Spanien.

**Concordie**; s.: Religions- und KirchenSachen.

*Confessio* Tetrapolitana; s. unten: Religions- und KirchenSachen.

**Confession** (Augsburgische); s.: Augsburg.

**Contarenus** (N. N.),

Kardinal, bringt den Namen: **Protestanten**, als eine unterscheidende Benennung der evangelischen
1541 Reichsstände, auf A. XI. 127.

*Corpus* Euangelicum — Catholicum; s.: Reichsstände.

**Corsica.**

Diese Insel geräth, bis auf Bastia und Calvi,
1553 unter französische Botmäßigkeit B. II. 356.

**Corvinus** (Anton); s.: Erasmus.

**Crespy** in Laonnois.

Merkwürdiger, daselbst zwischen dem Kaiser und
1544 dem Könige von Frankreich geschlossener Frieden: Beide Theile geben Alles, was sie einander seit dem Nizzaer Stillstande abgenommen haben, zurück; besonders erhält auch der Herzog von Savojen die ihm weggenommenen Plätze wieder — Beide Monarchen wollen ihr Aeußerstes thun, die alte Religion und die Eintracht in der Kirche herzustellen, und

und wollen den Krieg gegen die Türken gemeinschaftlich führen — Jeder der beiden Paciscenten leistet, unter gewissen Bestimmungen, Verzicht auf die Länder, welche der andere besitzt — Der Herzog Karl von Orleans, des Königs Franz zweiter Sohn, soll sich vermälen entweder mit des Kaisers Tochter Maria, oder mit des römischen Königs zweiten Tochter Anna, nach der Wahl des Kaisers, der sich innerhalb vier Monaten hierüber erklären wird; acht Monate nach dieser Erklärung soll die Heirath vollzogen werden. Der Kaiser gibt seiner Tochter die gesammten niederländischen Provinzen, und die Grafschaften Burgund und Charolois, mit, so, daß der Herzog von Orleans und seine Gemalin gleich das Gouvernement darüber, und nach dem Tode des Kaisers den völligen Besitz davon haben sollen — Dagegen entsagen der König Franz, sein ältester Sohn, und seine Tochter Margareta, für sich und ihre Erben allen Ansprüchen auf **Mailand** und Asti. Bleibt die Ehe des Herzogs von Orleans mit der kaiserlichen Prinzessin kinderlos; so gibt der Herzog die obigen Länder zurück, und tritt wieder in alle seine Rechte auf **Mailand** und Asti, so wie in solchem Falle auch dem Kaiser seine Rechte auf diesen Staat, ingleichen auf das Herzogthum Burgund 2c. vorbehalten bleiben — Vermälet der Herzog von Orleans sich mit der zweiten Tochter des römischen Königs, so wird ihm das Herzogthum **Mailand** für ihn und seine aus dieser Ehe erzielte männliche Erben, und, in deren Ermangelung, für die männlichen Erben, die er in einer andern, mit Genehmhaltung des Kaisers, oder des römischen Königs und des Infanten Don Philipp von Spanien zu schließenden, Ehe erzeugen wird, zu Lehen gegeben. Die Gouverneure, welche der Herzog alsdenn im Mailändischen setzen wird, sollen dem

Kaiser und Reiche den Eid der Treue leisten, und schwören, daß sie nach dem, ohne Lehens-Erben erfolgten, Tode des Herzogs von Orleans, das Land dem Kaiser und Reiche wieder zustellen wollen — Die Streitigkeiten zwischen Frankreich und Savojen sollen im Wege Rechtes entschieden, oder gütlich beigelegt werden — Der römische König, die Kurfürsten und alle Reichsstände sind als Hauptcontrahenten in diesem Frieden begriffen; auch sollen der Papst, der König von Dänemark, und mehrere, namentlich angeführte, Könige, Republiken, Fürsten ꝛc. in denselben mit eingeschlossen werden —

Viele teutsche Reichsstände, besonders die protestirenden, waren mißvergnügt über diesen Frieden; sie hatten erwartet, daß sie zum Friedemachen würden zugezogen werden, da sie dem Kaiser zum Kriegführen so ansehnliche Hülfe bewilliget hatten — Auch die Niederländer murreten über den crespyer Frieden, weil der Kaiser in selbigem über sie willkürlich disponiret hatte — Der Kaiser hatte indeß gute Gründe gehabt, mit dem Friedensschlusse zu eilen. Er mußte fürchten, daß, bei der Fortsetzung des Krieges, der Papst sich für Frankreich erklären würde; auch wünschte er, in Ansehung Teutschlandes, wo der schmalkaldensche Bund sehr furchtbar wurde, freie Hände zu bekommen —

Dem Dauphin mißgefiel der crespyer Frieden, durch welchen, seiner Meinung nach, die Ehre des Königreichs aufgeopfert war, so sehr, daß er zu Fontainebleau feierlich, obwol in größestem Geheim, wider die ganze Verhandlung protestirte, und Alles, was er zur Bestätigung derselben etwa thun müßte, für nichtig erklärete. Vermuthlich geschah es auf sein oder seiner Anhänger Anstiften, daß nachher das Parlement zu Toulouse eine ähnliche Protesta-
1545 Januar tion wider den crespyschen Frieden einlegte —

Der

Der Herzog Karl von Orleans, im Begriffe, sich, dem Wunsche des Kaisers gemäß, mit des römischen Königs Tochter, Anna, zu vermälen und das Her-
1545 Sept. 8 zogthum Mailand in Besitz zu nehmen, stirbt — Ein glückliches Ereigniß für den Kaiser, der sich sorgfältig hütet, es über **Mailand** nicht zu neuen Tractaten kommen zu lassen, so sehr auch der König von Frankreich dies wünschet. Nunmehro war der crespyer Frieden in der That nichts anders, als ein, auf beider Contrahenten Willkür beruhender Waffenstillstand, zu dessen Beobachtung den Kaiser die ReligionsUnruhen in Teutschland und sein eigenes Interesse, den König Franz aber das Wanken seiner Gesundheit, das Erschöpftseyn seines Reichs, und die Fortdauer des Krieges mit England vermochten.

Sehr schlimme Folgen hatte der unvermuthete Tod des Herzogs von Orleans für den Herzog von Savojen, weil derselbe nun die Hoffnung verlor, in seine länder wieder eingesetzt zu werden —

Alle Rechte oder Ansprüche, die der König Franz durch den crespyer Frieden, in Hinsicht auf die Heirath seines zweiten Prinzen, aufgegeben hatte, fielen jetzt in ihrer vollen Kraft an die Krone Frankreich zurück — A. XII. 544 — 550. 552 — 555.

## Croi.

Fürst:

Anton, Graf von Roeux, kaiserlicher General B. II. 255. 346.

## Cyriakus Stift (S.)

vor Braunschweig — s.: Braunschweig.

# Dänemark.

## Könige:

Christian der I., König der drei nordischen Reiche, † 1482.

- Johann, König der drei nordischen Reiche, † 1513. Gem.: 1478 Christina, des Kurfürsten Ernst zu Sachsen Tochter, † 1521.
  - Christian der II., König der drei nordischen Reiche, abgesetzt 1523, † als Gefangener 1559. Gem.: 1515 Isabella, des Kaisers Karls des V. Schwester, † 1525.
    - Johann, † 1532.
    - Dorothea, † 1580. Gem.: 1532 Friederich der II., Kurfürst von der Pfalz, † 1556.
    - Christina, † 1590. Gem.: a) 1534 Franz, Herzog zu Mailand, † 1535. b) 1541 Franz, Herzog zu Lothringen, † 1545.
  - Elisabet, † 1555. Gem.: 1502 Joachim der I., Kurfürst zu Brandenburg, † 1535.
- Friederich der I., König zu Dänemark und Norwegen 1523, † 1533. Gem: a) 1500 Anna, des Kurfürsten Johann zu Brandenburg Tochter, † 1514. b) 1518 Sophia, des Herzogs Bugislaw des X. von Pommern Tochter, † 1568.
  - a) Christian der III., König zu Dänemark und Norwegen 1533, † 1559.
  - a) Dorothea, † 1545 (1547). Gem.: Albrecht, Herzog in Preußen, † 1568.
  - b) Johann, zu Hadersleben, † 1580.
  - b) Elisabet, † 1586. Gem.: a) 1543 Magnus, Herzog zu Mecklenburg, † 1550. b) 1556 Ulrich Herzog zu Mecklenburg, † 1603.
  - b) Adolf, Stammvater des Hauses Holstein Gottorp, † 1586.
  - b) Dorothea, † 1575. Gem.: 1573 Christoph, Herzog zu Mecklenburg, † 1592.
  - b) Friederich, Bischof zu Hildesheim und zu Schleswig, † 1556.
- Margareta, † 1484. Gem.: 1470 Jakob der III., König von Schottland, † 1488.

Uebrigens vergl. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 207.

**Damm** (Heinrich von); s.: Braunschweig.

## Daun und Oberstein, auch Falkenstein.

### Grafen:

Wirich der Neunte A. XI. 593. 597. 598. XII. 472.
Gem.: Irmgard, Gräfin von Sayn, Erbin zu Bruch.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Philipp der VI, zu Oberstein (eigentlich zu Bruch) A. XII. 583. B. I. 255. 608. | Kaspar. | Johann B. I. 255. 608. II. 534. | Sebastian, zu Oberstein. |

Man sehe Herrn Raths Gebhardi Genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland Band I. S. 675.

## Delmenhorst.

Grafen zu — s.: Oldenburg.

## Dessau.

### Versammlung daselbst:

1525 unterschiedlicher katholischer Fürsten, wegen des Religionswesens A. XI. 19. 20.

## Diamant.

Der König Heinrich der VIII. von England schenkt eine ansehnliche Summe, die der König Franz der I. von Frankreich ihm zur Einlösung des vom Kaiser Maximilian an den König Heinrich den VII. für 50000 Thaler verpfändeten, unter dem Namen *La riche Fleur de Lis* bekannten kostbaren Diamanten *) bezalen sollte, an Franzens Sohn, den Her-
1529 zog Heinrich von Orleans A. XI. 113. 114.

Diaz

*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 29. und 99.

## Diaz (Johann),

ein vornehmer Spanier, der sich zur evangelischen Lehre gewendet und dem Religionsgespräche zu Regensburg beigewohnet hatte, wird auf der Rückreise zu Neuburg von seinem Bruder, Alfons Diaz,
1546 und seinem Bedienten ermordet. Die Protestirenden bitten den Kaiser um die Bestrafung der zu Innsbruck angehaltenen Mörder vergeblich — A. XII. 739.

## Diepholz.

### Graf:

Rudolf B. I. 255. 608. II. 534.

## Diepolt (Johann); s. unten: Ulm.

## Diez

Grafschaft — betreffend; s.: Hessen.

*Dillingenses* Jureconsulti; s.: Religions- und KirchenSachen.

## Disier (S.)

an der Marne, wird vom Kaiser fünf Wochen
1544 lang, mit großer Einbuße, vergeblich belagert, geräth doch endlich, durch einen Kunstgriff des arglistigen Granvella, in des Kaisers Hände A. XII. 538 — 540.

## Dohna.

### Burggraf:

Christoph B. II. 522.

## Donauwörth.

### Versammlung:

1535 der ehemaligen Glieder des schwäbischen Bundes und der kaiserlichen Kommissarien; wegen der, von dem Kaiser und dem römischen Könige gewünschten Erneuerung desselben, oder Errichtung eines andern gleich-

gleichförmigen Bundes; welcher Entwurf doch nicht realisiret wird A. XI. 604 — 608.

Doria (Andreas),

der berühmteste Seeheld seiner Zeit, ist den Fran-
1527 zosen zur Bezwingung von Genua beförderlich; läßt durch seinen Neffen Philippino Doria den Haven
1528 von Napel sperren; wird durch das Betragen des französischen Hofes gegen ihn zum Unwillen wider denselben gereizt; macht in hohem, drohenden Tone Vorstellungen gegen die von den Franzosen unternommene Bevestigung von Savona und die Verlegung einiger Zweige des genuesischen Handels an diesen Ort; tritt, auf die Nachricht von dem, zu seiner Verhaftung von dem Könige von Frankreich ertheilten Befehle, in des Kaisers Dienste, und rettet die von den Franzosen aufs Aeußerste gebrachte Stadt Napel; macht der französischen Herrschaft in Genua ein Ende, gibt — obgleich mächtig genug, sich zum Souverain seines Vaterlandes aufzuwerfen — diesem Staate, mit Bewilligung des Kaisers, die Freiheit wieder, und hat durch dies edelmüthige Verfahren sich die ehrwürdigen Beinamen: Vater des Vaterlandes, und Hersteller der Freiheit erworben A. XI. 92. 99. 101—103.
führt den Oberbefehl über die zu Mulei Hascem's
1535 WiederEinsetzung bestimmte Flotte 662.
rettet Genua von der ihr von neuem angedroheten
1536 französischen Herrschaft 692.
1537 verjagt die Türken von der napolitanischen Küste 715.
1541 widerräth fruchtlos dem Kaiser die Unternehmung gegen Algier — gesteht, während seiner funfzigjährigen Bekanntschaft mit dem Meere keinen so entsetzlichen Sturm, wie derjenige, der in diesem unglücklichen Zuge die kaiserliche Flotte zertrümmert, erlebt zu haben — und bringt es nur durch große

Mühe

Mühe und Besiegen der äußersten Gefahr dahin, daß nicht Alles verloren geht A. XII. 317. 319.
1544 räth dem kaiserlichen General, Marquis del Vasto, den Entsatz von Carignan nicht zu wagen; die Verachtung dieses Rathes hat das den Kaiserlichen unglückliche Treffen bei Cerisoles zur Folge — 534. 535.
1547 1548 Andreas Doria erhält vom Kaiser die Reichslehen, welche die Familie Flisco besessen, aber durch Felonie verwirket hatte B. I. 249. 432.
wird, sonst immer vom Siege begleitet, vom Kor-
1552 saren Dragut geschlagen B. II. 106.

**Dorpius** (Heinrich); s.: **Münster.**

**Dragut,**

türkischer Korsar, landet, in Gemäßheit des zwischen dem GroßSultan und dem Könige von Frank-
1552 reich geschlossenen Tractats, auf der napolitanischen Küste, raubt und brennet, schlägt den großen Andreas Doria und setzt Stadt und Königreich Napel in große Gefahr, läßt sich aber vom **Mermillo** verleiten, nach Konstantinopel zurückzusegeln B. II. 105 — 107.
1553 plündert in Sicilien, landet auf der napolitanischen Küste, wird aber mit Verlust abgetrieben, bemächtiget, nebst den Franzosen, sich des größesten Theils von Corsica, überläßt seine dasige Eroberungen den Franzosen und segelt mit seinem Raube nach Konstantinopel zurück 355. 356.

**Ebeleben** (Christoph von)

ist der erste Unterhändler des Vergleichs zwischen
1547 dem Kaiser und dem Landgrafen Philipp von Hessen, zieht die aus demselben, ganz wider sein Erwarten, entstandene Gefangennehmung des Landgrafen sich so sehr zu Gemüthe, daß er vor Grame darüber stirbt B. I. 171. 172. 174. 177. 182. 194. 198.

**Eberlin** (Johann); s. unten: **Ulm.**

## Eberstein und Neugarten.

### Grafen:

Bernhard, geb. 1459, † 1526. A. X. 194. Gem.: Kunigunde, Gräfin von Sonneberg, † 1535.

**Töchter:**

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Katharina † ..... | Anna, † 1573 im Kloster. | Kunigunde † ..... | Amalia, † ..... Gem.: Nikolaus, Graf von Salm. | Helena, † ..... | Elisabet, † ..... Gem.: Gabriel Salamanca, Graf zu Ortenburg. | Margareta, † ..... Gem.: Heinrich von Stoffeln. | Ursula, † ..... | Gertrud, † ..... Gem.: Julius, Graf von Hardeck. | Praxedis, † ..... |

**Söhne:**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Wilhelm, † 1562. A. XI. 282. XII. 71. 240. 336. 470. B. I. 252. 475. 608. II. 533. III. 112. 114. | Bernhard, Domherr zu Strasburg, † 1569. | Philipp, † ..... B. I. 116. | Christoph, † 1528. | Hans, † ..... A. XII. 240. | Jakob, † 1574. A. XII. 240. |

Ludewig B. III. 271. 307.

### Ebner (Erasmus),

Bürgermeister der Reichsstadt Nürnberg und KriegsKommissar der fränkischen EinigungsVerwandten, ist einer der Vermittler des Friedens zwischen dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von
1553 1554 BraunschweigWolfenbüttel und der Stadt Braunschweig, und hat um dieses Aussöhnungswerk vorzügliche Verdienste B. II. 411. 420. 422.

### Eck (Dr.)

ist einer von den Verfassern der Untersuchung und
1530 Widerlegung der augsburgischen Confession A. XI. 212. s. übrigens: **Melanchthon**; und: **Religions- und KirchenSachen.**

### Eger.

### Versammlung:

1553 wo der römische König Ferdinand, der Kurfürst Moritz von Sachsen, der Herzog Heinrich von BraunschweigWolfenbüttel, die Bischöfe von Bamberg und von Wirzburg, und die Nürnberger ein Bündniß mit einander wider den Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach schließen B. II. 373.

### Egmond

Karl von — *), sucht, von Frankreich aufgehetzt, oder doch unterstützt, aus dem Kriege des Kaisers
1521 mit dieser Krone Vortheil zu ziehen, und bemächtiget sich unterschiedlicher Plätze in Overyssel A. X. 457. s. auch 487.

schließt mit dem Kaiser Frieden auf diese Bedin-
1528 gungen: Jeder der beiden Paciscenten entsagt den zum Nachtheile des andern eingegangenen Verbindungen; Karl von Egmond nimmt von dem Kaiser, als

*) Vergl. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 43. 44., und Abtheil. IV. S. 42. 43.

als Herzoge von Brabant und Grafen von Holland, Geldern und Zütphen zu lehen; von diesen ländern behält der Kaiser sich den Anfall vor; der Kaiser zalet dem Herzoge jährlich 16000 Goldgulden, und unterhält für ihn 250 Reiter, von denen jedoch 50 immer zu des Kaisers Dienste bereit stehen sollen; der Kaiser darf in Geldern frei werben; und legt, nach der Beschwörung und Besiegelung dieses Tractats, Titel und Wappen von Geldern und Zütphen ab —

Durch diesen Vertrag wird der lang gedauerte geldernsche Krieg fürs erste geendiget A. XI. 68. 69.

Karl von Egmond erregt von neuem Unruhen,
1536 söhnet sich aber endlich durch den Frieden zu Graave mit dem Kaiser auf diese Bedingungen aus: Der Kaiser führt, so lange der Herzog Karl lebt, den Titel: Herzog von Geldern und Graf von Zütphen, nicht; er belehnet binnen Jahresfrist den Herzog mit diesen ländern. Für die Abtretung von Groningen, Koevorden, und Drenthe, sollen dem Herzoge 35000 Karlsgulden auf einmal, und 25000 Karlsgulden jährlich bezalet werden. Die Utrechter sollen ihm, wegen seines angeblichen Rechtes auf ihre Stadt, 20000 Karlsgulden erlegen 697. 699 — 705.

Karl von Egmond vergißt dieses Friedens bald und sucht auf alle Weise, obwol ohne sonderliche Wir-
1537 kung, dem Hause Oestreich zu schaden; überwirft sich mit den Ständen seines Herzogthums, und wird zuletzt durch den Vertrag, welchen er mit
1538 Januar ihnen eingehen muß, fast aller Gewalt beraubt; zieht sich durch den Gram hierüber eine heftige Krankheit zu, die zu Arnhem seinem unruhigen leben in einem Alter von mehr als siebenzig Jahren
Jun. 30 ein Ende macht A. XII. 88 — 91.

Grafen:

Wilhelm, Herr von Egmond, † 1483.

Johann der I., erster Graf von Egmond 1492, † ....

Johann der II., † 1545.

Georg, Bischof zu Utrecht, † 1559.

Karl, † 1545.

Lamoral, enthauptet 1568. B. II. 348. 489.

Friederich, erster Graf zu Büren 1492, † .... Gem.: Adelheid, Erbin von Büren, Kuilenburg, und Martinsdyk.

Florens, † 1528.

Maximilian, † 1548.

Anna, Erbin von Büren, Leerdam, Ysselstein und Martinsdyk, † 1558. Gem.: 1550 Wilhelm der I., Prinz von Oranien, † 1584.

**Eich** (Gericht); s.: Braunschweig.

**Eichstädt.**

Bischöfe:

† 1535 Gabriel von Eyb.
† 1539 Christoph Erbmarschall von Pappenheim.
† 1552 Moritz von Hutten.
(† 1560) Eberhard der II., von Hirnheim.

**Eisenach.**

Versammlung:

1538 der Genossen des schmalkaldenschen Bundes, zur Sicherung der Religion und Erlangung eines unzweideutigen Friedens A. XII. 105 — 110.

**Eisleben** (Magister); s.: Agricola.

**Eisleben.**

Versammlungen:

1549 und 1550 } Convente der Geistlichen, wegen der Religionsangelegenheit B. I. 536. 537.

## Ellwangen.

### Pröpste:

Albrecht der II., Thumm von Neuburg,
1521 dankt ab.
Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in
† 1551 Baiern.
Otto Truchseß von Waldburg, KardinalBischof
(† 1573) zu Augsburg.

## Emmeram (S.) in Regensburg

Aebte zu — Ambrosius A. XI. 44.
Erasmus B. III. 138. 188.

## Emset (Hieronymus). s.: Religions- und KirchenSachen.

## Endorf (Hieronymus von).

Dessen Bedenken über die erste wider Luther'n ergangene päpstliche Bulle hat vielleicht den Kaiser
1521 Karl den V. zu etwas milderen Gesinnungen in Ansehung Luther's bewogen A. X. 393. 394.

# England.

## Könige:

**Heinrich der Siebente, † 1509.**

Kinder:

- Arthur, Prinz von Wales und Graf von Chester, † 1502. Gem.: 1501 Katharina von Aragonien, des Königs Ferdinand des Katholischen von Spanien Tochter.
- Margareta, Ahnherrin des Hauses Stuart, † 1539.
- Heinrich der Achte, † 1547. Gem.: a) 1509 Katharina von Aragonien, Heinrichs Bruders, Arthur's, Witwe, verstoßen 1533, † 1536. b) 1533 (in Geheim schon 1532) Anna von Boleyn, des Ritters Thomas Boleyn, Vicomte von Rochefort, Tochter, enthauptet 1536. c) 1536 Johanna Seymur, des Sir Johann Seymur Tochter, † 1537. d) 1540 Anna, des Herzogs Johann des III. von Cleve Tochter, verstoßen 1540, † 1557. e) 1540 Katharina Howard, Sir's Edmund Howard Tochter, enthauptet 1542. f) 1543 Katharina Parr, Sir's Thomas Parr von Kendal Tochter, Johann's Nevil, Lord's Latimer Wittwe, † 1548. g) Lady Elisabet Tailbois, des Ritters Johann Blount Tochter, Gilbert's Tailbois Witwe, Concub.
- Elisabet, † 1495.
- Maria, † 1533.
- Edmund, Herzog von Somerset.
- Katharina † jung.

Kinder Heinrichs des Achten:

- a) Heinrich, gebor. und † 1510.
- a) Maria, Königin von England 1553, † 1558. Gem.: 1554 Philipp, Infant, nachher König von Spanien, † 1598.
- b) Elisabet, Königin von England 1558, † 1603.
- c) Eduard der Sechste, König von England 1547, † 1553.
- g) Heinrich Fitz-Roi, Graf von Nottingham, Herzog von Richmond und Somerset, † 1536.

* * *

Johanna Grey, Tochter Heinrichs Grey, Marquis von Dorset, Herzogs von Suffolk, und der Franziska Brandon, einer Schwestertochter des Königs Heinrich des VIII., wird zur Königin von England proklamiret 1533, enthauptet 1554.

Uebrigens vergl. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 44.

## Eppstein und Königstein.

### Grafen:

Eberhard der IV., erster Graf zu Eppstein, † 1390.
Gem.: Luitgard, Erbin von Königstein, Münzenberg ꝛc.

Gottfried der V., † 1420.

- Gottfried der VI., † 1437. Gem.: Jutta, Gräfin von Nassau Diez.
  - Johann Domherr zu Köln, †.....
  - Gottfried der VII., verkauft 1492 seinen Antheil an Hessen, † 1497; der letzte von dieser Linie.
  - Werner der III., † unvermählt 1461.
- Johann Domherr, †.....

Eberhard der V., †.... Gem.: Anna von Cronberg.

- Eberhard der Walther, VI., †..... † 1459. Gem.: Anna, Gräfin von Nassau.
  - Maria, Gem.: N. N. Graf von Eberstein.
  - Philipp, † 1505. Gem.: Luise von der Mark, Erbin von Rochefort.
    - Eberhard der VII., letzter von dieser Linie, † 1535. A. X. 246. 383. 386. 442. XI. 63 w). 578. 650.
    - Georg, †..... unvermählt A. X. 386.
    - Philipp, Domherr, † 1509.
    - Anna, Erbin von Königstein und Rochefort A. XI. 578. Gem.: Botho, Graf zu Stolberg.
      - Ludewig A. XI. 578. 650.

## Epternach.

### Aebte:

Matthias von Lützenrod A. XII. 336. 580.
Gottfried, Graf von Aspremont 580.
und
Jakob von Alten Eberstein 580.

## Erasmus (Desiderius)

mißbilliget das harte Verfahren des römischen Hofes
1521 gegen Luther'n A. X. 333.
trägt in seinem Tractate: *De amabili Ecclesiae con-*
1533 *cordia* auf eine ReligionsVereinigung an, wogegen aber Anton Corvinus zeigt, daß die vorgeschlagenen Vergleichsmittel nicht annehmlich seien A. XI. 567.
1536 stirbt; ein Mitverbesserer der freien Künste und schönen Wissenschaften, der aber, was die Religion betrifft, den Mantel auf beiden Achseln trug A. XII. 21.

## Erbach.

### Grafen:

Georg A. XII. 240. 336. 470. B. III. 256.
Eberhard A. XII. 336. 470. B. III. 422.

**Erbfolge** der Enkel mit den Geschwistrigen ihrer Aeltern betr.; s.: Justizwesen.

## ErbMarschallAmt (Reichs).

Demselben zugefügte Kränkungen, auf dem Reichs-
1541 tage zu Regensburg vorgebracht A. XII. 281. 282.

## Erich der Aeltere,

Herzog zu BraunschweigCalenberg, wird in der
1519 Schlacht bei Soltau gefangen, und muß die WiederErlangung seiner Freiheit mit der Bewilligung folgender harten Foderungen erkaufen: Erich bezalet dem Bischofe von Hildesheim 30000 Goldgulden;

den; er tritt dem Herzoge Heinrich von Lüneburg erblich ab die Schlösser: Ehrenburg, Barenburg, Stolzenau, Uchte, Wölpe, und Lauenau, den Flecken Sulingen, die Pfandschaft an den Dörfern Estorf und Landesberg, die Obrigkeit über den Grindelwald bei Wölpe; er erläßt gedachtem seinem Vetter die aus dem ostfriesischen Kriege rückständige 5500 rheinische Gulden, und verspricht, dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel und dessen Brüdern im Fortgange des Krieges nicht beizustehen. Erst, nachdem er durch eine neue Verschreibung zur Erfüllung dieser Puncte sich eidlich verpflichtet, und die Städte Göttingen, Hannover, Hameln und Nordheim sich für ihn verbürgt hatten, wird Erich in Freiheit gesetzt A. X. 245. 246.

Er hilft die Irrungen zwischen KurBrandenburg und Pommern

1529 beilegen A. XI. 138.

1540 stirbt zu Hagenau A. XII. 212. 228.

Uebrigens s.: Hildesheim.

## Eßlingen.

### Versammlungen daselbst:

1526 großer Regimentstag, wegen der Türkengefahr A. XI. 41. 42.

1535 Städtetag, wegen des wiedertäuferischen Unfuges — Die Reichsstädte decretiren hier, die Kreisversammlung zu Coblenz habe kein Recht gehabt, ihnen eine Last aufzulegen, weil hiezu die Genehmhaltung und Gewalt des Kaisers und ganzen Reichs erfodert werde 595. 596.

1557 RitterConvent der schwäbischen Reichsritterschaft B. III. 175 *).

**Estampes** (N.N. Gräfin von); s.: Franz der I., König von Frankreich.

Este.

Markgrafen; s.: Ferrara.

Executions Ordnung; s.: Landfrieden.

Faber (Dr. Johann),

Propst zu Ofen und Koadjutor zu Wien, hat die von ihm und achtzehn anderen katholischen Theologen verfaßte Untersuchung und „Widerlegung„
1530 der Augsburgischen Confession aufgesetzt A. XI. 212. 218.

Faber (Stephan); s.: Schmidt.

Falkenstein

Grafen zu — s.: Daun.

Fano.

Bischof:

Petrus Bertanus, päpstlicher Nuncius in Teutschland B. I. 485 — 489. 493. 494. 567. 568.

Farnese (Alexander),

Kardinal, nicht eben großer Theolog, aber guter Staatsmann und Meister in der Verstellungskunst,
1534 wird Papst unter dem Namen Paullus der Dritte A. XI. 580.

Farnese (Alexander),

päpstlicher Nepot und Kardinal, wird von dem Papste nach Frankreich geschickt, folgt dem Kaiser von Paris in die Niederlande, hält da in einer
1540 Rathsversammlung eine heftige Rede wider die Protestanten, die er, wiewol nicht ganz mit dem abgezweckten Erfolge, auf alle Art anzuschwärzen sucht, ohne sich um die Beweise zu kümmern A. XII. 203. 204.

kommt als päpstlicher Legat auf dem Reichstage zu
1545 Worms an, um den Kaiser zur Bekriegung der Protestanten zu reizen, ist in der Ausrichtung dieses

ses Auftrages nicht unglücklich, macht sich bald in Geheim wieder fort und eilet nach Rom zurück 572. 573. 645.

**Farnese (Peter Aloisius),**

des Papstes Paull des III. natürlicher Sohn, Herzog von Parma, Piacenza und Castro, und Graf von Ronciglione, Tyrann und arger Wollüstling, und eben darum von seinen Unterthanen gehaßt, wird von den wider ihn Verschwornen, deren Anführer der Graf Johann von Anguisciola ist, er-
1547 mordet B. I. 237—239. vergl. mit A. XII. 657.

**Farnese (Octavius),**

Enkel des Papstes Paull des III., wird mit des Kaisers Karl des V. natürlichen Tochter Marga-
1538 reta, Alexander's von Medices Witwe, vermälet A. XI. 720. 721.

bekommt vom Papste Julius dem III. Parma,
1550 besetzt diesen Ort mit Truppen, die ihm der König von Frankreich überlassen hatte, und geräth hie-
1551 durch mit dem Papste sowol, als dem Kaiser in große Weitläuftigkeiten B. I. 574. B. II. 3—7. 104. 105. s. auch B. II. V. IX.

verläßt die französische Partei, söhnet sich mit dem Kaiser und dessen Sohne Philipp aus, und erhält durch den mit letzterem getroffenen Vergleich auch
1556 Piacenza B. III. 63. 64.

**Feltre.**

**Bischof:**

Thomas Campeggio, päpstlicher Legat in Teutschland A. XII. 223. 224.

**Ferdinand,**

Erzherzog zu Oestreich, wird, in Gemeinschaft mit dem Pfalzgrafen Friederich, Statthalter bei dem
1521 kaiserlichen Regiment im Reiche A. XI. 346. 347. 498.

theilet

theilet mit seinem Bruder, dem Kaiser Karl dem V., die großväterlichen teutschen Erbländer (s. unten: Oestreich) 378.

1522 geht mit demselben zwei neue Verträge über die Theilung der östreichischen Erbländer ein 478. 479.

nimmt das vom Kaiser ihm abgetretene Herzogthum Wirtemberg in Besitz 499. 500.

1524 sorgt, so eifriger Katholik er ist, doch dafür, daß die Geistlichkeit in seinen Erblanden sich, zum Nachtheile der weltlichen Unterthanen, nicht noch mehr bereichern 626.

1526 wird König von Böhmen, und

1527 von Ungarn XI. 38. 39.

1530 wird mit den sämmtlichen östreichischen teutschen Erblanden feierlich belehnet 308. 318. 320.

1531 und, so sehr auch die Evangelischen sich dawider sperren, gegen eine Kapitulation, zum römischen Könige erwählet, und zu Aachen gekrönet 347—350. 365. vergl. mit 337. 339. 340.

1534 verliert das Herzogthum Wirtemberg 536—551.

1548 1551 lehnet das Ansinnen seines Bruders, die römische Königswürde zum Besten des Infanten Don Philipp niederzulegen, ab B. I. 418. 419. 690. 691. III. 43. s. auch B. XV. V. XVIII—XX.

(1532 1543) 1547 1554 legt durch seine letzten WillensDispositionen den Grund zu der nachherigen Sonderung der östreichischen Erbländer unter drei Regierungen B. II. 510—521.

1554 läßt die Aufrechthaltung des im Oestreichischen wankenden Papstthums sich eifrig angelegen seyn, sieht gleichwol nicht alle zu diesem Zwecke gemachten Schritte vom römischen Hofe gut geheißen 507—510.

schlägt

schlägt dem Kaiser die Bitte, dessen Sohn, den König Philipp zum GeneralVikar des H. R. R. durch Italien und die Niederlande mit vollkommener Gewalt zu bestellen, ab B. III. 43†).

1556 Ihm überläßt der Kaiser die Regierung des teutschen Reichs 56. 57.

1558 Ebenderselbe tritt ihm nachher das Kaiserthum feierlich ab, worauf Ferdinand, nachdem er seine „revidirte und vermehrte„ Kapitulation genehmiget hat, als Kaiser förmlich anerkannt und öffentlich proklamiret wird 383 — 421.

Nachträge und Erläuterungen zu seiner Geschichte bis zum Antritte seiner kaiserlichen Regierung A. XI. B. X. XII. B. II. B. VI. B. IV. B. XXIX. B. V. B. XXXVII — XLV. B. XI. B. XIV — XXIX. B. XIV. B. XX. B. XVII. B. X — LXXXI.

Uebrigens vergl.: **Arndt; Böhme; Kadan.**

## Ferdinand,

1550 Erzherzog zu Oestreich, des römischen Königs Ferdinand zweiter Sohn, vermählet sich, in Geheim und ohne seines Vaters Wissen, zu Augsburg mit der schönen und tugendhaften Philippine **Welser** B. I. 596 i).

Fer-

## Ferrara und Modena (Herzoge zu) (Vergl. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 50. und Abtheil. IV. S. 45.):

**Nicolaus der III., † 1441.**

Lionell. — Borsus. — Lucia; Gem.: Karl Gonzaga. — Herkules der I., † 1505. Gem.: Eleonora, Ferdinand des I., Königs von Napel, Tochter. — Siegmund der I., Markgraf von Este.

Kinder Herkules des I.:

- Alfonsus der I., † 1534. Gem.: a) 1491 Anna Sforza, des Herzogs Galeacius Maria zu Mailand Tochter. b) 1501 Lucretia Borgia, des Papstes Alexander des VI. Tochter, † 1520. c) Laura Eustochia, eines ferrarischen Bürgers Tochter, † 1573.
- Ferdinand, † 1540.
- Beatrix, † 1497. Gem.: 1491 Ludewig Maria Sforza, Morus, nachheriger Herzog zu Mailand, † 1510 (1508).
- Hippolytus, Erzbischof zu Gran, dann zu Mailand, Kardinal, † 1520.
- Isabella, † 1539. Gem.: 1490 Franz der II. Gonzaga, Markgraf zu Mantua, † 1519.
- Julius, ein natürlicher Sohn, † 1561.

Nachkommen Siegmunds des I.:

Herkules, Markgraf von Este.

Siegmund der II., Markgraf von Este.

Philipp, Markgr. von Este, † 1592.

Kinder Alfonsus des I.:

- b) Herkules der II., † 1558. Gem.: 1528 Renata, des Königs Ludewig des XII. von Frankreich Tochter, † 1575.
- b) Hippolytus, KardinalErzbischof zu Mailand, † 1572.
- b) Franz von Este, Markgraf zu Massa, † 1578.
- c) Alfons von Este, Markgraf zu Montechio, Stammvater der neueren Herzoge zu Modena, † 1582.

Fer-

## Ferrentino.

### Bischof:

Sebastian Pighinus, päpstlicher Nuncius in Teutschland B. I. 486—489. 493. 494. 576. 577.
ist unter dem Character Nuncius einer von den MitPräsidenten des reassumirten Conciliums zu
1551 1552 Trident B. II. 2. 25. 95. 97.

## Ferruchi (Franz),

Befehlshaber der florentinischen Truppen, wird
1530 von den Kaiserlichen besiegt, gefangen, und von dem kaiserlichen General Fabriz **Maramaldo** niedergemacht — ein unglückliches Opfer der Begierde, den Tod des im Treffen gebliebenen Prinzen **Philibert** von Oranien zu rächen — A. XI. 329.

## Fiesoli.

### Bischof:

Braccius Martellus A. XII. 726. B. I. 222. 232. 234.

## Finale.

### Markgraf:

Johann von Caretto A. XI. 695.

## Finanzsachen.

Im sechszehnten Jahrhunderte leidet die RegierungsVerfassung der mehresten europäischen Staaten nicht, daß die Landesherren nach Gutdünken ihren Unterthanen Auflagen ansinnen können. Selbst die größesten Monarchen hatten hierin gebundenere Hände, als heut zu Tage mancher kleiner Fürst hat — A. X. 663.

## Flacius Illyricus (Matthias),

ein sehr unruhiger, streitbarer Theologe, verursacht schädliche Spaltungen unter den Protestanten B. III. 274—276. 278. 323.

Fla=

Google

Fladenkrieg (Der): s.: Sachsen.

Flisco oder Fieschi (N. N. Graf von); s.: Andr. Doria, und: Genua.

## Florenz

Stadt — vertheidiget sich, obgleich von allen Bundsgenossen verlassen, gegen die kaiserlichen und päpstlichen Truppen einige Monate lang mit äußer-
1530 ster Tapferkeit, geht aber endlich mit dem kaiserlichen Generale Ferdinand von Gonzaga eine Kapi-
Aug.12 tulation ein, kraft welcher sie sich dem Kaiser ergibt und demselben gänzlich freistellet, die Einrichtung des neuen StadtRegiments, „unbeschadet den alten Freiheiten und Privilegien der Stadt„, binnen vier Monaten anzuordnen. Hierauf macht der Kaiser in der zu Augsburg publicirten Goldenen
Oct.28 Bulle diese Verfügung: Alle obrigkeitlichen Aemter zu Florenz bleiben so besetzt, wie sie es vor der Vertreibung des mediceischen Hauses waren. An ihrer Spitze aber soll Alexander von Medices, Herzog von Parma, stehen, so, daß künftig von ihm allein der Wohlstand, die Ruhe und Sicherheit der Stadt abhängt. Diese Würde und Gewalt soll auf dessen eheliche männliche LeibesErben nach dem Rechte der Erstgeburt, und in deren Ermangelung auf den nächsten Anverwandten der mediceischen Familie, zu ewigen Zeiten, kommen und forterben.

1531 Diese Verordnung wird in Florenz angenommen und zur Vollziehung gebracht A. XI. 328 — 331.

Nach der Ermordung Alexander's von Medices
1537 erklären die Acht und Vierziger zu Florenz dessen sehr entfernten Verwandten, den Cosmus von Medices unter gewissen Einschränkungen zum Oberhaupt und Primarius des florentinischen Staats. Der Kaiser bestätiget ihn in dieser Würde, und

und Cosmus behauptet sich, troß der Gegenbemühungen Philipp's Strozzi und anderer Demokraten, glücklich 709—711.

Foix (Odet von); s.: Lautrec.

Forest (N. N. la),

geheimer Agent des Königs von Frankreich am Hofe zu Konstantinopel, bringt den ersten Tractat zwi-
1536 schen Frankreich und der Pforte zu Stande A. XI. 714.

Fracastorius (Hieronymus),

berühmter Arzt zu Verona, soll, mit einer monatlichen Pension von sechezig Goldgulden, zum Arzte des tridentischen Conciliums bestellet gewesen seyn B. I. 227.

*Fraccianus* (Petritius).

Unter diesem Namen meldet eine in Frankreich sich
1531 aufhaltende Person den Evangelischen, daß sie bey dem Könige von Frankreich sehr verleumdet wären, und ermahnet sie, sich durch ein Schreiben an denselben zu rechtfertigen, welchen Rath sie auch, nicht ohne gute Wirkung, befolgen A. XI. 366. 367. 370.

Franken.

Als der Bischof Konrad der III. von Wirzburg den Kaiser ersucht, seine Belehnung mit auf den, von seinen Vorfahren angenommenen *) und ihm angeblich zukommenden, Titel: Herzog von Franken, zu richten; lassen die Kurfürsten von Mainz, von Sachsen, und von Brandenburg, der Bischof von Bamberg, die Herzoge von Sachsen, und die Markgrafen von Brandenburg, bei der Investitur-
1521 Handlung des gedachten Bischofes, wider dessen Prä-

*) s. dies Repertor. Abtheil. III., Abschn. 3. S. 54.

Prätension auf das feierlichste protestiren, und erklären, daß sie wegen ihrer Gebiete in Franken dem Hochstifte Wirzburg ein Herzogthum daselbst nicht zugestehen können. Hierauf stellet der Kaiser ihnen die Versicherung aus, daß die erwähnte Belehnung des wirzburgischen Bischofes ihnen an ihren hergebrachten Obrigkeiten, Gerichtsbarkeiten, und Gerechtsamen unschädlich seyn solle A. XII. B. XIII. XIV. vergl. mit A. X. 381.

## Frankfurt am Main.

### Versammlungen:

1519 Wahltag, auf welchem der König Karl von Spanien zum römischen Könige und künftigen Kaiser erwählet wird A. X. 253 — 275.

1522 Convent in Betreff der sickingenschen Händel 505.

1531 Jun. Zusammenkunft der Gesandten des Kurfürsten von Sachsen und vieler evangelischen Fürsten und Städte, wegen der geschehenen Erwählung des Königs Ferdinand zum römischen Könige, und der Religionsangelegenheiten A. XI. 370 — 372.

1531 Jul. der Bevollmächtigten des Kurfürsten von der Pfalz, des Herzogs Ulrich von Wirtemberg, und des schwäbischen Bundes, wegen der wirtembergischen Angelegenheiten; diese Versammlung geht, ohne in der Hauptsache — dem Ausgleichen des Herzogs Ulrich mit dem schwäbischen Bunde — etwas ausgerichtet zu haben, auseinander 484. 485.

1531 Dec. der Abgeordneten der protestirenden Fürsten und Städte, wegen der allenfalls erfoderlichen Gegenwehr 376.

1536 Apr. u. Mai der Genossen des schmalkaldenschen Bundes, welche die Erneuerung, Verlängerung, und Verstärkung ihres Bundes beschließen, und andere zur Sicherung des Religionszustandes dienliche Maßregeln nehmen A. XII. 3 — 11.



Digitized by Google

1539 Febr. bis Apr. des kaiserlichen Orators, der Kommissarien des römischen Königs, der Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg, der schmalkaldenschen Bundesverwandten, und einiger Theologen; wegen eines immerwährenden Friedens, oder vieljährigen Stillstandes zwischen den beiden Religionsparteien, über welchen man doch nicht einig werden kann, daher denn nur ein friedlicher Anstand auf funfzehn Monate geschlossen wird — Auch kommt es hier über die, zwischen dem Herzoge Heinrich zu Braunschweig Wolfenbüttel und dem Landgrafen Philipp von Hessen, wegen der Verhaftung von des erstern Sekretar Schmidt, entstandene Weiterungen, ingleichen über die jülichclevische Succession in Geldern, zur Sprache — 115—121.

1543 Städtetag, wegen der Hülfe wider die Türken 428.

1543 Sept. u. Oct. Bundstag der schmalkaldenschen Bundsverwandten, wegen der Hülfe gegen die Türken, der bevorstehenden Visitation des Kammergerichts, und der Besuchung des nächsten Reichstages 428. 429.

1545 Dec. bis 1546 Febr. Convent der Evangelischen, wegen der Religionssache und der mit ihr gewissermaßen verbundenen Angelegenheit des Kurfürsten von Köln, und der braunschweigischen Händel 658 — 663. 666 — 670.

1546 Januar., Febr. Zusammenkunft des Kurfürsten von der Pfalz und des Pfalzgrafen Otto Heinrich mit dem Landgrafen Philipp von Hessen und den kursächsischen Gesandten, wegen der, den Evangelischen gefährlichen, Absichten des Kaisers und des Papstes 663. 664.

1553 Jun. Fruchtloser Convent der kaiserlichen Kommissarien, und der Gesandten des römischen Königs mit den Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, den Gesandten der Herzoge von Baiern und von Wirtemberg, der Bischöfe von Bamberg und von Wirzburg,

burg, und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach; wegen der Stillung der von diesem letztern Fürsten erregten Unruhen, ingleichen wegen der Irrungen des Herzogs von Braunschweig mit seiner Ritterschaft und der Stadt Braunschweig, auch wegen der Mishelligkeiten zwischen dem Kurfürsten Moritz und dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen B. II. 376—379. B. XIV. B. XXI. s. auch, im Anhange zu dieser Abtheilung, Nro. III.

1554 Oct. Verhörtact, in dem Streite zwischen Hessen und Nassau Dillenburg, wegen Katzenelnbogen und Dietz B. III. 20.

1554 Oct. bis Nov. der Gesandten aller Reichskreise, den obersächsischen und niedersächsischen ausgenommen; wegen der etwanigen neuen Gewaltthätigkeiten des Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach, und der Handhabung des Landfriedens B. II. 467—469. 659.

1557 Jun. unterschiedlicher Fürsten und Gesandten, welche den Streit zwischen Hessen und Nassau Dillenburg über Katzenelnbogen und Dietz durch einen Vergleich beilegen; und zugleich wegen der Religionsangelegenheit mit einander rathschlagen B. III. 253—256.

1557 Jun. vieler evangelischen Fürsten und Grafen in Person, und Gesandten von anderen evangelischen Fürsten, Grafen und Städten, auch dreißig Theologen; wegen der Religionsangelegenheit, besonders in Beziehung auf das bevorstehende Religionsgespräch 256—269.

1558 Febr. u. März Kurfürstentag: Karl des V. feierliche Resignirung des Kaiserthums, und Ferdinand's Antritt seiner kaiserlichen Regierung 385—423.

**Frankfurt** an der Oder.

Die Errichtung der dasigen Universität betr. s.: **Joachim der I.**

Frank-

## Frankreich

steht, nach der Schlacht bei Pavia, am Rande
1525 des Verderbens; Der König gefangen, die Schatzkammer erschöpft, das Kriegsheer zu Grunde gerichtet, rings um ein siegender, rastloser Feind; — Luise rettet das Reich A. X. 665—669.

England's Ansprüche auf Frankreich betreffend; s. die WestminsterTractaten, unter dem Artikel: Bunde.

Erste öffentliche Verbindung Frankreichs mit der
1536 osmanischen Pforte A. XI. 714.

In dem abermaligen Kriege des Kaisers mit Frank-
1544 reich kommt dieses Reich wiederum seinem Untergange nahe; durch das zwischen den beiden alliirten Monarchen, dem Kaiser und dem Könige von England eingetretene Mißverständniß wird es gerettet — Gleichwol setzt der Kaiser Paris selbst in das äußerste Schrecken, aber Chateau Thierry wird gewissermaßen sein Capua, und bald darauf stellet der Tractat zu Crespy den Frieden her — A. XII. 541—544.

Frankreich geräth durch den Verlust der Schlacht
1557 bei S. Quintin von neuem in die höchste Gefahr — Philipp's eigensinniges, unweises Zaudern und NichtErfüllen des den teutschen Truppen gegebenen Worts; anhaltender Regen; und die spanische Grandezza werden die SchutzEngel des Reichs — B. III. 371. 372.

## Könige von Frankreich:

Franz der Erste, † 1547. Gem.: a) 1514 Klaudia, des Königs Ludewig des XII. von Frankreich Tochter, † 1524. b) 1530 Eleonore, des Königs Philipp des I. von Spanien Tochter, Emanuel's, Königs von Portugal, Witwe, † 1558.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Luise, † 1517. | a) Charlotte, † 1524. | a) Franz, Dauphin, Herzog von Bretagne, † 1536. | a) Heinrich der Zweite, † 1559. | a) Magdalena, † 1537. Gem.: 1537 Jakob der V., König von Schottland, † 1542. | a) Karl, Herzog von Angoulesme, dann von Orleans, † 1545. | a) Margareta, † 1574. Gem.: 1559 Emanuel Philibert, Herzog von Savojen, † 1580. |

Franz,

## Franz,

Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bischof zu Minden, wird von den hildesheimischen Alliir-
1519 ten aus seinem Bißthume vertrieben, gelangt aber
1520 wiederum zum Besitze desselben, nachdem er die ihm vorgeschriebene Versicherung, sich dem Ausspruche der Fürsten, auf welche jene und ihre Gegenpartei kompromittiret hatten, zu unterwerfen, ausgestellet hatte A. X. 242. 248.

## Franz der I.,

König von Frankreich *), gibt, von gesunder Staatsklugheit sowol, als von Ehrbegier geleitet,
1519 sich viele Mühe, römischer König zu werden, sieht aber diesen Wunsch durch das Uebergewicht der Partei seines Mitbewerbers, des Königs Karl von Spanien, vereitelt A. X. 253. 259—261. 269. wird seitdem dessen beständiger Feind und bemühet sich, unter andern durch seine Verbindung mit dem Könige Heinrich dem VIII. von England, die Macht des spanischöstreichischen Hauses zu schwächen, oder doch im Gleichgewichte zu halten 284—287.

fängt, nachdem er der Eidgenossen sich versichert (s. unten: Schweiz), die Thätlichkeiten wider
1521 den Kaiser an, bemächtiget sich ganz Navarra's, verliert es aber bald wieder, beunruhiget auch die Niederlande, wozu Robert von der Mark (s. diesen Artikel) den Namen hergeben muß, läßt bei Valenciennes, durch übertriebene, ihm sonst nicht gewöhnliche, Vorsicht, die Gelegenheit, das kaiserliche Heer zu Grunde zu richten, aus den Händen; ist in Italien, gutentheils durch seine eigene und seiner Mutter Schuld (s.: Lautrec), so unglücklich, daß er den größesten Theil von Mailand



*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 48.

gegen die vereinigten kaiserlichen und päpstlichen Truppen einbüßet 449—453. 456—464.
sieht sich von allen seinen Alliirten verlassen, setzt
1523 gleichwol den Krieg muthig, und nicht ohne allen Erfolg, fort 550—552. 555. 556.
geht, zur WiederEroberung von Mailand nach
1524 Italien, unternimmt unbedachtsamer Weise die Belagerung von Pavia, erwartet hier, wider den Rath seiner klügsten Generale, das zum Entsatz anrückende kaiserliche Heer, und läßt sich mit ihm
1525 in ein blutvolles Treffen ein, wird besiegt und gefangen 650—662. verwirft die ihm angesonnenen schimpflichen Friedensbedingungen; erlangt seinen Wunsch, nach Spanien gebracht zu werden, sieht aber die Hoffnung, der Kaiser werde ihn großmüthig behandeln, getäuscht — muß endlich, um seine Freiheit wieder zu erhalten, sich zu dem har-
1526 ten Madriter Frieden bequemen, protestiret aber, vor der Unterzeichnung desselben, feierlich, daß er mit Gewalt dazu gezwungen sei, dieser Tractat also für nichtig geachtet werden solle; gibt seine beiden Söhne, den Dauphin und den Herzog von Orleans, zu Geiseln, und kehrt in sein Königreich zurück 670—673. 679—687. vergl. mit 664.
sucht durch die heilige Lige sich in den Stand zu setzen, daß er wegen des ihm abgepreßten Friedens sich rächen könne; bietet dem Kaiser für das Herzogthum Burgund vergeblich zwei Millionen Kronen an — erschrickt nicht ohne Grund über das außer-
1527 ordentliche Glück der kaiserlichen Waffen in Italien, und schließt, sich zu decken, die Westminster und Amienser Tractaten — verwirft nun die Anerbietungen des Kaisers, obgleich solche von seinen eigenen vorherigen Vorschlägen nur wenig abweichen —
1528 kündiget dem Kaiser feierlich den Krieg an, wird von demselben für einen „verächtlichen Meineidigen,

der

der die Ehre und Rechtschaffenheit eines Edelmannes nicht kenne „, erkläret, straft den Kaiser dieserhalb förmlich Lügen, und fodert ihn zum Zweikampfe auf — büßt, gutentheils durch eigene Schuld, sein Kriegsheer in Italien, und die Herrschaft in Genua ein A. XI. 71 — 73. 84 — 89. 98. 100 — 102.

muß sich zu dem, ihm eben so nachtheiligen, ja fast schimpflichen, als dem Kaiser glorreichen, Cam-
1529 braier Frieden bequemen, den er zu halten nicht gesonnen ist 108 — 112. s. auch 669 fgg.

ist dem Herzoge **Ulrich** von **Wirtemberg** zur
1534 WiederErlangung seines Landes beförderlich 515.
1536 schließt einen Tractat mit der Pforte 714.
1537 erkläret in einem **Lit de Justice**, daß Karl von Oestreich — so nannte er den Kaiser — den Cambraier Frieden gebrochen, sich der Felonie schuldig gemacht habe, läßt ihn vom Pariser Parlamente vorladen, und, da er nicht erscheinet, das Urtheil über ihn fällen, daß er der Lehen: Flandern und Artois, verlustig geworden, und solche der Krone Frankreich heimgefallen seien — sucht diesen Spruch geltend zu machen — sieht gleichwol sich genöthiget, mit dem Kaiser den Stillstand zu Niz-
1538 za, nach Maßgabe des Vti possidetis, einzugehen, worauf beide Monarchen einander Merkmale der zärtlichsten Freundschaft geben 706 — 723.

Franz hält, Troß den Versuchungen und dem Anrathen einiger Minister und Höflinge zum Gegentheile, dem Kaiser sein ihm gegebenes Ehrenwort,
1539 1540 ihn sicher durch Frankreich nach den Niederlanden reisen zu lassen, wozu denn seine, von Karl'n gewonnene FavoritSultane, die Gräfin von **Estampes**, das ihrige beigetragen haben mag — A. XII. 166 — 168.

Unzufriedenheit Franzen's, daß der Kaiser sein zweideutiges mündliches Versprechen, Mailand dem Herzoge von Orleans zu überlassen, nicht gehalten, und über die genaue Verbindung des Kaisers mit dem lothringischen Hause — eben darum große Freude über das Unglück des Kaisers vor
1541 Algier — 322. 323. vergl. mit 167. 168. 177. 178.

Von der Ermordung seiner Gesandten Rincon und Fregosi nimmt der, nur auf eine Gelegenheit wartende König Franz den Vorwand her, den Kai-
1542 ser von neuem zu bekriegen 323—335. 450—458. 464—467. 533—543.
1544 Er schließt mit demselben zu Crespy Frieden 544—549.
Nachtrag zu seiner Geschichte B. VIII. V. XIV.
Vergl. Heinrich der VIII.; Italien; Leo der X.

## Franz

von Lothringen, Herzog von Guise *), vertheidiget Metz wider die Kaiserlichen mit großer Klug-
1552 heit, Tapferkeit, und dem besten Erfolge B. II. 271—278.

## Fraxineus (Johann); s.: Bayonne.

## Frecht (Martin); s. unten: Ulm.

## Fregosi (Cäsar); s.: Rincon.

## Freiberg.

1546 Merkwürdiger Landtag daselbst; s.: Sachsen.

## Freisingen.

### Bischöfe:

†1541 Philipp, Pfalzgraf bei Rhein.
†1551 Heinrich der III., des Vorstehenden Bruder.
(† 1559) Leo Lösch.

Fried-

*) s.: Lothringen.

## Friedberg

Burggraf zu — Johann Brendel von Homburg B. III. 422.

## Friedensschlüsse:

1519 Jul. 24 zwischen den braunschweigischen Herzogen Heinrich von Lüneburg und Erich von Calenberg A. X. 245.

1521 zu Worms, zwischen Oestreich und Venedig A. XI. 620.

1521 Oct. 10 Sogenannter Feldvertrag zwischen den Herzogen Otto und Ernst zu Lüneburg, und den Herzogen zu Wolfenbüttel und zu Calenberg, wegen der Hildesheimschen Stiftsfehde A. X. 447. 448. 507.

1523 Mai 14 zu Quedlinburg, zwischen dem hildesheimschen Domkapitel, der Stadt Hildesheim, nebst den übrigen Landständen dieses Hochstiftes, und den Braunschweigischen Herzogen, über die Hildesheimsche Stiftsfehde 535. 536. XII. 296. 297. 299.

1525 Apr. 8. zu Krakau, ewiger Frieden zwischen dem Könige von Polen und dem bisherigen Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen A. XI. 17.

1525 Aug. 30 zu Moore, zwischen Frankreich und England A. X. 669.

1526 Jan. 14 zu Madrit, zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich 684 — 686. XI. 69. 70. 72. 73. 75. 88. 109 — 111. 578. 669. B. III. B. VI. B. VIII. B. XIII. XIV.

1527 Nov. 26 in der Engelsburg, zwischen dem Kaiser und dem Papste A. XI. 94 — 96.

1528 Jun. 14 zu Schmalkalden und zu Gelnhausen, zwischen dem Landgrafen von Hessen und unterschiedlichen katholischen Fürsten; in Betreff der Packschen Händel A. XI. 60. 61.

1528 Oct. 5 zu Gorinchem, zwischen dem Kaiser und Karl'n von Egmond 68.

1529 Jun. 29 zu Barcelona, zwischen dem Kaiser und dem Papste A. XI. 105 — 108. 327.

zu

1529 Aug. 5 zu Cambrai, zwischen dem Kaiser und Frankreich, auch zwischen dem erstern und England 105. 108 — 113. 578. 669. 706.

1532 Jul. 23 zu Nürnberg; erster Religionsfrieden 396—399. 430. 434. 470. 568. 570. 605. 606. 621—623. 638. XII. 7. 9. 10. 27. 29—32. 36. 39. 41. 45. 117. 119. 120. 201. 205. 209. 211. 264. 265. 403. B. II. 567. 595. A. XI. B. VIII.

1534 Jun. 29 zu Kadan, zwischen dem römischen Könige Ferdinand, und dem Kurfürsten von Sachsen, für sich, und in Vollmacht des Landgrafen Philipp von Hessen und des Herzogs Ulrich von Wirtemberg A. XI. 548—556. 558—563. 570. 581. 608. 610—615. 622. 643. XII. 7. 30. 45. 120. 403. 424. 502. B. I. 101. 106. 386. 394. 395. II. 316. 329. 330. 334. B. IV. B. XLII. XLIII.

1535 zu Waitzen, zwischen dem römischen Könige Ferdinand und dem Könige Johann Zapolya, A. XI. 651.

1536 Dec. 15 zu Graave, zwischen dem Kaiser und Karl'n von Egmond 704. 705. XII. 88.

1542 Dec. 31 zwischen dem Kaiser und England A. XII. 451.

1543 Sept. 7 im Lager bei Venlo, zwischen dem Kaiser und dem Herzoge von Jülich 460—463.

1544 Mai 23 zu Speier, zwischen dem Kaiser und dem Könige von Dänemark 505. 506.

1544 Sept. 18 zu Crespy, zwischen dem Kaiser und Frankreich 519. 533. 544—550. 552—555. 640. 641. B. I. 4.

1546 Jun. 7 zwischen England und Frankreich A. XII. 644. A. XII. B. XVI.

1546 Dec. 31 zu Heilbrunn, zwischen dem Kaiser, und dem Herzoge von Wirtemberg B. I. 100—104. 395. II. 315. 316. 321. 329.

1547 Maj 19 Wittenbergsche Kapitulation, zwischen dem Kaiser, und dem gewesenen Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen B. I. 161 — 164.

1547 Jun. 19 Kapitulation zwischen dem Kaiser, und dem Landgrafen Philipp von Hessen 174 — 182.

1550 Dec. 15 zu Bruch in Hennegau, zwischen dem Kaiser und der Königin Maria von Schottland 694.

1552 Mai 19 zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach und dem Bischofe von Bamberg B. II. 291. 292.

1552 Mai 21 zwischen dem jeztgedachten Markgrafen und dem Bischofe von Wirzburg 292. 293.

1552 Jun. 19 zwischen eben dem Markgrafen und der Stadt Nürnberg 288 — 290.

1552 Aug. 2 zu Passau, zwischen dem Kaiser, und dem Kurfürsten Moriz von Sachsen, nebst dessen Alliirten 179 — 220. 236. 238. 256. 260. 261. 296 — 300. 323 — 325. 330. 342. 372. 387. 388. 471. 522. 523. 526. 537. 538. 548 — 550. 555. 570. 577. 579. 612. 624. 666. 672. 686. III. 2. 7. 8. 18. 20. 45. 81. 135. 146 — 148.

1552 Aug. 6 zu Passau; Vergleich zwischen dem römischen Könige Ferdinand und dem Herzoge Christoph von Wirtemberg B. II. 310 — 335.

1552 Oct. 24 und Nov. 10 zu Pont a Mousson, Diedenhofen, und im Lager vor Metz; zwischen dem Kaiser, und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach 305. 306.

1553 Sept. 11 zwischen dem Kurfürsten August von Sachsen, und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach 400. 401.

1553 Sept. 11 zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Landgrafen Philipp von Hessen 409. 410.

1553 Oct. 20 zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, und der Stadt Braunschweig 412 — 422.

zu

1553 Nov. 2 zu Weimar, zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und dem Herzoge Johann Friederich von Sachsen 426—428.

1554 März 12 zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, und der Stadt Braunschweig 422—424.

1555 Sept. 26 Augsburgischer sogenannter Religionsfrieden 621 —632. III. 25. 45. 81. 102. 114. 122. 123. 135. 146. 148. 150. 156. 158. 161. 171. 181. 310. 312. 317. 326. A. XII. B. XIII. B. II. B. V.

1556 Febr. 5 zu Vaucelles; fünfjähriger Waffenstillstand zwischen dem Kaiser nebst seinem Sohne Philipp, und dem Könige von Frankreich B. III. 38. 58—61. 101. 104. 193. 364.

1556 Sept. zu Gent, zwischen dem Könige Philipp von Spanien und dem Herzoge Octavius Farnese von Parma 64.

1557 März 10 und Jul. 12 zu Weimar; Vergleiche zwischen dem Herrnmeister in Liefland, und dem Erzbischofe von Riga 203. 204.

1557 Jun. 30 zu Frankfurt; Vergleich zwischen Hessen und Nassau Dillenburg über die katzenelnbogensche Erbschaft 253. 254.

1557 Sept. 5 zu Paswal, zwischen dem Herrnmeister in Liefland, und dem Erzbischofe von Riga 204. 205.

1557 Sept. 14 zu Cavi, zwischen dem Könige von Spanien und dem Papste 359. 360.

## Friederich der Weise,

Kurfürst zu Sachsen *), schlägt die ihm angetra-
1519 gene Kaiserkrone aus und ist der Hauptbeförderer der Erwählung des spanischen Königs Karl zum Kaiser, lehnet aber alle Erkenntlichkeitsbezeugungen desselben ab, gewissenhaft eingedenk des in der G. B. vorgeschriebenen WahlEides: „——Vocem

*) s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 51.

cem meam et votum seu electionem — dabo *absque omni* pacto, stipendio, *precio*, vel promisso, seu quocunque modo talia valeant appellari„ A. X. 268. 269. 277. 278.
beträgt sich in Ansehung Luther's mit eben so vie-
1520 1521 ler Mäßigung als Klugheit 329—332. 394. läßt
1521 ihn auf die Wartburg in Sicherheit bringen 401.
1525 stirbt, gut evangelisch gesinnet, ohne jedoch öffentlich sich zu Luther's Lehre bekannt zu haben XI. 13.

## Friederich,

Pfalzgraf bei Rhein, ist dem Könige Karl von
1519 Spanien zur Erlangung der Kaiserwürde beförderlich A. X. 256. 257. 269. 271.
wird, gemeinschaftlich mit dem Erzherzoge Ferdi-
1521 nand, Statthalter bei dem kaiserlichen Regiment im Reiche 347.
legt, wahrscheinlich aus triftigen Finanzgründen, und, um seiner Entlassung auszuweichen, wozu noch andere Ursachen kommen mochten, diese Stelle
1523 nieder 543—547.
1528 nimmt jedoch solche nachher wiederum an A. XI. 116.
erhält den Oberbefehl über die wider die Türken verwilligten Reichsvölker, deren ihm aber so wenige zugeschickt werden, daß er bei Krems einen müßi-
1529 gen Zuschauer der Belagerung von Wien und der türkischen Verheerungen abgeben muß 142. 143.
1532 kommandiret abermals die Reichsarmee gegen die Türken 439. 441.
1536 macht den Anschlag, Dänemark zu erobern, sieht aber diese Hoffnung vereitelt 698—703.
1556 stirbt, als Kurfürst von der Pfalz B. III. 71. Seine Eigenschaften 72. Biographie von ihm 80 i).

## Frießland; s.: Niederlande.

Frunds-

## Frundsberg (Georg von); s. unten: Philibert.

## Fugger.

Der Stammvater dieses berühmten Geschlechts, Johann Fugger, ältester Sohn eines gleichnamigen Einwohners im Dorfe Graben auf dem obern Lerchfelde, war anfangs Leinweber, dann Garnhändler. Die Familie erwarb sich durch den Handel sehr große Reichthümer. Jakob Fugger, jüngster Enkel des eben gedachten Johann, streckte Maximilian dem I. und Karl dem V. ansehnliche Summen vor, und würde von jenem geadelt, hat auch von ihm unterschiedliche Güter und Herrschaften, theils Kauf-, theils Pfandsweise erhalten. Er vermachte sein ganzes, von ihm mit einem ewigen Fideicommisse belegtes, Vermögen den beiden Söhnen seines ältern Bruders Georg, Raimund und Anton, und starb im Jahre 1525 ohne Kinder. Raimund und Anton setzten, nebst ihres Vaters ältern Bruders Ulrich Sohne, Hieronymus, die berühmte und weit ausgebreitete fuggersche Handlung fort, und hatten, gleich ihren Vätern, auch an dem neuen portugiesischen Seehandel nach Ostindien Antheil, der ihnen ungemein starken Gewinn brachte. Die Fugger erwarben sich die vorzügliche Gunst des Kaisers, nicht nur durch die großen ihm gegebenen Anleihen, sondern auch durch ihre Beharrlichkeit in der römischkatholischen Religion, und durch ihr Bestreben, die Ausbreitung der evangelischen Lehre zu Augsburg zu verhindern. Um sie zu belohnen, erhob der Kaiser den Raimund, Anton, und Hieronymus Fugger in den Adel- und
1530 Ritter- auch in den Freiherren- und den Grafen-Stand, er ertheilte zugleich ihnen und ihren Nachkommen viele, zum Theil ausschweifende und die

Stadt

Stadt Augsburg merklich beschwerende Gerechtigkeiten und Freiheiten, und setzte ihnen zu Conservatoren derselben, außer seinem Bruder, dem Könige Ferdinand, viele geistliche und weltliche Fürsten, Aebte, Grafen, Dompröpste, und Reichsstädte — Auch soll damals der König Ferdinand, mit Genehmigung des Kaisers, ihnen die von Maximilian dem I. den Fugger Pfandsweise eingeräumte Grafschaften und Herrschaften **Kirchberg** und **Weißenhorn** zu einem Erblehen, doch wiederkäuflich, überlassen haben —

1538 **Hieronymus** Fugger stirbt unverheirathet, und hinterläßt seinen Vettern **Raimund** und **Anton** ein beträchtliches Fideicommiß. Von diesen beiden Brüdern stammen alle heutigen Grafen von Fugger in den zwei Hauptlinien, der **raimundschen** und **antonschen**, und ihren verschiedenen Nebenlinien ab A. XI. 325—327. s. auch 574.

Anton Fugger erhält vom Kaiser für sich und seine Nachkommen, zu Gunsten seines weltlichen Mannsstammes, ein viele Freiheiten enthaltendes

1548 Privilegium B. I. 431.

## Fünfkirchen.

### Bischof:

Anton Verantius B. II. 503—505.

## Fürsten.

In der vom Kaiser für seine Kommissarien zu dem im Jahre 1529 zu Speier gehaltenen Reichstage ausgefertigten Vollmacht steht der Pfalzgraf Friederich und der Herzog Wilhelm von Baiern **vor** dem Bischofe von Trident, und in dem Eingange des Reichsabschiedes sind nicht nur diese beiden weltlichen Fürsten, sondern auch der Herzog Erich von BraunschweigCalenberg, ebenfalls einer der kaiserlichen

lichen Kommissarien, dem gedachten Bischofe vorgesetzt worden A. XI. 116.

Beispiel, daß Reichsfürsten in dem Gefolge eines
1530 Kurfürsten, als dessen Diener, sind 177.

Uebrigens s.: Reichsversammlungen.

## Fürstenberg.

### Grafen:

Wilhelm A. X. 552. 608. XI. 519. 520. 527. 534. 558. XII. 65. 102. 123. 336. 466. 537. 541. B. I. 53.

Felix A. X. 552.

Friederich A. XI. 318. XII. 188. 240. 307. 310. 336. 349. 375. 470. 502. 560. 681. B. I. 52. 252. 368. 371. 425. 605. 660. B. II. 166. 533. 646. III. 140. 183. 252.

## FürstenSchulen in Sachsen;
s.: Sachsen.

## Fulda.

Der dasige Abt Hartmann zerfällt mit seinem Ka-
(1516) pitel, welches ihn der Herrschsucht und Verschwendung beschuldiget. Diese Irrungen gehen sehr weit, und werden endlich durch einen vom Kaiser bestätigten und vom Papste genehmigten Vergleich so
1521 beigelegt: Der Abt Hartmann begibt sich der Regierung des Stifts Fulda, behält aber Namen, Titel und Würde eines Abts, nebst einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden, und ihm werden, zur Tilgung seiner Schulden, ein für alle Mal 1900 Goldgulden ausgezahlet; der Graf Johann von Henneberg wird Coadjutor des Abts, und führt, statt desselben, die Regierung des Stiftes — Der Abt Hartmann lebte seitdem zu Mainz in der Stille, und ist daselbst im Jahre 1529 gestorben A. X. 390—392.

Ver-

Versammlung:

1534 Oct. des Kurfürsten von Sachsen, des Landgrafen Philipp von Hessen, und der Gesandten des römischen Königs Ferdinand; wegen der wirtembergischen Händel, besonders in Bezug auf den Kadaner Frieden A. XI. 558. 562. 563.

Aebte:

Hartmann der II., Burggraf von Kirchberg,
1521 dankt ab.
† 1541 Johann der III., Graf von Henneberg.
† 1550 Philipp Schenk von Schweinsberg.
† 1558 Wolfgang Dieterich von Eusigkeim.

Gallus (Nicolaus),

vornehmster Prediger zu Regensburg, legt, als
1548 das Interim da aufgedrungen wird, sein Amt nieder, geht nach Wittenberg, dann nach Magdeburg, wo er mit anderen Theologen wider das Interim eifert und schreibt —
1552 kommt nach einigen Jahren als Superintendent
(† 1570) nach Regensburg zurück B. I. 499.

Gandersheim

Stift — Zu dessen oberstem Advocaten erkläret
1530 sich der Kaiser Karl der Fünfte in einer Urkunde A. XI. 167.

Gandia.

Herzog:

Franz von Borgia, tritt in den JesuiterOrden und wird dessen General B. III. 42.

Garden; s.: Kriegswesen; und: Landfrieden.

Gattinara (Merkurin),

Kanzler des Kaisers Karl des V., stellt seinem
1525 Herrn vor, es sei unanständig, daß er den gefan-

genen König Franz besuche, ohne ihn gleich, auf billige Bedingungen, in Freiheit zu setzen — eine Wahrheit, die Karl anhört, aber unbeherziget läßt — A. X. 680.

1530 Gattinara, ein Freund der Toleranz — stirbt A. XI. 185.

## Gedächtnißthaler; s.: Braunschweig.

## Gegenlauf (Einen)

anstellen, hieß, wenn ein Fürst die Leute, welche Kriegsdienste suchten, in seine Dienste nahm, um hiedurch den Werbungen eines andern Fürsten Eintrag zu thun B. I. 14.

## Geldern.

Die Stände des Herzogthums **Geldern** und der Grafschaft Zütphen versichern dem Erbprinzen Wilhelm von Jülich und Cleve die Erbfolge in

1538 Geldern und Zütphen A. XII. 90. 91.

Händel hierüber 282—284. 354. 355. 413. 414. 457—459.

Sie werden durch den im Lager bei **Venlo** geschlos-

1543 senen Vergleich so beigelegt: Der Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Bergen verspricht, die katholische Religion in seinen Ländern zu erhalten und die unlängst gemachten Neuerungen abzuschaffen. Er entsagt seinen Bündnissen mit Frankreich, Dänemark, und Schweden, will dem Kaiser, dem römischen Könige, und dem Reiche treu seyn, auch sich in kein Bündniß einlassen, wenn nicht der Kaiser, und der König Ferdinand, nebst ihren Erben, in solchem von allen Feindseligkeiten ausgenommen werden. Er tritt seine Rechte auf **Geldern** und Zütphen auf ewig an den Kaiser ab. Dieser verzeihet dem Herzoge alles bisher Vorgegangene, setzt ihn wieder in den Besitz des eroberten Herzogthums Jülich, und ertheilet ihm über dasselbe sowol, als

über

über Bergen, Ravensberg, Cleve, Mark, und Ravenstein die Belehnung.

Wenige Tage nach der Errichtung dieses Vergleichs bestätiget der Kaiser den Ständen von Geldern und Zütphen ihre Privilegien, auch hat er ihnen solche im nächstfolgenden Jahre durch offene Briefe noch mehr zugesichert 460 — 462.

s. übrigens: Egmond.

Herzoge:

Karl von Egmond, † 1538. Gem.: 1518 Elisabet, des Herzogs Heinrich des Mittlern zu Braunschweig Lüneburg Tochter, † 1572.

* * *

Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Bergen, tritt 1543 seine Rechte auf Geldern und Zütphen an den Kaiser Karl den V. ab.

## Gelnhausen.

Versammlung:

1534 Mai der Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln, Pfalz, und Brandenburg, und der Kommissarien des römischen Königs Ferdinand, wegen der Erhaltung des Friedens im Reiche A. XI. 542. 543.

## Gemeinheit; s.: Spanien.

## Genf; s. unten: Schweiz.

## Gent; s.: Niederlande.

## Genua.

Die Kaiserlichen überrumpeln und plündern diese unter französischem Schutze stehende Stadt, wo-
1522 durch die Familie Adorno wiederum zur Regierung derselben, unter der Oberherrschaft des Kaisers, gelanget A. X. 476.

Durch den großen Andreas Doria bekommt Genua, welches von neuem unter französische Herrschaft gerathen war (s.: Lautrec), seine Freiheit wieder,
1528 worauf daselbst eine Regierungsform eingerichtet wird, welche, sehr wenige Abänderungen nicht in Anschlag gebracht, noch jetzo fortdauert A. XI. 103.

Aufstand in Genua, durch den Grafen von Flisco
1547 (Fieschi) erregt, der gefährlich werden konnte, wäre nicht gleich Anfangs der Graf im Meer ertrunken B. I. 238.

Uebrigens s.: Bunde.

## Dogen:

Octavian Fregoso A. X. 476.
Antoniotto Adorno A. XI. 72.

## Georg,

Markgraf zu Brandenburg, erkläret, auf das Zumuthen der Römischkatholischen, daß die Evangelischen die Predigten zu Augsburg einstellen, und den FronleichnamsProcessionen beiwohnen sollen, „Er wolle lieber gleich niederknieen und durch des HenkersHand sich den Kopf abschlagen lassen, ehe er Gott und sein heiliges Wort verleugnen, und einer
1530 irrigen Lehre beipflichten wolle„ A. XI. 192.

## Georg,

Herzog zu Sachsen, drückt die Evangelischen auf alle mögliche Weise A. XII. 10. 11.
1537 tritt der Erneuerung der ErbEinigung seines Hauses mit Brandenburg und Hessen nicht bei 73.
stirbt, nachdem er unterschiedliche Versuche, die Erhaltung der römischkatholischen Lehre in seinem Lande zu sichern, vergeblich gemacht hat, ohne
1539 männliche Erben 128—132.

## Georg,

Fürst zu Anhalt, Koadjutor zu Merseburg, und Dompropst zu Magdeburg, gibt seinen „Unterricht, wie die Pfarrherren das Volk in diesen gefährlichen Zeiten zu Buße und Gebet vermahnen
1546 sollen„, heraus B. I. 25.

## Germanater; s.: Spanien.

## Geroldseck.

Graf: Walther A. XI. 407.

## Girone (Don Pedro de); s.: Spanien.

## Gleichen.

### Grafen:

Brüder; von der Linie zu Tonna. { Georg A. XII. 77. / Christoph 77.

Brüder; von der Linie zu Blankenheim. { Wolfgang Siegmund 472. / Karl 472.

## Göttingen.

Als der gefangene Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig Wolfenbüttel mit seinem Prinzen
1545 Karl Victor diese Stadt vorbei geführet wird, lassen die Einwohner ihm, als einem verstorbenen Fürsten, nachläuten A. XII. 623.

## Goeze (Johann Melchior)

hat Johann Georg Palm's „Historie der Deutschen Bibelueberseßungen Lutheri vom Jahre 1517 an bis zum Jahre 1534„ mit Anmerkungen herausgegeben. Vermuthlich das richtigste und vollständigste Werk in seiner Art A. XI. V. XIV.

## Gonzaga (Don Ferdinand von),

Bruder des Herzogs Friederich von Mantua, wird, nach des Prinzen Philibert von Oranien Tode,
1530 Oberbefehlshaber des kaiserlichen Heers in Italien, und nimmt Florenz durch Kapitulation ein A. XI. 329.

329. 330. soll um die wider den Herzog von
1547 Parma Peter Aloisius Farnese gemachte und demselben tödtlich gewordene Verschwörung gewußt haben B. I. 238.

Markgrafen:

Brüder { Johann A. X. 383.
Franz A. X. 383.
Aloisius A. X. 383. }

s. übrigens: Mantua.

Goslar; s. oben: Braunschweig.

Gotteslästern; s.: PolizeiSachen.

Grafenbänke; s.: Reichsstände.

1536 Grafenfehde (Die) A. XI. 698.

Granvella (N. N. von)

sucht, auf Verlangen der Protestanten, dem Kai-
1540 ser friedliebende Gedanken beizubringen A. XII. 196.

ermahnet die Versammlung zu Worms, das Religionsgespräch „ohne Ehrsucht und Habbegierde, mit demüthigem und gelassenen Geiste„ zu halten, und ihr Möglichstes beizutragen, daß der „überall zerrissene und aufgetrennete Rock des Herrn wieder ausgebessert werde„ 223.

1543 ist kaiserlicher Orator auf dem Reichstage zu Nürnberg 399. 401. 423.

*Grauamina* Nationis Germanicae (Centum); s.: Beschwerden.

Grimniz.

Merkwürdiger, daselbst zwischen KurBrandenburg
1529 und Pommern geschlossener, Vertrag; s. unten: Pommern.

Groningen; s.: Niederlande.

Gropper (Joh.); s.: Antididagma.

Groß-

## Großwaradein.

### Bischof:

ermordet 1551 Georg Martinuzzi, Kardinal A. XII. 180. 181. 310. 311. B. II. 225—231. 237.

## Grumbach (Wilhelm von)

1552 reizt den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, die Stadt Nürnberg feindlich zu behandeln B. II. 281.

wird zur Schließung des Vergleichs zwischen dem gedachten Markgrafen und dem Bischofe von Wirzburg mit gebrauchet 293.

1553 wirbt für eben den Markgrafen Truppen in Sachsen 367.

## Guicciardini (Franz),

1521 ein bekannter Geschichtschreiber, nimmt, als päpstlicher Befehlshaber zu Reggio, die mailändischen Verbanneten auf, und macht den Anschlag der Franzosen, solche in ihre Gewalt zu bekommen, zu Wasser A. X. 459.

## Guise

Franz, Herzog von — s.: Franz.

## Gurk.

### Bischof:

1519 Matthäus Lange von Wellenburg, Kardinal, wird Erzbischof zu Salzburg.

## Haag.

### Grafen:

Ladislaw A. XI. 44. B. I. 255. 605. III. 141.

Leonhard A. XI. 44.

## Hagenau.

### Versammlung:

1540 Mai bis Jul. des römischen Königs mit vielen katholischen Ständen, und den Abgeordneten der Evangelischen, auch einigen

einigen Theologen, der Religionssache wegen — Hier wird die Haltung eines Religionsgesprächs zu Worms beschlossen A. XII. 184. 204—212.

## Halberstadt.

### Versammlung:

1557 Niedersächsischer Kreistag, auf welchem unter andern von den bisherigen Unruhen im Erzstifte Bremen gehandelt wird B. III. 338. 339.

### Bischöfe:

Albrecht, auch Erzbischof zu Mainz, und zu Magdeburg A. X. 381. XII. 99. 609—611.

1545 Johann Albrecht, Markgraf von Brandenburg, auch Erzbischof zu Magdeburg A. XII. 611. B. I. 150. 168. 433. B. II. 30.

Friederich, Markgraf von Brandenburg, auch Erzbischof zu Magdeburg B. II. 59. 60.

## Halle.

### Versammlung:

1550 der Stände des Erzstiftes Magdeburg, wegen der Irrungen mit der Stadt Magdeburg B. I. 637.

## Halsgerichtsordnung; s.: Justizwesen.

## Hamburg.

### Versammlung:

1548 Synode, wegen des Interim B. I. 542.

## Hanau.

### Grafen:

Ludewig, Assessor des kurpfälzischen Reichsvikariats-Hofgerichts A. X. 280.

Philipp 442. A. XII. 82. 240.

## Handel.

Verordnung wider die Monopolien, auf dem 15$\frac{22}{23}$ Reichstage zu Nürnberg gegeben A. X. 525.

inglei-

1529 ingleichen auf dem Reichstage zu Speier A. XI. 130.
1530 und auf dem zu Augsburg 287.

Die, unter dem Namen SteelYard, vor geraumer Zeit zu London errichtete Gesellschaft teutscher und niederländischer Kaufleute, wird, weil sie den Handel der eingebornen Engländer gar zu sehr
1553 beeinträchtiget, fast gänzlich unterdrückt; kommt aber durch die Vermählung der Königin von England
1554 mit dem Infanten von Spanien von neuem empor B. II. 493. 494.

## Hannover.

### Versammlung:

1546 März der mehresten obersächsischen, niedersächsischen und westfälischen Kreisstände, welche hier eine Vereinigung wider die herumstreifenden herrenlosen Soldaten errichten A. XII. 670. 671.

## HansWorst; s.: Luther.

## Haro (N. N. Graf von); s.: Spanien.

## Harpprecht (N. N. Freiherr von),

ReichsKammergerichtsAssessor, hat den auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1523 gemachten Abschied zuerst an's Licht gestellet A. X. 517. und einen schätzbaren Auszug aus dem Protocolle, welches bei der im Jahre 1543 angestelleten merkwürdigen Visitation des Kammergerichts gehalten ist, geliefert A. XII. 436.

## Hartenstein

Grafen zu — s.: Meißen.

## Hascen Aga; s. oben: Algier.

## Hattstein (Marquard von),

Domküster zu Mainz, nachmaliger Bischof zu Speier, ist einer der Subdelegirten bei der Visitation

1557 tation des Kammergerichts — ist nachher, binnen den Jahren 1569 bis 1581, Kammerrichter gewesen, und hat als solcher den sogenannten Kameral-Alkoran veranstaltet B. III. 219.

Hausschein; s.: Oecolampadius.

Hedio (Kaspar); s.: Marburg; Religions- und KirchenSachen.

Heerbrand (Jakob)

tritt auf eine Zeitlang in die Dienste des Markgra-
1556 fen Karl von Baden, um zur Einführung des evangelischen Gottesdienstes, nach Maßgabe der wirtembergischen KirchenOrdnung, in dessen Landen behülflich zu seyn B. III. 115.
bereitet den Markgrafen Albrecht von Branden-
1557 burgKulmbach zum Tode 194. 195.

Heidelberg.

Versammlungen:

1524 unterschiedlicher Fürsten, welche hier einen Vertrag gegen das Gotteslästern und das unmäßige Zutrinken machen A. X. 620.
1553 Fruchtlose Zusammenkunft des Kurfürsten von der Pfalz mit den Herzogen Albrecht von Baiern, Christoph von Wirtemberg, und Wilhelm von Jülich, dem Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach, dem Bischofe von Wirzburg, und den Gesandten des Bischofes von Bamberg; wegen eines Friedens zwischen dem ebengedachten Markgrafen und den beiden Bischöfen — worauf jene Herzoge und Bischöfe den sogenannten Heidelbergischen Verein mit einander schließen B. II. 364. 365.

Heidenheim (Stadt und Herrschaft); s.: Wirtemberg.

## Heilbrunn.

Versammlung:

1553 Bundstag der durch den heidelbergischen Verein alliirten Fürsten, auf welchem der römische König mit seinen vorderöstreichischen Erblanden, und andere Fürsten, auch Städte, in den Verein aufgenommen werden B. II. 405.

**Heilbrunner** oder Hohentwieler Vertrag; s.: Wirtemberg.

## Heiligenberg.

Graf von — s.: Werdenberg.

**Heinrich der Aeltere (der Mittlere),**

Herzog zu Braunschweig Lüneburg, geht, da er voraussieht, daß die Hildesheimsche Stifts Fehde-Sache eine schlimme Wendung für ihn nehmen
1520 würde, nach Frankreich, und tritt, um in Teutschland nichts zu haben, was man angreifen könnte, die Landesregierung seinen Söhnen ab; wird dar-
1521 über vom Kaiser geächtet A. X. 441. 446.
1522 wiederholet die Abtretung der Regierung an seine Söhne und ihre Leibeslehens Erben, mit Vorbehalte des Rückfalles 533. 534.
1527 kehret aus Frankreich zurück und lebt zu Winsen in der Stille —
1530 wird von der Acht losgezählet —
1532 stirbt im Kloster zu Wienhausen A. XI. 317. 318.

**Heinrich der VIII.,**

König von England, bemühet sich vergeblich,
1519 römischer König und Kaiser zu werden, und ist mißvergnügt über die Erhebung des spanischen Königs Karl zu dieser Würde A. X. 253. 261—263.

schreibt gegen Luther'n, der die Lehre von den sieben Sakramenten angegriffen und des Königs Lieb-

Lieblingsschriftsteller, den Thomas Aquinas, verächtlich behandelt hatte, die mit Scharfsinn und polemischem Witze gewürzte „Assertio septem Sacramentorum etc.„, und erhält dafür von dem,
1521 enthusiastisch darüber erfreueten, Papste den Titel: **Beschützer des Glaubens**, ist gleichwol bekanntlich in der Folge nichts weniger als ein guter Päpstler geblieben — 465 — 467.

kündiget Frankreiche den Krieg an, kann aber dieser Krone, ob er gleich seine Truppen mit den kai-
1522 serlichen vereiniget, nichts abgewinnen 480. 483 — 485.

schließt mit dem Kaiser einen mit Luftschlösserbau
1524 angefülleten Tractat wider Frankreich 646. 647.

springt von der Partei des Kaisers, der seit dem großen Siege bei Pavia einen höhern Ton gegen ihn annimmt, ab, und söhnet sich durch den Frie-
1525 densschluß zu **Moore** mit Frankreich aus 665 — 670.

1526 verbindet sich mit dieser Krone genauer, und wird der „Schutzherr und Erhalter der **heiligen Liga**„ A. XI. 72. 73.

kündiget, gemeinschaftlich mit Frankreich, dem
1528 Kaiser den Krieg an 98.

1529 schließt mit demselben zu Cambrai Frieden 113.

Vergl.: **Leo der X.**; und: **Luther.**

## Heinrich der II.,

König von Frankreich, verbindet sich mit dem Kur-
1551 fürsten **Moritz** von Sachsen und einigen anderen teutschen Fürsten wider den Kaiser, und gibt in seinem an alle teutsche Fürsten und Stände erlasse-
1552 nen Manifeste sich für den Beschützer der teutschen Reichsfreiheit und den Erlöser der gefangenen Fürsten aus B. II. 125 — 129. 153. 238 — 244.

bricht mit einer ansehnlichen Armee auf, bemächtiget

tiget sich der Städte Tull (Toul), Verdün, und Metz, und läßt da sowol, als in Lothringen, sich huldigen, nimmt auch Hagenau und Kron-Weißenburg, geht dann nach Lothringen zurück, zieht seine in drei Colonnen vertheilt gewesene Armee von neuem zusammen, fällt in das Herzogthum Luxemburg ein, verwüstet da, um das Verfahren der Kaiserlichen in Champagne zu rächen, Alles mit Feuer und Schwerdt, erobert unterschiedliche Plätze, verlegt seine Völker in Artois in die Erfrischungsquartiere, und kehrt nach Paris zurück; läßt Hesdin in Artois durch seinen Feldherrn Vendome wegnehmen — 245 — 247. 250. 252. 254. 255.

1553 verbindet sich mit der Pforte gegen den Kaiser, sucht ihn bei den teutschen Reichsständen verhaßt und verächtlich zu machen — setzt den Krieg wider ihn fort; büßt Terouanne und Hesdin ein — 345 — 357.

macht in einem Schreiben an die Versammlung
1554 zu Frankfurt viel Rühmens von seinen angeblichen Verdiensten um das teutsche Reich, und sucht, den Verdacht, als wolle er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach Hülfsvölker wider das Reich geben, von sich abzulehnen 469 — 471.

hat, in der Fortsetzung des Krieges wider den Kai-
1554 ser in den Niederlanden, den Vortheil meistens auf seiner Seite, leidet aber in Italien 494 — 502.

1555 Fernerer Verlauf seines Krieges wider den Kaiser, und Waffenstillstand, auf fünf Jahre zu Vaucelles
1556 geschlossen B. III. 26 — 38. 58 — 61.

Heinrich sucht, gemeinschaftlich mit dem Papste, das Königreich Napel dem Könige Philipp zu entreißen 34. 61. 62. 68.

bricht den obigen Waffenstillstand, und leidet die
1557 harte Niederlage bei S. Quintin, die gleichwol nicht

nicht so schlimme Folgen für ihn hat, als zu befürchten war, und in gewissem Betrachte durch die Eroberung von Calais mit Gewinn ersetzt wird 365. 369—372.

## Heinrich der Jüngere,

Herzog zu BraunschweigWolfenbüttel, vereitelt die zur völligen gütlichen Beilegung der Hildesheimischen FehdeSache zu Zerbst und zu Magdeburg
1520 angestellten Zusammenkünfte A. X. 248. 249.
weis den Kaiser und dessen Räthe zu gewinnen und jener Streitsache ein solches Ansehn zu geben, daß endlich der Bischof von Hildesheim und der Herzog von Lüneburg sammt ihren Anhängern darüber in
1521 die Acht gerathen 434—436. 446.
beweiset sich als einen eifrigen Feind Luther's und
1522 seiner Lehre 521.
vermittelt den Grimnitzer Vergleich zwischen Kur-
1529 Brandenburg und Pommern A. XI. 138. 139.
verspricht in dem zu Wolfenbüttel geschlossenen
1530 Bündnisse, dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg zur Wiedererlangung seines Landes beförderlich zu seyn, meint es aber damit nicht ernstlich, macht sich jedoch in dem zu Augsburg mit dem Landgrafen von Hessen geschlossenen Bunde zum kräftigen Betreiben der WiederEinsetzung des gedachten Herzogs von neuem anheischig 302—304. 306—308.
geräth über die Verhaftung seines Sekretars Schmidt mit dem Landgrafen von Hessen und dem Kurfürsten von Sachsen in einen höchst ärgerlichen,
1539 bis 1542 in die heftigsten Schmähungen ausartenden Schriftwechsel A. XII. 111—116. 213—215. 285. 286. 292. 367.
ladet den Verdacht auf sich, daß er der Anstifter der in den Staaten der Protestanten entstandenen Feuersbrünste sei 216. 226. 289. 291. 366. 367.
sucht

sucht vergeblich, die Glaubensverbesserung im
(1540) Calenbergischen zu hindern 229.
wird durch die schmalkaldenschen Bundsgenossen
1542 aus seinem Lande vertrieben 368—370. 373.
protestiret wider die Wormser Kapitulation,
1545 und macht Anstalten, sein Fürstenthum erobern zu
wollen 591. 612.
rückt wirklich mit seinen, mit französischem Gelde
geworbenen, Truppen in das Wolfenbüttelsche ein,
nöthiget das platte Land, ihm von neuem zu huldigen, muß die Belagerung von Wolfenbüttel aufheben, und wird endlich, nach allerlei fruchtlosen
Versuchen, sein Schicksal zu bessern, gezwungen,
sich, nebst seinem ältesten Sohne, dem Landgrafen
Philipp von Hessen gefangen zu geben, worauf er
mit seinem Prinzen nach Ziegenhain gebracht wird
612—623.
soll großentheils die Gefahr, mit welcher die Pro-
1546 testanten sich bedrohet sehen, zubereitet haben 670.
erlangt, nebst seinem Sohne, durch die Unterwerfung des Landgrafen Philipp von Hessen die Freiheit
1547 wieder und kommt in sein Land zurück B. I. 176.
186. 628.
wird von dem, von den braunschweigischen „Junkern„ und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburgkulmbach abgeschickten Grafen Vollrath
1552 von Mansfeld verjagt, erobert doch sein verlornes
Land bald wieder, verwüstet die Gebiete seiner Nach-
1553 baren, und tritt dem Egerschen Bunde wider den
gedachten Markgrafen bei B. II. 372. 373.
hält, nach der Schlacht bei Sievershausen, bei
dem verwundeten Kurfürsten Moritz an einem
Weidenbaume, und schwört, daß, wenn der Markgraf Albrecht gefangen wäre, er augenblicklich an
diese Weide aufgeknüpfet werden solle 395.

söhnet, durch kursächsische Vermittelung, sich mit dem Landgrafen **Philipp** von Hessen völlig aus — rückt von neuem vor **Braunschweig**, vergleicht sich mit dieser Stadt — zieht dann seinen Alliirten wider den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach zu Hülfe, und nimmt von den damaligen Unruhen Gelegenheit her, die ehedem ihm zugefügte
1554 Beleidigungen zu ahnden und seinen Nachbaren sehr beschwerlich zu fallen — 409—428. 431. 432. 453. 459—463.

Erläuterungen und Ergänzungen seiner Geschichte, während der in dieser Abtheilung begriffenen Periode B. IV. V. XXIII—XXVIII.

Uebrigens s.: **Braunschweig**; **Hildesheim**; **Luther**; **Naumburg**; **Passau**; **Trott**; und, im Anhange zu dieser Abtheilung, Nro. II. und III.

## Held (Matthias),

kaiserlicher Orator und Reichs-Vicekanzler, bewegt die katholischen Fürsten und Stände zur Errichtung
1538 des sogenannten **Heiligen Bundes** A. XII. 98. 99.

wird durch Granvella'n, der ihn beschuldiget, er sei in seinen Rathschlägen und Maßregeln zu heftig,
1540 in Ungnade gebracht, verliert seine Bedienung und muß vom Hofe weichen 196.

## Helfenstein.

### Grafen:

Ludewig, wird, des fußfälligen Flehens seiner Gemalin, einer natürlichen Tochter des Kaisers Maximilian des I., ungeachtet, zu Weinsperg von den
1525 aufrührischen Bauern durch die Spieße gejagt A. XI. 6.

Ulrich 28. 135. 280. 359. 363. 407. 474. 475. B. I. 254. 608. II. 533. III. 140.

Georg A. XII. 470. B. I. 475. II. 533. III. 138. 422.
Sebastian B. I. 608. II. 310. 312. 533.
Georg der Jüngere B. III. 218.

Hellenstein (Schloß); s.: Wirtemberg.

## Henneberg.

Erbverbrüderung zwischen den Herzogen Johann Friederich dem Mittlern, Johann Wilhelm, und Johann Friederich dem Jüngern von Sachsen, mit dem Grafen Wilhelm von Henneberg, und dessen Söhnen Georg Ernst und Poppo, zu Kahla ge-
1554 Sept. 1 schlossen, und hernach vom Kaiser
1555 bestätiget: Nach gänzlichem Abgange des hennebergischen Mannsstammes fällt die ganze Grafschaft Henneberg an obige drei Brüder, Herzoge zu Sachsen, und ihre männliche Leibeslehens Erben. Die Herzoge übernehmen von den hennebergischen Schulden 130470 meißensche Gulden, 6 Groschen, den Gulden zu 21 Groschen gerechnet, auf zwanzig Jahre. Bekommen die Grafen von Henneberg binnen dieser Zeit, oder nachher, männliche Erben; so soll die gedachte von den Herzogen von Sachsen übernommene Summe als ein beständiger Wiederkauf auf die Grafschaft Henneberg verschrieben seyn, und den Grafen die Ablösung derselben freistehen, bis dahin aber sollen das Kapital und die von den sächsischen Herzogen indeß bezalten Zinsen diesen von den Grafen verzinset werden. Nach der Abbezalung des Kapitals und der Zinsen soll dieser Erbverbrüderungsvertrag erloschen seyn. In dem Falle, daß die Grafen von Henneberg keine männliche Erben erhalten, entlassen die Herzoge von Sachsen sie der vorgedachten Verzinsung und Erlegung der Haupt-Summe — Vor dem wirklichen Anfalle durfen die Herzoge Titel und Wappen von Henneberg nicht

führen — Sollte dieser Vertrag erlöschen; so soll eine Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen, Hessen, und Henneberg errichtet werden, des Inhalts, daß, nach dem Abgange des Hennebergischen Mannsstammes, dessen gesammte Länder an die mehr erwähnten Herzoge von Sachsen oder ihre männliche Erben, in deren Ermangelung an den Kurfürsten August von Sachsen und seinen Mannsstamm, in dessen Ermangelung aber an den Landgrafen Philipp von Hessen und seine männliche Nachkommen fallen sollen. Wenn die Grafen von Henneberg den ganzen kurfürstlichen und fürstlichen sächsischen, ingleichen den hessischen Mannsstamm überleben; so soll an sie die ehemals zur Grafschaft Henneberg gehörig gewesene Pflege Koburg in Franken fallen, nebst demjenigen, was man aus des im Jahre 1549 verstorbenen Grafen Albrecht von Henneberg Nachlasse erlangen kann. Tritt ein solcher jeßt angeführter LandesAnfall wirklich ein; so zalet das Haus Sachsen an die hennebergischen AllodialErben 50000 Gulden; das Haus Henneberg zalet an die sächsischen und hessischen AllodialErben eben soviel; das Haus Hessen aber zalet den hennebergischen AllodialErben 100000 Gulden. Der überlebende und erbende Stamm soll zur Bezalung der Schulden des ausgestorbenen Stammes nicht verbunden seyn — B. II. 483—486.

Gefürstete Grafen zu Henneberg (Vergl. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 60.):

Wilhelm der VII., † 1559. Gem.: 1499 Anastasia, des Kurfürsten Albrecht Achilles zu Brandenburg Tochter, † 1534.

**Töchter:**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Anna, gebor. und † 1502. | Margareta, † 1556. Gem.: 1534 Johann, Graf zu Witgenstein. | Katharina, † 1567. Gem.: Heinrich, Graf zu Schwarzburg, † 1538. | Walpurgis, † 1570. Gem.: a) 1534 Wolfgang, Graf zu Hohenlohe, † 1546. b) 1548 Karl, Graf von Gleichen. | Elisabet, † ..... Gem.: 1538 Johann, Graf von Reifferscheid, † 1556. |

**Söhne:**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Wilhelm der VIII. † 1503. | Johann der III., Abt zu Fulda, † 1541. | Wolfgang, † 1537. | Christoph, † 1548. | Georg Ernst, der letzte des Hennebergischen Hauses, † 1583. Gem.: a) 1543 Elisabet, des Herzogs Erich zu Braunschweig Calenberg Tochter, † 1566. b) 1568 Elisabet, des Herzogs Christoph zu Wirtemberg Tochter, † 1592. | Poppo der XVIII., † ohne Erben 1574. Gem.: a) 1546 Elisabet, des Kurfürsten Joachim des I. zu Brandenburg Tochter, des Herzogs Erich zu Braunschweig Calenberg Witwe, † 1558. b) 1562 Sophia, des Herzogs Ernst zu Braunschweig-Zelle Tochter, † 16** | Kaspar, † 1517. |



Here-

## Hereford.

### Bischof:

Eduard Fox
1535 wohnet dem Convente zu Schmalkalden bei A. XI. 627.

## Hermann,

Graf von Wied, Kurfürst zu Köln, auch Bischof zu Paderborn, wird, wegen seiner Bemühungen, sein Erzstift zu reformiren, vom Papste mit dem
1546 Banne belegt und seiner Würden entsetzt, appelliret zwar von diesem Urtheil an ein allgemeines Concilium teutscher Nation, bequemet sich aber hernach, als der Kaiser die Vollziehung der päpstlichen Bulle
1547 übernimmt, zur Niederlegung seiner Regierung und Würden, und bringt seine übrigen Tage in seiner
† 1552 väterlichen Grafschaft Wied in stiller Ruhe zu A. XII. 723. B. I. 112—114.

## Hersfeld.

### Aebte:

Volpert A. X. 390.
Michael B. III. 138.

* * *

In der Unterschrift des Abschiedes des in den Jahren 1556 und 1557 zu Regensburg gehaltenen Reichstages kommt der Abt von Hersfeld zuerst unter den gefürsteten Prälaten vor; in der Unterschrift des augsburgischen Reichsabschiedes vom Jahre 1555 steht er noch unter den bloßen Reichs-Prälaten B. III. 138*).

## Herspruck; s.: Nürnberg.

## Hesdin

in Artois, wird von den Kaiserlichen mit stürmen-
1553 der Hand genommen, ausgeplündert, und, auf des

des Kaisers Befehl, geschleifet. Ihr Name ist in einer Stadt erhalten, welche der Kaiser hernach,
1554 eine Viertelstunde weit von dem zerstörten Hesdin, aufbauen ließ. Diese erhielt den Namen Hesdin-fert, wird aber jetzo Hesdin genennet B. II. 347. 348.

## Hessen.

Kapitulation, zwischen dem Kaiser und dem Land-
1547 grafen Philipp von Hessen geschlossen: Der Landgraf ergibt sich und sein Land dem Kaiser auf Gnade und Ungnade, bittet persönlich den Kaiser um Verzeihung und thut einen Fußfall; beweiset sich künftig als einen unterthänigen, gehorsamen Fürsten gegen den Kaiser, will dem vom Kaiser wieder aufzurichtenden Kammergerichte gehorchen und zu dessen Unterhalte seinen Theil geben; entsagt dem schmalkaldenschen Bunde und will künftig keine Bündnisse eingehen, in welchen nicht der Kaiser, der römische König und andere gehorsame Reichsstände ausdrücklich mit begriffen sind — Er zalet 150000 Gulden Strafgelder; läßt alle Vestungen in seinem Lande schleifen, nur nicht Ziegenhain oder Kassel, welche von beiden der Kaiser bestimmen wird; der Commandant und die Besatzung dieser Vestung, die der Kaiser dem Landgrafen, zu seiner Sicherheit, lassen wird, sollen dem Kaiser den Eid der Treue schwören, und sich verpflichten, daß, sobald der Landgraf wider diesen Artikel handelt, sie die Vestung für den Kaiser behalten, und den Landgrafen aus selbiger verjagen wollen. Der Landgraf soll ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers und des römischen Königs keinen Ort in seinem Lande bevestigen, alles sein Geschütz dem Kaiser überliefern und nur das davon behalten, was der Kaiser aus Gnaden ihm schenken und zur Vertheidigung des Platzes, den er ihm lassen will, für

nöthig achten wird. Er soll den Herzog Heinrich von Braunschweig, dessen Sohn Karl Victor, nebst allen, die es mit ihm gehalten haben und in des Landgrafen Gewalt sind, in Freiheit setzen, und die Unterthanen des Herzogs wiederum an denselben weisen, auch sich mit ihm, wegen des ihm zugefügten Schadens, vergleichen. Er soll das dem Administrator des Hochmeisterthums in Preußen und anderen Abgedrungene zurückgeben, gegen den König von Dänemark und jede andere, die ihm in dem neulichen Kriege nicht helfen wollen, oder auf des Kaisers Seite gewesen sind, nichts unternehmen, alle seine in kaiserlichen Diensten gestandene Kriegsgefangene ohne Lösegeld freigeben, und Jedem, der an ihn oder sein Land Ansprüche machen wird, zu Rechte stehen — Der Kaiser will ihn, wenn er die Abbitte verrichtet hat, von der Acht entbinden, und ihm einen besiegelten SöhneBrief zustellen lassen — B. I. 174—181.

Kraft des, dem gefangenen Landgrafen Philipp von Hessen abgedrungenen, vom Kaiser nachher
1549 bestätigten, Vergleichs, muß der Landgraf dem Teutschmeister, wegen des den Gütern des teutschen Ordens angeblich zugefügten Schadens, die baare Bezalung der ohne Liquidation gefoderten 55000 Gulden versprechen, und zugleich der LandKommende zu Marburg und den Ordenspersonen die zuvor nie gesuchte Befreiung von der landesfürstlichen Obrigkeit in den vornehmsten Stücken bewilligen — 598.

Der lange gedauerte Streit zwischen Hessen und NassauDillenburg über die Katzenelnbogensche Erbschaft wird endlich durch folgenden Vergleich
1557 geendiget: Alle in dieser Sache für die Grafen von NassauDillenburg ergangene Definitiv- und ExecutorialSentenzen werden cassiret. Der Landgraf

Philipp von Hessen und seine Erben bleiben in dem Besitze der ganzen obern und niedern Grafschaft Katzenelnbogen, auch aller, den Grafen von NassauDillenburg zuerkannter Städte, Schlösser, Güter, Mobilien und Immobilien, müssen aber den Grafen, in gewissen Terminen, 600000 Goldgulden bezalen. Von diesem Gelde entrichtet der Landgraf 450000 Gulden baar; statt der übrigen 150000 Gulden tritt er dem Hause NassauDillenburg das mit der Grafschaft Katzenelnbogen ererbte Viertel der Grafschaft Diez ab, doch mit der Bedingung, daß, wenn des Grafen Wilhelm von NassauDillenburg Nachkommen ohne männliche Erben aussterben, dem Hause Hessen freistehen solle, dieses Viertel der Grafschaft Diez mit 150000 Goldgulden an sich zu lösen. Beide Häuser, Hessen und Nassau, können Titel und Wappen von Katzenelnbogen und Diez führen. Geht der männliche Stamm der Landgrafen von Hessen aus; so soll entweder die obere, oder die niedere Grafschaft Katzenelnbogen dem Hause NassauDillenburg zufallen, oder von den Erben des Hauses Hessen mit 300000 Gulden gelöset werden — In Hessen soll damals, zur Aufbringung des für Katzenelnbogen zu zalenden Geldes, die Tranksteuer eingeführet seyn — B. III. 253. 254. vergl. mit 18—21.

s. übrigens: Brandenburg; und: Sachsen.

Landgraf:

Philipp der Großmüthige, † 1567.

## Hildesheim.

Der dasige Bischof Johann sucht durch Einschränkung seines Hofstaats die Schulden seines Bißthums zu tilgen, macht aber hiedurch den Stiftsadel mißvergnügt. Besonders werden ihm die von

Salder aufsätzig, weil er, seinem Versprechen zuwider, ihnen die seit geraumer Zeit ihrer Familie
(1515) verpfändet gewesenen Häuser Bokenum und Lauen-
(1516) stein kündigt, solche auch wirklich ablöset. Die von Salder gehen nun aus dem Lande, beschweren sich über großes von den bischöflichen Beamten bei der Uebergabe ihnen zugefügtes Unrecht, werden von den Herzogen von Braunschweig und dem Bischofe von Minden in Schutz genommen, und richten, als abgesagte Feinde des hildesheimischen Bischofes, in dessen Stifte durch ihre Befehdung vielen Schaden an. Der Herzog Heinrich der Mittlere von Lüneburg, schon lange ein Bundsgenosse des Bischofes von Hildesheim, fällt gemeinschaftlich mit demselben nebst den mit ihnen verbundenen Grafen in das Bißthum Minden ein, und
1519 jagt den dasigen Bischof aus seinem Lande. Dessen Bruder und Oheim, die Herzoge zu Wolfenbüttel und zu Calenberg, nehmen sich seiner an, worüber es denn zu der berüchtigten **Stift-Hildesheimischen Fehde** kommt, in welcher die braunschweigischen Fürsten bei **Soltau** auf das Haupt geschlagen werden. Gegen 4000 Mann bleiben hier auf dem Platze; die Herzoge Erich und Wilhelm, die Grafen von Wunstorf und von Regenstein, zwei Herren von Plesse, mehr als hundert Edelleute, das braunschweigische Hauptpanier, 24 Kanonen, alle Kriegsmunition, Silbergeschirr, Kleinodien und Kleider der braunschweigischen Fürsten, 16000 Gulden baaren Geldes, werden, nebst mehr als tausend mit Raube beladenen Wägen und vielen Pferden, eine Beute der Sieger — Nach unterschiedlichen zur Beilegung dieser blutigen Händel fruchtlos gemachten Versuchen wird darin endlich auf die Kurfürsten von Mainz, von Sachsen, und von Brandenburg, und die Herzoge Johann von Sachsen,

Sachsen, und Heinrich von Mecklenburg kompromittiret. Diese Fürsten können es gleichwol nicht zu einem völligen Schlusse in der Sache bringen,
1520 müssen sich also begnügen, einen Interimsbescheid abzugeben, durch welchen den Parteien ein Anstand geboten, der Bischof Franz von Minden in sein Bißthum wieder eingesetzt, und demjenigen Theile, der das Kompromiß halten würde, wider den andern, der demselben entgegen handeln würde, der Beistand der kompromissarischen Fürsten zugesichert wird — Einige andere Zusammenkünfte der Vermittler mit den Parteien, um den Streit aus dem Grunde zu heben, werden durch die Widersetzlichkeit des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig Wolfenbüttel vereitelt — A. X. 238 — 249. Dieser Fürst und des Herzogs Erich zu Calenberg Gemalin wirken drei kaiserliche Strafbefehle wider den Bischof von Hildesheim und den Herzog von Lüneburg aus — Es kommt endlich, nach mancherlei vergeblichen Negociationen, so weit, daß die ebengedachten beiden Fürsten, nebst den Grafen von Schaumburg und ihren Kriegsverwandten, in die Reichs Acht und Oberacht er-
1521 kläret, und aller ihrer Regalien und Lehen entsetzt werden — 434 — 446. Dem aus dem Lande geflüchteten Bischofe (vergl.: Johann) bleibt endlich nichts als das nachher sogenannte kleine Stift, das ist: die Stadt Hildesheim, und die Aemter **Peina**, **Steuerwald**, und **Marienburg**,
1522 übrig —

Durch den, unter der Vermittelung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg von Sachsen zu **Quedlinburg** geschlossenen, vom Kaiser und hernach (1537) auch vom Papste bestätigten
1523 Vergleich werden diese Händel so beigelegt: Die Gefangenen, besonders der Herzog Wilhelm, sollen

in Freiheit gesetzt, und das bedungene, aber noch nicht bezalte Lösegeld soll erlassen werden. Das kleine Stift bleibt von den braunschweigischen Herzogen mit der That unangefochten, aus demselben soll aber auch ihnen, dieser Sachen halber, kein Schaden oder Nachtheil zugefüget werden. Die von den gedachten Herzogen eingenommenen Stücke des Hochstiftes, d. i. das nachher sogenannte grössere Stift, bleiben von dem Domkapitel mit der That unangefochten; die kaiserlichen Dekrete bleiben in ihren Kräften, die Stifter, und die Stadt Hildesheim bei ihren Gütern und Gerechtigkeiten in den eroberten Stiftslanden, die Stadt aber ferner in des Herzogs Erich Schutze, und sie wird sich mit ihm über das rückständige Schutzgeld vertragen. Die von Adel werden wiederum zu ihren Erb- und Pfandgütern, auch Lehen, die sie vorhin hatten, gelassen, nehmen aber künftig die Lehen von den Herzogen —

In Rücksicht auf diesen Vergleich werden das Domkapitel und die Stände des Bißthums Hildesheim vom Kaiser von der Acht entbunden, mit dem Vorbehalte, daß die übrigen kaiserlichen Erkenntnisse bei Kräften bleiben sollen —

In dem Vertrage selbst war eine fernere Unterhandlung reserviret. Da aber die braunschweigischen Herzoge mehr als zehn Tonnen Goldes an Schaden und Kosten angeben, und niemand hierauf sich einlassen will; so bleiben sie im Besitze des eroberten Landes und theilen solches hernach unter sich auf diese Weise: Antheil des Herzogs Erich: Die Häuser und Aemter **Gronau**, **Hundesrück**, **Arzen**, **Lauenstein**, **Gronde**, **Hallerburg**, **Poppenburg**, **Ruthe**, und **Koldingen**; die Klöster **Marienau**, **Escherde**, **Wittenburg**, **Derneburg**, und **Wülfinghausen**; die Städte

Boden-

Bodenwerder, Dassel, Gronau, Elze, Sarstede, und Hameln zur Hälfte.

Antheil des Herzogs Heinrich des Jüngern: Die Häuser und Aemter Winzenburg, Woldenberg, Steinbrück, Lutter am Barenberge, Woldenstein, Schladen, Liebenburg, Wiedela, Vienenburg, und Westerhof; die Klöster Lamspring, Heiningen, Dorstadt, Woltingerode, Ringelheim, und Reichenberg; die Städte Alfeld, Bokenum, Lamspring, und Salzgitter —

Beide Herzoge erhalten hierüber vom Kaiser die
1530 Belehnung, und die ist ihnen und ihren Nachkommen auch von den folgenden Kaisern, bis auf Ferdinand den II., ertheilet worden. Als die calen-
(1584) bergische Linie mit Erich dem Jüngern ausging, fiel das ganze größere Stift an Heinrich des Jüngern Nachkommen — 507—510. 534—537. A. XI. 317. XII. 296.

Der Bischof Valentin von Hildesheim erneuert
1537 zu Rom die vom Bischofe Johann und seinem Domkapitel im Jahre 1522 zwar eingeführte, aber nach dem quedlinburgischen Vergleiche liegen gebliebene Spolienklage gegen die braunschweigischen Herzoge. Diese bringen Exceptiones fori declinatorias ein,
1538 appelliren an den Kaiser, und beschweren sich bei dem ganzen Reiche über das Verfahren des Bischofes. Gleichwol fährt man zu Rom in der Hauptsache in Contumaciam fort und erkläret durch
1540 ein Interlocut den Papst pro Judice competente, wogegen die Herzoge feierlich protestiren und an den Kaiser, als rechtmäßigen Richter, appelliren. Dennoch erfolgt das päpstliche Definitivurthel, durch welches den Herzogen die Rückgabe aller eroberten Stifthildesheimischen Schlösser, Städte, Klöster ꝛc. cum fructibus perceptis et percipiendis,

sammt

sammt der Erstattung der Schäden und Kosten auferlegt wird — Wider diese Sentenz appelliret zwar zu Rom, wiewol ohne Vollmacht, Veit Chrunok, im Namen der Herzoge, a Papa male informato ad Papam melius informandum; aber die Appellation wird abgeschlagen, vielmehr werden Executorialen erkannt. Zugleich ersucht der Papst den Kaiser, daß er sein Urtheil vollstrecken wolle. Der Bischof Valentin überreicht auf dem Reichs-
1541 tage zu Regensburg dem Kaiser dieses päpstliche Breve, und hält um die Vollziehung der Sentenz bei dem Kaiser und Reiche sehr ungestüm an. Der Kaiser übergibt diese, großes Aufsehen erregende, Sache dem Supplicationsrathe und Ausschusse der Stände zum Bedenken. Dieses fällt denn dahin aus, daß die Sache durch den Kaiser in der Güte vertragen, in deren Entstehung aber im Wege Rechtens erörtert werden, und der Bischof am kaiserlichen Kammergerichte um Recht ansuchen möge A. XII. 297—300. B. I. 479.

Die Stadt Hildesheim wird, weil sie die Glaubensverbesserung vorgenommen, von ihrem Bi-
1542 schofe bei dem Kammergerichte, dem römischen Könige, und dem Kaiser verklagt. Der letztere
1543 gebietet ihr hierauf sehr ernstlich, Alles fürs erste wieder in den vorigen Stand zu setzen. Die Stadt aber beharret standhaft bei der evangelischen Lehre, und darf, da sie in den schmalkaldenschen Bund aufgenommen wird, das Kammergericht nicht mehr fürchten A. XII. 447. 448. vergl. mit 390. 321. 426.

Die hildesheimische RestitutionsSache wird, nach einigen fruchtlosen Handlungen und Vorschlägen, vom Kaiser der Reichsversammlung zu Augs-
1548 burg zum Gutachten übergeben. Dieses fällt eben so aus, wie das im Jahre 1541 erstattete; es wird vom

vom Kaiser genehmiget, und dem Bischofe Valentin von Hildesheim eröffnet, der es, unter einigen Verwahrungen, annimmt, worauf die Sache vom Kaiser an das Kammergericht verwiesen wird, vor
1549 welchem sie denn ihren fernern Lauf nimmt — B. I. 479—482.

Bischöfe:

Johann der IV., Herzog von Sachsenlauenburg A. X. 238—248.
1527 resigniret.
† 1531 Balthasar Merkle.
Otto der III. Graf von Schaumburg,
1537 abgesetzt.
† 1551 Valentin von Teutleben.
† 1556 Friederich, Herzog von Holstein.
(† 1573) Burchard von Oberg.

Hochstetter (Dr. Paul); s.: Kammergericht.

Hofrath (Kaiserlicher); s.: Justizwesen.

## Hofräthe (Reichs).

Der Ursprung der kaiserlichen Titular-ReichsHofräthe ist vielleicht von der Gewohnheit herzuleiten, daß auf den Reichstägen, welchen der Kaiser persönlich beiwohnte, die Zahl der kaiserlichen Hofräthe durch Grafen und Herren verstärkt wurde, auch sonst berühmte und gelehrte Männer als EhrenMitglieder zu selbigen gerufen wurden A. XII. 293.

# Hohenlohe.

## Grafen zu —

Kraft der VI., † 1503. Gem.: 1476 Helena, des Grafen Ulrich des XII. zu Wirtemberg Tochter, † 1506.

| | |
|---|---|
| Albrecht, † 1551. A. XII. 336. 470. B. I. 605. | Georg, Stammvater des ganzen jetzt blühenden Hohenloheschen Hauses, † 1551. A. XII. 470. B. I. 605. Gem.: a) 1514 Praxedis, des Grafen Rudolf zu Sulz Tochter, † 1521. b) 1529 Helena, Georg's, ErbTruchseß von Waldburg, Tochter, † 1567. |

| | |
|---|---|
| a) Ludewig Kasimir, Stifter der Hauptlinie zu Neuenstein, † 1568. A. XII. 470. B. I. 605. III. 257. Gem.: 1540 Anna, des Grafen Otto zu Solmslaubach Tochter, † 1594. | b) Eberhard, Stifter der Hauptlinie zu Waldenburg, † 1570. B. III. 257. Gem.: Agatha, des Grafen Konrad zu Tübingen Tochter, † 1609. |

Hanßelmann's Diplomatischer Beweiß, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit — — — schon vor dem — großen Interregno zugestanden 2c. 2c. S. 170. und Tab. III.; Hübner Tab. 590.

Hohenzollern
Grafen zu — s.: Zollern.

Hohnstein.
Grafen:
Ernst der Fünfte A. XII. 313. B. I. 609.
Wilhelm B. I. 599. III. 422.

Hoja
Grafen von der — und zu Bruchhausen:
Jobst A. XII. 472. B. I. 255.
Erich B. I. 255.
Albrecht B. I. 516. 608. II. 534. III. 330.

Holstein; s.: Schleswig.

Homberg.
Versammlung:
1526 KirchenConvent, auf welchem die verbesserte Lehre in Hessen eingeführet wird A. XI. 56.

Hoogstraten
Graf von —
Anton von Lalaing, Statthalter in Holland, See-
† 1540 land, und Utrecht A. XII. 177.

Hornbach.
Abt: Anton, Graf von Salm B. III. 90.

Hutten (Ulrich von)
nimmt sich Luther's eifrig, und mehr als diesem lieb
1520 ist, an A. X. 324. 327.

Jahrmärkte in Städten; s.: Städte.

Ichtershausen in Thüringen.
Hier nehmen der Kurfürst Johann Friederich von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen Ab-
1546 rede mit einander, wie der beschlossene Feldzug angestellet werden solle A. XII. 752. B. I. 24.

## Jena.

1548 oder 1549 Errichtung,
1557 Bestätigung, und
1758 Einweihung der dasigen Universität B. II. 267. III. 214—217.

## Jesuiten; s.: Loyola.

## Ingwer.

Vermöge der im Jahre 1530 publicirten Reichs-PolizeiOrdnung soll kein gefärbter, sondern nur weißer Ingwer verkauft werden A. XI. 285.

## Innocentius,

ein siebenzehnjähriger, lüderlicher Mensch, von unbekannter Herkunft, erhält, zum großen Aergernisse der Kardinäle, vom Papste Julius dem Dritten, dessen Affen er gepflegt hatte, und dem er zu seinen sodomitischen Vergnügungen nothwendig war, den Kardinalshuth mit einem jährlichen
1550 Einkommen von 12000 Scudi — B. I. 573. 574.

## Interim,

oder, wie der Kaiser es genennet wissen wollte, „Der Römisch Kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heiligen Reiche, bis zu Austrag des gemeinen Concilii, gehalten werden solle„, heißet der, auf kaiserlichen Befehl, von Julius von Pflug, Bischofe zu Naumburg, Michael Helding, Titularbischofe von Sidon, und Johann Agricola, während des Reichstages
1548 zu Augsburg, verfertigte Aufsatz über die Hauptpuncte des Glaubens, des Gottesdienstes, und der Kirchenverbesserung, welcher, nach der Absicht des Kaisers, so lange befolget werden sollte, bis das unterbrochene, aber wieder in Thätigkeit zu setzende tridentische Concilium geendiget seyn würde. Das Interim enthält sechs und zwanzig Artikel, ist mit äußer-

äußerster Feinheit, doch zum höchsten Nachtheile der augsburgischen Confession, abgefaßt, hat zwar in einigen Stücken den Schein einer der A. C. entsprechenden Lehre, trägt aber in der That den baaren Papismus vor — Es wird, obgleich der in demselben gewählte unsichere Mittelweg beiden Religionsparteien nicht behaget, und viele Stände ihr Mißgefallen daran laut zu erkennen geben, auf dem gedachten Reichstage publiciret B. I. 293 — 317. 484. 485.

Eifrige, zwar nicht durchgehends, doch gutentheils glückliche Bemühungen des Kaisers, das ihm sehr am Herzen liegende Interim überall einzuführen 437 — 467. 497 — 533.

Wider das Interim wird, des kaiserlichen Verbots ungeachtet, von beiden Religionsparteien, besonders den Protestanten, häufig, zum Theil pasquillmäßig, geschrieben; auch kommen Schandgemälde ꝛc. und die in ähnlichem Geschmacke gearbeiteten **Interimsthaler** auf das Interim zum Vorscheine — **Magdeburg** insonderheit, wo die mehresten, des Interims wegen verjagten, Prediger eine Zuflucht finden, wird eine stark arbeitende Fabrik antiinterimscher Schriften ꝛc. — 485. 495 — 497. 499. 535. 541 — 543.

1549 **Meißensches** oder **Leipziger Interim**, auch **Leipziger Landtag**, oder **Beschluß des Leipzigschen Landtages**, ingleichen das **Neue**, das **Junge**, das **Kleine Interim**, auch wol der **Chorrock** genannt — 532. 533.

Durch den passauischen Vertrag bekommt das
1552 **Interim** den Todesstoß — B. II. 219. 220.

## Joachim der I., Nestor,

Kurfürst zu Brandenburg, ein eifriger Katholik, der gelehrteste unter den weltlichen teutschen Fürsten

seiner Zeit, der die Universität zu Frankfurt an der Oder gestiftet, seine Staaten und Einkünfte beträchtlich erweitert und vermehret, und für den Flor seiner Nachkommen durch die Erwerbung wichtiger Anwartschaften gesorget hat,
1535 stirbt A. XI. 654—656.

## Joachim der II.,

Kurfürst zu Brandenburg, nennet in dem Kreditive
1551 seiner Gesandten auf dem reassumirten tridentischen Concilium den Papst „Sanctissimum in Christo Patrem et Dominum — — summum Pontificem SS. Romanae et vniuersalis Ecclesiae, Dominum suum gratiosissimum„ —. Sein erster Gesandter verspricht in seiner Rede an das Concilium dem Papste, im Namen seines Herrn, „obsequia et seruitia„, und versichert, der Kurfürst werde Alles, was die heilige Kirchenversammlung beschlösse, heilig, aufrichtig, und, wie es einem christlichen Fürsten und gehorsamen Sohne der katholischen Kirche gebühre, beobachten und vertheidigen. Seltsame Aeußerungen eines zur augsburgischen Confession sich bekennenden Fürsten! Aber Joachim hing noch zu sehr an der Päpstelei, und hatte zugleich politische Gründe, dem Papst und Concilium zu schmeicheln — B. II. 29. 30. Er mißbilliget das Verfahren seines unruhigen Vet-
1553 ters Albrecht von Kulmbach 391.

## Johann der Beständige,

Kurfürst zu Sachsen, bekennet sich, nebst seinem
1525 Kurprinzen Johann Friederich, öffentlich zur verbesserten Lehre, führt solche in seinen Landen ein, und vindiciret diejenigen Rechte über die Kirche, welche Päpste und Bischöfe in den Zeiten der Finsterniß den weltlichen Regenten entzogen hatten A. XI. 14. 20. 56.

schließt

schließt mit dem Landgrafen **Philipp** von Hessen
1526 das erste förmliche **Bündniß** zur Vertheidigung
der Religion 26.
läßt den Hauptinhalt der evangelischen Lehre in eine
kurze Schrift oder **Confession** verfassen; begibt
1530 sich auf den Reichstag zu **Augsburg**; bleibt, troz
den Versuchen, ihn in den Schooß der römischen
Kirche zurückzuführen, der erkannten Wahrheit
treu 175—178. 186. 187. 202. ob er gleich
hiedurch sich vom Kaiser eine unangenehme Begegnung in Betreff seiner Hausangelegenheiten zuzieht
214—217.
1532 stirbt; „Ein frommer, freundlicher Mann, ohn
allen Falsch, an dem ich noch nie mein Lebtag einigen Stolz, Zorn, noch Neid gespürt habe, der
Alles leichtlich tragen und vergeben konnte, und
mehr dann zuviel mild gewesen ist„ so hat ihn
**Luther** in der ihm gehaltenen Leichenrede treffend
geschildert. Daß er kurz vor seinem Tode die evangelische Lehre widerrufen habe, ist bloße Verleumdung — 404. 405.

## Johann von Zapolia,

Wojewode von Siebenbürgen *), wird von seiner
1526 Partei zum Könige von Ungarn ausgerufen, auch
als solcher gekrönet, kann aber gegen **Ferdinanden**
von Oestreich nicht aufkommen; flüchtet nach Polen,
wo sein Freund, der KronGroßFeldherr, ihm sein
1527 Schloß Tarnow einräumet A. XI. 38—40. 141.
nimmt den türkischen GroßSultan Soleiman zu
1529 seinem Schutzherrn an und wird dessen Vassall —
bricht in Ungarn ein und schlägt Ferdinand's Truppen — wird vom Soleiman zu Ofen feierlich zum
Könige von Ungarn erkläret 141—143.



*) s. von ihm dies Repertor., Abtheil. IV. S. 64.

zwingt Ferdinand's Armee, die Belagerung von
1530 Ofen mit großem Verlust aufzuheben; macht durch die Ernennung Gritti's zum Gubernator von Ungarn sich viele ungarische Magnaten zu Feinden 381. empfiehlet dem schwäbischen Bunde den
1533 Prinzen Christoph von Wirtemberg 505. schließt zu Waitzen mit dem römischen Könige Ferdinand
1535 Frieden auf diese Bedingungen: Johann behält, nebst dem Titel: König von Ungarn, Alles was er in Ungarn im Besitze hat, nach seinem Tode aber fällt es an Ferdinand und dessen Erben; Vermälet sich Johann und erhält männliche Erben, so soll ihm das Fürstenthum Siebenbürgen überlassen werden; Alle seine väterlichen Erbgüter, ingleichen Oppeln oder ein anderes schlesisches Fürstenthum, werden dem Könige Johann vom Könige Ferdinand abgetreten; Beide Paciscenten wollen gegen die Türken, wenn sie von diesen angegriffen werden, gemeinschaftliche Sache machen 650. 651.
1540 stirbt am Schlage; ein ehrsüchtiger Mann, der mehr durch Glimpf und Ränke, als durch gewaltsame Mittel seine Zwecke zu erreichen suchte A. XII. 179. 180.

## Johann,

Herzog zu Sachsenlauenburg, Bischof zu Hildesheim, übergibt, da er gegen seine Feinde sich nicht mehr helfen kann, die Regierung des Stifts seinem
1521 Domkapitel und einigen von den Landständen, geht zu seinem Bruder, dem Bischofe von Münster, bemüht sich vergeblich, sein verlornes Land wieder zu
1522 erobern — wird von dem Quedlinburger Ver-
1523 trage ausgeschlossen, hält sich eine Zeitlang in Geheim bei dem Kurfürsten von Brandenburg auf —
1527 dankt endlich freiwillig ab; wird, durch die Vermittelung seines Nachfolgers im Bißthume, von der wider ihn ergangenen Acht losgezählet, begibt sich

sich dann zu seinem Bruder, dem Herzoge Magnus
1547 von Sachsenlauenburg, stirbt zu Lübeck in hohem
Alter A. X. 508 — 511. 534 — 536.
f. übrigens: Hildesheim.

Johann,

Markgraf zu Brandenburg Küstrin, weigert sich,
1548 das Interim anzunehmen B. I. 309. 310. 529.

Johann Friederich,

Kurfürst zu Sachsen, wird vom Kaiser in die Acht
1546 erkläret A. XII. 752. B. I. 36 — 39.
1547 belagert Leipzig vergeblich — wird durch seinen Sieg
bei Rochlitz zu sicher — kann dem gegen ihn andrin-
genden kaiserlichen Heere nicht entkommen, verliert
auf der lochauer Heide Treffen und Freiheit, muß
sein Leben durch die Unterzeichnung der harten wit-
tenbergischen Kapitulation erkaufen, nöthiget je-
doch den Kaiser, aus selbiger den Artikel: „Johann
Friederich wolle sich Alles gefallen lassen, was das
Concilium zu Trident oder der Kaiser in Religions-
sachen beschließen würden „, wegzustreichen, durch
seine ihm ewig rühmliche Erklärung, daß er lieber
seinen Kopf missen, als diesen Punct bewilligen,
wolle — büßt durch jene Kapitulation unter an-
dern die Kur für sich und seine Nachkommen ein —
B. I. 142. 148 — 150. 155 — 166.
wird, unter einer Bedeckung von 400 Spaniern,
in einem offenen Wagen, wie im Triumphe, nach
Augsburg geführet 247.
sieht da der feierlichen Belehnung seines Vetters
1548 Moritz mit großer Freimüthigkeit zu 401.
zieht durch seine standhafte Weigerung, das Inte-
rim anzunehmen, sich eine härtere Behandlung zu,
die er geduldig leidet 437 — 439. s. auch 498.
muß dem Kaiser nach den Niederlanden, und von
1550 da auf den Reichstag nach Augsburg folgen 471.
591. 596.

1552 erhält zu Innsbruck seine Freiheit wieder, muß gleichwol noch eine Zeitlang dem kaiserlichen Hofe nachfolgen B. II. 175. 265. 266.
wird zu Augsburg vom Kaiser völlig freigelassen, bekommt von ihm einen förmlichen Absolutions- und RestitutionsBrief, kraft welches die Acht wider ihn aufgehoben, und er in seinen alten ReichsFürstenstand, Titel und Wappen wieder eingesetzt wird; kommt glücklich zu Weimar an 265 — 267. 474.
1553 erbt das Koburgische — fodert, nach dem Tode des Kurfürsten **Moritz** von Sachsen, seine verlorne Länder und die Kurwürde vergeblich zurück — macht auf dem Schlosse Grimmenstein sein Testament — schlichtet durch den **naumburgischen** Vertrag
1554 Febr. seine Streitigkeiten mit dem Kurfürsten August von Sachsen — 474 — 482.
März 3 stirbt 482.
Nachträge zu seiner Geschichte B. II. V. VII. VIII. B. V. V. XLV — XLVII. s. übrigens: Böhme.

## Johanna,

des Kaisers Karl des Fünften blödsinnige Mutter*),
1520 gibt dem Ansinnen der Mißvergnügten in Spanien, die Regierung der Monarchie zu übernehmen, anfangs Gehör, kann jedoch nachher zur Unterzeichnung der zum Betreiben der Staatsgeschäfte nöthigen Ausfertigungen auf keine Weise bewogen werden A. X. 293.

## JohannesFeuer (S.)

läßt der Kaiser Karl der Fünfte auf dem Frohn-
1530 hofe zu Augsburg mit Feierlichkeit anmachen A. XI. 313.

Johan-

*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 113. und 151.

## Johanniter Orden in Teutschland.

### Meister:

Johann von Hattstein, vorher GroßPrior des Ordens, Hofrichter am kurpfälzischen ReichsVikariatsHofgerichte A. X. 280. XII. 174.

Georg Schilling von Canstadt B. I. 252. 605.

Georg von Hohenheim, genannt Bombast B. III. 139.

## Jonas (Justus)

hat mit an dem Entwurfe zu der augsburgischen Confession gearbeitet; begleitet den Kurfürsten
1530 von Sachsen auf seiner Reise nach Augsburg A. XI. 176. 177.

s. übrigens: **Marburg.**

## Isenburg und Büdingen.

### Grafen:

Wilhelm A. X. 308. 309.

Johann, Domherr, dann Kurfürst zu Trier A. XII. 185. B. I. 250 z).

Anton der Aeltere A. XII. 470. B. I. 254. 607. II. 533. III. 140.

Reinhard A. XII. 470. B. I. 607. II. 533. III. 140. 257. 272.

## Italien.

Die dasigen Besitzungen der Franzosen gehen
1522, 1524, 1525 gänzlich verloren A. X. 477. 555. 556. 644. 645. 662.

Mißlungener Entwurf, der kaiserlichen Herrschaft
1525 in Italien ein Ende zu machen 674—677.

1526 bis 1529 Blutige Verwirrungen daselbst A. XI. 75—84. 90—93. 97—104.

Große Lige, zur Beschützung Italiens, zu Bononien
1529 geschlossen; s. oben: Bunde.

1551 1552 Unruhen wegen Parma und Piacenza B. II. 3—7. 104—110.

1553 bis 1557 Fernere kriegerische Auftritte in Italien 353—357. 497—502. III. 26—34. 60—63. 66—70. 352—359.

## Juden

sollen, kraft eines kaiserlichen im Jahre 1530 ertheilten Befehls, das Herzogthum Wirtemberg nicht betreten, und mit den dasigen Unterthanen nicht handeln A. XI. 309. 310.

sollen Verschreibungen oder Obligationen nicht anders, als vor der ordentlichen Obrigkeit der contrahirenden Christen, errichten — dürfen ihre Foderungen an Christen nicht an Christen abtreten oder contractsweise überlassen B. I. 680. 681.

1551 Constitution, „wie der Juden schändliche Wucherei zu vermeiden„ 681 *). 694.

Der Kaiser ertheilet der Stadt Nordhausen das
1551 Privilegium, daß da kein Jude wohnen dürfe 694.

## Jülich.

Durch den über die Vermälung des sächsischen Kurprinzen Johann Friederich mit der clevischen Prin-
1526 zessin Sibylla geschlossenen Vertrag werden die sächsischen Rechte auf Jülich, Bergen, und Ravensberg auch auf Cleve und Mark erweitert, so, daß die männlichen Nachkommen des Kurprinzen Johann Friederich und der Prinzessin Sibylla, nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs Johann von Cleve, in den gedachten sämmtlichen Ländern zur Erbfolge kommen sollen. Die Vermälung wird im Jahre 1527 vollzogen; die kaiserliche Bestätigung des eben angeführten Vertrages ist erst im Jahre 1544 erfolget A. XI. 179 *).

## Herzoge zu Jülich und Bergen, und Grafen zu Ravensberg:

Johann der III., Herzog zu Cleve, und Graf zu der Mark, † 1539. (s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 64.)

| | | |
|---|---|---|
| Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve, Bergen, Graf zu der **Mark** und zu Ravensberg, Herr zu Ravenstein, wird lutherisch, dann wieder Römischkatholisch, verliert den Gebrauch seines Verstandes, † 1592. Gem.: 1546 Maria, des römischen Königs, nachherigen Kaisers Ferdinand des I. Tochter, † 1584. | Sibylla, † 1554. Gem.: 1527 Johann Friederich, Kurprinz, nachher Kurfürst zu Sachsen, † 1554. | Anna, † 1557. Gem.: 1540 Heinrich der VIII., König von England, † 1547. |

## Jüterbock.

### Versammlungen daselbst:

1527 der Herzoge Georg von Sachsen, Heinrich des Jüngern von Braunschweig, Heinrich von Mecklenburg, und der polnischen, böhmischen, mainzischen, und pfälzischen Gesandten, zu gütlicher Beilegung des Streites über das kurbrandenburgische Recht an Pommern, welche Absicht aber nicht erreichet wird A. XI. 138.

1548 der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg, und einiger Theologen; wegen der Religionsangelegenheit, besonders in Betreff des **Interim** B. I. 527. 528.

1549 der obersächsischen und niedersächsischen Kreisstände, und der kaiserlichen und römischköniglichen Kommissarien; wegen der Vollziehung der wider **Magdeburg** ergangenen Acht 623. 624.

Kreis-

1554 Oct. Kreistag des obersächsischen und des niedersächsischen Kreises B. II. 467.

## Julius von Medices; s.: Medices.

## Julius der III.,

1550 Papst, vorher Kardinal del Monte, ändert seine bisherige Lebensart, wird der ärgste Wollüstling und verunehret sein Pontifikat durch grobe Schandthaten — verlegt das bononische Concilium wiederum nach Trident B. I. 573—576. 579—583. B. II. 2.

1552 suspendiret es auf zwei Jahre B. II. 94. 95.

1553 1554 gibt sich viele, aber vergebliche, Mühe, den Kaiser mit dem Könige von Frankreich auszusöhnen 351. 352. 354. 502. 503.

belehnet den spanischen Infanten Philipp mit

1554 Napel und Jerusalem 492.

1555 stirbt 551. III. 22.

Vergl.: Innocentius.

## Junta (Die heilige); s.: Spanien.

## Jurischitz (Nikolaus),

ein ungarischer Edelmann, treibt mit seiner nur hundert Mann starken Besatzung die Türken vor

1532 Günz ab A. XI. 438.

## *Jus* eundi in Partes, et Remissionis ad Comitia.

Zu diesem, im westfälischen Frieden vestgesetzten, Rechte ist in dem, wegen der Verbesserung der

1555 KammergerichtsOrdnung auf dem Reichstage zu Augsburg abgefaßten, Bedenken des Fürstenraths der erste Grund gelegt worden B. II. 664. 665.

## *Jus* primariarum Precum

wird vom Bischofe Johann von Meißen zu Bi-

1538 schofswerda ausgeübet A. XII. 86.

## Justizwesen.

Der Kaiser Karl der Fünfte nimmt, gleich nach
1520 seiner Ankunft in den Niederlanden, und noch vor seiner Krönung, sich der Justizpflege an, und läßt Rechtssachen vor seinem angeordneten Hofrathe verhandeln. Durch eben denselben läßt er auf dem
1521 Reichstage zu Worms das ReichsJustizwesen besorgen. Dieser kaiserliche Hofrath war noch immer wandelbar und folgte dem Kaiser. Die Erörterung wichtiger Rechtssachen, besonders die gütliche Beilegung derselben, blieb noch immer ein allgemeines Hauptgeschäft auf den Reichstägen — Die Art zu verfahren bei gedachtem kaiserlichen Hofrathe war durchgehends nach der K. G. O. eingerichtet, und das Quadranguliren der Acten nahm auf die noch jetzt bei dem KammerGericht übliche Weise in Worms bei dem kaiserlichen Hofrathe seinen Anfang. Bei den ausgefertigten Processen findet man selten die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, oder den kaiserlichen Namensstempel, sondern gemeiniglich nur die Worte: Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium, und unter ihnen die eigenhändige Unterschrift entweder des ReichsErzkanzlers, oder des Vicekanzlers, und weiter unten die des Protonotars.

Den Ausfertigungen wurde auswärts das große kaiserliche Siegel aufgedruckt, und die Insinuationen der Processe geschahen durch geschworene kaiserliche Boten —

Auf dem erwähnten Wormser Reichstage kommt die Herstellung des ReichsKammergerichts und eine neue KammergerichtsOrdnung zum Stande — A. X. 304. 351 — 353.

Auf eben diesem Reichstage wird der im Jahre 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg gemachte Reichsschluß wegen der Erbfolge der Enkel mit ihrer

ihrer Aeltern Geschwistrigen in Sammttheile bestätiget 372.

Als die Reichsstädte auf dem Reichstage zu Nürn-
15$\frac{22}{23}$ berg sich über die langsamkeit der Justizpflege bei dem Kammergerichte beschweren, wird ihnen ihre eigene Justizverwaltung vorgerückt 528.

Dem speierschen Reichsabschiede wird die Satzung über die Rechtsfrage von der Erbfolge der Brü-
1529 der- und SchwesterKinder eingerückt; Diese Erbfolge soll in Häupter, nicht in Stämme, Statt haben A. XI. 129. 130.

Publikation der HalsgerichtsOrdnung oder pein-
1532 lichen GerichtsOrdnung, auf dem Reichstage zu Regensburg; den Rechten, Gebräuchen ꝛc. der Stände unabbrüchig — Nachher haben fast alle Reichsstände ihren ländern eigene peinliche GerichtsOrdnungen vorgeschrieben, und der landgraf Philipp von Hessen hat im Jahre 1535 hiemit den Anfang gemacht. Diese sehr selten gewesene Hessische HalsgerichtsOrdnung haben Herr Hofrath Schminke in seinen *Monumentis Hassiacis*, und Herr Professor Schott in der Unparteiischen Kritik ꝛc. abdrucken lassen 415—417.

Der aus denjenigen kaiserlichen Räthen, welche dem Kaiser auf den Reichstag nach Regensburg
1541 gefolgt waren, formirte Supplikationsrath war im Grunde mit unserm heutigen Reichshofrathe einerlei A. XII. 294.

Vergl.: Kammergericht; und: Regiment im Reiche.

## Radan in Böhmen.

Inhalt des daselbst, durch die Vermittelung des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs Georg
1534 Jun. 29 von Sachsen, geschlossenen Friedens:

Der Römische König Ferdinand soll, im Namen des Kaisers, es dahin bringen, daß das Kammergericht

gericht sich alles rechtlichen Verfahrens wider die Protestanten, unter denen doch die Wiedertäufer, Sakramentirer, und andere Sekten nicht begriffen sind, enthalte. Der Kurfürst von Sachsen und dessen Bundsgenossen sollen den König Ferdinand für einen römischen König erkennen. Dagegen will derselbe es bei dem Kaiser und den Kurfürsten dahin bringen, daß ein Schluß gefaßt werde, künftig bei Lebzeiten des Kaisers keinen römischen König zu erwählen, ehe nicht die Kurfürsten untersucht haben, ob hiezu wichtige und rechtmäßige Ursachen vorhanden sind; eine ohne diese vorgängige Untersuchung vollzogene Wahl soll für ungültig erkläret werden. Erfolgt der gedachte Schluß nicht binnen zehn Monaten, so sind der Kurfürst von Sachsen und dessen Bundsgenossen an den gegenwärtigen Vertrag nicht gebunden. Während dieser Zeit soll auch der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen die Belehnung über die Kur und seine Länder ertheilen, der König Ferdinand aber sich bemühen, die kaiserliche Bestätigung der zwischen dem Kurfürsten und dem Herzoge von Jülich und Cleve errichteten Erbverträge auszuwirken —

Der Herzog Ulrich von Wirtemberg soll sein wiedererobertes Land behalten, aber künftig es als ein östreichisches Afterlehn, doch seiner Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft unabbrüchig, besitzen. Nach gänzlichem Abgange des wirtembergischen Mannsstammes sollen die Erzherzoge zu Oestreich das Herzogthum Wirtemberg als ein Reichslehen in Besitz nehmen, und dem Reiche in dieser Absicht mit Lehenspflicht verbunden seyn. Der Herzog Ulrich soll den König Ferdinand als römischen König anerkennen, und kein Bündniß wider ihn errichten, auch alle in dem zur Wiedereroberung

seines

seines Landes unternommenen Kriege von ihm und dem Landgrafen von Hessen eroberte Ländereien ihren rechtmäßigen Herren wieder zustellen. Niemand soll gezwungen werden, seine Religion zu ändern, und die im Lande gesessenen Aebte, welche ihre besondere Regalien haben und zum Fürstenthume nicht gehören, sollen in dem freien Besitze ihrer Güter bleiben — Der Landgraf von Hessen und der Herzog Ulrich sollen dem Kaiser, wenn er in's Reich kommt, und dem römischen Könige, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, fußfällig Abbitte thun — Beide sollen dem Könige Ferdinand von ihren Truppen 1500 Mann zu Pferde und 3000 Mann zu Fuße, zur Belagerung der Stadt Münster, auf ihre Kosten drei Monate lang überlassen, und die Landschaft soll diesen Vertrag genehmigen A. XI. 548—551.

**Raden** (Dr. Michael von),

Syndikus zu Nürnberg, einer der, von den evangelischen Ständen, der Religionsangelegenheit we-
1529 gen an den Kaiser abgefertigten Gesandten, entlediget sich seiner Verhaftung durch die Flucht A. XI. 144. 148. 149.

## Kaisersheim.

### Aebte:

Konrad A. XI. 436.

Johann B. I. 252. 605. II. 531.

**Kammergericht** (Kaiserliches und Reichs) bleibt, während des durch das Absterben des Kaisers Maximilian des I. entstandenen Zwischenreichs, unter dem Schutze des kurpfälzischen Vikariats, in seiner Thätigkeit zu **Worms**, und zu **Neuhaus** unweit von Worms, ja es dauert noch nach der Erwählung Karl des V. einige Zeit fort.

Das

Das Justizwesen bei demselben hat wahrscheinlich Kurpfalz ganz allein, doch nur in den unter seinen VikariatsDistrict gehörenden Sachen, besorgt. Erst im November des Jahrs 1519 wird das Kammergericht beurlaubt, und dagegen ein eigenes ReichsVikariatsHofgericht am kurpfälzischen Hofe errichtet A. X. 194—202. 279.

Vergl. unten: **Reichsvikariat.**

Auf dem Reichstage zu Worms wird eine neue
1521 KammergerichtsOrdnung publiciret und das Kammergericht hergestellet. Die Zahl der Beisitzer wird von sechszehn auf achtzehn vermehret; man fügt nämlich den beiden Assessoren aus den kaiserlichen Erblanden Oestreich und Burgund zwei kaiserliche Assessoren hinzu. Da nun der Kaiser ohnehin schon die *Assessores generosos* präsentirte, welche bei der Anwesenheit des Kammerrichters in allen Rechtshändeln, gleich anderen Assessoren, mitvotirten; so mag vielleicht daher der Gebrauch rühren, daß die **kaiserlichen** Beisitzer in ihrer Rangordnung unmittelbar auf die **kurfürstlichen** Assessoren folgen und denen aus den **kaiserlichen Erblanden** vorsitzen — A. X. 352—354.

Der neuen K. G. O. ist unter andern der wegen der Austräge der Grafen, Herren, und des unmittelbaren Reichsadels genommene Reichsschluß einverleibet worden. Vermöge dessen sind acht Wege vestgesetzt, aus welchen der klagende Graf, Herr, oder Unmittelbare von Adel, in seinen Streitigkeiten mit einem Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen, sich einen zum rechtlichen Austrag erwählen kann. Hat ein Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger, wider einen Prälaten, Grafen, Herrn, oder einen vom Reichsadel zu klagen, so soll entweder jener einen seines Gleichen zum Kommissar oder Austragsrichter zu ernennen befugt, oder der

Beklagte schuldig seyn, dem Kläger aus dessen Stande drei vorzuschlagen, von welchen dieser sich einen zum Austragsrichter erwählen kann. Die rechtlichen Austräge werden den Prälaten, Grafen, Herren, und dem unmittelbaren Reichsadel **unter sich** so zugestanden, daß der Kläger entweder einen aus den, von dem Beklagten ihm vorgeschlagenen, drei Kurfürsten, regierenden Fürsten, oder Fürstenmäßigen, zum Austragsrichter solle erkiesen, oder vom Kaiser, und in dessen Abwesenheit, von seinem Statthalter und Regimente einen Kommissar zum Austragsgerichte erbitten können.

Dagegen werden den Prälaten, Grafen ꝛc. die rechtlichen Austräge **nicht** zugestanden, wenn sie von einer **Reichsstadt**, oder von einem **Mittelbaren** verklagt werden, sondern in solchem Falle kann die Klage gleich in der ersten Instanz vor dem K. G. angebracht werden, wobei es denn auch, aller neueren Gegenbemühungen der Stände von der zweiten Klasse ungeachtet, bisher geblieben ist 363. 364.

1521 Nov. 30 Das Kammergericht wird zu **Nürnberg** wirklich eröffnet. Die Glieder desselben finden eine ungeheure Arbeit, da gleich anfangs 3000 alte unerledigte Prozesse wieder vorgenommen werden, zu welchen denn noch die neueren Actenstücke kommen — 365.

Die KammergerichtsAssessoren werden auf dem
1522 Reichstage zu Nürnberg, als reichsständische Abgesandten, **nicht** zugelassen, „weil ihrer ohnehin wenige wären, und daher, wenn sie zu anderen Geschäfften gebraucht werden sollten, das K. G. stille stehen müßte„ 495.

Publikation der vom kaiserlichen **Regimente**
1523 vermehrten und verbesserten **Kammergerichts-Ordnung**. In derselben findet man einige Urquellen

len der heutigen kammergerichtlichen Verfassung, z. B. die Abtheilung des K. G. in Senate, auch den, schon in der K. G. O. vom Jahre 1507 vorkommenden, hier aber deutlichern Ursprung von der, in neueren Zeiten in Abgang gerathenen, *Audientia minus sollemni coram Deputato* — 539. 540.

Klagen über das Kammergericht, und Verlegung
1524 desselben von Nürnberg nach Eßlingen 581 — 588. 634. 635.

1527 Es wird von Eßlingen nach Speier verlegt A. XI. 48. 53. 54.

behauptet die Reichsobrigkeit und Gerichtsbarkeit
1528 gegen die Eidgenossenschaft. Es erläßt nämlich an die drei Bünde in Graubündten, in der Klage-Sache eines gewissen Castelmauer wegen Verzögerung Rechtes, anfangs Mandatum de exsequendo propriam sententiam cum Clausula, und hernach in Contumaciam Mandatum arctius bei 40 Mark löthigen Goldes, auch endlich die AchtsErklärung, welche Edictsweise ausgefertiget, und zu Chur, Vaduß, Feldkirchen, Ueberlingen, und Lindau öffentlich angeschlagen wird. Die Rathsboten der drei Bünde schützen zwar in ihrer deßhalb dem K. G. gemachten Vorstellung keine gänzliche Exemtion vom Reiche vor, berufen sich aber auf die von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des K. G. ihnen zugestandene Freiheit. Hiewider behauptet das K. G., daß solche Freiheit sich nicht auf Sachen versagten und verzögerten Rechtes erstrecke — 54. 55.

Die Zahl der Beisitzer des Kammergerichts wird
1530 von achtzehn auf vier und zwanzig vermehret, mit der Verfügung, daß die sechs neuen Assessoren baldigst durch die sechs alten Kreise zu präsentiren sind, und, „daß keine Personen, die erst aus den Schulen kommen, zum Gerichte zu befördern wären,

sondern daß solches mit geschickten, gelehrten, tapferen und in Gerichten lange geübten Männern besetzt werden solle„ — Die vier und zwanzig Beisitzer sollen in drei Räthe vertheilet werden, deren zwei die End- und BeiUrtheile zu verfassen haben, der dritte aber zu der Audienz und Supplication, auch zur Entledigung zufälliger Bescheide gebraucht werden soll — Den Assessoren werden **acht** erfahrene Doctoren beigefügt, von welchen zwei der Kaiser, drei die Kurfürsten, und eben so viele die Fürsten und Stände verordnen. Diese nachher sogenannten Octavianer sollen, gegen eine Besoldung von 500 Gulden in Golde, innerhalb Jahresfrist die alten beschlossenen Acten erledigen, und dann beurlaubet werden. Man muß diese **außerordentliche Referenten** nicht mit den, in der Folge bestelleten, **außerordentlichen Beisitzern** verwechseln — Die Reichsstadt Speier wird zum „stetigen und bleiblichen Wohnsitze des Kammergerichts„ verordnet, so, daß hierin keine Aenderung, als mit des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissen und Willen, vorgenommen werden soll — 278 — 280.

In dem, im Jahre 1531 abgefaßten, und 1532 unter dem Namen: **Reformation des kaiserlichen Kammergerichts** publicirten Visitations-Abschiede wird der, damals in geringeren Sachen gewöhnlichen, **mündlichen Bescheide** erwähnet. Diese sind längst abgekommen; von ihnen ist aber die noch jetzt in den Audienzen übliche **mündliche Erkennung der Citationen** *ad reassumendum* herzuleiten. Auch ist der Ursprung des noch gegenwärtig bei dem Kammergerichte Statt habenden *Silentium*, welches der Bedell ausrufen muß, in der damaligen Visitation zu suchen —

Abfas-

Abfassung einer neuen KammergerichtsMa-
1531 trikel. Sie enthält, weil damals noch der Kaiser die Hälfte der Besoldung zu entrichten hatte, nur gleichsam die Hälfte von dem ganzen jährlich erfoderlichen Beitrage der Reichsstände. Jeder Kurfürst mußte damals jährlich, in zwei Zielen, 200 Gulden in Golde bezalen — 362—364. 412.

1532 Anordnung der jährlichen **Visitationen** des Kammergerichts und Einführung des **Turnus** — Nie ist das Kammergericht in größerm Flore gewesen, als während der Periode der **jährlichen Visitationen** —

Die **SyndikatsKlage** wird, als ein zulässiges und in den gemeinen Rechten gegründetes Mittel, verstattet, und die Form des rechtlichen Verfahrens dabei vestgestellet, bis in der Folge die *Remedia Syndicatus* und *Reuisionis* deutlicher von einander gesondert worden. Doch wird den beschwerten Parteien, sowol mittelbaren als unmittelbaren, der **Rekurs** an die allgemeine Reichsversammlung, durch das sogenannte **Suppliciren**, freigelassen 410—412.

1533 Erstes Ansuchen des Kammergerichts pro *Neglectis* Mortuorum — Es ist in seinem Gesuche glücklich; durch den jüngsten Reichsabschied vom Jahre 1654 aber ist die in Ansehung der Neglectorum gemachte Verfügung aufgehoben worden 476.

Benehmen des Kammergerichts in der **wirtem-**
1534 **bergischen** RestitutionsSache 519. 520. 523. 524.

Das Kammergericht übt seine Befugniß, **fürstliche Vormundschaften zu bestätigen,**
1537 aus A. XII. 70. 71.

1538 Publikation einer in **etlichen Puncten** des **Processes** erneuerten **Ordnung** —

Errichtung einer **KammerbotenOrdnung** —

Anfang der **Syndikatsklagen** — 81—83.

Das Kammergericht begibt sich, der Pest wegen,
1539 von Speier nach **Wimpfen**, wo es ein halbes Jahr lang die Gerichtsübung fortsetzt 152.

1541 Der Kaiser suspendiret fürs erste alle vor dem Kammergericht in Religionssachen hangende Processe 266—268.

Da der Kaiser seit einigen Jahren das Kammergericht ganz allein unterhalten hatte, so nehmen die Stände auf dem Reichstage zu Regensburg die völlige Unterhaltung dieses Reichsgerichts, auf drei Jahre lang, auf sich 270.

Handlungen in Betreff des Kammergerichts auf
1542 dem Reichstage zu Speier 338—344.

Dem damals gemachten Reichsschlusse zufolge soll die Visitation und Reformation des Kammergerichts zu Speier vor sich gehen, als plötzlich der Kaiser befiehlt, solche bis zu seiner Ankunft in Teutschland aufzuschieben; eine Verfügung, welche großes Aufsehen, und Erklärungen und GegenErklärungen von Seiten der beiden Religionsparteien verursacht — 362—366.

1543 Merkwürdige Visitation des Kammergerichts, welche, da die Religionsparteien nicht einig werden können, abgebrochen wird — 430—440.

Durch die auf dem speierschen Reichstage in Ansehung des Kammergerichts gemachte Verfügungen
1544 wird zwar der Grund gelegt sowol zur Präsentation der Assessoren auch von der evangelischen Religion, als zur Freilassung der Eidesleistung nach katholischer, oder nach evangelischer Art; doch kommt es hiemit nicht so in's Reine, daß die Entscheidung nicht noch in den Händen der katholischen Stände geblieben wäre —

Da jetzt der Kaiser die Unterhaltung des Kammergerichts von neuem für's erste allein übernimmt, und, außer dem Kammerrichter, nur vier Beisitzer,

blos

blos zu Erkennung der Processe, und zu Besorgung der fiskalischen Sachen, beibehält; so erfolgt natürlicher Weise der Stillstand des Kammergerichts in gerichtlichen Handlungen, welcher denn bis in das Jahr 1548 fortdauert. Die unaufschieblichen Rechtssachen werden indeß am kaiserlichen Hofe besorget; und hiedurch ist allmälig der Grund zu der Concurrenz der beiden höchsten Reichsgerichte gelegt worden 498—500. B. I. 472. 473.

Auf dem Reichstage zu Augsburg wird die Wiederaufrichtung des kaiserlichen und Reichs-Kammer-
1547. 1548 gerichts einmüthig beschlossen, mit der Verfügung, daß, hauptsächlich zur Erledigung der alten aufgehäuften Rechtssachen, über die gewöhnliche Anzahl der Assessoren zehn außerordentliche Beisitzer auf zwei, höchstens drei Jahre bestellet werden sollen. Auch wird die, auf Befehl der Reichsversammlung, von den beiden ehemaligen Kammergerichts-Assessoren dem Dr. Konrad Braun und dem Dr. Konrad Visch verfassete, „Neue, geänderte, gebesserte und erklärte Kammergerichts-Ordnung„ zugleich mit dem Reichsabschiede feierlich publiciret B. I. 327—345.

1548 Das Kammergericht wird von neuem eröffnet, und findet Geschäffte in Menge — Der kaiserliche Hofrath fährt indeß fort, allgemeine Rechtsstreitigkeiten der Reichsstände an sich zu ziehen, wodurch denn die Concurrenz beider höchsten Reichsgerichte mehr begründet wird 473—478. 482. s. auch 700—703.

1551 Durch den augsburgischen Reichsschluß wird die Beibehaltung der zehn außerordentlichen Assessoren des K. G., allenfalls auch für das vierte Jahr, beliebet 668. 669. s. auch 698.

Der Kammergerichts-Prokurator Paul Hochstetter wird, weil er sich zur Communion sub *una*

1551 nicht verstehen will, abgeschafft — Bei dem Kammergerichte wird, in Betreff der Religion, über die Ordnung vom Jahre 1548 so strenge gehalten, daß man nicht einmal die zu Wittenberg, Marburg, und Tübingen promovirte Doctoren und Licentiaten zur KammergerichtsAdvocatur oder Prokuratur zuläßt — 699.

1552 Die Einreden *Fori praeuenti* sind schon in voller Uebung; auch ist bei dem kaiserlichen Hofrathe das *Remedium Supplicationis*, anstatt der Revision, bereits eingeführet — 702. 703.

Bei der Annäherung des französischen Heeres
1552 flüchtet das Kammergericht von Speier weg — B. II. 247.

Verbesserungen und Zusätze, durch welche die
1555 auf dem Reichstage zu Augsburg verfassete und zugleich mit dem Reichsabschiede publicirte „Revidirte, abgeänderte und vermehrte KammergerichtsOrdnung„ sich auszeichnet: Die auf Universitäten, welche von römischen Kaisern und Königen confirmiret sind, promovirte Doctoren ꝛc. sind als Beisitzer des K. G. zuzulassen —

Die Personen des K. G. können von beiderlei ReligionsVerwandten präsentiret und bestellet werden. Der Eid wird künftig durchgehends „auf Gott und das heilige Evangelium„ geleistet — Diejenigen Kammergerichtspersonen, welche sich von der katholischen, oder von der evangelischen Religion zu einer andern Sekte wenden, kann der Kammerrichter nicht für sich allein, sondern nur „mit Rath und Vorwissen der anderen Beisitzer„ absetzen — Die Assessoren sollen in keiner Sache nach ihrem Gutfinden, sondern auf des „Reichs gemeine Rechte, Abschied, und den neu aufgerichteten Frieden in Religions- und anderen Sachen, auch Handhabung des Friedens ꝛc.„ Urtheile fassen und

und sprechen — Die A. C. Verwandten sollen von der Visitation des K. G. nicht ausgeschlossen werden —

Diese neue KammergerichtsOrdnung enthält die merkwürdige Clausulam derogatoriam: „Daß alle andere hievor aufgerichtete Ordnungen und Satzungen, welche dieser Ordnung zuwider verstanden werden möchten, cassirt und abgethan seyn sollen.„ Sie ist daher ein ReichsGrundgesetz, dienet noch jetzt beiden höchsten Reichsgerichten zur Vorschrift, und pflegt unter dem Namen **Kammergerichts-Ordnung** im rechtlichen Gebrauche angeführet zu werden 663 — 676.

1555 Aug. bis 1556 im Frühlinge Das Kammergericht wird, der Pest wegen, auf eine Zeitlang von Speier nach Eßlingen verlegt 677. 678. III. 81.

Beweis, daß um diese Zeit der in der K. G. O. gegründete *Turnus in referendo* in voller Uebung

1557 war B. III. 223.

1557 ReichsDeputation zur Untersuchung und Verbesserung des Kammergerichts 224 — 253.

Der Titel: Präsident bei dem Kammergerichte, komt zuerst in der K. G. O. vom Jahre 1555 vor, und in dem ReichsDeputationsAbschiede vom Jahre 1557 wird er wiederholet; vorher hießen die Präsidenten des Kammergerichts Assessores generosi 241 *).

Vergl.: **Kadan; Passau; Religions- und KirchenSachen.**

## Karas; s.: Moritz, in der Anmerkung.

## Karl der I. (als Kaiser Karl der V.),

König von Spanien *), erlangt die sehnlich ge-

1519 wünschte Kaiserkrone gegen die Bewilligung gewisser Artikel (s. unten: **Wahlkapitulation**), die

I 5 zur

*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV., S. 78.

zur Norm seiner Regierung dienen sollen A. X. 253—276. weis durch die Benutzung der schwachen Seiten des Königs **Heinrich** des VIII. und des Kardinals **Wolsey** die Vortheile, welche der König von Frankreich von seiner persönlichen Zusammenkunft mit dem Könige von England zu Sandinfeld hoffte, zu vereiteln 287. 299—302. wird zu Aachen, nachdem er seine Kapitulation beschworen und über deren Beobachtung noch eine Neben-
1520 verschreibung ausgestellet hat, feierlich zum römischen Könige gekrönet, vom Papste als römischer Kaiser anerkannt, und führt seitdem den Titel: **Erwählter römischer Kaiser** 314—320. hält, troz den Gegenbemühungen der eifrigen Papi-
1521 sten, **Luther'n** das ihm versprochene sichere Geleit, erklärt aber hernach, hauptsächlich um den Papst zu gewinnen, ihn und seine Anhänger in die Reichs-Acht und Oberacht, wiewol ohne sonderliche Wirkung — schließt mit dem Papste ein Schutz- und TruzBündniß (s. oben: **Bunde**) wider Frankreich, durch welches der Grund zu seinen beständigen Kriegen mit dieser Krone gelegt wird 399. 400. 403. 404. 406—408. bringt, seit dem Tode seines ersten Ministers **Chievres**, dem er mit fast unbedingtem Gehorsame zu folgen gewohnt war, jene großen Talente, die ihm die Bewunderung seiner Zeitgenossen und der Nachwelt erworben haben, erst recht in Uebung 409. verschafft, durch die Anwendung der feinesten Politik, seinem ehemaligen
1522 Lehrer **Adrian** die dreifache Krone, wodurch er nicht nur großen Ruhm erlangt (s.: **Päpste**), sondern auch sich des Beistandes des römischen Hofes von neuem versichert 468. 469. 471.

stattet auf seiner Rückreise nach Spanien dem Könige **Heinrich dem** VIII. von England einen Besuch ab, hält sich an dessen Hofe sechs Wochen auf,

und verläßt ihn höchst vergnügt über den erwünschten Ausschlag seiner dasigen Unterhandlungen 480 — 483.

läßt in Spanien die Angelegenheiten des teutschen Reichs keineswegs aus der Acht 513. 530—532. 539. 547. 548. XI. 20. 21. 24*). 25. 30. 42. 56**). 63. 64. 75. 116. 149.

beträgt sich bei der Nachricht von dem unerwarteten
1525 Glücke seiner Waffen in Italien mit großer, aber nur affektirter, Mäßigung — muß jedoch, obgleich Beherrscher so mächtiger Staaten, sein siegreiches, nicht völlig 24000 Mann starkes Heer, wegen Geldmangels auseinandergehen lassen — ein Ereigniß, das, so seltsam es jetzt scheint, aus der damaligen Verfassung von Europa (s.: Finanzsachen) ganz erklärlich ist — A. X. 663. 664.

befolgt den weisen Rath seiner edleren Minister, den gefangenen König Franz mit Großmuth zu
1526 behandeln, nicht, sondern dringt demselben den Madriter Frieden ab 670—672. 679—687.

macht auf die Nachricht von der Eroberung von
1527 Rom, den Selbstbezwinger nicht sehr glücklich, nicht seiner Würde entsprechend — will anfangs den gefangenen Papst nach Spanien bringen lassen, fürchtet aber mit Grunde die Allgewalt der Bigoterie — gibt also dem Papste, gegen die Bezalung ungemein starker Geldsummen und die Bewilligung anderer harten Puncte, die Freiheit wieder — nimmt die Ausfoderung des Königs Franz zum
1528 Zweikampfe an, und unterhandelt mit ihm in niedriger, fast pöbelhafter Sprache, die sein Gegner nicht unerwiedert läßt, über die Formalien dieses Duells, der jedoch, als beide Monarchen zur natürlichen Temperatur zurückkehren, unterbleibt — ob zum Glück oder Unglück ihrer Staaten, wer wagt das zu entscheiden? — A. XI. 83. 93—96. 98.

wird

wird durch die zu Rom entstandene Pest, und die Zügellosigkeit seiner Soldaten, mancher Vortheile, die er von der Eroberung dieser Residenz des christlichen Oberpriesters hoffen durfte, beraubt 91.
endiget seinen Krieg mit Frankreich und England
1529 durch den Cambraier Frieden höchstvortheilhaft und rühmlich; geht mit einem beträchtlichen Corps Truppen nach Italien, landet glücklich zu Genua, wo er mit dem frohlockenden Zurufe, den ein Beschützer und Hersteller der Freiheiten des Volks erwarten darf, bewillkommet wird 108 — 111. 115. 160.
hat zu seinem Römerzuge und zu seinen italiänischen Krönungen nicht, wie sonst gewöhnlich war, die Kurfürsten, Fürsten und Stände des teutschen Reichs verschrieben (s. unten: **Reichsstände**) 166.
legt, vor der Betretung des Kirchenstaats, den üblichen Eid, die Besitzungen, Rechte ꝛc. des Apostolischen Stuhls ungestöret zu lassen, in die Hände des päpstlichen Legaten, doch nicht ganz uneingeschränkt, ab (s. unten: **Römischer König**) 161.
nimmt durch seine gefallende Miene, sein leutseliges Betragen, und seine musterhafte Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der Religionsvorschriften die Italiäner ganz zu seinem Vortheile ein; erregt in einer feierlichen, der Religionsangelegenheiten wegen angestelleten Congregation durch die Beweise seiner Geistesgegenwart und Einsichten allgemeine Bewunderung; wird zu Bononien vom Papste erst
1530 zum Könige von Italien, dann zum römischen Kaiser gekrönet, nennet seitdem sich schlechtweg: **Römischer Kaiser**, und ist unter den teutschen Kaisern der letzte, der vom Papste gekrönet worden; geht nach Teutschland, welches Reich er seit acht Jahren nicht gesehen hatte 161. 162. 265. 167.

hält,

hält, mit einer vielleicht beispiellosen Pracht, seinen Einzug zu Augsburg 190. 191.

1532 nimmt seine Rückreise nach Spanien über Italien, soll damals vom Pápste das Versprechen erhalten haben, daß derselbe den König Heinrich von England in den Bann thun wolle, wenn dieser sich von seiner Gemalin, des Kaisers Tante, scheiden würde;

1533 landet glücklich zu Barcelona 444—447.

behält auch abwesend auf Teutschlands Angelegenheiten ein wachsames Auge 518. 574. 575. 693. 694. XII. 8—10. 12. 24. 87. 88. 106. 107. 136. 155. 156. 173—175.

setzt den um Hülfe ihn anflehenden **Mulei Hascem**
1535 in sein Königreich **Tunis** unter gewissen Bedingungen wiederum ein — wird wegen des Herzogthums **Mailand** in einen neuen Krieg mit Frankreich verwickelt —

1536 geht von Napel nach Rom — erbietet sich zu einem Zweikampfe mit dem Könige von Frankreich, läßt doch bald von seiner Hitze nach — begibt sich zu seinem Heere nach Asti — fällt in die Provence ein, belagert **Marseille** vergeblich, und wäre hier gefangen worden, hätte ihn nicht der Graf von **Verona** gerettet — kehrt nach Italien, und von da nach Spanien zurück — schließt mit dem Herzoge von Geldern Karl von **Egmond** Frieden, welcher den Ruhestand in den Niederlanden herstellet A. XI. 661—671. 674—677. 684—696. 704. 705. B. V. B. LV.

erkläret, auf die Nachricht von Franz des Ersten
1537 gerichtlichen Proceduren wider ihn, daß die **Waffen** auf selbige antworten würden — schließt
1538 mit demselben den **Nizzaer** Stillstand, unterredet sich mit ihm zu **Aiguesmortes** auf die freund-

schaft-

schaftlichste Weise, und reiset nach Spanien zurück A. XI. 707. 718 — 723.
nimmt, zur Stillung des Aufruhrs in Gent, seinen
1539. 1540 Weg, mit glücklichem Erfolge, mitten durch Frankreich A. XII. 166 — 168.
1541 kommt nach Teutschland 178. 237.
geht nach Italien — unternimmt, weisem Rathe zuwider, einen Zug gegen Algier, der, wie vorauszusehen war, äußerst unglücklich abläuft — beweiset aber bei diesem schrecklichen Mißgeschicke so viel Geistesstärke, Muth, und thätige Menschenliebe, daß er durch die Ausübung dieser Tugenden gewissermaßen den Steifsinn und Stolz abbüßet, mit welchem er auf dem Unternehmen dieses, seinen Unterthanen so verderblichen Feldzuges beharret hatte — kommt über Majorka glücklich in Spanien an 307. 314 — 321.
1543 geht über Italien nach Teutschland 417 — 419. 424.
begibt, nach der Endigung des Wormser Reichs-
1545 tages, sich in die Niederlande 600.
beantwortet auf dem Reichstage zu Regensburg
1546 die Gründe der Evangelischen wider das tridentische Concilium mit eben dem höhnischen Lächeln, mit welchem er sechszehn Jahre vorher zu Augsburg ihrer Behauptung, „Die Pforten der Hölle würden gegen die Augsburgische Confession nichts ausrichten„, widersprochen hatte — rüstet sich zum Kriege; schließt ein geheimes Bündniß mit dem Herzoge **Moritz** von Sachsen, zum Verderben des Kurfürsten **Johann Friederich**, und erkläret diesen Kurfürsten sowol, als den Landgrafen Philipp von Hessen, in die Acht 742 — 744. 746. 752. B. I. 7. 8. 36 — 39. 117.
zeigt in der Kanonade bei Ingolstadt außerordentlichen Muth B. I. 58.

trium-

1546. 1547 triumphiret über den schmalkaldenschen Bund, und läßt nur das einzige Magdeburg — doch immer zuviel — ununterjocht übrig — gibt auf den Rath, die Gebeine des „Erzketzers„ Luther ausgraben und verbrennen zu lassen, die Antwort: „Ich kriege mit den Lebendigen, nicht mit den Todten; man lasse ihn ruhen„ — 100 — 104. 107 — 117. 155 — 168. 171 — 196.

erläßt, nach dem Tode des Papstes Paul des III.,
1549 an das KardinalsKollegium ein merkwürdiges ErmahnungsSchreiben in Betreff der Erwählung eines neuen Papstes 571. 572.

muß, obgleich vom Podagra gequält, in größester
1552 Verwirrung und Eile, vor dem Kurfürsten Moritz von Sachsen, von Innsbruck über Trident und unwegsame Gebirge nach Villach in Kärnthen flüchten B. II. 175. 257.

schickt, von den Niederlanden aus, Truppen in Champagne, welche diese Provinz verheeren 252.

versammelt ein ansehnliches Heer wider Frankreich, und rückt vor Metz, mit dem Entschlusse, diese Stadt zu erobern, oder, vor ihr zu sterben — Eine wol etwas zu rasch angenommene, daher auch auf sich ersitzen gebliebene, Alternative! Karl hebt nämlich, nachdem er ungemein starken Verlust er-
1553 Jan. 2 litten, die Belagerung auf und zieht ab — 256. 271. 274 — 278.

ruft, auf die Nachricht von dem Tode des Kurfürsten Moritz von Sachsen, aus: Absalon, mein Sohn! 402.

1554 macht zu Brüssel sein Testament 487.

1555 tritt seinem Sohne Philipp erst die Niederlande, dann auch

1556 Spanien und alle seine übrige Staaten, das Kaiserthum ausgenommen, völlig und feierlich ab, mit Vorbehalt eines jährlichen Einkommens von

100000

100000 Kronen; überläßt die Regierung Teutschlandes seinem Bruder, dem römischen Könige Ferdinand; segelt von Rammekens nach Spanien ab, und begibt sich nach seinem, bei dem Hieronymiten-Kloster S. Just, unfern von Placenzia in Estremadura, gelegenen, Ruhesitze B. III. 42—52. 56. 57. Seine Beschäfftigungen in diesem selbstgewählten Pathmos, welche vielleicht mehr, als seine glänzendsten und gepriesensten HerrschersThaten, wahre, obwol zu Zeiten mit unwillkürlicher Schwäche gemischte, Größe und wirklichen HerzensAdel beweisen — 424—427.

Er legt die kaiserliche Würde und Regierung feierlich nieder, und

1558 Sept. 21 stirbt einige Monate nachher 383—424. 427.

Schilderung dieses originalen, sehr denkwürdigen Fürsten, des mächtigsten, der je über Teutschland herrschte, dem aber das teutsche Reich nicht eben große Verbindlichkeit hat — 430—442.

Ergänzungen, Erläuterungen, und Berichtigungen seiner Geschichte A. X. V. XLVIII—L. A. XI. V. XI—XV. A. XII. V. XIII—XVI. B. III. V. V—VII. B. IV. V. XXII—XXXI. XXXIII—XLIII. B. V. V. X—XXXVI. XLV—XLVII. LV. B. VIII. V. XIV. B. XV. V. XVIII—XX.

Uebrigens s.: **Clemens der VII.; Crespy; Egmond; Frankreich; Franz der I.; Heinrich der VIII.; Heinrich der II.; Mulei Hascem; Philipp der Großmüthige; Spanien; Toledo.**

Beweis, daß Karl der V. zu eigenhändigen Unterschriften sich bisweilen des Stempels bediente, s. im Anhange zu dieser Abtheilung, No. III.

Karl

### Karlstadt (Dr.)

ist für die sogenannten neuen Propheten eingenommen und hegt in der Lehre vom heil. Abendmahle besondere Meinungen; geht heimlich von
1524 Wittenberg fort und richtet zu Orlamünde mit Bilderstürmen und Predigen seiner Lehre viel Unfug an; wird aus den sächsischen Landen verwiesen, begibt sich nach Strasburg, dann nach Basel, und greift in öffentlichen Schriften die Gegenwart Christi im heil. Abendmahle und Luther'n sehr heftig an A. X. 631. 632.

s. übrigens: **Luther**; und **Religions- und KirchenSachen.**

### Kasimir,

Markgraf zu Brandenburg, leistet dem Könige Karl von Spanien bei dessen Bewerbung um die
1519 teutsche Krone wichtige und mit glücklichem Erfolge gekrönte Dienste, und wird von demselben aus Dankbarkeit zum obersten Feldhauptmann aller königlichen nieder- und oberöstreichischen Lande ernannt A. X. 255—257. 271. 277.

### KastenOrdnung (Wirtembergische);
s.: **Wirtemberg.**

### Katharina von Medices; s.: **Medices.**

### Katzenelnbogen.

Den Streit über die katzenelnbogensche Erbschaft betr.; s.: **Hessen.**

### Kazianer (Johann),

Freiherr zu Katzenstein, Feldherr der Ungarn, ein
1537 sonst braver Mann, nimmt bei Esseck die Flucht und gibt hiedurch zu einem großen Verluste der Christen Anlaß, will zu den Türken übergehen, wird aber ertappt und auf Befehl des Königs Ferdinand niedergemacht A. XII. 78. 79.

## Kempten.

### Aebte:

† 1523 Johann Rudolf von Reitnau.
† 1536 Sebastian von Breitenstein.
† 1557 Wolfgang von Grunenstein B. I. 252. 605. II. 531.
(† 1571) Georg, Freiherr von Gravenegg.

## Kettenbach (Heinrich); s.: Ulm.

## Kirchberg; s. unter dem Artikel: Braunschweig, die Stammtafel.

## Kirchenversammlungen:

1545 bis 1547 zu Trident A. XII. 644—655. 714—731. B. I. 211—233.
1547 bis 1550 zu Bononien B. I. 234—237. 264—291. 567. 568.
1551 1552 abermals zu Trident B. II. 2. 3. 7—103. 120. 121. 130. 141—143.

## Klausenburg.

### Versammlungen:

1550 Der, der verwitweten Königin von Ungarn ergebenen, ungarischen Stände, wegen der damaligen Angelegenheiten des Königreichs B. II. 226.
1551 Landtag, auf welchem die verwitwete Königin von Ungarn den Gesandten des römischen Königs Ferdinand die ungarische Krone und Reichskleinodien ausliefert 228.

## Kleggau

Landgrafen im — s.: Sulz.

## Knipperdolling (Bernhard); s.: Münster.

## Koburg.

### Versammlung:

1533 der kursächsischen, baierschen, und hessischen Gesandten, wegen der geschehenen Erwählung Ferdinand's

nand's zum römischen Könige, und der wirtembergischen Händel A. XI. 493. 494.

## Köln

### Versammlung:

1530. 1531 Erwählung des Königs Ferdinand von Ungarn und Böhmen zum Römischen Könige A. XI. 347—349.

### Erzbischöfe und Kurfürsten:

Hermann der V., Graf von Wied,
1546 abgesetzt,
1547 resigniret,
1552 stirbt.
† 1556 Adolf der III., Graf von Schaumburg.
† 1558 Anton von Schaumburg.

## Königstein.

Grafen von — s.: Eppstein; und: Stolberg.

## Kollar (Adam Franz); s.: Ungarn.

## Kostnitz.

1548 Diese Stadt entgeht mit genauer Noth der Gefahr, von den Kaiserlichen überrumpelt zu werden. Sie wird hierauf vom Kaiser in die Acht erkläret und geräth in solche Verlegenheit, daß sie sich dem Erzhause Oestreich unterwirft und hiedurch ihre bisherige Reichsfreiheit einbüßet B. I. 453—459.

### Bischöfe:

Hugo von Hohenlandenberg, dankt ab 1530, wird von neuem erwählt und † 1532.
† 1532 Balthasar Merckle.
Johann der IV., Graf von Lupfen,
1536 resigniret.
Johann der V., von Weza, vorher Erzbischof zu
† 1547 Lund.
(† 1560) Christoph Metzler.

**Krag** (Nikolaus),
ein Fanatiker, erregt zu Minden, durch Ausstreuung falscher Lehre, Unruhen, die doch bald
1539 gestillet werden A. XII. 140. 141.

**Krechting** (Heinrich); s.: **Münster.**

**KreisAusschreibeAemter, KreisDirectorien**; s.: **Teutschland.**

**Kriegswesen.**

Auf dem Reichstage zu Worms wird Karl dem
1521 Fünften zu seinem beschlossenen Römerzuge und zur Herbeischaffung der dem Reiche entzogenen Länder ein Reichsheer von 4000 Mann zu Pferde und 20000 Mann zu Fuß verwilliget, und zu Behuf desselben eine neue **Reichsmatrikel** verfertiget A. X. 369. 370.

Obiges Reichsheer soll, laut des nürnbergischen
1522 Reichsschlusses, ganz oder zum Theil wider die **Türken** gebraucht werden können 497.

Die Befehle, daß Niemand in Kriegsdienste wider Kaiser und Reich treten soll, werden auf den Reichs-
1541. 1542 tägen zu Regensburg, zu Nürnberg, und
1548. 1551 zu Augsburg erneuert und geschärfet, und die Zusammenrottierungen im Reiche werden, so wie das **Garden**, d. i. das ungestüme Betteln der herrenlosen Knechte, verboten A. XII. 275. 377. B. I. 395. 683—686.

Die Kriegsverfassung der Reichskreise wird durch die **ExecutionsOrdnung** auf einen gewissen Fuß
1555 gesetzt B. II. 634—659.

Edict wegen der herrenlosen Knechte und der Versammlungen des umherlaufenden Kriegsvolkes, auch wider das Herbergen muthwillig ausgetretener Unterthanen 660.

Dokumente, welche über die Beschaffenheit des teutschen Kriegswesens im sechszehnten Jahrhunderte Licht geben B. V. V. XII—XLV.

Kuja-

### Kujavien

Bischof von — s.: Wladislaw.

### Kurfürsten.

Die vier rheinischen Kurfürsten schließen mit ein-
1519 ander den besondern rheinischen Verein dieses Inhalts: Die Paciscenten wollen einander gegen alle fremde Gewalt und Angriffe beistehen, selbst aber ohne einstimmige Einwilligung niemanden feindlich angreifen — Dieser Verein sollte nur so lange dauern, bis ein römischer König erwählt und gekrönet wäre; er ist aber nachher stillschweigend verlängert worden A. X. 252.

Die Kurfürsten erneuern auf dem Reichstage zu
1521 Worms ihre im Jahre 1502 zu Gelnhausen geschlossene Union, mit dem Zusatze, daß sie auf die Beobachtung der vom Kaiser beschworenen Kapitulation halten wollen. Dieß ist der siebente allgemeine KurfürstenVerein 377.

### Ladenburg.

#### Versammlung:

1553 Bundstag der durch den heidelbergischen Verein mit einander alliirten Fürsten B. II. 380—382.

### Landau.

#### Versammlung:

1552 der freien Reichsritterschaft am Rheine, welche hier, zu Beobachtung der Polizei und des Landfriedens, einen brüderlichen Verein unter sich errichtet. Diesen Bund sieht man für eine Verbindung des Adels wider die Fürsten an, und die Sickingensche Fehde wird für die erste Frucht derselben gehalten — A. X. V. XLIX. L.

### Landenberg (Christoph von)

befehdet, gemeinschaftlich mit Christoph von Ven-
1539 ningen, die Stadt Rothweil. Dieser nehmen sich

die Eidgenossen, mit denen sie in einem Schutzbunde
1540 steht, an, wodurch der Herzog Ulrich von Wirtemberg, in dessen Diensten Landenberg und Benningen standen, und der jenem den Durchzug in seinem Lande verstattet hatte, in nicht geringe Verlegenheit kommt, so, daß er sich genöthiget sieht, dem von Landenberg den Dienst aufzukündigen — Einige Zeit nachher werden diese Händel, die Teutschlandes Ruhe zu bedrohen schienen, glücklich beigelegt A. XII. 186 — 189.

**Landfrieden** (Allgemeiner und beständiger) wird auf dem Reichstage zu Worms erneuert und
1521 verbessert A. X. 366. 367.
Fürsehung und Erklärung des Landfriedens, zu dessen besserer Handhabung, vom kaiserlichen Re-
1522 gimente publiciret 490. 491.
Bestätigung des Landfriedens durch den Augsbur-
1530 ger Reichsabschied A. XI. 286.
Publikation des gebesserten, erklärten und erneuer-
1548 ten Landfriedens, in dem augsburgischen Reichsabschiede B. I. 325. 326.
1551 Bestätigung desselben 619.
ExecutionsOrdnung, zur Handhabung des Land-
1555 friedens, auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet: Der Kaiser, der römische König, und die sämmtlichen Reichsstände verpflichten sich, einander nicht feindlich zu überziehen, auch, nicht dem Vergewaltiger, sondern dem Vergewaltigten beizustehen — Die eigenmächtigen Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolks, sollen, so wie das Garden, nicht geduldet werden — Die ausgetretenen Unterthanen, Absager, Befehder, und Landzwinger sollen, wenn sie kein Recht annehmen wollen, nirgends gehegt, sondern vielmehr in Verhaft genommen und den Obrigkeiten zur Bestrafung überliefert

liefert werden — In jedem ReichsKreise sollen durch die Stände desselben ein Oberster und einige Zugeordnete erwählet werden, welche, nebst den übrigen Kreisständen, über die Erhaltung der Ruhe in dem Kreise wachen müssen, und, im Fall einer Empörung oder thätlicher Vergewaltigungen, von den nächstgränzenden Kreisen Hülfe erhalten sollen — Entsteht eine so große Empörung, daß fünf Kreise sie nicht dämpfen können; so sollen die fünf Kreis-Obersten und ihre Zugeordneten solches dem Kurfürsten von Mainz berichten, der denn, als Erzkanzler des Reichs, im Namen des Kaisers, oder des römischen Königs, die übrigen Kurfürsten, sechs benannte Fürsten, den Abt von Weingarten wegen der Prälaten, den Grafen von Fürstenberg wegen der Grafen und Herren, und die Städte Köln und Nürnberg wegen der Städte, nach **Frankfurt am Main** zusammenberufen, und den von den fünf KreisObersten und ihren Zugeordneten ihm übersandten Bericht dem Kaiser, oder, wenn der außer dem Reiche wäre, dem römischen Könige, mit Benennung des nach Frankfurt angesetzten Tages, zufertigen soll, damit auch sie ihre Kommissarien zu der Versammlung schicken können. In dieser sollen nun die Kurfürsten, die genannten Fürsten, Prälat, Graf, und Städte in Person, oder durch Bevollmächtigte, erscheinen, und erwägen, ob einige, und wie viele, der übrigen fünf Kreise, oder ob sie alle, zu erfodern seien. Auch sollen die deputirten Stände auf solchem **ordentlichen Reichs-Deputationstage** ihre räthliche Bedenken jederzeit an die kaiserlichen und königlichen Kommissarien gelangen lassen und sich darüber mit ihnen vergleichen. Sollte von den Deputirten die bestimmte Hülfe aller Kreise noch nicht für zureichend gehalten wer-

 den,

den, so gelangt die Sache an den Kaiser und römischen König, damit sie eine allgemeine Reichsversammlung ausschreiben können. Bleiben auf dem Deputationstage einige aus, so wird doch von den Anwesenden gerathschlaget und schließlich gehandelt — Die Kreisstände können nach Gefallen ihren Obersten entlassen, und dieser kann sein Amt, wann er will, doch nicht vor Ablauf eines Jahrs, niederlegen, nur muß er, in solchem Falle, seinen Entschluß sechs Monate vorher dem kreisausschreibenden Fürsten anzeigen, oder, wenn er selbst der kreisausschreibende Fürst wäre, die Kreisstände zusammenberufen und vor ihnen sein Amt aufsagen — Wenn ein KreisOberster selbst den Landfrieden bricht, oder sein Amt nicht gehörig beobachtet, oder außer Land reiset und mit Tode abgehet; so soll, auf Anrufen eines Standes oder Kreises, einer der Zugeordneten sich der Gewalt des Obersten unterziehen und als ein Nachgeordneter dessen Stelle vertreten — In Versammlungen der Obersten und Zugeordneten von drei oder fünf Kreisen ist der Oberste desjenigen Kreises, welcher die übrigen zuerst erfodert hat, der vorgesetzte Oberste; der hat den Vortrag, die Umfrage, die letzte Stimme, und die Direction, ist auch im Felde der oberste Hauptmann, muß jedoch die übrigen Obersten und Zugeordneten zu Rathe ziehen. Ist es erfoderlich, daß die Hülfe auch der übrigen fünf Kreise im Felde erscheine; so muß man sich über den gemeinschaftlichen Obersten und dessen Besoldung vergleichen — Jeder Kreisstand hat im erfoderlichen Falle die ihm in dem ReichsAnschlage, d. i. der Wormser Reichsmatrikel vom Jahre 1521, angesetzte Mannschaft zu stellen, ist aber nicht schuldig, über die Zahl des einfachen Anschlages, ohne

Versü-

Verfügung der ordentlichen ReichsDeputation oder der gemeinen Reichsversammlung, Hülfe zu leisten — — — B. II. 634—658.

Bestätigung des Landfriedens in Religions- und
1557 ProfanSachen, auf dem Reichstage zu Regensburg B. III. 181. 182.

Beispiel einer sehr ernstlichen Ahndung des Landfriedensbruches in dem Schicksale des Grafen Johann
1557 von Rittberg 347.

## Landsberg in Baiern.

### Versammlung:

1556 der Gesandten des römischen Königs, des Erzbischofs von Salzburg, des Herzogs Albrecht von Baiern, und der Städte Augsburg und Ulm, welche ein VertheidigungsBündniß, im Namen ihrer Kommittenten, errichten B. III. 100. 101.

Vollständiger Abdruck dieses Bundes, und unterschiedliche ihn betreffende Dokumente B. XVII. B. IX—LXXXI.

## Lange (Matthäus)

von Wellenburg, KardinalBischof zu Gurk, Koadjutor und nachher Erzbischof zu Salzburg *), ist mit einer von den bevollmächtigten Ministern des
1519 Königs Karl von Spanien bei der Kaiserwahl A. X. 257. 271.

wird von eben diesem Monarchen und dessen Bruder
1519 zu einem der Statthalter und Regenten in den östreichischen Erblanden ernannt 251.

ist der vornehmste der kaiserlichen Bevollmächtigten, welche mit dem schwäbischen Bunde den Tractat wegen der Uebergabe des Herzogthums Wirtem-
1520 berg an den Kaiser schließen 232.



*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 86—88.

bekleidet die Stelle eines Richters bei dem kaiserli-
1520. 1521 chen Hofrathe 304. 351.
gesteht, auf dem Reichstage zu Augsburg, daß
1530 die Messe, das Verbot gewisser Speisen, und an-
dere Satzungen unrecht seien, meint aber, es sei
nur nicht zu leiden, daß ein „elender Mönch„
(Luther) das alles reformiren wolle A. XI. 208.
209.
1540 stirbt, nach einer unruhvollen Regierung; ein treff-
licher Staatsmann, und leutseliger, milder, der
Prachtliebe zu viel einräumender Fürst A. XII.
182. 183.

**Lannoy** (Karl von) s.: **Moncada.**

**Lateinischer Krieg.**

So wird eine Empörung der Salzburger wider
1525 ihren Erzbischof genennet A. XII. 183.

**Lauff**; s.: **Nürnberg.**

**Lausanne**

Bischof von — s. unten: **Schweiz.**

**Lautrec** (Odet von Foix, Marschall von), französischer Statthalter im Herzogthume Mailand, ein großer Feldherr, aber ein trotziger und geiziger Mann, macht durch die Aeußerungen dieser letzteren Eigenschaften die französische Regierung unbeliebt — reiset nach Frankreich; erhält, auf die Nachricht, daß das Herzogthum Mailand von dem verbundenen kaiserlichen und päpstlichen Heere mit der äußersten Gefahr bedrohet werde, von sei-
1521 nem Könige Befehl, unverzüglich dahin zurückzu-
kehren, weigert sich, zu gehorchen, wenn ihm nicht wenigstens 300000 Thaler mitgegeben würden, da sonst Mailand nicht erhalten werden könne; geht doch endlich, auf die theuersten Versicherungen, daß gedachtes Geld ihm nächstens nachgesendet werden solle,

solle, ab; Jene Summe aber wird, durch die Kabalen der Mutter des Königs, die den Marschall haßt, ihm vorenthalten, darüber geht in kurzer Zeit der größeste Theil von Mailand verloren — Die, nicht gar lange nachher zu dessen WiederEroberung sich ereignenden günstigen Umstände kann Lautrec, den die Schweizer verlassen hatten, und dem **Morone** und Prosper **Colonna** beständig auflauern, nicht nach Wunsche benutzen — A. X. 458 — 464. Er rückt, nachdem er besser unterstützt worden,
1522 wiederum in's Feld, belagert Pavia fruchtlos, wird von seinen, über den Rückstand ihres Soldes schwierigen, Schweizern zur Lieferung des Treffens bei Bicoca gezwungen, geht, nach dessen Verluste und dem abermaligen Abzuge der eidgenossenschen Truppen, nach Frankreich, um seinem Herrn die mißliche Lage der Sachen in Italien zu berichten 472 — 475.
1523 treibt die Kaiserlichen vor Bayonne fort 551. 552.
1527 erhält den Oberbefehl über das französische Heer in Italien, bezwingt Genua, Alessandria, den mailändischen Staat jenseits des Tessino, und erobert Pavia mit Sturm;
1528 wendet sich nach Napel, unterjocht dies ganze Königreich, bis auf die Hauptstadt Napel und die Vestung Gaeta, wird nicht gehörig unterstützt — sieht durch Doria's Abfall, und durch die unter seinen Truppen wütende Pest vollends seine Maßregeln vereitelt, wird endlich von diesen Widerwärtigkeiten, von Gram und Sorgen übermannet und
Aug. 15 stirbt A. XI. 92. 98 — 102.

## Lavant.

### Bischof:

Rittinger B. III. 271. 310.

## Lebus.

### Bischof:

Georg (Adrian) von Blumenthal, auch Bischof zu Ratzeburg A. XII. 560.

## Leiden (Johann von); s.: Münster.

## Leiningen.

### Grafen:

Reinhard A. X. 336. 343.

Emicho, zu Leiningen Dachsburg A. XII. 173. B. I. 254. 608.

Kuno, zu Leiningen Westerburg A. XII. 471. B. I. 254.

Engelhard, zu Leiningen Dachsburg, Bruder des obigen Emich A. XII. 471. 563. B. I. 254. 608.

Söhne von obigem Emich:
- Hans Philipp, zu Leiningen Dachsburg B. I. 254. 608.
- Emich B. I. 254. 472. 608.

Philipp, zu Leiningen Westerburg B. II. 533. III. 141.

Reinhard „ „ „ „ B. II. 534. III. 141.

Georg „ „ „ „ B. II. 534. III. 141.

## Leipzig.

### Versammlungen:

1534 verschiedener mainzischen und sächsischen Theologen, um in der Religion einen Vergleich zu treffen, der doch nicht zum Stande kommt A. XI. 566.

1539 Fruchtlose Conferenz unterschiedlicher katholischer und evangelischer Gelehrten, wegen einer Vereinigung der Religionen A. XII. 129.

1548. 1549 Landtag, mit Zuziehung verschiedener Theologen; wegen der Religionsangelegenheit, hauptsächlich in Betreff des Interim B. I. 530—533.

1551 Versammlung der kursächsischen Geistlichkeit, zur Prüfung der sächsischen Confession, welche allgemeinen Beifall erhält B. II. 12.

Land-

1553 Landtag, wegen des Regierungsantrittes des Kurfürsten August von Sachsen und wegen der damaligen Conjuncturen überhaupt 399. 400. 475. 476.

## Leißnick.

Durch den Tod des letzten Burggrafen von Leißnick, Hugo, fällt dessen Grafschaft, nebst der Herrschaft Penigk, als eröffnete Lehen, dem Herzoge Georg
1538 von Sachsen anheim — Die letztere Herrschaft ist hernach den Herren von Schönburg, gegen das Schloß Hohenstein und andere am böhmischen Ge-
1543 birge gelegene Orte, vertauschet worden A. XII. 85. 86.

**Lenoncourt** (Robert von); s.: **Metz.**

## Leo der X.,

Papst — gönnt das Kaiserthum weder dem Könige
1519 von Frankreich, noch dem Könige von Spanien, sondern hätte gern gesehen, daß einer von den Kurfürsten wäre Kaiser geworden A. X. 260. erkennt jedoch **Karl den V.**, nach dessen Erwählung und
1520 Krönung zum römischen Könige, für einen römischen Kaiser 320. geht gegen **Luther'n** sehr hef-
1520. 1521 tig und unüberlegt zu Werke 326—328. 332—334. schwankt eine Zeitlang zwischen den Entwürfen, sich mit dem Könige von Frankreich, oder mit dem Kaiser — beide waren ihm höchstunangenehme Nachbaren — zu verbinden, schließt dann mit ersterem ein Bündniß, tritt aber bald zurück und errichtet mit dem Kaiser eine Offensiv- und Defensiv-
1521 Allianz gegen Frankreich 406—408. 460. nimmt von dem, obwol mißlungenen, Versuche des französischen Statthalters in Mailand, Reggio, wohin die mailändischen Mißvergnügten sich geflüchtet hatten, zu überrumpeln, den Vorwand her, sich öffentlich wider den König von Frankreich zu erklären

und

und ihn mit dem Banne zu belegen 459. 460. fället über Heinrich des VIII. wider Luther'n geschriebenes Buch von den sieben Sakramenten ein ungemein vortheilhaftes Urtheil, und ertheilet gedachtem Könige, um ihm seine Dankbarkeit zu bezeugen, den Titel: Beschützer des Glaubens — bekommt aus übermäßiger Freude über das Glück seiner, mit den kaiserlichen verbundenen, Waffen in der Lombardei, ein leichtes Fieber, welches, da er es nicht achtet, seinen Tod nach sich zieht. Er tritt gerade zu der Zeit, da sein Ruhm aufs höchste
† 1521 Dec. 1 gestiegen war, vom Schauplatze ab 465. 466.

## Leuchtenberg.

### Landgrafen:

Johann, † 1531. A. X. 336. 516. Gem.: Margareta, Gräfin von Schwarzburg.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Johann, † 1572. | Christoph, † 1557. A. XII. 732. B. I. 150. | Georg, † 1552. A. XI. 28. 407. XII. 240. 470. B. I. 252. 606. II. 276. Gem.: 1528 Barbara, des Markgrafen Friederich zu Brandenburg Tochter, † 1552. | Anna, † ..... Gem.: 1522 Martin, Graf zu Oettingen, † 1555. | Elisabet, † ..... Gem.: Karl Wolfgang, Graf zu Oettingen, † 1549. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Georg, † 1553. B. II. 358. | Ludewig Heinrich, † 1567. B. III. 137. | Elisabet, † 1579. Gem.: 1558 Johann, Graf zu Nassau Dillenburg, † 1606. | Barbara, † ..... |

Leyva

## Leyva (Anton von)

vertheidiget Pavia gegen die Franzosen mit eben
1524. 1525 soviel Muthe als Klugheit A. X. 654. 655. 661.
1525 nimmt den Kanzler Morone gefangen 677.
1527 bekommt die Statthalterschaft in Mailand A. XI. 78.
erficht bei Landriano einen vollkommenen Sieg über
1529 die Franzosen 104.
1536 stirbt vor Marseille an einer Lagerkrankheit 692.

## Lichtenberg

Graf zu — s.: Zweibrücken.

## Liefland.

In offenbare Feindseligkeiten ausgebrochene Irrun-
1553 bis 1557 gen zwischen dem Herrnmeister des Schwerdtbrüder-Ordens und dem Erzbischofe von Riga — Sie
1557 werden durch den paswalschen Vertrag so beigelegt: Der Erzbischof erhält die Restitution der Stadt Riga, nebst der halben Jurisdiction über sie nach dem alten Herkommen. Er bekommt das ihm an Möbeln, Kriegsmunition ꝛc. Genommene zurück und eine Ersetzung des erlittenen Schadens. Die Einkünfte des Erzstiftes bleiben bis zu weiterem Vergleiche im Sequester der Bischöfe von Dorpat und von Oesel. Der Coadjutor des Erzbischofes, Herzog Christoph von Mecklenburg, wird bestätiget und soll unbezweifelter Stuhlfolger seyn, muß sich aber, bis zum Tode des Erzbischofes, in Preußen oder Mecklenburg aufhalten B. III. 199 — 205.

## Liga (Die heilige); s.: Bunde.

## Limburg.

### Grafen:

Karl A. XII. 472.
Wilhelm 472.
Erasmus 472.

## Limburg an der Lenne

Grafen zu — s.: Nuenar.

## Lingen.

Der Graf Konrad von Tecklenburg und Lingen sieht sich genöthiget, mit den Generalen der vom Kaiser in den westfälischen Kreis geschickten Armee
1547 den Vergleich zu treffen; daß er eine Besatzung in das Schloß Lingen einnehmen, dem schmalkaldenschen Bunde entsagen, und 15000 Thaler Strafgelder bezalen wolle, nach der Erlegung dieser Summe aber Schloß und Grafschaft Lingen zurück erhalten solle. Konrad erfüllt sein Versprechen, bekommt gleichwol die Grafschaft Lingen nicht. Vielmehr macht der Graf Maximilian von Büren,
(1546) aus einer von dem Kaiser erhaltenen Kommission und Schenkung, die doch durch die Erfüllung des ebengedachten Vergleichs erloschen war, Anspruch
1547 auf beide Grafschaften Tecklenburg und Lingen; er setzt sich in den Besitz der letztern, und zwingt den Grafen Konrad zu einem neuen Vergleiche, kraft dessen dieser an jenen die Grafschaft Lingen, nebst den tecklenburgischen Kirchspielen Ibbenbühren, Brochterbeck, Mettingen, und Recke, ingleichen seine Anfoderungen an das Hochstift Münster auf die Aemter Bibergern, Kloppenburg, Lüte, und Frysoyta abtreten, auch, binnen Jahresfrist 25000 Thaler zu zalen, versprechen muß; wogegen aber der Graf Konrad eine feierliche Protestation
1548 ausfertigen läßt. Der Kaiser belehnet den Grafen Maximilian von Büren mit der Grafschaft Lingen unter völliger Befreiung von allen Reichsanlagen. Der Graf Maximilian stirbt bald darauf und hinterläßt eine einzige Tochter Anna, die hernach den Prinzen Wilhelm von Oranien heirathet. Die Vormünder derselben fürchten, die Grafschaft Lingen

gen gegen den Grafen Konrad von Tecklenburg nicht behaupten zu können. Sie verkaufen daher diese Grafschaft für 120000 Gulden an den Kaiser, der sie, mit den übrigen burgundischen Erblanden,
1555 seinem Sohne Philipp abtritt. Dieser schenkt sie dem Prinzen Wilhelm von Oranien, dessen zweiter Sohn, der Graf Moritz, sich in den Besitz der-
(1597) selben gesetzt hat.

Alle tecklenburgischer Seits angewendete Bemühungen, dies Avulsum wieder zu bekommen, sind fruchtlos gewesen; und die Grafschaft Lingen nebst den vier obigen tecklenburgischen Kirchspielen blieben für die Grafen von Tecklenburg verloren — B. III. 379 — 381. vergl. mit B. I. 115. 116.

## Lingen

Grafen zu — s.: Tecklenburg.

## Linz.

### Versammlung:

1552 Zusammenkunft des Kurfürsten Moritz von Sachsen mit dem römischen Könige, dessen Sohn und Schwiegersohn, und den Gesandten des Kaisers. Man wird hier über einen Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen einig, und verabredet eine Zusammenkunft zu Passau, um einen Friedensschluß zu Stande zu bringen B. II. 167 — 170.

## Lippe

Grafen und Edle Herren zu der —

Brüder, Söhne Simon des V. { Bernhard A. XII. 563. B. I. 116. 515. 609. II. 534. III. 346. 347.
Hermann Simon A. XII. 563. B. III. 374. 375. }

*Lis* (La riche Fleur de); s.: Diamant.

## Lodron.

### Graf:

Ludewig A. XI. 440.

## Löwensche Artikel; s.: Niederlande.

## Löwenstein.

### Grafen:

Wolfgang B. II. 314.
Friederich 677. III. 90. 93.
Ludewig B. III. 212 f). 222.

## Lorich (Hilchen von); s.: Sickingen.

## Lothringen.

Durch den, vom römischen Könige, auf Befehl des Kaisers und mit Einwilligung der Reichsstände, zu Nürnberg mit dem Herzoge Anton von Lothringen
1542 geschlossenen Vertrag, wird, nebst den Lehen, die der Herzog vom Reiche trägt, sein ganzes Herzogthum unter des H. R. R. Schutz und Schirm genommen. Dagegen macht der Herzog sich verbindlich, zwei Drittheile eines Kurfürsten Anschlages zu übernehmen, und, in Ansehung dieses Anschlages und des Landfriedens, mit allen seinen Landen und Leuten unter des Reichs Zwange, Gehorsam und Gerichtsbarkeit zu stehen. Uebrigens aber wird, kraft dieses Vertrages, das Herzogthum selbst sammt Zubehör als ein freier, nicht zu inkorporirender Staat anerkannt A. XII. 380. s. auch 424.

Durch das Testament des gedachten Herzogs Anton von Lothringen werden die Herzogthümer
1544 Lothringen und Bar auf ewig mit einander vereiniget, und die Erbfolge in denselben wird nach dem Rechte der Erstgeburt vestgesetzt 537. 538.

### Herzoge:

s. die nebenstehende Tabelle.

Loyola

Tab

e von

von Harco
n neuem 14
onne im Ge

Graf
Abesc
zon,
E Pa
n 25.
E
d

Isabella;
† ....

n zu S. Peter † 1602.

Antonette, Aebtissin zu Faremoutier, † 1561.

, † 1560.
ngueville, †
König vo

anz, Herzog, Herzog von Guise, getödtet von Johann Poltrot 1563.
Gem.: 1548 Anna von Este, des Herzogs Hercules des II. zu Ferrara und Modena Tochter, † 1607.

Franz, Admiral von Frankreich, † 1563.

Renat, Marquis von Elboeuf, † 1566.

b) Klaudius, Bastart von Lothringen, Abt zu S. Nicaise in Rheims, und zu Clugni, † 1612.

nach 1618.
g, † 1584.

Gebhardi Ge

Digitized by Google

**Loyola** (Ignatius von),

ein spanischer Edelmann, wird, in der Vertheidi-
1521 gung des Schlosses zu Pampelona gegen die Franzosen, verwundet; faßt während seiner Heilung den Entschluß, eine Gesellschaft zur Vertheidigung und weiteren Ausbreitung der römischkatholischen Religion zu stiften. Sie ist einige Jahre nachher wirklich errichtet, und in der Folge unter dem Namen: Der Orden der Jesuiten allgemein berühmt (und berüchtiget) geworden A. X. 451.

Anmerkung: An einer im Fürstlichen Haupt-Archive zu Wolfenbüttel befindlichen OriginalUrkunde vom Jahre 1512 „Am̃ thage Fabianj et Sebastianj martirum„ (20. Januar), durch welche „Hinricus — — — Abt zw Monichennyenburgk„ den „Thomas Hoyer borger der Nyenstadt Bernburg„ mit einer zehntfreien Hufe Landes auf dem Felde zu „Gustenn„ belehnet, hängt das abteiliche Siegel, welches ein in gewissem Betrachte merkwürdiges Contrasigill hat. Dieses Gegensiegel enthält nämlich nichts, als das bekannte Zeichen der Jesuiten: IHS Wirklich eine Merkwürdigkeit; das Jesuiterzeichen schon zu Anfange des Jahrs 1512!

**Ludewig,**

König von Ungarn und Böhmen, wird bei Mohacz
1526 geschlagen, bleibt auf der Flucht im Moraste stecken, und kommt um A. XI. 36.

**Lufft** (Johann); s.: Religions- und KirchenSachen.

**LuftiBei**; s.: Barbarossa.

**Lübeck.**

1531 bis 1535 Unruhen daselbst; s. unten: Wollenweber.

Versammlung:

1554 Hansetag, auf welchem die Statuten des hansischen Kontor's zu london revidiret, von neuem in Ordnung gebracht, und publiciret werden B. II. 494.

Bischöfe:

† 1523 Johann der VIII., Grimholt.
† 1535 Heinrich der III., Bockholt.
† 1535 Detlev von Reventlau.
† 1547 Balthasar von Ranzau A. XII. 149.
† 1550 Jobst Hurfilder.
† 1555 Dieterich von Rheden.
(† 1559) Andreas von Barbi.

## Lüders und Murbach.

Abt:

Johann Rudolf A. XII. 375 n). B. III. 139.

## Lüneburg.

Herzoge; s.: **Braunschweig.**

## Luisa

von Savojen, des französischen Königs Franz des I. Mutter, eine falsche, boshafte, rachsüchtige Frau, bringt den Connetable von **Bourbon** so weit, daß
1523 er aus Frankreich flüchtet und kaiserliche Dienste nimmt A. X. 552. 553.
Sie wird zur Regentin von Frankreich während
1524 der Abwesenheit ihres Sohnes bestellet 651.
rettet durch ihre Klugheit und ihren Muth das, durch das Unglück bei Pavia, seinem Untergange
1525 nahegebrachte Königreich 665—669.
bringt, gemeinschaftlich mit der Generalstatthalterin in den Niederlanden, **Margareta**, den Cam-
1529 braier Frieden zu Stande A. XI. 105. 108. 112. 113.

## Lüttich.

### Bischöfe:

Erhard, Graf von der Mark, Kardinal, ist, nebst seinem Bruder Robert, Herrn von Sedan, dem
1519 Könige Karl von Spanien zur Erlangung der Kai-
† 1538 serkrone beförderlich A. X. 256. 257. 269. 271.
Korneliuś,
1544 dankt ab.
Georg von Oestreich, ein natürlicher Sohn des
† 1557 Kaisers Maximilian des Ersten A. XII. 325. B. I. 490. II. 256. III. 138.
(† 1563) Robert.

## Lupfen

Grafen zu — und Landgrafen zu Stühlingen:
Christoph A. XII. 563.
Johann B. I. 254. 608.
Joachim B. II. 533. III. 140.
Eitel Friederich B. II. 533. III. 140.

## Luther (Dr. Martin) *

setzt die Religionsverbesserung muthig fort, gibt seine treffliche Auslegung des Briefes an die Galater,
1519 ingleichen seinen „Sermon vom heiligen Abendmahle„ heraus, und äußert im letztern, er halte für gut, daß die Kirche in einem gemeinen Concilium verordne, allen Menschen beide Gestalt zu geben, wie den Priestern A. X. 206. 207. 323. macht durch sein Buch an den christlichen Adel teutscher Nation, in welchem die Grundveste der päpstlichen Macht angegriffen, und das Verderben
1520 des römischen Hofes sehr freimüthig und lebhaft geschildert wird, starke Sensation 324. lacht der wider ihn erlassenen päpstlichen Bannbulle und des Verbrennens seines Bildnisses und seiner Schriften, und wirft dagegen, wol etwas vom Eifer übernom-

 men,

* s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 91. 92.

men, die Dekretalen, die gedachte Bulle, und einige Schriften seiner Gegner in Gegenwart vieler Zuschauer, mit harten Aeußerungen öffentlich in's Feuer 326 — 329. wird auf den Reichstag zu
1521 Worms zur Verantwortung geladen, verfertiget auf der Reise dahin das treffliche Lied: **Eine veste Burg ist unser Gott** 2c., führt seine, oder vielmehr der Religion, Sache vor der Reichsversammlung als ein von der Gerechtigkeit und Wahrheit seiner Lehren überzeugter, edelmüthiger, standhafter Mann, mit aller, einem solchen Vertheidiger einer solchen Sache eigenthümlichen Würde — wird, um gegen die über ihm schwebende Gefahr gedeckt zu seyn, auf seiner Rückreise von Worms, auf Veranstalten des Kurfürsten von Sachsen, der ihm sein Vorhaben vorher entdeckt hatte, aufgefangen und auf das Bergschloß Wartburg bei Eisenach gesetzt, wo er unter dem Namen **Junker Jörg** sich eine Zeitlang in Geheim aufhält und hiedurch die Wirkung der wider ihn erlassenen ReichsAcht und Aberacht vereitelt — ist auch hier in seinem Pathmos zur Vollführung seines großen Unternehmens auf mancherlei Weise geschäfftig 394 — 403. 520. vergl. mit A. XI. 341 †). greift in seinem Buche **von der Babylonischen Gefangenschaft** die Lehre der römischen Kirche von den sieben Sakramenten an, bekommt hierüber einen scharfen Gegner an dem Könige **Heinrich dem** VIII. von England,
1522 antwortet ihm sehr derbe, versteht sich zwar nach
(1525) einigen Jahren zu einer Abbitte an ihn, nimmt aber von seinen Behauptungen nicht das mindeste zurück A. X. 465 — 467.

geht, wegen der von den sogenannten **neuen Propheten** und dem D. **Karlstadt** erregten Unruhen,
1522 nach Wittenberg und stillet diesen Unfug 520.

lobt

lobt das vom kaiserlichen Regimente publicirte
1523 ReligionsEdict 532.
beklagt in einer öffentlichen Schrift den Verfall des
1524 teutschen Reichs, sagt unter andern, es sei lächer-
lich, daß der Kaiser, der keinen Augenblick seines
lebens Herr sei, sich für den Beschützer der Reli-
gion und der Kirche ausgebe — eifert gegen die
(1523) unternommene Heiligsprechung des Majestäts-
Schänders und meißenschen Bischofes Benno —
warnt vor Karlstadt's und Münzer's Irrlehren
— übergibt das Augustinerkloster zu Wittenberg
dem Kurfürsten von Sachsen und legt seine Mönchs-
kleidung ab 626—628. 632. 633.
wird von einigen, ganz ohne Grund, beschuldiget,
daß er den Bauernkrieg veranlasset habe A. XI.
1. 2. 19.
verheirathet sich mit der aus dem Kloster Nimptsch
1525 entwichenen Nonne Katharina von Bore; schafft
die päpstischen Kirchengebräuche ab, führt die noch
jetzt gewöhnliche Ordinirung der Prediger ein, und
läßt das bei der Austheilung des heil. Abendmahls
erfoderliche Ritual in teutscher Sprache halten 14.
1529 widerräth den Convent zu Rotach, „weil man
hernach zuviel auf menschliche Hülfe trauen möchte,
auch erst eine Einigkeit in den Glaubenslehren vest-
zusetzen wäre„ 150.
verspricht sich von dem Religionsgespräche zu Mar-
burg wenig Gutes, hält es gleichwol, und weicht
in keinem Punkte von seinen lehrsätzen ab 153.
154.
widerräth das vorgeschlagene Schutzbündniß der
Evangelischen, mit Verweisung auf den Schutz
Gottes, Der, da es Seine Sache sei, die Ge-
fahr gewiß abwenden werde 156.
macht durch seinen kleinen Katechismus sich um
die evangelische lehre unsterblich verdient 158.

1530 räth den Evangelischen die Gegenwehr ab 174. wird, weil er unter Acht und Banne liegt, vom Kurfürsten von Sachsen, auf dessen Reise zum augsburger Reichstage auf dem Schlosse zu Koburg zurückgelassen, und muß sich da ganz im Geheim aufhalten, weswegen er denn seine Briefe „aus der **Wüste**„ oder auch „**aus der Einöde**„ datiret 178. 203. A. XI. B. XI.

genehmiget die vom **Melanchthon** abgefaßte **augsburgische Confession**, mit der Aeußerung, er würde nicht so sanft und leise haben treten können A. XI. 187. 188.

bekennet, auf die von den Rechtsgelehrten erhaltene
1531 Belehrung, es sei nach den Gesetzen erlaubt, der Obrigkeit bisweilen zu widerstehen, er habe nicht gewußt, daß die Gesetze dies gestatteten, und erkläret sich nun für die Zulässigkeit eines Religions-Vertheidigungs-Bündnisses, da er bisher immer gerathen hatte, der Obrigkeit sich nicht zu widersetzen 365. 366.

publiciret unter andern seinen merkwürdigen „**Tractat auf das vermeynt Kayserlich Edict ausgangen A. 1531. nach dem Reichstage des 1530 Jahrs**„ 377. 378.

räth zur Annehmung des, den Evangelischen von
1532 der Gegenpartei angebotenen, Friedens — wird gefährlich krank, bleibt gleichwol auch während seiner Schwachheit zum Besten der guten Sache wirksam 384. 393. 400.

schreibt seine „Sprüche„ von der Gewalt der Con-
1536 cilien, erhält eine Besoldungszulage und andere Ermunterungen, wird, seiner Schwächlichkeit und vielen Geschäffte wegen, von allen Universitäts-Arbeiten befreiet, setzt dennoch seine akademische Vorlesungen fleißig und mit großem Nutzen fort A. XII. 18. 19.

Ob

Ob das Schreiben des römischen Königs Ferdinand an ihn, in welchem er ihm meldet, er habe einen
1537 bessern Begriff von seiner Lehre bekommen, wolle solchen auch dem Kaiser beibringen, und, zur Reformation der Religion und zur Beförderung der Einigkeit in derselben, einen Reichstag ausschreiben, ächt sei, stehet dahin — 24.

**Luther** wird, gefährlich krank, vom Convente zu **Schmalkalden** weggebracht, geneset wieder — wünscht, daß man doch nicht alle seine Aufsätze oder Aeußerungen so unbedachtsam drucken möge, eine Bitte, die diejenigen hätten beherzigen sollen, welche hernach seine **Tischreden** herausgegeben haben — 57. 59 — 61.

1539 publiciret seinen gründlichen Tractat von den Concilien und der Kirche in **teutscher Sprache** — vertheidiget den, auf Befehl des Kurfürsten von Mainz, wegen angeblicher Untreue, ohne gehörigen Proceß gehenkten Hans **Schenitz** — 142 — 144.

schreibt wider den Herzog **Heinrich den Jüngern** zu Braunschweig Wolfenbüttel sein Buch:
1541 „Wider **Hans Worst**„, in welchem Tractate er den gedachten Fürsten sehr hart angreift, übrigens aber die evangelische Kirche, ohne doch das Uebelverhalten einzelner Glieder zu leugnen, vertheidiget, und den Anfang seiner Streitigkeiten mit **Tetzel'n** erzälet 287. 288.

hat durch seine, wider die Zwinglianer, wol mit etwas zu sehr gespitzter Feder, geschriebene „Kurze
1544 Bekänntniß vom heil. Sakrament des Abendmahls„ die Erbitterung zwischen den beiden evangelischen Religionsparteien in Teutschland befördert 522. 523.

schadet durch die Unanständigkeiten, welche er sich
1545 gegen den Papst erlaubt, vielleicht sich selbst mehr, als diesem 596.

schreibt heftig wider die Löwenschen Artikel; begibt sich, durch anhaltende Arbeiten ermattet, nach Zeiz, mit dem Vorsatze, Wittenberg nicht wieder zu sehen, läßt jedoch durch den Kurfürsten von Sachsen sich bereden, an diesen Ort zurückzukehren 631—633.
reiset krank nach Eisleben, um die Grafen von Mansfeld mit einander zu vergleichen,
1546 Febr. 18 stirbt daselbst — Sein Körper wird nach Wittenberg gebracht und in der dasigen Schloßkirche begraben.

Zu den Verdiensten dieses großen Mannes gehöret auch dies, daß er die teutsche Sprache, in welcher er der beste Schriftsteller seiner Zeit war, nicht wenig bereichert und verbessert hat 691—695.

Vergl. übrigens: **Karl der V.**; und: **Religions- und KirchenSachen.**

## Madrit.

Inhalt des daselbst zwischen dem Kaiser Karl dem V.
1526 und dem Könige Franz dem I. geschlossenen Friedens: Franz tritt, sechs Monate nach seiner Befreiung, das Herzogthum Burgund, nebst Charolois, Noyers, und Chatelchinon, auch Auxonne und S. Laurent, mit aller Souveränetät an den Kaiser und dessen Descendenz auf ewig ab. Er gibt seine beiden ältesten Söhne, oder statt des jüngern von ihnen zwölf vom vornehmsten französischen Adel zu Geiseln. Erfolgt innerhalb sechs Monaten die Uebergabe von Burgund, und die Genehmigung dieses Tractats durch die Stände von Frankreich, nicht; so kehrt der König in seine Kriegsgefangenschaft zurück. Ebenderselbe entsagt für sich und seine Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen auf die Länder, welche der Kaiser gegenwärtig besitzt. Das thut auch der Kaiser in Ansehung der Länder, die der König jetzt im Besitze hat. Beide schließen ein

ein Offensiv- und DefensivBündniß mit einander. Der König will sich mit der verwitweten Königin von Portugal, Eleonora, welcher der Kaiser 200000 Thaler und die Herrschaften Maconnois, Auxerrois und Bar sur Seine mitgibt, vermälen. Auch wird die Heirath des Dauphin mit der Infantin Maria, Tochter der Königin Eleonora, verabredet. Der König Franz will den Heinrich von Albret zu bewegen suchen, daß er auf das Königreich Navarra Verzicht thue, auch dazu beförderlich seyn, daß, nach Karl's von Egmond Tode, Geldern und Zütphen an den Kaiser fallen. Eben derselbe gibt zu der nächsten Reise des Kaisers nach Italien zwölf Galeeren und einige andere Schiffe, völlig ausgerüstet, drei Monate lang, auf seine eigene Kosten, her, und bewilliget dem Kaiser, sie mit seinen Truppen zu bemannen. Ueber das bezalet er dem Kaiser zu gedachtem Zuge nach Italien 200000 Thaler Subsidien. Er will auch dem Könige von England den Rückstand der demselben vom Kaiser versprochenen Pension berichtigen. Beide paciscirende Monarchen wollen den Papst ersuchen, daß er eine allgemeine Kreuzfahrt wider die Türken ausschreibe. Der Connetable von **Bourbon** soll in alle ihm entzogene Güter wieder eingesetzt, und wegen seiner Ansprüche auf die Provence soll ihm Recht verschafft werden. Dem Prinzen Philibert von Chalons sollen sein Fürstenthum Oranien mit allen Rechten, und die ihm eingezogene Herrschaften und Einkünfte wiedergegeben werden A. X. 684—686.

Seltene Schrift, den Streit über die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit dieses Friedensschlusses betreffend B. III. V. VI.

Mag-

## Magdeburg.

Der Kurfürst von Sachsen löset das an die Stadt
Magdeburg für 9000 Mark Silbers oder 22000
rheinische Goldgülden versetzte **Burggrafthum**
**Magdeburg**, nebst dem mit ihm verknüpften
1538 Grafengedinge zu Halle, ein, kann aber nicht zum
ruhigen Besitze und zur Ausübung der von gedach-
tem Burggrafthum abhangenden Rechte gelangen
A. XII. 84. 85.

Vergl. unten: **Zerbst.**

Eine kurze, aus der **Handschrift** mitgetheilte Nachricht von der Folge der Burggrafen zu Magdeburg bis in das 14te Jahrhundert s. im Anhange zu dieser Abtheilung unter No. I.

Bei der Zerstäubung des schmalkaldenschen Bundes
1547 bleibt die einzige Stadt Magdeburg widerspänstig
gegen den Kaiser, der sie zwar hierauf in die Acht
erkläret, aber doch Ursach hat, es sehr zu bereuen,
daß er sie nicht durch Gewalt der Waffen zur Un-
terwerfung zwang — B. I. 195. 196. 544.

Die Stadt wird abermals in die Reichs-Acht und
1549 Oberacht erkläret 544. 545.

Fernere Ereignisse in Betreff derselben 620—628. 631—661.

Sie muß sich endlich zum Ziele legen, auf diese
1551 Nov. 6 Bedingungen: Die Stadt ergibt sich an den Kai-
ser auf Gnade und Ungnade, doch will der Kaiser,
nach ihrer Unterwerfung, alle Ungnade gegen sie
fallen lassen; Sie soll künftig wider den Kaiser, den
römischen König, und das Haus Oestreich und
Burgund nichts unternehmen; soll sich dem Kam-
mergerichte unterwerfen, ohne doch zu dessen Unter-
halte etwas beitragen zu dürfen; soll dem letztern
augsburger Reichsabschiede in weltlichen Dingen
gehorchen. Die Vestungswerke der Stadt sollen,
nach dem Gutfinden des Kaisers, abgetragen wer-
den.

Digitized by Google

den. Die Stadt soll in Friedenszeiten dem Kaiser das Oeffnungsrecht gestatten. Sie soll 50000 Gulden [von welchen doch hernach 10000 Gulden erlassen wurden] Strafgelder erlegen, und zwölf Kanonen abliefern, statt welcher sie aber Geld gegeben hat —

Die Stadt huldiget hierauf dem Kaiser und zugleich dem Kurfürsten von Sachsen, welcher denn ihre Vestungswerke nicht, obgleich der Kaiser es wünschte, niederreißen ließ — Die völlige Entledigung von der ReichsAcht und OberAcht hat die Stadt erst im Jahre 1562 erhalten B. II. 111 — 124.

Vergl.: **Moritz.**

Versammlungen:

1520 der in der StiftsHildesheimschen Fehde verwickelten Parteien, und der Fürsten, auf welche kompromittiret war, um diese Streitsache gänzlich beizulegen, welche Absicht doch nicht erreicht wird. A. X. 248. 249.

1547 der, noch bei dem schmalkaldenschen Bunde beharrenden sächsischen Fürsten, Stände, und Städte B. I. 112.

Burggraf:

Heinrich Reuß B. I. 559.

Erzbischöfe:

Albrecht, Markgraf von Brandenburg, Erzbischof zu Mainz, und Bischof zu Halberstadt A. X. 381. XII. 84. 85. 99. 144. 230. 609 — 611. B. I. 645.

1545 Johann Albrecht, Markgraf von Brandenburg, auch Bischof zu Halberstadt A. XII. 611. B. I. 150. 168. 433. 521. 645. 651. B. II. 30.

1550 stirbt B. I. 631.

Friederich, Markgraf von Brandenburg, auch Bischof zu Halberstadt B. II. 59. 60.

Sieg-

Siegmund, Markgraf von Brandenburg, auch Bischof zu Halberstadt 123. 450. 531. III. 15.

## Majestät.

Diesen Titel nimmt der König Karl von Spanien,
1519 nach seiner Erwählung zum römischen Könige und Kaiser, an. Ihm folgen hierin die übrigen europäischen Könige allmälig nach, da sie vorher nur den Titel Hoheit, oder Gnade geführet hatten A. X. 276.

## Mailand.

Herzogthum — wird größestentheils den Franzosen
1521 entrissen A. X. 461 — 464. 555.

Die Streitigkeiten über dasselbe zwischen dem Kaiser Karl dem V. und dem Könige Franz dem I. von Frankreich werden nach dem Tode des Herzogs Franz
1535 des II. Sforza sehr ernsthaft erneuert A. XI. 674 — 677. 685. 686.

Der Kaiser belehnet seinen Sohn Philipp mit dem
1540 und 1546 Herzogthume Mailand A. XII. 177. 752. B. I. 555.

Er erstreckt die Erbfolge in demselben auch auf die
1549 weiblichen Nachkommen seines Sohnes, nach dem Erstgeburtsrechte, auf den Fall, daß dessen Mannsstamm ausginge B. I. 555. 556.

Uebrigens s.: Bourbon; Bunde; Crespy; Franz der I.; Lautrec; Morone; Schweiz; Sforza.

### Herzoge:

Franz der I., König von Frankreich, Franz Sforza, und, seit dem Jahre 1535, die Könige in Spanien. s. übrigens dies Repertorium, Abtheilung III. Abschn. 3. S. 135. und Abtheil. IV. S. 93.

## Mainz.

### Versammlungen:

1549 ProvinzialConcilium, wegen der Kirchenverbesserung B. I. 492.

Zusam-

1556 Zusammenkunft der Kurfürsten, und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach, um den leztern mit den fränkischen Einigungsverwandten auszusöhnen, welche Absicht doch nicht erreicht wird B. III. 193.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

Adelbert der IV., oder Albrecht der II., Markgraf
† 1545 zu Brandenburg.
† 1555 Sebastian von Heusenstamm.
(† 1582) Daniel Brendel von Homburg.

## Major (Georg)

1550 wird mansfeldischer Generalsuperintendent zu Eisleben, und veranlaßt durch seine Lehre, „daß gute Werke zur Seligkeit nöthig seien„, innere Unruhen in der protestantischen Kirche B. I. 538.

## Malaspina.

Markgraf:

Johann A. X. 531.

## Malten.

Bischof:

Balthasar, postulirter Bischof von Hildesheim, und Koadjutor zu Kostnitz A. XI. 115.

## Manderscheid und Blankenheim. Grafen:

**Dieterich der III.** Gem.: Elisabet, Johann's von Sleiden Tochter, Erbin von Sleiden, Casselberg, Neuenstein, Blankenheim, und Geroldstein.

- **Kuno**, zu Manderscheid und Virneburg. Gem.: a) Walpurgis, Gräfin von Horn. b) Mechtild, Wilhelm's, Grafen zu Virneburg in der Eiffel, Erbtochter.
  - a) Walpurgis. Gem.: Wilhelm, Graf von Nuenar.
  - b) Elisabet.
  - b) Kuno.
  - b) Dieterich.
  - b) Dieterich der IV., der Aeltere, † 1551. A. XII. 196. 197. 244. B. I. 114. 429. 558.
    - Dieterich der V., der Jüngere (der Mittlere) B. I. 558 i).
  - b) Wilhelm.
  - b) Ulrich.
  - b) Walpurgis.
- **Johann**, zu Geroldstein und Blankenheim. Gem.: Margareta, Eberhard's von der Mark, Grafen zu Aremberg, Tochter.
  - Gebhard, zu Geroldstein.
  - Arnold, zu Blankenheim. A. XII. 470.
- **Wilhelm**, zu Keil.
  - Jakob B. I. 251 z).

Mans=

Digitized by Google

u Ma

er III., †

E

G

Gebl
Gem
sen

Töch

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) Katharina, † 1535. Gem.: Philipp der Aeltere, Herzog zu Braunschweig Grubenhagen, † 1551. | a) Agnes, † ..... Gem.: Georg, Burggraf zu Leißnick. | a) Barbara, † ..... Gem.: Ulrich, Graf zu Regenstein. | a) Amalia, † ..... Gem.: a) Heinrich Reuß; b) Joachim, Graf von Gleichen. | a g † | Margareta, † 1573. Gem.: Reinhard, Graf zu Isenburg. |

Söh

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Christoph der I., † 1535. | a) Ernst der III., † 1551. | b) Philipp der II., zu Bornstädt, † 1546. Gem.: Amalia, des Burggrafen Hugo von Leißnick Tochter, Ernst's von Schönburg Witwe, † 1569. | b) Christoph der II., in Schrapelau, † 1591. |

Domherren.

Hugo, † 1558.

Barbara, Decanissin zu Gande heim, † .....

## Mansfeld.

### Grafen:

* *
*

Um nicht zu Irrungen Anlaß zu geben, setze ich die Grafen von Mansfeld, welche in der hier abgehandelten Periode angeführet werden, meistens ohne Bestimmung des Grades ihrer Verwandtschaft, her, mit Bemerkung der Seiten des Häberlinschen Werkes, auf welchen sie vorkommen. Zugleich füge ich aus Hübner, der einzigen Quelle, die ich in dieser Genealogie habe, eine Stammtafel bei. Man sieht, daß sie nicht alle Grafen von Mansfeld, deren der sel. Häberlin erwähnet, enthält; ich bin aber jetzt nicht im Stande, eine vollständigere und richtigere Tabelle zu liefern.

* *
*

Albrecht A. XI. 10. 26. 156. 169. 170. 177. 226. 254. 256. 337 — 339. 368. 393. 398. 478. XII. 17. 52. 96. 313. 415 **). 468 q). 470. 692. B. I. 53. 164. 169. 170. 195. 641. 642. B. II. 211. 306. 425. 459. 463. 488. 533.
Gebhard A. XI. 26. 156. 169. 337 — 339. 368. 393. 398. 478. XII. 17. 133. B. I. 520. 537.
Hoier A. XI. 28. 240.
Ernst, Albrechts Bruder A. XII. 692. B. I. 640. II. 254.

Albrechts Söhne {
Johann B. I. 53. B. II. 112.
Vollrath B. I. 53. 149. 641. 642. B. II. 112. 350. 351. 372. 373. 425. 462. 463. III. 327.
}

Ernst, A. XII. 130.

Elisabet A. XII. 130. Gem.: a) 1539 Friederich, Prinz von Sachsen, † 1539. b) Christoph, Graf von Gundersdorf, †..... *)
Philipp A. XII. 313. 470. 563.
Hans Georg A. XII. 313. 560. B. I. 252. 520. 640. II. 533. III. 18 u). 141.
Albrecht Vollrath A. XII. 560.
Wolf 560.
Hans Hoier B. I. 399. 400.
Hans Albrecht 520. 605. II. 533. III. 141.
Hans Ernst B. I. 520.
Peter Ernst 558 i). III. 374.
Georg B. I. 624.
Ulrich B. II. 306.
Johann Georg 425. 463.
Christoph 463.

**Mantel** (Jakob); s.: **Vogelsberger.**

## Mantua.

Markgrafen und Herzoge:

Friederich der II. Gonzaga, Franz des II. (s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 95.) Sohn, wird 1530 vom Kaiser zum ersten Herzoge von Mantua erkläret A. XI. 167., stirbt 1540. Gem.: Margareta, des Markgrafen Wilhelm zu **Montferrat** Tochter, † 1565.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Franz der III., † 1550. | Wilhelm, succedirt 1550, † 1587. | Isabella, †..... Gem.: Ferdinand Franz, Markgraf zu Pisauro. | Ludewig, Herzog zu Nevers, † 1595. | Friederich, Kardinal-Bischof zu Mantua, † 1566. |

Manuel

*) s. Herrn Raths Gebhardi Genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Band III. S. 320.

## Manuel (Don Juan),

kaiserlicher Gesandter zu Rom, bringt durch seine feinen, mit äußerster Behutsamkeit und Geheimhaltung abgemessene Einfädelungen die Erwählung
1522 Adrian's zum Papste glücklich zu Stande A. X. 468. 469.

## Maramaldo (Fabricius); s.: Ferruchi.

## Marburg.

1527 Stiftung der dasigen Universität A. XII. 303.

### Versammlungen:

1527 einiger Kurfürsten und Fürsten, wegen der wirtembergischen Angelegenheiten A. XI. 293. 294.
1529 Zusammenkunft des Landgrafen Philipp des Großmüthigen von Hessen und seiner Räthe mit den vornehmsten lutherischen und zwinglischen Gottesgelehrten, welche hier das bekannte Religionsgespräch halten. Lutherischer Seits sind gegenwärtig: **Luther** selbst, **Jonas**, **Melanchthon**, **Osiander**, **Brenz**, **Agrikola**; Zwinglischer Seits erscheinen: **Zwingli** selbst, **Oecolampadius**, **Bucer**, und **Hedio**. Man disputiret viel über die Erbsünde, den Nutzen des Wortes, und von den Sakramenten — kein Theil will dem andern weichen — daher werden blos, zu Verhütung weiterer Irrungen, vierzehn oder funfzehn Artikel aufgesetzt, und publiciret, vermöge welcher Zwingli und seine Anhänger der Meinung Luther's überall, nur im Artikel vom heil. Abendmahle nicht, beipflichten. Diese vierzehn oder funfzehn Artikel werden von den angeführten Theologen beider Theile unterschrieben, der Landgraf aber will sie von seinen Gottesgelehrten nicht unterschreiben lassen 153. 154.

**Marcellus der II.,**

1555 April 9 Papst, vorher Kardinal Marcellus Cervinus, ein Mann, von dessen lobenswürdigem Character viel Gutes zu hoffen war, stirbt wenige Wochen nach
Apr. 30 seiner Gelangung zum Pontifikate B. III. 22. 23.

**Margareta,**

Erzherzogin von Oestreich *), wird von Karl dem V. in ihrer Statthalterschaft über die Niederlande
1520 bestätiget A. X. 303.

macht durch den Tractat zu S. Jean de Laune für das Herzogthum und die Grafschaft Burgund die
1522 Neutralität während des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich aus 487.

schließt zu Hamptoncourt mit England und Frank-
1528 reich einen Stillstand A. XI. 100.

stellt, nebst Luisa von Savojen, durch den Cambraier Friedensschluß das gute Vernehmen zwischen
1529 dem Kaiser, Frankreiche und England her 105. 108. 112. 113.

1530 stirbt zu Mecheln 335.

**Maria,**

Königin von England, vermälet sich, zum Mißvergnügen ihres Volks, mit dem spanischen Infan-
1554 ten Philipp, des Kaisers Karl des V. Sohn, auf diese, für England gleichwol vortheilhafte, Bedingungen: Der Infant führet, so lange seine Ehe mit der Königin dauert, den Titel: König von England, und hilft seiner Gemalin das Königreich regieren; aber die Verwaltung der Finanzen des Staats, und die Besetzung der Aemter mit Eingebornen bleibt der Königin allein überlassen. Die Königin kann alle ihrem Gemale zukommende Titel mitführen. Ihr werden zum jährlichen Leibgedinge

60000

*) s. von ihr dies Repertor. Abtheil. III. Abschn. 3. S. 139. und Abtheil. IV. S. 95. 96.

60000 Pfund, das Pfund zu 40 Groschen Flämisch gerechnet, ausgesetzt; hievon sollen 40000 Pf. in Spanien, und 20000 in den Niederlanden ihr angewiesen werden. Die Kinder aus der Ehe Philipp's mit Maria erben die mütterlichen Güter nach Landesgebrauch. Was aber die väterlichen Güter betrifft, so bekommt der Erzherzog und Infant Don Carlos, Philipp's Sohn erster Ehe, nach seines Vaters Tode, Spanien und die italiänischen Staaten; alle diese Länder fallen, wenn er Kinderlos stirbt, an Philipp's und Marien erstgebornen Sohn. Eben dieser ihr Erstgeborner bekommt Burgund und die Niederlande zu seinem besondern Erbtheile. Die jüngeren Kinder erhalten ihren Antheil von den mütterlichen Gütern in England, und außer dem das, was ihr Vater Philipp, oder ihr Großvater der Kaiser, ihnen in Burgund oder in den Niederlanden geben möchte. Zeugen Philipp und Maria nur Töchter mit einander; so erbt die älteste derselben Burgund und die Niederlande, wenn sie, mit Genehmigung ihres Bruders Don Carlos, einen Eingebornen dieser Länder oder der Staaten ihrer Mutter heirathet. Erfüllet sie diese Bedingung nicht, so behält ihr Bruder Karl sein Recht auf gedachte Länder; doch muß er seiner Schwester einen Brautschatz sowol aus Spanien, als aus den Niederlanden, geben. Stirbt Don Carlos ohne Erben, so soll Philipps und Marien ältester Sohn, oder, in Ermangelung der Söhne, ihre älteste Tochter ihm in allen seinen Staaten succediren. In allen jetzt bestimmten Fällen sollen die Gesetze, Freiheiten rc. der Staaten, welche den Kindern Philipps und Marien zu Theile werden, unverletzt bleiben, und die Regierung sollen nur Eingeborne führen — Noch einige die Sicherung der Freiheiten Englands betreffende Puncte; und

 unter

unter diesen Philipp's Versprechen, zu einem Friedensbruche zwischen England und Frankreich nicht Anlaß zu geben, auch England in den dermaligen Krieg des Kaisers mit Frankreich nicht zu verwickeln — B. II. 488 — 492.

Maria läßt gleichwol sich bewegen, an dem nachherigen Kriege ihres Gemals wider Frankreich sehr
1557 thätigen Antheil zu nehmen B. III. 366 — 368. Vergl.: Stafford.

## Maria,

des Kaisers Karl des V. Schwester, verwitwete Königin von Ungarn und Böhmen, eine gelehrte
1531 und staatskluge Fürstin, wird GeneralStatthalterin in den Niederlanden A. XI. 353.

vermittelt, nebst ihrer Schwester, der Königin Eleonore von Frankreich, einen Waffenstillstand
1537 zwischen dem Kaiser und dem Könige Franz dem I., in Ansehung der Niederlande 708. 709.

gibt gewissermaßen Anlaß zu dem schrecklichen Aufstande der Genter (s.: Niederlande) A. XII. 157. 172.

wird in der Oberstatthalterschaft über die Nieder-
1549 lande bestätiget B. I. 554.
1555 legt diese Oberstatthalterschaft nieder B. III. 50.
1558 stirbt 429.

## Marillac; s.: Vennes.

## Mark; s.: Jülich.

## Marseille.

1524 und 1536 Merkwürdige Belagerungen dieser Stadt A. X. 647 — 649. XI. 691. 692. B. V. W. LV.

## Massa Carrara.

### Markgraf:

Albericus Cibo Malaspina, Fürst zu Massa, Markgraf zu Carrara, des Lorenz Cibo (s. dies Reper-

Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 35.) Sohn B. II. 487.

**Mastricht; s.: Niederlande.**

**Matthiesen (Johann); s.: Münster.**

**Maximilian,**

Erzherzog zu Oestreich, des römischen Königs Ferdinand ältester Sohn, wird sehr frühzeitig zu Justiz- und Staatssachen mit zugezogen B. I. 257. zum Könige von Böhmen gewählt — macht durch seinen vortrefflichen Charakter und sein leutseliges Betragen sich in Teutschland sehr beliebt 691. nimmt, mit Bewilligung seines Vaters und der böhmischen Stände, den Titel: König von Böh-
1554 men, an B. II. 521.

**Maximin (S.),**

schönes Kloster in der Vorstadt von Trier *), wird in der sickingenschen Fehde fast gänzlich zu
1522 Grunde gerichtet A. X. 504.
erhält vom Kaiser die Bestätigung seiner Unmittel-
1523 telbarkeit und Freiheiten 547. 548.

Abt:

Vincentius A. X. 548.



*) s. von ihm dies Repertorium, Abtheil. II. S. 125. und Abtheil. IV. S. 156.

# Mecklenburg. Herzoge:

Magnus der II.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Heinrich der Friedfertige, † 1552. Gem.: a) 1506 Ursula, des Kurfürsten Johann zu Brandenburg Tochter, † 1511. b) 1513 Helena, des Kurfürsten Philipp von der Pfalz Tochter, † 1524. c) 1551 Ursula, des Herzogs Magnus zu SachsenLauenburg Tochter, †..... | Erich, † 1508. | Sophia, † 1503. Gem.: 1500 Johann, Kurfürst zu Sachsen, † 1532. | Anna, † 1525. Gem.: a) Wilhelm der Mittlere, Landgraf zu Hessen, † 1509. b) Otto, Graf zu Solms. | Katharina, † 1561. Gem.: 1512 Heinrich der Fromme, Herzog zu Sachsen, † 1541. | Dorothea, Aebtissin zu Ribnitz, † 1537. | Albrecht der Schöne, † 1547. Gem.: 1524 Anna, des Kurfürsten Joachim des I. zu Brandenburg Tochter, † 1567. |

Children of Heinrich der Friedfertige:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) Sophia, † 1541. Gem.: 1528 Ernst, Herzog zu BraunschweigZelle, † 1546. | a) Magnus, Bischof zu Schwerin, † 1550. Gem.: 1543 Elisabet, des Königs Friederich zu Dänemark Tochter, † 1586. | a) Ursula, Aebtissin zu Ribnitz, † 1586. | b) Philipp, † 1557. | b) Margareta, † 1559. Gem.: 1538 Heinrich der II., Herzog zu Münsterberg, † 1548. | b) Katharina, † 1551. Gem.: 1538 Friederich der III., Herzog zu Liegnitz, † 1570. |

Children of Albrecht der Schöne:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Johann Albrecht der I., † 1576. | Ulrich, Bischof zu Schwerin, † 1603. | Georg, erschossen vor Frankfurt 1552. | Christoph, Bischof zu Ratzeburg, † 1592. | Karl, Bischof zu Ratzeburg, † 1610. | Ludewig, gebor. und † 1535. | Anna, †..... Gem.: 1566 Gotthard Kettler, Herzog von Kurland, † 1587. |

**Meckmühl** (Stadt und Amt);
s.: **Wirtemberg.**

**Medices** (Alexander von),

des Papstes Clemens des VII. natürlicher, mit einer gemeinen Weibsperson erzeugter Sohn, Herzog der Stadt Penna im Napolitanischen, wird mit des Kaisers Karl des V. natürlicher Tochter Margareta verlobt,
1530 zum erblichen Herrn von **Florenz** erkläret, auch
1531 als solcher anerkannt; ist nicht vom Kaiser, sondern vom Rathe der Acht und Vierziger zu Florenz, zum
1532 Herzoge von Florenz ernannt worden, und der Kaiser hat die Annehmung dieses Titels nur stillschweigend zugegeben A. XI. 330—332.
vollzieht seine Vermälung mit der natürlichen Toch-
1536 ter des Kaisers 675.
wird von seinem Vetter, **Lorenz** von **Medices**,
1537 ermordet — Der Mörder irret eilf Jahre unstät umher, wird aber endlich von zwei Kriegsmännern des Herzogs Cosmus von Florenz ertappt und nie-
1548 dergestoßen 709.

**Medices** (Julius von),

des in der florenzischen Empörung im Jahre 1478 ermordeten Julian von Medices natürlicher Sohn, wird durch die Fürsorge seines Vetters, des Kardinals Johann von Medices, vortrefflich erzogen, tritt in den JohanniterOrden zu Rhodus und bekommt das GroßPriorat desselben zu Kapua; wird hernach von eben gedachtem seinem Vetter, dem nunmehrigen Papste Leo dem X., zum Erzbischofe von Florenz, dann zum Kardinal und Vicekanzler der römischen Kirche ernannt; setzt, durch seine Scheinheiligkeit und sein verstelltes Bestreben, die christlichen Mächte wider die Türken zu vereinigen, sich bei Adrian dem VI. in solche Gunst, daß der-

 selbe

selbe ihm die Verwaltung aller päpstlichen Angelegenheiten anvertrauet; besteigt, fünf und vierzig Jahre alt, unter großen, durch seine nicht gemeinen Talente erregten, in der Folge sehr getäuschten Erwartungen,
1523 den päpstlichen Thron, und heißt als Papst **Clemens der Siebente** A. X. 559—562.

**Medices** (Katharina von),

des Lorenz von Medices, Herzogs von Urbino, Tochter, des Papstes Clemens des VII. Base, wird, zu Frankreichs empfindlichem Schaden, mit
1533 dem Herzoge **Heinrich** von Orleans vermälet A. XI. 449. 451.

**Megli** (Marco dei'); s.: *Verona.*

**Mehemet,**

Pascha von Bosnien; s.: **Türken.**

**Meißen.**

Versammlung:
1548 der kursächsischen Ritterschaft und Landstände, und unterschiedlicher Geistlichen; wegen der Religionsangelegenheit, besonders in Betreff des **Interim** B. I. 523. 524.

Burg-

### Burggrafen zu Meißen und Grafen zu Hartenstein:

Heinrich der V., Reuß, Herr zu Plauen, Kanzler von Böhmen A. XI. 323. 465. XII. 74. 303. 515. B. I. 253. 431. 436. 606. II. 153. 384. 429—432. 439. 451. III. 137. 138. bewegt 1552 den Kurfürsten Moritz von Sachsen und dessen Alliirte zur Annehmung der passauischen Friedensbedingungen B. II. 202. stirbt 1554 zu Steinach 456.

* * *

Heinrich der Jüngere Reuß, † 1535.

| | | |
|---|---|---|
| Heinrich der Aeltere Reuß, Herr zu Plauen und Kranichfeld, † 1572. A. XII. 74. 746*). B. II. 531. | Heinrich der Mittlere Reuß, † 1578. B. II. 531. III. 137. 138. | Heinrich der Jüngere Reuß, † 1572. B. II. 531. III. 137. 138. |

### Bischöfe:

Johann von Schleinitz B. I. 252. III. 138.
schreibt derbe wider Luther's Sermon vom heil.
1520 Abendmahle, und bekommt von ihm eine eben so derbe Antwort A. X. 323.
1538 übt das Recht der ersten Bitte aus A. XII. 86.
Johann der IX., von Haugwitz B. III. 211.

### Melanchthon (Philipp)

hat durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit das Reformationswerk nicht wenig befördert A. X. 325.
1521 gibt zu Wittenberg seine *Locos communes rerum theologicarum* seu *Hypotyposes Theologicas* heraus, welche mit großem Beifall aufgenommen werden 402.

folgt

folgt dem Kurfürsten von Sachsen auf den Reichs-
1529 tag zu Speier A. XI. 116.
wohnt dem Religionsgespräche zu **Marburg** bei 153. 154.
begleitet den Kurfürsten von Sachsen auf seiner
1530 Reise nach Augsburg, und verfertiget, auf dessen Befehl, die augsburgische Confession 176. 177. 187. 188.
ist in den Religionsunterhandlungen mit den Katholischen zwar etwas furchtsam, vertheidiget aber doch die Hauptlehren der Evangelischen gründlich und eifrig, und bleibt den Schmeicheleien und großen Versprechungen der Gegenpartei unerreichbar 232.
hat die Apologie der augsburgischen Confession
1530 entworfen
1531 und herausgegeben 246.
wird auf der Reise nach dem Hagenauer Convente
1540 zu Weimar tödtlich krank, geneset doch wieder, wozu **Luther** vieles beiträgt A. XII. 206.
1541 disputiret zu **Worms** mit Dr. **Eck** 234. 235.
verfertiget eine RekusationsSchrift der Protestiren-
1546 den wider das Concilium zu Trident 672.
verliert an seiner Achtung durch seine laue Erklä-
1548 rung in Betreff der Einführung des **Interim** in den kursächsischen Landen B. I. 522.
ist der Verfasser der sogenannten sächsischen Confes-
1551 sion B. II. 12.
1552 widerräth, doch zu spät, den Zug des Kurfürsten **Moritz** wider den Kaiser 144.

## Memmingen.

### Versammlung:

1553 Bundstag der durch den heidelbergischen Verein verbundenen Fürsten, auf welchem der römische König erklären läßt, daß er diesem Vereine beitreten wolle B. II. 404. 405.

Mer-

## Mercoeur; s.; Lothringen, und Metz.

## Mergentheim.

### Versammlung:

1554 Rittertag aller sechs Orte in Franken; wegen der durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach erregten Unruhen B. II. 443.

## Mermillo (Karl),

ein verbanneter Napolitaner, wird vom Könige
1552 von Frankreich nach Rom geschickt, um, bei der Ankunft der türkischen und französischen Flotte, seine Landsleute zum Aufstande zu bewegen, gibt aber, auf das vom kaiserlichen Minister erhaltene Versprechen, daß er begnadiget und in seine Güter wieder eingesetzt werden solle, bei dem Befehlshaber der türkischen Flotte, Dragut, vor, der König von Frankreich wünsche, daß er nach Konstantinopel zurücksegle, und händiget ihm zugleich 200000 Thaler ein; Dragut läßt sich überreden, und kehrt wirklich zurück, wodurch denn Napel von einer großen Gefahr befreiet wird B. II. 106. 107.

## Merseburg.

### Bischöfe:

Adolf, Fürst zu Anhalt, gehört zu Luther's eifernden Gegnern A. X. 324.

†1544 Siegmund von Lindenau A. XII. 279. 387. 523.

August, Prinz von Sachsen.
Er behält die weltliche Regierung des Stifts Merseburg mit den Einkünften für sich, überläßt aber die Aufsicht über das Kirchenwesen dem ältesten Domherrn — Seitdem hat die evangelische Lehre sich in dem Bißthume Merseburg erhalten 523. 524.

Michael Helding, oder Heldung, auch Sidonius, Titularbischof von Sidon B. I. 299. 605. III. 137. 271. 272. 274. 284—286. 288. 294—296.

Metz.

## Metz.

1552 Merkwürdige Belagerung dieser Stadt B. II. 271 — 278.

Der Kardinal Karl von Lothringen und der Bischof Franz von Metz überlassen dem Könige von Frank-
1556 reich die Oberherrschaft über die Stadt Metz, und der dasige OberSchuldheiß bestätiget, Namens der Stadt, diesen Vertrag 280 r).

Uebrigens s.: **Bunde**; und: **Heinrich der II.**

### Bischöfe:

Nikolaus, Prinz von Lothringen, auch Bischof zu Verdün A. XII. 609.

tritt in den weltlichen Stand, und ist der Stammvater der Herzoge von **Mercoeur** in Frankreich geworden 538.

Robert von **Lenoncourt**, Kardinal B. II. 279 r). 351.

spielt, verrätherischer Weise die freie Reichsstadt
1552 Metz den Franzosen in die Hände 245. 246.

Franz von Beaucaire von Peguillon 280 r).

## Meyer (Markus); s.: **Wollenweber.**

## Minden.

### Bischöfe:

Franz, Herzog zu BraunschweigWolfenbüttel A. X. 238 — 242. 245. 246. 248. 439. 444. XI. 659. B. IV. V. XXV.

Franz, Graf zu Waldeck, auch Bischof zu Münster und zu Osnabrück A. XII. 421. 526. 669. B. I. 516. II. 373. 459.

Julius, Herzog zu BraunschweigWolfenbüttel B. II. 373. B. III. V. VI.

Georg, Herzog zu BraunschweigWolfenbüttel, auch Erzbischof zu Bremen, und Bischof zu Verden B. III. 138. 343. 344. B. III. V. VI.

## Modena.

Herzoge; s.: Ferrara.
Bischof: Johann Moronus A. XII. 39. 337. 360.

## Moderation; s. unten: Reichsmatrikel.

## Möllen.

### Versammlung:

1548 der Abgeordneten der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Hannover und Hildesheim; wegen des Interim B. I. 542.

## Mörs

Grafen zu — s.: Nuenar.

## Mogen (L. G.),

Hofrath und Professor der Geschichte zu Gießen, hat eine, durch einen Notarius collationirte, Kopei von der zwischen dem Kaiser Karl dem V. und dem Landgrafen Philipp von Hessen geschlossenen OriginalKapitulation herausgegeben B. I. 183.

## Moldau.

### Fürst:

Peter A. XII. 80.

## Moncada (Don Hugo de),

kaiserlicher Gesandter zu Rom, reizt den Kardinal
1526 Colonna zu einer Unternehmung gegen den Papst, und weis diesen furchtsamen und eben darum scharfsichtigen Bischof durch künstlich gesponnene Unterhandlungen, durch Versprechen, und falsche Nachrichten so einzuschläfern, daß der Anschlag glücklich gelingt A. XI. 76. 77.
wird, nach Karl's von Lannoy Tode, Unterkönig
1528 von Napel, büßt bald nachher, im Seetreffen gegen Philippino Doria, sein Leben ein 99.

## Monopolien; s.: Handel.

## Monte (del)

Kardinal, ein arbeitsamer und schlauer Mann,
1550 wird Papst unter dem Namen Julius der Dritte B. I. 573.

## Montferrat (Markgrafschaft)

1532 wird vom Kaiser zu einem Weiberlehen erkläret A. XI. 445.

Den Erbfolgestreit über Montferrat entscheidet der
1536 Kaiser so: Dem Herzoge Friederich von Mantua und dessen Gemalin Margareta wird das Possessorium zuerkannt, der Herzog von Savojen wird in das Petitorium verwiesen, der Markgraf von Saluzzo wird mit seinen Ansprüchen, doch mit Vorbehalte des Petitoriums in Ansehung der Stadt Alba, gänzlich abgewiesen — Das Haus Savojen hat sich aber bei diesem Spruche nicht beruhiget — 694. 695.

### Markgrafen:

Bonifacius der V., † 1493.

| | | |
|---|---|---|
| Wilhelm der IX., † 1518. | Margareta, † ..... Gem.: Victorin, Herzog zu Münsterberg. | Johann Georg, Markgraf zu Montferrat 1530, † 1533. |

Kinder Wilhelms des IX.:

| | |
|---|---|
| Bonifacius der VI., † 1530. | Margareta, Erbin von Montferrat, † 1565. Gem.: 1531 (1532) Friederich der II. Gonzaga, Herzog zu Mantua, † 1540. |

Vergl.: Savojen.

## Montfort und Rothenfels.

### Grafen:

Wolf A. X. 615. XI. 45. 48. 283. 480. 503. 513. 534. 605. XII. 82. 154.

Johann A. XI. 653. XII. 151. 365. 499. 560.
1541 wird Kammerrichter A. XII. 271.
1547 stirbt B. I. 475.

Hugo der Vierte A. XII. 336. 375. B. I. 254. 608. II. 259. 533. III. 140.
ist einer der kaiserlichen Oratoren auf dem
1551 1552 reassumirten tridentischen Concilium B. II. 10. 22. 26. 35. 37. 39. 42. 54. 80. 82. 83. 86.

(Brüder, Söhne Hugo des III. von der Tetnangischen Linie.)

## Moore.

In dem hier zwischen Frankreich und England ge-
1525 schlossenen Tractate wird unter andern die Summe des von dem Könige von Frankreich an den von England zu bezalenden Geldes auf zwei Millionen Thaler oder 1899736 Sonnenkronen vestgesetzt. Sie sollte in 40 Terminen binnen 20 Jahren entrichtet werden, und, nach der gänzlichen Abbezalung, sollte der König von England lebenslang eine Pension von 100000 Thalern bekommen A. X. 669.

## Moritz,

Herzog zu Sachsen, bemächtiget, als Alliirter des Kaisers und Vollstrecker der wider den Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen ergangenen Acht,
1546 sich des größesten Theils der kursächsischen Länder, büßt zwar hernach das Meiste dieser Eroberungen sowol, als auch seines eigenen Landes, gegen den Kurfürsten ein, bekommt aber durch die witten-
1547 bergische Kapitulation Alles mit Gewinn wieder, und wird Kurfürst von Sachsen B. I. 134. 135. 141. 142. 148 — 151. 155 — 167.

erhält auf dem Reichstage zu Augsburg die feier-
1548 Febr. 24 liche Belehnung mit der Kur Sachsen und dem
ErzMarschallAmte, auch den übrigen Ländern und
Regalien seines Vetters **Johann Friederich**, die
ihm ertheilet waren 397 — 401.
März bis Mai verweigert die Annehmung des **Interim** — 302
— 304. 308. 309. 521.
führt doch, auf das dringende Anhalten des Kai-
sers, solches, wiewol mit einigen Abänderungen,
1549 in seinen Landen ein 521 — 528. 530 — 533.
1550 übernimmt die Vollstreckung der ReichsAcht wider
**Magdeburg**, und bringt diese Stadt zum Gehor-
1551 same 640 — 642. B. II. 111 — 122.
kehrt zur Befreiung seines Schwiegervaters, des
Landgrafen **Philipp** von Hessen, zur Rettung des
Protestantismus in Teutschland, und der, von
Seiten des Kaisers große Gefahr laufenden, teut-
schen Freiheit, die zweckdienlichsten Anstalten mit
äußerster Feinheit vor — bricht, als Alles gehörig
1552 zubereitet ist, öffentlich gegen den Kaiser los, macht,
nebst den mit ihm verbundenen Fürsten, die Ursa-
chen dieses Schrittes in einem gedruckten Ausschrei-
ben an die Kurfürsten, Fürsten, und Stände, und
den Adel des teutschen Reichs, bekannt; bemäch-
tiget sich der Stadt **Augsburg**, belagert Ulm ver-
geblich; unterhandelt zu **Linz** mit dem römischen
Könige wegen eines Stillstandes und demnächst zu
schließenden Friedens; schlägt die Kaiserlichen bei
Reuten, erobert die Ehrenberger Klause, nöthiget
den Kaiser zu eiliger Flucht, besetzt Innsbruck, wo
er alles, dem Kaiser, den Spaniern, und dem
KardinalBischofe von Augsburg Zugehörige plün-
dern läßt — und geht dann zur Friedenshandlung
nach **Passau** B. II. 125 — 149. 153 — 159.
162 — 176. 179.

begibt sich zu der, bei Eichstädt stehenden, Bundesarmee, kehrt nach Passau zurück, geht wiederum zur Bundesarmee bei Mergentheim, führt, nach der Schließung des Passauer Vertrages, seine Truppen nach Donauwörth, von wo sie nach Ungarn abgehen, um wider die Türken zu dienen, reiset in seine Staaten, mit dem Entschlusse, seinen Truppen bald nachzufolgen 189. 190. 192. 195. 203. 223. geht wirklich nach Ungarn, richtet aber nichts Nennenswerthes aus 236.

kündiget, gemeinschaftlich mit dem römischen Könige, dem unruhigen Markgrafen Albrecht von
1553 Brandenburg Kulmbach den Krieg an 384 — 391.
besiegt ihn bei Sievershausen, wird aber tödtlich verwundet, macht sein Testament, und
Jul. 11 stirbt im 32sten Jahre seines Alters.

Ein Fürst, dem unter seinen Zeitgenossen sich wenige an die Seite setzen konnten, gleich groß im Kabinet und im Felde, manchmal von seinem PrivatVortheile abhängiger, als sich gebührte — 393 — 397. 475.

Anmerkung: Einer, im Funfzehnten Stücke der Neuen Miscellaneen, historischen, politischen rc. Inhalts (Leipzig 1782. 8vo) befindlichen, Nachricht zufolge soll der Kurfürst Moritz seinen tödtlichen Schuß in der Schlacht bei Sievershausen meuchelmörderischer Weise von einem gewissen Karas bekommen haben. Dieser Mann erschoß den Kurfürsten, aus Rachsucht dafür, daß der Kurfürst, als er seinem Vater das Rittergut Koßwig bei Meißen abgehandelt, eine gewisse Hölzung, wider seinen, des Karas, Willen, der Pfarre zu Koßwig zugesprochen hatte. Dieses Holz hatte ehedem Nicolaus Karas, Erbauer der Kirche zu Koßwig, der dasigen Pfarre in seinem Testamente vermacht, Georg und Matthias

Karas aber hatten es ihr mit Gewalt entzogen, weßwegen denn dieser Erben **Georg** und **Hans Karas** die Pfarre entschädigen mußten —

**Morone** (Hieronymus),

Vicekanzler zu Mailand, ein intriganter Mann, sieht sich durch den dasigen Statthalter **Lautrec** genöthiget, seiner Sicherheit wegen fortzugehen,
1521 macht zu Trident den Entwurf, viele mailändische Städte vermittelst der vom Lautrec verbanneten Mailänder zu überraschen, bekommt zur Ausführung dieses Vorhabens vom Papste Leo 10000 Thaler, wirbt 3000 Mann an, mit welchen die Verbanneten Cremona überfallen wollen. Ihr Anschlag mißlingt, sie werden aber von dem päpstlichen Befehlshaber zu Reggio in Schutz genommen (s.: **Guicciardini**). Morone hilft übrigens die Versuche Lautrec's, das nachher größtentheils verloren gegangene Mailand wieder zu erobern, vereiteln A. X. 458. 459. 464.

bewegt die Mailänder, dem Geldmangel bei dem
1524 kaiserlichen Heere abzuhelfen 643.

macht, aus Verdruß über den vom Kaiser seinem Herrn dem Herzoge Franz Sforza abgedrunge-
1525 nen harten Vergleich, einen Plan, Italien ganz von kaiserlicher Oberherrschaft zu befreien, entdeckt ihn dem disgustirten kaiserlichen Feldherrn **Pescara**, den er zum Anführer bei seinem Unternehmen ausersehen hatte, wird von demselben verrathen, dann gefangen und auf die Citadelle zu Pavia gesetzt 674 — 677.

zum Tode verdammt, aber vom Connetable von **Bourbon**, gegen Erlegung von 20000 Ducaten,
1526 wiederum in Freiheit gesetzt und zum vertrauten Rathgeber angenommen — befördert die Unter-
1527 handlung des gefangenen Papstes mit den kaiserlichen Bevollmächtigten A. XI. 77. 78. 93.

Mühl-

## Mühlhausen.

Versammlung:

1544 der Glieder des schmalkaldenschen Bundes; wegen der Braunschweigischen Händel A. XII. 488.

## Mühlingen

Graf zu — s.: Barbi.

## Münsinger (Joseph),

Sekretar der wirtembergischen Regierung, räth, den Herzog Ulrich von Wirtemberg aus dem Wege zu räumen, oder wenigstens ihn aufzuheben und
1521 nach Spanien zu schicken A. X. 422.

## Münster.

Nachdem mancherlei, hier zwischen der Bürgerschaft, der bischöflichen Regierung, und dem
seit 1524 StadtMagistrat entstandene, Unruhen beigelegt worden, gibt der im Jahre 1529 in der, vor der Stadt gelegenen, S. Morizkirche zum Pfarrer angenommene Bernhard **Rothmann** zu neuen Bewegungen Anlaß. Er bekommt, da er anfangs das Evangelium prediget, großen Zulauf; die katholische Geistlichkeit, die sich mit ihm über sein übergebenes Glaubensbekenntniß nicht in Disputation einlassen will, wird den Bürgern verächtlich;
1532 Diese ziehen den Rothmann in die Stadt und nehmen den Katholiken die mehresten Kirchen weg, worüber das Domkapitel, die katholische Klerisei, und einige Edelleute nach dem Städtchen Telget entweichen — Es kommt endlich zu einem Ver-
1533 Febr. gleiche, kraft dessen in sechs Kirchen das Evangelium geprediget werden, die Stadt aber über die Domkirche sich kein Recht anmaßen soll.

Nun kommen zwei eifrige **Wiedertäufer**, Johann **Matthiesen**, ein Bäcker von Harlem, und Johann **Bockold** oder **Beuckels**, ein Schneider aus Leiden, der daher gemeiniglich **Johann von Lei-**

den heißt, in Münster an, um da Proselyten zu machen. Anfangs widersetzt sich ihnen Bernhard Rothmann, hernach tritt er zu ihnen über. Der Magistrat verbannet alle Wiedertäufer aus der Stadt, sie bleiben aber theils heimlich zurück, theils halten sie sich in der Nachbarschaft auf, und bekommen so viel Anhang, daß unter der Anführung Bernhard's **Knipperdolling** eine förmliche Em-
1534 pörung ausbricht — Viele Bürger, besonders die reichen, ziehen aus der Stadt und überlassen sie den Wiedertäufern und dem gemeinen Volke. Jene wählen einen neuen, aus lauter Leuten ihres Gelichters bestehenden Magistrat, ernennen den **Knipperdolling** zu einem der Bürgermeister, plündern die Kirchen, verbrennen einige derselben, jagen alle, die sich nicht zu ihrer Sekte bekennen, aus der Stadt und bemächtigen sich ihres Vermögens — Johann **Matthiesen**, der sich für einen Propheten ausgibt, führt die oberste Herrschaft über diese Schwärmer, läßt alle Bücher, die Bibel ausgenommen, öffentlich verbrennen, wodurch denn viele schätzbare Reste des Alterthums vernichtet werden — ladet die Wiedertäufer in den Niederlanden ein, nach Münster, oder dem von ihm sogenannten „Berge Zion„, zu kommen, damit von da aus alle Nationen der Erde unter ihre Herrschaft gedemüthiget werden möchten, trifft übrigens zur Vertheidigung der von den bischöflichen Völkern belagerten Stadt gute Anstalten, büßt in einem Ausfalle sein Leben ein, und erhält den Johann **Bockold von Leiden** zu seinem Nachfolger. Dieser noch wildere Enthusiast ordnet zwölf Männer an, welche, gleich den zwölf israelitischen Richtern, unter seiner höchsten Autorität die Stadt regieren sollen, führt die Vielweiberei ein, wird, nebst dem **Knipperdolling** und allen wiedertäuferischen Lehrern,

von

von einer Partei rechtschaffener Bürger gefangen genommen, aber durch den verblendeten Pöbel, der hiebei gegen diese Bürger grausam wütet, wiederum in Freiheit gesetzt — Bald darauf erscheinet ein, vermuthlich vom Johann von Leiden geschaffener, neuer Prophet, der Wahrendorfer Goldschmid Johann Tausendschuer. Der sagt, der Befehl des himmlischen Vaters sei, daß Johann von Leiden den ganzen Erdboden beherrschen, mit einem starken Heere ausziehen, alle Könige und Fürsten tödten, und nur die, „welche die Gerechtigkeit lieben„, d. i. das gemeine Volk, verschonen solte. Der hierauf von dem betrogenen Volke sogleich als König anerkannte Johann von Leiden schafft nun die zwölf Richter ab, wählt sich dagegen gewisse Minister und richtet einen ordentlichen Hofstaat an, ernennet z. B. den Knipperdolling zu seinem Statthalter, den Rothmann zum Worthalter, den Heinrich Krechting zum Kanzler u. s. w. — Während der fortdauernden Belagerung verfertigen die angeblichen Propheten das unter dem Namen: Die Restitution, bekannte Buch, in welchem sie behaupten, die Frommen und Auserwählten würden, nach gänzlicher Vertilgung der Gotklosen, noch vor dem jüngsten Tage herrschen; das Volk habe die Macht, die Obrigkeiten abzuschaffen; Luther und der Papst seien falsche Propheten rc. — Sie senden acht und zwanzig Apostel aus, ihre Lehre weiter zu verkündigen. Diese werden alle an den Orten ihrer Mission hingerichtet, bis auf Einen, welcher Gnade erhält, und vielleicht der Heinrich Dorpius ist, der nachher die Geschichte dieses Unfugs geschrieben hat — Die ausgehungerte Stadt Münster wird endlich, nach
1535 Jun. einem scharfen Gefechte, eingenommen; Johann von Leiden, Knipperdolling, und Krechting

werden gefangen, Rothmann aber stürzt sich, voll Verzweifelung, mitten in die Feinde und wird niedergehauen — Man führet hierauf den angeblichen König und seine beiden Minister eine Zeitlang zur Schau im Reiche herum, bringt sie dann
1536 Januar nach Münster zurück, wo sie hingerichtet, und ihre Körper in eisernen Käfichen aufgehenkt werden A. XI. 581 — 592. 599. 601 — 603.

Bischöfe:

† 1522 Erich der I., Herzog von Sachsenlauenburg.
Friederich der II., Graf von Wied,
1532 resigniret.
Erich der II., Herzog von Braunschweig, und
† 1553 Franz, Graf von Waldeck.
† 1557 Wilhelm Kettler.
(† 1566) Bernhard von Rasfeld.

## Münzer (Thomas),

durch seine Bilderstürmerei und schwärmerische und zu Empörungen reizende Schriften berüchtiget, wird von den Bürgern zu Mühlhausen, wider des Ma-
1524 gistrats Willen, zum Prediger angenommen A. X. 632. XI. 9. wiegelt, nebst seinem Vertrauten, dem ausgetretenen Prämonstratensermönch Pfeif-
1525 fer, den dasigen Pöbel gegen die Obrigkeit auf, welches die Absetzung derselben zur Folge hat; richtet noch mehrern Unfug an; versteckt sich, nach dem Verluste des Treffens bei Frankenhausen, auf dem Boden eines Hauses unter dem Dache, wird entdeckt, gefoltert, und, nebst dem gedachten Pfeiffer und anderen Aufrührern, vor Mühlhausen enthauptet 8 — 12.

## Münzwesen.

15 22/23 und 1524 Vorkehrungen zur Verbesserung desselben auf den Reichstägen zu Nürnberg A. X. 526. 589. 590.

Das kaiserliche Regiment publiciret zu Eßlingen, im Namen des Kaisers, die erste allgemeine
1524 ReichsMünzOrdnung. Kraft derselben werden, die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, nur siebenerlei gemeine ReichsMünzen von Silber zugelassen, nämlich: 1.) **Guldener**, d. i. rheinische Gulden, zu 15 Loth fein und 8 Stück auf die Mark; also die feine Mark in $8\frac{8}{15}$ Stücken = 8 Gulden, 10 Schillinge, und 8 Heller in Golde; 2.) halbe **Gulden**; 3.) **Orthe**, zu 32 Stück auf die Mark; 4.) **Zehender**, deren zehen einen Gulden gelten sollen; 5.) **Groschen**, 21 auf einen Gulden, zu 12 Loth fein, und 136 Stück auf die Mark; 6.) halbe **Groschen**; 7.) kleine **Gröschlein**, 84 auf einen Gulden, zu 8 Loth fein und 366 Stück auf die Mark —

In **Pfennigen** und **Hellern** soll die feine Mark höchstens um 9 Gulden ausgebracht werden, und Jeder, der 10 Mark in Pfennigen und Hellern ausmünzen läßt, soll zugleich 3 Mark in gedachter grober Reichsmünze schaffen —

Zu besserer Beobachtung dieser MünzOrdnung sollen jährlich zwei MünzProbationsTäge in jedem Kreise gehalten werden — Das Verhältniß des Goldes zu Silber wird gesetzt ungefehr, wie 1 zu $11\frac{1}{3}$ —

Diese MünzOrdnung ist übrigens fast nirgends zur Ausübung gekommen 638—640.

In der auf dem regensburgischen Reichstage publi-
1532 cirten peinlichen GerichtsOrdnung wird auf das Verfälschen der Münze die Strafe des Feuers gesetzt A. XI. 421.

Die schwäbischen BundsStände errichten eine
1533 MünzOrdnung 479.

1534 und 1536 Fernere Vorkehrungen unterschiedlicher Fürsten und Stände zum Besten des Münzwesens 576. 577. XII. 23.

1539 Abermalige Bemühungen, von Seiten der Stände sowol, als des römischen Königs, zum Besten des Münzwesens — Unterschied zwischen der schwarzen, und der weißen Münze: unter jener verstand man die gröberen MünzSorten, die von besserem Schrot und Korne waren, unter dieser die geringerhaltigen Scheidemünzen A. XII. 152 — 155.

1541 Verhandlungen und Schlüsse in Betreff des Münzwesens auf dem Reichstage zu Regensburg 273. 274.

1542 auf dem zu Speier 349. und

1547. 1548. 1550. 1551 auf denen zu Augsburg B. I. 361. 362. 670 — 676.

1551 Publikation einer neuen MünzOrdnung, und einer MünzProbationsOrdnung 703. 704.

1555 Verhandlungen in Betreff des Münzwesens auf dem Reichstage zu Augsburg B. II. 683. 684.

1555 MünzVerein, von den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg mit dem Domkapitel zu Halberstadt, und den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Eimbeck, Nordheim, und Hameln geschlossen 684. 685.

1557 Verfügungen wegen des ReichsMünzwesens auf dem Reichstage zu Regensburg B. III. 184—187.

## Mulei Hascem,

1535 König von Tunis, wird vom Barbarossa vertrieben, vom Kaiser Karl dem V., den er um Hülfe angeflehet hatte, in sein Königreich wieder eingesetzt, auf diese Bedingungen: Mulei Hascem besitzt von nun an das Königreich Tunis als ein Lehen von der Krone Spanien, und schickt jährlich am S. Jakobstage

tage sechs arabische Pferde und zwölf Falken, statt des Lehenszinses, nach Spanien. Alle in seinem Gebiete befindliche Christensklaven werden frei, und künftig darf ein Unterthan des Kaisers und des Königs von Spanien nie zum Sklaven gemacht werden. Mulei Hascem und seine Nachfolger sollen die türkischen Korsaren nicht in ihre Häven einlassen, und keinem neubekehrten Mauren aus der spanischen Monarchie eine Freistäte geben. Die Unterthanen des Kaisers haben freie Schiffahrt und Handlung nach Tunis, und die Christen dürfen sich überall in diesem Königreiche niederlassen, Kirchen bauen und Geistliche halten. Der Kaiser behält die Vestung Goleta nebst zwei Meilen Landes im Umkreise, Mulei Hascem tritt ihm alle Rechte auf Bona, Biserta, Afrika und andere Seeplätze des Königreichs Tunis, die Barbarossa eingenommen gehabt hatte, ab, verspricht auch, zur Unterhaltung der kaiserlichen Besatzung in Goleta jährlich 12000 Goldthaler zu bezalen; und gelobt für sich und seine Nachfolger, nie gegen die Krone Spanien sich in Verbindungen einzulassen A. XI. 661. 666. 667. Er sucht, nachdem er von seinem Sohne Amidas der Regierung entsetzt und geblendet worden, auf
1548 dem Reichstage zu Augsburg bei dem Kaiser Hülfe, wird von demselben nach Sizilien geschickt und da
† 1550 seine übrige Lebenszeit hindurch unterhalten; nach seinem Tode wird sein Körper nach Afrika zurückgebracht B. I. 417.

## Murbach

Abt von — s.: Lüders.

## Musculus (Wolfgang)

oder Mäußlein, vornehmster Prediger zu Augsburg, bekommt, da er das Interim nicht anneh-
1548 men will, seine Entlassung; und ist zu Bern als Pro-

Professor der Theologie, der um die evangelische Religion große Verdienste hat,
(1563) gestorben B. I. 313.

## Napel.

Entwurf des Papstes Paul des IV. und des Königs
1555. 1556 Heinrich des II. von Frankreich, das Königreich Napel dem Könige Philipp zu entreißen, und blutige Folgen dieses Anschlages — B. III. 31. 32. 34. 61. 62. 67 — 70. 353 — 358.
1557 Endigung dieser Händel durch den Frieden zu Cavi 359 — 361.
Uebrigens s.: Clemens der VII.; Doria; Lautrec.

### Könige:

Ferdinand der III., der Katholische, König von Aragonien und von Sizilien 1479, König von Napel 1504, † 1516.

Johann, † 1555. Gem.: Philipp von Oestreich, † 1506.

Karl der IV. (als Kaiser Karl der V.), König von beiden Sizilien 1516, † 1558.

Philipp der I., König beider Sizilien 1554 (1556), † 1598.

## Nassau.

Grafen: s. die nebenstehende Tabelle.

## Naumburg.

Naumburgischer Vergleich, zwischen dem Kurfür-
1554 sten August von Sachsen, und seinem Vetter, dem gewesenen Kurfürsten Johann Friederich; s.: Sachsen.

### Versammlungen:

1540 der mehresten Genossen des schmalkaldenschen Bundes; der Religionssache wegen. Hier wird unter

andern

raf
Repert

sabet, † .....
m.: Johann,
raf zu Wied
Runkel.

b) Ag
nes,
† jung

b) t,
vo
† 1
154n=
He af
vg.

b) Katharina,
† 1624.
Gem.: 1560.
Günther, Graf
zu Schwarz
burg.

b) Magdalena,
† 1633.
Gem.: Wolf,
Graf zu Ho=
henlohe.

b) Juliana,
† 1588.
Gem.: Al=
brecht, Graf
zu Schwarz=
burg.

Johann
r Aeltere,
Dillen=
burg,
† 1579.

b) Ludewig,
bleibt auf
der Mooker=
Heide 1575.

b) Adolf,
bleibt
in Frieß=
land
1568.

b) Heinrich,
bleibt auf der
Mooker Hei=
de 1575.

Digitized by Google

andern beschlossen, der Stadt Braunschweig beizustehen, und im Geheim wird der Grund zu dem Zuge wider den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig Wolfenbüttel gelegt A. XII. 225. 226.

1545 Bundstag des schmalkaldenschen Bundes, wegen der Angelegenheiten des Kurfürsten Hermann von Köln, worüber doch nichts beschlossen wird 588.

1554 April Versammlung kursächsischer und hessischer Theologen, auch des strasburgischen Abgeordneten, der Religions Angelegenheit wegen B. II. 526. 527.

1555 März der Kurfürsten und Fürsten der Häuser Sachsen, Brandenburg, und Hessen, welche ihre Erbverbrüderung mit einander erneuern, zur Beförderung des gemeinen Friedens dienliche Maßregeln nehmen, sich verbinden, bei der augsburgischen Confession standhaft zu beharren, und, auf die Sicherung der evangelischen Lehre und der Gewissensfreiheit sowol, als des Ruhestandes ihrer Länder, abzweckende Entschließungen fassen 547—550. III. 14—17.

Bischöfe:

†1541 Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, auch Bischof zu Freisingen A. X. 620. XII. 279.

Julius von Pflug A. XII. 279. 280. 351. 352. 358. 504. 505. 595. 636. 687. 688. 713. 714. B. I. 30. 252. 429. 524. 527. 528. B. II. 50. 62. 85. 102. III. 138.

wird zum Besitze des Bißthums nicht zugelassen A. XII. 352. 353.

hernach aber, auf Befehl des Kaisers, der ihn schon
1545 vorher mit den Regalien des Bißthums belehnet haben soll, vom Kurfürsten Moritz von Sachsen
1547 in denselben gesetzt B. I. 167. A. XII. B. XV. XVI.

ist einer von den Verfassern des Interim B. I. 293. 294.

prä-

1557 präsidiret in dem Religionsgespräche zu Worms B. III. 270. 271. 274. 281. 283. 284. 298. 317.

## Navarra (Das Königreich)

wird mit leichter Mühe von den Franzosen erobert,
1521 geht aber, nach dem Siege der Spanier bei Esquiros, sehr bald wieder verloren A. X. 451. 452.

### Könige:

Heinrich der II., Johann des II. (s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 109.) Sohn, † 1555. Gem.: 1527 Margareta, Karl's, Grafen von Angoulesme, Tochter, Karl's, Herzogs von Alençon, Witwe.

Johanna die III., Königin von Navarra 1555, † 1572. Gem.: 1548 Anton von Bourbon, Herzog von Vendome, König von Navarra 1555, † 1562.

*Neglecta* Mortuorum; s.: **Kammergericht.**

## Neuburg

Pfalzgrafen zu — s.: **Pfalz.**

## Neugarten

Grafen von — s.: **Eberstein.**

## Nicaster.

### Bischof:

Marcellus **Cervinus** A. XII. 203. 204.

## Niederlande.

Der Kaiser Karl der Fünfte nimmt in Ansehung der Niederlande den Grundsatz an: Nicht zu leiden, daß die landesPrivilegien gegen seine Verordnungen gelten sollen A. X. 303.

bringt, als Graf von Holland, Frießland völlig
1522. 1523 unter seine Herrschaft 486. (vergl. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 53.)

erlangt

1528 erlangt die Weltlichkeit im Bißthume Utrecht, wodurch seine Besitzungen in den Niederlanden mit zwei Provinzen, nämlich der Provinz Utrecht im eigentlichen Verstande, oder dem sogenannten NiederStifte, und der Provinz OverYssel oder dem OberStifte, vermehret werden. Der Bischof von Utrecht behält sich nur seinen bischöflichen Sitz in der Stadt Utrecht, und die geistliche Gerichtsbarkeit und Gefälle im Ober- und NiederStifte vor A. XI. 64—67.

1530 Der Kaiser bestätiget die Brabantische Goldene Bulle (s. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 1. S. 23.), und vereiniget die Stadt Mastricht auf immer mit dem Herzogthume Brabant 321.

1531 Eben derselbe ordnet in den Niederlanden den geheimen Rath an, welcher gemeinschaftlich mit der Oberstatthalterin diese Länder regieren soll 353. 354.

1536 Die Provinz Groningen kommt unter die Herrschaft des Kaisers Karl des Fünften 700—704.

1536 Die Oberstatthalterin in den Niederlanden Maria fodert, um eine Armee von 30000 Mann sechs Monate lang unterhalten zu können, von den gesammten Niederlanden eine außerordentliche Steuer von zwölf Tonnen Goldes, welche mittelst einer Accise von den Schornsteinen herbeigeschafft werden soll. Gent, als der vierte Stand von Flandern, verweigert diese Abgabe, erbietet sich aber, dem Kaiser, nach alter Gewohnheit, mit Mannschaft, unter der großen Standarte von Gent, zu dienen. Die Oberstatthalterin ist damit zufrieden, sieht aber bald, daß die von den drei übrigen flandrischen Ständen zugestandene Abgabe von den Schornsteinen nicht 400000 Gulden — also nicht den auf Flandern gefallenen Antheil der ganzen Steuer — einbringen werde, und will nun Gent, den vermögendsten Stand von Flandern, nöthigen, sich von

von den übrigen drei Ständen überstimmen zu lassen und, gleich ihnen, die Steuer zu bewilligen. Als Gent sich hiezu nicht bequemet, schreitet die Oberstatthalterin zu scharfen Proceduren, welche
1537 Unterhandlungen erzeugen, die fruchtlos ablaufen — Der Kaiser billiget das Verfahren der Oberstatt-
1538 halterin, ermahnet die Genter zur Bewilligung der Steuer, und verweiset sie, was ihre Vorrechte betrifft, an den großen Rath zu Mecheln — Nun braucht Maria offenbare Gewalt, um die Steuer beizutreiben; worauf die Genter ihre Stadt und ganz Flandern dem Könige von Frankreich angeboten haben sollen, der aber, in der Hoffnung, für seinen Sohn Mailand vom Kaiser zu Lehen zu erhalten, den Antrag verworfen, und sogar den Kaiser von demselben benachrichtiget haben soll — Nachdem die Genter vergebens um Aufschub der gewaltsamen Eintreibung der Steuer gebeten hatten, kommt es, bei Gelegenheit der Verpachtung
1539 der Stadt Accise, zum Aufstande in Gent, der immer weiter um sich greift, und in welchem der gewesene Obervorsteher Levin Pyl oder Pinen unverschuldeter Weise äußerst gemartert, und dann enthauptet wird — Auf die Nachricht von der, täglich sich vergrößernden, Empörung zu Gent, und einem fürchterlichen Auflaufe zu **Mastricht**, der einigen Rathsherren das Leben gekostet hatte, macht der erbitterte Kaiser sich selbst auf die Reise nach Gent; Er zieht an der Spitze einer beträchtlichen
1540 Menge Truppen in die Stadt ein, und fället diesen Urthelsspruch wider sie: Unter den flandrischen Ständen soll, auch in Ansehung der Auflagen, die **Mehrheit der Stimmen** gelten; ein Graf von Flandern hat künftig nicht nöthig, den Gentern etwas eidlich zu versprechen, als, daß er der, bald hernach vom Kaiser gemachten, Regierungs-

ver-

verfassung nachkommen wolle; die Genter haben sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht, und hiedurch alle ihre Vorrechte, Leib und Gut, besonders ihre Waffen, und die Sturmklocke Ruland, auch die vom Herzoge Karl von Burgund gekaufte jährliche Rente von 550 Pfund Flämisch, verwirket; Sie sollen, außer ihrer Rata zu den 400000 Gulden, über welche der Aufruhr entstanden ist, dem Kaiser noch 150000 Gulden auf einmal, und jährlich 6000 Gulden zu ewigen Zeiten, bezalen; der ganze Stadtmagistrat und 450 andere, vom Kaiser zu ernennende, Einwohner sollen in leinenen Kleidern, mit einem Strick um den Hals, auf der Erde liegend, für sich und die ganze Gemeine den Kaiser um Gnade bitten, die er ihnen denn, doch mit Ausschließung der Gefangenen und der Ausgetretenen, bewilligen will —

Nachher sind von den Gefangenen sechs und zwanzig enthauptet worden, einige andere derselben mußten starke Geldbußen leiden — Man erbauete darauf von den Strafgeldern ein Schloß zu Gent, durch welches die Einwohner viele Jahre hindurch gezügelt werden — A. XII. 156 — 173.

Der Kaiser publiciret zu Brüssel eine neue, der im
1540 Jahre 1531 gegebenen gleichmäßige, Verordnung in Betreff der Regierung der Niederlande, kraft welcher er unter andern in Ansehung der verurtheilten Glaubenslehren gar keine Nachsicht gebraucht wissen will — 176. 177.

Der Kaiser gelangt zum ruhigen Besitze von Gel-
1543 dern und Zütphen, wodurch denn alle siebenzehn niederländische Provinzen unter seine Botmäßigkeit kommen 460 — 462.

Er bestätiget die von den Theologen zu Löwen
1544 1545 aufgesetzte Glaubensartikel feierlich 631.

Burgundischer Vertrag, auf dem Reichstage zu Augsburg zwischen dem Kaiser, und den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs geschlossen: 1548 Jun. 26
Der Kaiser, als Erb- und Oberherr der burgundischen Staaten, setzt die Herzogthümer: Lothringen, Brabant, Limburg, Luxemburg, und Geldern; die Grafschaften: Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Holland, Seeland, Namur und Zütphen; die Markgrafschaft des H. R. R. d. i. Antwerpen; die Herrlichkeiten: Frießland, Utrecht, OverYssel, Groningen, Valkenburg, Daalhem, Salins, Mecheln, und Mastricht, mit Vorbehalte ihrer Rechte und Freiheiten, unter den Schutz der Kaiser, der römischen Könige, und des H. R. R. Er bedinget dabei, daß er und seine Nachfolger in diesen Landen, gleich anderen Reichsständen, auf alle Reichstäge berufen werden, und, ob sie wollen, selbige zu besuchen und zu beschicken Macht haben, und, daß daselbst ihnen, als Erzherzogen zu Oestreich, oder vielmehr als Herzogen zu Burgund, Sitz und Stimme gestattet werde. Dagegen verspricht er für sich und seine Nachfolger, wegen der gedachten Länder zu den gemeinen Reichsanschlägen an Mannschaft so viel als zwei Kurfürsten, zu einem allgemeinen Kriegszuge wider die Türken aber soviel als drei Kurfürsten beizutragen, doch soll es frei stehen, diesen Beitrag in Gelde zu geben.

Alle obige kaiserliche Erbländer sollen künftig in Einen Kreis, unter dem Namen: **Kreis der Burgundischen Erbländer**, vereiniget werden, wenn gleich einige derselben vorher unter einen andern Kreis gehöret haben möchten. Wenn diese Länder unterlassen, ihren Antheil zu den gemeinen Steuern beizutragen; so sollen sie deswegen allein, aber aus keinem andern Grunde, vor dem Kammer-

gerichte

gerichte zu Speier belanget werden können. Diese Länder sollen übrigens von dem Kaiser und dem Reiche frei und unabhängig seyn und dafür erkannt werden, doch diejenige ausgenommen, welche Reichslehen sind, und lehnbar bleiben; und sie sollen so gut als andere Reichsstände, den Landfrieden halten B. I. 424. 425.

Der Kaiser setzt, mit Einwilligung der niederländischen Stände, das Recht der Stellvertretung (Jus Repraesentationis) in den gesammten Nieder-
1549 landen vest 550.

Unterschied zwischen der, dem Infanten Don Phi-
1549 lipp von den Niederlanden geleisteten, Huldigung, und denjenigen, welche sie seinem Vater und Großvater geleistet hatten: Bei diesen beiden Huldigungen waren nicht alle, bei Philipp's Huldigung aber wurden alle Privilegien von dem Landesherrn eidlich bekräftiget, ja, auch die Gewohnheiten und das Herkommen beschworen, von denen damals nichts war erwähnet worden — Auch haben die Stände dem Infanten Philipp die vom Kaiser verlangte Benennung: Zukünftiger oberster Herr, nicht gegeben, sondern ihn nur ihren rechtmäßigen gebornen Landesherrn und Prinzen genennet —

1549 Nov. Verordnung, daß die sämmtlichen niederländischen Provinzen niemals getrennet, sondern von einem einigen Oberherrn regieret werden sollen. Der Kaiser soll hiebei unter andern im Sinne gehabt haben, die Idee seines Urgroßvaters Karl des Kühnen, daß die Niederlande in ein Königreich verwandelt würden, auszuführen; er gab, sagt man, dieses Vorhaben auf, weil er keine Möglichkeit sahe, die verschiedenen Vorrechte, Freiheiten 2c., für welche eine jede besondere niederländische Provinz so sehr eiferte, unter Eine Regierungsform zu bringen —

Verordnung, daß auch in Geldern und Zütphen die weibliche Regierung solle Statt haben können —

Scharfe Befehle wider die Anhänger der „neuen Lehre„ — 553 — 555. 588. 589. Sie erregen viele Bewegungen und verursachen ein Stocken des großen antwerpenschen Handels — werden daher in Ansehung der fremden Kaufleute zwar etwas
1550 gemildert, bleiben aber in der Hauptsache dieselben — 589. 590.

Philipp, des Kaisers Karl des V. Sohn, tritt
1555 seine Regierung über die Niederlande an B. III. 51.

## Nizza.

### Versammlung:

1538 Zusammenkunft des Papstes mit dem Kaiser und dem Könige von Frankreich, um diese beide Monarchen völlig mit einander auszusöhnen. Es gelingt ihm nicht, die Schließung eines förmlichen Friedens zu erhalten, doch bringt er es zwischen ihnen zu einem auf zehn Jahre, nach Maaßgebung des *Vti possidetis* verabredeten, Waffenstillstande, dessen Dauer beide Monarchen wahrscheinlich schon zu Aiguesmortes auf ihre ganze Lebenszeit verlängert haben, obgleich die förmliche Convention
1539 darüber erst nachher errichtet und ausgefertiget ist A. XI. 717 — 719. 722. Eine fromme Entschließung, die bald gebrochen wird — A. XII. 326 fgg.

## Nördlingen.

### Versammlung:

1519 der Stände des schwäbischen Bundes, wegen der wirtembergischen Angelegenheiten A. X. 220 — 222.

Nord-

Nordhausen; s.: Juden.

## Norwegen

Könige zu —; s.: Dänemark.

## Nothklippe

wird, bei dem großen Geldmangel, der den Feldzug in Ungarn gegen die Türken gutentheils mit
1552 für die Christen so verderblich gemacht hat, geschlagen, vielleicht aus dem konfiscirten Silbergeschirre des ermordeten KardinalBischofes von GroßWaradein Georg Martinusius — B. II. 237.

## Nuenar.

Grafen zu Nuenar, Limburg an der Lahn oder Lenne, und Mörs:

**Mörs:** Vincent.

- Friederich † vor dem Vater.
  - Bernhard, letzter Graf zu Mörs, †.....
- Johann †.....
  - Margareta, Erbin von Mörs. Gem.: Wilhelm Graf zu Wied.
    - Anna, Erbin von Mörs. (Gem.: Wilhelm der Jüngere von Nuenar)
      - Hermann, Graf zu Mörs, † 1578.
      - Aemilia Walpurgis, Erbin von Mörs, † 1600. (Gem.: Adolf, letzter Graf von Nuenar)

**Nuenar:** Humbert der I. ~ Margareta, Erbin von Limburg (Tochter Wilhelms, **Limburg:** Wilhelm)

- Wilhelm der Aeltere.
  - Wilhelm der Jüngere A. XI. 181 — 186. 372 — 374. XII. 196. 197. B. I. 114.
    - Adolf, letzter Graf von Nuenar, † 1589. B. III. 382.
    - Amalia. Gem.: a) Heinrich von Brederode. b) 1569 Friederich der III., Kurfürst von der Pfalz, † 1576.
  - Hermann, räth 1519 die Erwählung des Königs Karl von Spanien zum Kaiser an A. X. 267.
- Friederich. Gem.: Eva, Erbin von Lennep.
  - Humbert der II.
    - Humbert der III. B. III. 382.
      - Magdalena, Erbin von Limburg, †..... B. III. 382. Gem.: Arnold, Graf von Bentheim, Steinfurt, und Tecklenburg.

Nürn-

Nürnberg (Reichsstadt)
bringt das pfälzische Recht an den von den Nürnbergern in dem pfälzischbaierschen Kriege eroberten *) Städtchen Lauff, Altdorf, und Hers-
1523 spruck für 34000 Gulden an sich A. X. 545.
wird vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg-
1552 Kulmbach belagert und äußerst grausam behandelt. Dieser erbitterte Feind läßt binnen sechs bis sieben Wochen 3 Klöster, 2 Städtchen, 19 Schlösser, 75 Herrensitze, 17 Kirchen, 23 Hämmer, 28 Mühlen, und 170 Dörfer abbrennen, die Teiche in der ganzen Gegend abgraben, gegen 3000 Morgen von dem Reichswalde in die Asche legen und schickt 1479 KanonenKugeln in die Stadt, die doch wenig Schaden anrichten — Endlich trifft er mit ihr diesen Vergleich: Die Stadt will den vom Markgrafen ihr zugefügten Verlust niemals ahnden, rächen, und nie dessen Ersetzung suchen. Alle zwischen den Markgrafen von Brandenburg fränkischer Linie und der Stadt Nürnberg vorhanden seiende Irrungen sollen auf ein Kompromiß zu gütlicher Handlung der Kurfürsten Friederich von der Pfalz, Moritz von Sachsen, des Herzogs Christoph von Wirtemberg, und der Reichsstädte Augsburg, Rothenburg an der Tauber, und Schwäbisch Halle gestellet, in Entstehung der Güte rechtlich von ihnen ausgemacht, und, wenn sie über einen endlichen Spruch nicht einig werden können, durch einen, von ihnen erkieseten, unpartelischen Obmann entschieden werden. Die Stadt bezalet dem Markgrafen 200000 Gulden, und läßt ihm sechs Stücke groben Geschützes verabfolgen. Der Markgraf gibt der Stadt alles in diesem Kriege Eroberte und ihr Abgenommene, nur nicht die Brandschatzungsgelder, zurück. Die Kriegsgefangenen setzt jeder Theil unentgeld-



*) s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 15—17.

entgeldlich in Freiheit; mit denjenigen aber, die sie gefangen genommen haben, müssen sie sich über ihre Ranzion vergleichen — Auf diese Art wird also Nürnberg von der Belagerung befreiet, nachdem dieser kurze markgräfliche Krieg sie, alle Schäden und Kosten gerechnet, um 2036916 Gulden gebracht hatte — B. II. 283. 284. 288—290.

Der vorstehende Vergleich wird vom Kaiser ver-
1552. 1553 nichtet 364.

1553 Mai und Jun. Verheerung des nürnbergischen Gebiets durch den Markgrafen Albrecht — 368. 369.

Die Nürnberger, welche dem egerschen Bunde wider diesen Fürsten beigetreten waren, üben das Vergeltungsrecht gegen ihn aus — 373—375. 451.

Sie widerlegen die von ihm ihnen aufgebürdete Beschuldigungen in einer an alle Reichsstände gerich-
1554 teten Schrift umständlich 445—450.

* * *

Das StadtSchuldheiß- und StadtRichterAmt zu Nürnberg war vor dem Verkaufe vom Jahre 1427 ganz burggräflich. Nach diesem Verkaufe hat die Stadt Nürnberg immer einen Auswärtigen von Adel zum StadtSchuldheiß angenommen. Der letzte war Joachim von Westhausen, welcher im Jahre 1562 Schuldheiß wurde. Nach dessen Abgange wirkte der Magistrat zu Nürnberg vom Kaiser die Freiheit aus, daß immer der Aelteste des Raths SchuldheißamtsVerwalter seyn sollte B. II. 374 *).

* * *

## Versammlungen daselbst:

1522 Reichstag, wegen der von den Türken zu besorgenden Gefahr — Der Reichsabschied hat nicht die sonst gewöhnliche Unterschrift der Reichsstände,

auch

auch nicht die Untersiegelung von einigen aus ihrem Mittel, sondern nur die Versicherung des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten, und Stände, diesen Reichsabschied zu befolgen, nebst der Erwähnung des angehängten kaiserlichen Insiegels, und der Unterschrift des Kurfürsten von Mainz allein — A. X. 491 — 498.

1522 Dec. bis 1523 Febr. Sehr ansehnlicher Reichstag, wegen der Hülfe gegen die Türken; der Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichts; des Religionswesens; der Aufnahme des Handels und des Münzwesens; der Handhabung des Landfriedens — Auch wird über die **Hildesheimsche** Stiftsfehde hier Einiges verhandelt — Der Reichsabschied hat das Besondere, daß in der Unterschrift die Namen der weltlichen Fürsten vor den Namen der geistlichen Fürsten stehen — 515 — 527. 533. 534.

1523 Jul. Reichstag, oder eigentlich nur Versammlung der Gesandten der sechs Kurfürsten und einiger anderen wenigen Stände, von welcher die vom kaiserlichen **Regimente** verbesserte **Kammergerichts-Ordnung** genehmiget und publiciret wird 538—541.

1523 Sept. Ausgeschriebener, aber nicht zum Stande gekommener, großer Regimentstag 541. 542.

1524 Reichstag, wegen der fernern Unterhaltung des kaiserlichen Regiments und des Kammergerichts; ingleichen in Betreff der Executions-, Halsgerichts-, und PolizeiOrdnungen; auch wegen Handlungssachen; wegen des Religionszustandes; der von Seiten der Türken zu besorgenden Gefahr; der **wirtembergischen** Händel — An der Siegelung des Reichsabschiedes haben dies Mal weder die Prälaten und Grafen, noch die Reichsstädte, Antheil gehabt — 564 — 611.

1529 Mai Convent der evangelischen Stände, von welchem eine Gesandtschaft an den Kaiser, der Religions-

angelegenheiten wegen, ernannt und abgefertiget wird A. XI. 144. 145.

1530 Januar Convent unterschiedlicher evangelischer Stände, wegen eines, zur Vertheidigung der Religion, zu schließenden Bündnisses; er geht, ohne daß in der Hauptsache etwas ausgerichtet wäre, auseinander 169 — 174.

1532 Jun. und Jul. Zusammenkunft der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, einiger evangelischen Fürsten und der Gesandten von unterschiedlichen evangelischen Fürsten, Grafen, und vier und zwanzig Städten, in welcher der erste Religionsfrieden zu Stande gebracht wird 392 — 397.

1533 der baierschen Herzoge und des Landgrafen von Hessen, wegen der geschehenen Erwählung Ferdinand's zum römischen Könige, und der wirtembergischen Angelegenheiten 494 — 497.

1534 Mai der schmalkaldenschen Bundsgenossen, wegen der Verstärkung ihres Bundes 568. 569.

1536 MünzConvent A. XII. 23.

1538 Jun. 10 des ReichsVicekanzlers Held und unterschiedlicher katholischer Fürsten, welche hier den sogenannten heiligen Bund auf eilf Jahre, vom nächsten JohannisTage an zu rechnen, schließen 99.

1542 Reichstag: Verfügungen in Betreff der Hülfe wider die Türken; der Kriegsdienste; des Kammergerichts; Lothringenscher Vertrag — 374 — 380.

1543 Reichstag, wegen der Türkengefahr; Auch kommt es über den innerlichen Friedensstand in Religions- und weltlichen Sachen, über die braunschweigischen Händel, und über die geldernsche Successionsangelegenheit zur Sprache 399 — 414.

1551 April 1 ReichsDeputationsTag, wegen der magdeburgischen Händel B. II. 111. B. III. V. IX. X.

1551 April 5 MünzValvationsTag B. I. 703.

Obe-

### Obedienz

oder vielmehr kindliche Observanz wird von Karl
1529 dem Fünften dem Papste geleistet A. XI. 161.

### Oberstein

Grafen von — s.: Daun.

### Obrigkeit.

Die Frage: Darf ein Unterthan wider seinen unmittelbaren Souverain, aus Gehorsam gegen den obersten Lehensherrn, die Waffen ergreifen? wird von den Theologen und Rechtsgelehrten zu Rom
1525 und zu Mailand mit Ja! beantwortet A. X. 676.

### Ochinus.

Unter dem Namen Bernhard's Ochinus, unter welchem Peter Paul Vergerius, der im Jahre 1548 zur evangelischen Lehre übergetreten war, sich versteckt haben soll, kommt wider den Papst Paul-
1549 lus den III. eine bittere Schmähschrift heraus, in welcher ihm Blutschande, Giftmischerei, Nothzucht, und mehrere Verbrechen Schuld gegeben werden B. I. 565.

### Ochsenhausen

Abt zu — s.: Weingarten.

### Octavianer; s.: Kammergericht.

### Oecolampadius (Johann),

oder Hausschein, folgt, vom Grame verzehrt, Zwingli'n, dessen treuer Gehülfe er gewesen war,
1531 bald im Tode nach A. XI. 379.

Uebrigens s.: Marburg.

### Oestreich.

Unruhen daselbst nach dem Tode des Kaisers Maxi-
1519 milian des Ersten: Die Stände setzen, der testamentarischen Verordnung dieses Monarchen zuwider, die bisherigen Beamten, als untreue und eigennützige Leute, ab, und andere in ihre Stelle, worüber

über es zu schädlichen Parteien kommt — Man trägt die Regierung sechszig geistlichen und weltlichen Landherren auf — Einige Abgeordnete aus den sämmtlichen östreichischen Provinzen schließen zu ihrer wechselseitigen Vertheidigung und zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten eine Union — Der König Karl ernennet endlich in seinem und seines Bruders Ferdinand Namen gewisse Statthalter und Regenten der östreichischen Erbländer, und trägt ihnen auf, die Huldigung von den Ständen und Unterthanen einzunehmen A. X. 250. 251.

Theilungs Vertrag zwischen dem Kaiser Karl dem V., und seinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand, über ihre großväterlichen teutschen Erb-
1521 länder, zu Worms errichtet: Der Erzherzog Ferdinand und dessen Erben bekommen die fünf Herzogthümer **Ober** = und **Nieder** = **Oestreich**, **Steiermark**, **Kärnthen**, und **Krain**; der **Kaiser** behält die Grafschaften **Tirol**, **Görz**, und **Ortenburg**, das **Pusterthal**, **Kharst**, **Istreich**, **Metling**, **Friaul**, **Trieste**, **Meran**, **Gradisca**, mit anderen Orten, die der Kaiser Maximilian von den Venetianern erobert hat, ingleichen die vorderöstreichischen **Länder**, nämlich: **Elsaß**, **Sundgau**, **Breisgau**, den **Schwarzwald**, und, was sonst in **Schwaben** dem Hause Oestreich zuständig ist 378.

Die weitläuftige Bestätigung aller Gerechtigkeiten und Freiheiten des Hauses Oestreich, welche der Kaiser damals soll ausgestellet haben, läßt sich noch bezweifeln, da ihr das Datum und die gewöhnliche Unterschrift fehlen 379.

Neuer Länder Theilungs Vertrag zwischen Karl dem V. und seinem Bruder Ferdinand, zu Brüssel
1522 Jan. 30 geschlossen: Karl tritt dem Erzherzoge Görz, das **Pusterthal**, **Ortenburg**, **Cillei**, **Istreich**, **Kharst**,

Kharst, Metling, Mitterburg, Trieste, S. Veit, oder Fiume, Gradiska, Meran, und Friaul völlig ab.

Diese Uebergabe wird durch einen andern Vertrags-
Febr. 7 Brief nicht nur bestätiget, sondern zugleich dahin erweitert, daß Ferdinand auch die Grafschaft Tirol nebst der Markgrafschaft Burgau, der Grafschaft Kirchberg, und den in Schwaben gelegenen Herrschaften und Oertern Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Hohenberg, Schelklingen, Nellenburg ꝛc. für sich und seine Erben behalten soll. Der Kaiser behält sich nur den Titel: Erzherzog, und das Elsaß, den Breisgau, den Sundgau, und die Grafschaft Pfirt bevor; Diese Länder soll zwar Ferdinand Lebenslang besitzen und nutzen, aber nach seinem Tode sollen sie an den Kaiser oder dessen Erben zurückfallen — Der Kaiser überläßt seinem Bruder auch das Herzogthum Wirtemberg — Endlich wird verabredet, daß dieser Vertrag sechs Jahre lang geheim bleiben, und Ferdinand, solche Zeit hindurch, die gedachten ihm abgetretenen Länder unter dem Namen eines kaiserlichen Statthalters besitzen und regieren solle 478. 479. 499. XI. 318. 319.

Doch wird schon drei Jahre nachher zu Madrit
1525 Febr. 15 der völlige Uebergabsbrief aller östreichischen teutschen Erbländer, namentlich auch des Herzogthums Wirtemberg, an den Erzherzog Ferdinand, ausgefertiget, nur mit dem Vorbehalte, daß Elsaß, Breisgau, Sundgau, und Pfirt nach Ferdinands Tode nicht dessen Erben, sondern dem Kaiser und seinen Erben zufallen sollen 319.

1530 Während des augsburgischen Reichstages wird der nunmehrige König Ferdinand mit den gesammten angeführten Landen, kraft der Privilegien des Hauses

ses Oestreich auf östreichischem Grund und Boden, feierlich belehnet 308. 318. 320.

1540 Mai 7 Durch eine zu Gent ausgestellete Urkunde tritt der Kaiser dem Könige Ferdinand und seinen Nachkommen auch die vorher erwähnte Provinzen Elsaß ꝛc. auf ewig ab 319.

1541 Die östreichischen Landstände und die Provinzen Steiermark, Kärnthen, und Krain suchen bei dem Könige Ferdinand um die freie Predigt des Evangeliums, und die Austheilung des heil. Abendmahls unter beiden Gestalten, an, bitten auch, daß den Bischöfen aufgetragen werde, eine Verbesserung der Kirche vorzunehmen, werden aber mit Ausflüchten und Vertröstungen abgefertiget A. XII. 231. 232.

(1532) 1543. 1547. 1554 letzten Willens Dispositionen des römischen Königs Ferdinand, durch welche nachher die östreichischen Erbländer auf eine Zeitlang unter drei verschiedene Regierungen getrennet, und aus welchen, nach dem Tode des Kaisers Karl des VI., Rechtsansprüche hergeleitet worden sind — B. II. 510—521.

1554 bis 1556 Bewegungen, der Religion wegen —

Die östreichischen Stände können, ihrer dringenden und rührenden Bitten ungeachtet, nichts, als die Bewilligung des Kelches bei dem Genusse des Abendmahls, erlangen — 507—510. III. 118—128.

## Erzherzoge:

s. die nebenstehende Tabelle.

## Oettingen.

Grafen: s. die nebenstehende Tabelle.

reich, au

schn. 3. Tab.

Maximilian de

ch), Friederich T
hn, ein natürli
nd Gem.: Elis
. chim zu

Katharina Po
stuma, † 157
Gem.: 1525 J
hann der III., K
nig von Portug
† 1557.

ia, † 1584. Gem.: 1546 elm, Herzu Jülich, † 1592.

Malena, lei † Kloster † 1574. Klo

Johanna, † 1578. Gem.: 1565 Franz, Groß Herzog zu Florenz, † 1587.

Ursula, † als Kind.

Maximilian der II., Kaiser 1564, † 1576.

Fer Ge ser, Kai

Digitized by Google

erg:

ngen Bruder, † 1477.

Nargareta, lebtissin zu Kirchheim, † 1521.

Anna, † .....
Gem.: Johann von Aichberg, † 1490.

Elisab
† 150
Gem.:
brecht S
von Limb

er:

Gem.: Georg ß von Wald- burg.

Anna, Aebtis- sin zu ..... † 1572.

Friederich
Passau (s
Repertor
Abschn. 3.
† 1

ne:

brecht, arburg, .....

Martin, in Waller- stein, † 1549.
Gem.: Anna, des Landgrafen Johann zu Leuchtenberg Toch- ter, † 1555.

Ka
Ge
des
Jo
tenb

Euphrosyne, † 1560.
Gem.: Friederich, Graf zu Oettingen, † 1579.

Maria
Gem.:
hann de
mern, †
rich von

Aegyptia- .....
Philipp Rhein- af.

Serapia, † .....
Gem.: Bartholo- mäus, letzter Graf von Beichlingen.

Lude
Stamm
schen

lm, 61.

Karl Lu- dewig, † 1563.

Loth, † 1566.

## Oldenburg und Delmenhorst.

### Grafen:

Brüder, und Söhne Johann des XIV. { Christoph A. XI. 14. XII. 472. 583. B. I. 45. 53. 75. 169. 632. II. 211. 287. 290. III. 338. 376.
Anton der Erste A. XI. 14. 355. XII. 563. B. I. 255. 608.

## Olmütz.

### Bischof:

Johann B. I. 154.

## Oranien.

Der gegen die Florentiner gebliebene Prinz Philibert von Oranien hatte in seinem Testamente seiner, an den Grafen Heinrich von Nassau vermälten Schwester Klaudia einzigen Sohn Renat, Grafen von Nassau, zu seinem Erben eingesetzt, wel-
1530 cher denn den Titel: Prinz von Oranien annimmt A. XI. 329 †).

Prinzen von — s.: Nassau.

## Ortenburg.

Mit einem Theile der Grafschaft Ortenburg in Kärnthen belehnet der Erzherzog Ferdinand seinen
1524 Rath und Schatzmeister Gabriel Salamanca. Darüber beschweren sich die Grafen von Ortenburg
1530 in Baiern auf dem Reichstage zu Augsburg; die Sache bleibt aber auf sich ersitzen — Um sich nun von den neuen Grafen von Ortenburg zu unterscheiden, schreiben die Grafen von Ortenburg in Baiern sich: Grafen von Ortenburg des ältern Geschlechts — Der Salamancaische Stamm der Grafen von Ortenburg in Kärnthen ist im vorigen Jahrhundert erloschen, und nachher haben die Grafen, jetzigen Fürsten, von Portia diese Grafschaft Ortenburg erhalten A. XI. 319 *).

Vergl. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 2. S. 134. und Abschn. 3. S. 165.

## Grafen zu Ortenburg.

Sebastian, lebt 1495, †.....

Ulrich, † 1524. | Georg, † 1553. B. I. 609. | Wilhelm, † 1530. | Sebastian der Aeltere, † 1559. B. I. 609. | Christoph, † 1551. B. I. 609.

Kinder Ulrichs: Moritz, † 1551. B. I. 609. | Karl, † 1552. B. I. 609. | Alexander, † 1548. B. I. 609.

Kind Wilhelms: Sebastian der Jüngere, † 1557. B. I. 609.

Kind Christophs: Joachim, † 1600. B. I. 605. II. 531. III. 138.

Kinder Alexanders: Hans, † 1568. B. I. 609. | Ulrich, † 1586. B. I. 609.

## Osiander (Andreas); s.: Marburg.

## Osnabrück.

### Bischöfe:

† 1532 Erich der II., Herzog zu Braunschweig, grubenhagenscher linie, auch Bischof zu Paderborn A. XI. 293. 294. 581.

† 1553 Franz, Graf zu Waldeck 402. XII. 391. 421. 526. 669. B. I. 516. II. 373. 459.

(† 1574) Johann der IV., Graf von der Hoja, auch Bischof zu Münster, und nachher (1568) auch zu Paderborn B. III. 90. 374. 375.

## Ostfrießland.

### Graf:

Johann A. XII. 472.

## Otto,

Kardinal Bischof zu Augsburg, gibt wider die Beschuldigung, er habe, während seines Aufenthalts zu

Pfalz

| Ludewig der V., Kurfürst, † 1544. | Helena, † ..... Gem.: 1513 Heinrich, Herzog zu Mecklenburg, † 1552. | Wolfgang, † unvermählt 1558. | Katharina, geht in's Kloster, † ..... |
|---|---|---|---|

Otto H[...]
fürst[...]

n Tochter, † 1535.
98.

| Friederich der III., Kurfürst, † 1576. | Brigitta, Aebtissin zu Neuburg, † 1562. | Johanna; | Ottilia; | Katharina; |
|---|---|---|---|---|
| | | Nonnen, † ..... | | |

Tochter, † 1522.

[R]uprecht, in Veldenz,
1544. Gem.: 1537
[U]rsula, des Wild- und
Rheingrafen Johann
Tochter, † 1601.

| [Ve]ldenz, [...]lstein, [...]3 An[...]s Gu[...]eden | Anna, † 1586. Gem.: 1558 Karl, Markgraf zu Baden, † 1577. | Ursula, † ..... Gem.: Wirich, Graf zu Falkenstein. |
|---|---|---|

8. T[...]

Digitized by Google

zu Rom, dem Papste Gesinnungen eingeflößet, die der Ruhe Teutschlandes höchst gefährlich wären,
1556 eine umständliche Apologie heraus B. III. 102—112.

## OverYssel; s.: Niederlande.

## Pacheco (Doña Maria); s.: Spanien.

## Pack (Dr. Otto von),

des Herzogs Georg zu Sachsen Rath und Kanzleiverweser, zeigt dem Landgrafen Philipp von Hes-
1528 sen eine, mit des Herzogs Georg Pettschaft und KanzleiSiegel versehene Abschrift von dem BundesTractate, der angeblich zu Breslau, zur Vertilgung der evangelischen Lehre, geschlossen seyn soll, und verspricht, für 4000 Gulden, die ihm auch sollen gezalet seyn, das Original zu verschaffen, hat gleichwol nachher standhaft geleugnet, daß ihm für die Lieferung des Originals Geld gegeben oder zugesagt worden; veranlaßt durch die jetzt bemerkte Entdeckung große Weiterungen — kann die erwähnte Urschrift nicht beibringen — leugnet in seinem Verhöre zu Kassel, wohin er sich geflüchtet hatte, daß, wie vom Gegentheile behauptet wird, die ganze Sache eine bloße Erdichtung von ihm sei —
1529 wird aus Hessen verwiesen; endlich nach vielfachen, auf Befehl des Herzogs Georg veranstalteten Nach-
1536 spürungen, in den Niederlanden entdeckt, gefangen, gefoltert, und zu Vilvorden, oder zu Antwerpen, enthauptet — soll unter der peinlichen Frage den Betrug gestanden haben; gleichwol fehlt es nicht an scheinbaren Gründen für seine Unschuld — Der ganze Handel dürfte wol immer in Dunkel gehüllet bleiben — A. XI. 56. 58—62. s. auch A. XI. B. IX. X.

## Paderborn.

### Bischöfe:

Erich, Herzog zu BraunschweigGrubenhagen, auch
† 1532 Bischof zu Osnabrück A. XI. 293. 294. 581.
Hermann, Graf von Wied,
1547 dankt ab.
(† 1568) Rembert.

## Padilla (Johann von) s.: Spanien.

## Päpste.

Große Zwietracht im Conclave nach dem Tode des Papstes Leo des Zehnten — Endlich gelangt, durch die glücklichen Kunstgriffe des Kaisers und seines Ministers Manuel, zum Erstaunen von ganz
1522 Europa, der Kardinal Adrian zur päpstlichen Würde, ein Mann, der kein Italiäner, der allen, die ihm ihre Stimme gaben, unbekannt, der in den Sitten des Volks, und dem Interesse des Staats, zu dessen Regierung man ihn beruft, ein Fremdling ist — Der wird einmüthig auf den Stuhl Peters erhoben, in so kritischen Zeitumständen, daß das Kardinalscollegium Ursache genug gehabt hätte, bei der Erwählung des Oberhauptes der Kirche die feineste Staatskunst aufzubieten — Die Kardinäle werden bei ihrem Ausgange aus dem Conclave vom römischen Volke mit Schimpfen und Flüchen empfangen, wissen selbst von ihrer sonderbaren Wahl keinen Grund anzugeben, und nehmen daher die Ausflucht, daß sie solche der unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes zuschreiben — A. X. 467—469.

Funfzigtägiges intrigenvolles Conclave nach dem
1523 Tode des Papstes Adrian des Sechsten 559—561.

Feines Benehmen des päpstlichen Hofes gegen den
1548 Kaiser in Betreff des Conciliums zu Bononien; s.: Polus.

Paul

Paul der IV. muß bei seiner Gelangung zum Pon-
1555 tifikate eine Kapitulation beschwören B. III. 25.

Folge der Päpste:

Leo der Zehnte.
1522 Adrian der Sechste.
1523 Clemens der Siebente.
1534 Paullus der Dritte.
1550 Julius der Dritte.
1555 Marcellus der Zweite.
1555 Paullus der Vierte.

## Päterlingen.

Versammlungen:

1529 der savojenschen und eidgenossenschen Abgeordneten, wegen der Streitigkeiten der Städte Genf, Bern, und Freiburg mit Savojen A. XI. 679.

1530 Nov. eben derselben, aus gleichem Grunde. Die zehn unparteiischen Kantonen fällen hier diesen schiedsrichterlichen Spruch: Die Genfer sollen das in ihrer Stadt dem Herzoge von Savojen zugehörige Vidomat, welches sie an sich gezogen haben, demselben wieder abtreten; der Bund der drei Städte Bern, Freiburg, und Genf soll bestehen; der Herzog zalet diesen Städten überhaupt 21000 Thaler für die Kriegskosten — Ein Ausspruch, der die Händel nicht schlichtet 679. 680.

## Palm (Johann Georg); s.: Goeze.

## Parma und Piacenza.

Diese Länder werden mit dem Kirchenstaate ver-
1521 einiget A. X. 463.

Der Papst Paull der III. gibt solche, mit Bewilligung des Kardinalscollegiums, seinem natürlichen
1545 Sohne Peter Aloisius Farnese, dem er den Titel eines Herzogs ertheilet, kann es aber nicht dahin



brin-

bringen, daß der Kaiser diese Handlung bestätiget, den Peter Aloisius Farnese belehnet, oder ihm den Titel Herzog von Parma und Piacenza gegeben hätte A. XII. 656. 657.

Nach der Ermordung dieses Peter Aloisius nimmt
1547 der Kaiser **Piacenza**, und der Papst **Parma** B. I. 240. 241. s. auch 566 — 570.

**Parma** wird vom Papste Julius dem III. dem Octavius **Farnese**, des Peter Aloisius Sohne,
1550 eingeräumet B. I. 574. B. II. 3.

Eben derselbe bekommt, kraft des mit dem Könige
1556 Philipp von Spanien geschlossenen Vergleichs, auch **Piacenza**; und es ist wahrscheinlich, daß der König Philipp, als Herzog von Mailand, den Herzog Octavius mit Parma und Piacenza, als Reichs-Afterlehen, wirklich belehnet habe, obgleich bisher noch nicht der Lehenbrief, sondern nur ein Stück von dem zu Gent errichteten Restitutions-Instrumente, zum Vorscheine gekommen ist B. III. 64. 65.

s. übrigens: **Bunde**; und: **Römischer König**.

Herzoge:

**Peter Aloisius** Farnese, des Papstes Paull des III. Sohn, ermordet 1545. Gem.: Hieronyma Ursini, des Grafen Ludewig von Perigliano Tochter.

| Alexander Farnese, Kardinal, † 1589. | Octavius Farnese, † 1586. Gem.: 1538 Margareta, des Kaisers Karl des V. natürliche Tochter, Alexander's von Medices Witwe. | Horatius Farnese, bleibt vor Hesdin 1555. | Rainutius Farnese, Kardinal, † 1556. | Vittoria Farnese, † .... |
|---|---|---|---|---|

## Passau.

Inhalt des daselbst zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten **Moritz** von Sachsen nebst dessen Allir-
1552 ten geschlossenen Vertrages: Der Kurfürst **Moritz** und

und die mit ihm verbundenen Fürsten legen die Waffen nieder, überlassen ihre Truppen dem römischen Könige, wenn er es verlangt, in Sold, und beharren in des Kaisers und des Reichs Gehorsame. Der Landgraf Philipp von Hessen wird, gegen das Versprechen, seine Gefangenschaft nicht zu rächen, in Freiheit gesetzt. Der Kaiser will seine hie und da versammelte Truppen nicht gegen die wider ihn verbunden gewesene Fürsten brauchen — Er will, nach einem halben Jahre, einen Reichstag halten, um auf selbigem wegen der Abstellung der Religions-Spaltung zu rathschlagen; indessen soll Jeder bei seiner Religion ruhig gelassen werden — Die Form des Eides bei dem Kammergerichte: „Zu Gott und den Heiligen„ oder „Zu Gott und auf das heilige Evangelium„ zu schwören, soll den Assessoren, Prokuratoren, Advokaten, und Parteien frei gelassen werden. Auf der nächsten Reichsversammlung oder Visitation des K. G. soll die Einrichtung getroffen werden, daß in Religionssachen kein Theil des Ueberstimmens sich zu befürchten habe, auch alle Parteilichkeit verhütet werde, und die A. C. Verwandten vom Kammergerichte nicht ausgeschlossen werden — Die Beschwerden über Verletzung der Freiheit der teutschen Nation sollen auf einem Reichstage erlediget werden — Unterschiedliche wegen des schmalkaldenschen Krieges Geächtete werden wieder zu Gnaden angenommen und von der Acht befreiet — Die alliirten Fürsten geben alles Eroberte und Eingezogene zurück, und entledigen die Unterthanen in den von ihnen besetzt gewesenen Ländern der ihnen geleisteten Pflichten; doch sollen die Reichsstädte bei ihren alten Privilegien und Freiheiten gelassen werden — Alle Ansprüche, welche die während des nun geendigten Krieges beschädigten Stände, Städte, und einzelnen Personen

an die verbundenen Fürsten, wegen der erlittenen Schäden, etwa zu haben glauben, werden vom Kaiser, kraft seiner Machtvollkommenheit, gänzlich aufgehoben; man will aber auf Mittel denken, die beschädigten Stände rc., ohne Beschwerde der alliirten Fürsten, wegen ihres Verlustes zu befriedigen — Allen ohne Ausnahme, die an dem bisherigen Kriege Theil gehabt haben, wird vom Kaiser eine Amnestie bewilliget, unter der Bedingung, daß sie künftig dem Kaiser, dem römischen Könige, und dem heil. Reiche gehorsam sind — Der Markgraf Albrecht von Brandenburg Kulmbach wird in diesen Vertrag eingeschlossen, wenn er die Waffen niederlegt und vor dem nächstkünftigen 12ten August seine Truppen entläßt —

In Betreff der von den braunschweigischen Junkern verlangten Restitution ihrer Häuser und Güter, deren sie durch den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig entsetzt worden, und ihrer Schuldfoderung an denselben, will der Kaiser eine Untersuchungs Kommission anordnen. Schlägt dann eine gütliche Vergleichung fehl, so sollen die kaiserlichen Kommissarien die Braunschweigischen Junker in die ihnen weggenommene Güter wieder einsetzen und sie bei selbigen schützen. Auch wird der Kaiser sich bemühen, zwischen dem gedachten Herzoge Heinrich und den Städten Braunschweig und Goslar, wegen ihrer wechselseitigen Ansprüche und Foderungen, einen billigen Vergleich zu treffen, indeß aber an beide Theile Mandata inhibitoria, bei Strafe der Acht, ergehen lassen, daß sie ihre Kriegsrüstungen einstellen und sich aller Thätlichkeiten enthalten sollen —

Außer diesem Hauptvertrage wird noch ein Nebenvertrag, zu der Erhaltung des Friedensstandes, und der unparteiischen Justizpflege, auch der baldigen

digen Vorkehrung zweckdienlicher Anstalten, um die Einigkeit in der Religion herzustellen, errichtet — B. II. 204 — 219.

Bischöfe:

Ernst, Herzog von Baiern, auch Erzbischof zu
† 1540 Salzburg.
† 1555 Wolfgang der I., Graf von Salm.
(† 1561) Wolfgang der II., von Klosen.

**Paswalscher Vertrag; s.: Liefland.**

**Paullus der III.,**

1534 Papst, vorher Alexander Farnese, A. XI. 580.
1536 schreibt ein Concilium nach **Mantua** aus A. XII.
1537 13. setzt es nachher zu **Vicenza** an, wo es doch auch nicht vor sich geht 62. 63. 100. 141.
bringt zu **Nizza** einen Waffenstillstand zwischen dem
1538 Kaiser und dem Könige von Frankreich zu Stande A. XI. 717 — 719.
1542 sucht vergeblich diese beide, einander von neuem bekriegende, Monarchen zur Schließung eines Friedens zu bewegen A. XII. 334.
schreibt ein Concilium nach **Trident** aus, mit dessen Eröffnung es ihm doch kein Ernst ist 361. 422. 423.
1544 schreibt von neuem das Concilium nach Trident aus — schließt mit dem Kaiser ein geheimes Bündniß zur Ausrottung der Protestirenden in Teutschland 521.
1545 läßt das tridentische Concilium wirklich eröffnen 644. 653.
belegt den Kurfürsten **Hermann** von Köln mit dem
1546 Banne und entsetzt ihn seiner erzbischöflichen Würde 723. B. I. 112.
verbündet sich von neuem und förmlich mit dem
1546 Kaiser wider die Protestanten B. I. 9. 10. B. IV. V. XXXIII — XXXVI.

verspricht allen, die zur Ausrottung derselben behülflich seyn würden, reichen Ablaß B. I. 19.
verlegt, zu großem Verdrusse des Kaisers, das tri-
1547 dentische Concilium nach Bononien 226 — 237.
bemüht sich vergeblich, Piacenza vom Kaiser wie-
1549 der zu erhalten 566 — 570.
Nov. 10 stirbt im 82sten Jahre seines Alters 565. 570.
Vergl.: Ochinus.

## Paullus der IV.,

1555 Papst, sonst Johann Peter Caraffa, ganz der Spielball seiner Nepoten, besonders des Karl Caraffa, fängt mit dem Kaiser und dessen Sohne Philipp unnütze Händel wegen des Königreichs
1556 Napel an B. III. 24. 25. 31 — 34. 61 — 63. 65 — 70.
faßt gegen den König Ferdinand, weil derselbe seinen evangelischen Unterthanen in den östreichischen Erblanden den Genuß des Kelchs bei'm Abendmahle zugestanden hatte, eine große Abneigung 128. 129.
ermahnet diesen Fürsten, der „Frechheit der Ketzer Einhalt zu thun„ 154.
bemühet sich fruchtlos, Spanien und Frankreich
1557 mit einander auszusöhnen 372.
Vergl.: Philipp, des Kaisers Karl ꝛc.

## Pavia.

1524. 1525 Merkwürdige Belagerung dieser Stadt A. X. 654 — 660.
s. übrigens: Lautrec.

## Pegau.

### Versammlung:

1548 Fruchtloser Convent der kurfürstlichsächsischen Gesandten mit verschiedenen Theologen und anderen Gelehrten, wegen der Religionssache, besonders in Rücksicht auf das Interim B. I. 524. 525.

Penigk

## Penigk

Herrschaft — s. oben: **Leißnick.**

## Pescara (Marquis von),

berühmter kaiserlicher Feldherr,
1525 stirbt A. X. 677. s. übrigens: **Morone.**

## Petershausen.

### Abt:

Gebhard B. I. 605.

*Petritius*; s. oben: *Fraccianus*.

## Pfalz.

1524 Zwei pfälzische Hausverträge — B. III. 73.
1541 Disibodenbergischer Vertrag, von dem Pfalzgrafen Ruprecht zu Veldenz, für sich und seinen minderjährigen Neffen Wolfgang, mit dem Pfalzgrafen Johann dem II. zu Simmern geschlossen. Durch denselben wird unter andern, ohne Rücksicht auf den Vorzug der Linie oder auf das Erstgeburtsrecht, vestgesetzt, daß, nach dem Abgange der Kurlinie, der älteste Fürst von den beiden anderen Stämmen, dem simmernschen, und dem zweibrückenschen, die Wahl haben solle, die Kur mit den zubehörigen Landen, oder, statt deren, die Erbländer der Kurlinie zu nehmen A. XII. 605.
Union, zwischen dem Kurfürsten Friederich von der Pfalz und den übrigen Pfalzgrafen zu Heidelberg
1545 Febr. 11 geschlossen: Der Kaiser soll um die Bestätigung der vom Könige Siegmund im Jahre 1414 dem pfälzischen Hause ertheilten Goldenen Bulle *) gebeten werden. Wenn der Kurfürst Friederich, und die Pfalzgrafen Otto Heinrich, Philipp, und Wolfgang ohne männliche Erben sterben; so sollen die Pfalzgrafen Johann zu Simmern, und Wolfgang zu Zweibrücken zu der Erbgerechtigkeit der Kur,



*) s. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 2. S. 140.

des ErztruchseßAmtes, und der Pfalzgrafschaft am Rhein und zu Baiern unverhindert gelangen 602. 606. 607.

ErbEinigung, zwischen dem kurpfälzischen und dem
1545 März 31 wirtembergischen Hause, zu Bruchsal errichtet 607. 608.

1546. 1551. 1553. 1557 Verträge im pfälzischen Hause — B. III. 73 — 79.

Der Kurfürst Otto Heinrich bringt die, schon unter seinen Vorfahren angefangene, Reformation in der Pfalz völlig zu Stande 79.

Pfalzgrafen und Kurfürsten:
s. die nebenstehende Tabelle.

## Pfeffinger (N. N.);
s.: Religions- und KirchenSachen.

## Pfeiffer (N. N.); s.: Münzer.

## Pfirt.

Graf: Siegmund A. X. 246.

Anmerkung: Vermuthlich ein TitularGraf von Pfirt; denn die Grafschaft Pfirt war bekanntlich vorlängst an das Haus Oestreich gekommen. Man sehe dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 1. S. 117. Vielleicht ist dieser Siegmund ein Adelicher von Pfirt, nicht Graf von Pfirt, gewesen.

## Pforzheim.

Versammlung:

1556 wirtembergischer, pfälzischer, baselscher, und sächsischer Theologen, wegen der Einführung der Reformation in den badendurlachischen Ländern B. III. 115.

## Philibert,

Prinz von Oranien, sezt, nebst Georg von Frundsberg, nach dem Tode des Connetable von Bour-

Bourbon, den unter des leztern Anführung angefangenen Angriff auf Rom fort, mit solchem Erfolge, daß diese Stadt, sammt den Vorstädten,
1527 Mai 6 erobert wird A. XI. 81.
schließt bei Aversa die französische Armee ein und
1528 nöthiget sie, sich einer ihr unrühmlichen Kapitulation zu unterwerfen 102.
soll, kraft des Cambraier Friedens, in Fürsten-
1529 thum und Souveränetät Oranien wieder eingesezt werden 111.
wird im Treffen mit den Florentinern erschossen und
1530 endiget sein Geschlecht 329.

## Philipp der Großmüthige,

Landgraf zu Hessen, gibt Luther'n in Worms einen
1521 Besuch, welcher die Wirkung hat, daß der Landgraf in der Folge einer der eifrigsten Anhänger dieses grossen Reformators wird A. X. 400.
1525 bekennet sich öffentlich zu der durch Luther'n verbesserten Lehre und führet sie in seinem Lande ein XI. 14. 20. 56.
wird über die vom Otto von Pack ihm eröffnete
1528 Absichten der eifrigkatholischen Fürsten äußerst unruhig, sezt sich, sie zu vereiteln, in gute Kriegsverfassung, läßt doch durch die UnschuldsBetheuerungen jener Fürsten sich besänftigen, und erhält, kraft des schmalkalden-gelnhäuser Vergleichs seine aufgewendete Kriegskosten ersezt 58—62. s. auch 296.
führet, bei der Uebergebung der Beschwerungsschrift der Evangelischen auf dem Reichstage zu Speier,
1529 das Wort 121.
gibt sich viele Mühe, die Lutheraner und Zwinglianer mit einander zu vereinigen, und veranlaßt zu dem Ende das Religionsgespräch zu Marburg, wird durch dasselbe, ohne seinen Zweck völlig erreicht zu haben,

haben, in seiner Anhänglichkeit an Luther's Lehre nicht wenig gestärket 153. 154.
bemüht auch auf dem schmalkalder Convente sich fruchtlos, die Evangelischen unter einander zu vereinigen 157.
1530 setzt diese Bemühungen auch nachher fort 188.
verläßt den Reichstag zu Augsburg, nach vergeblichem Ansuchen um die kaiserliche Erlaubniß zur Abreise, ohne diese Erlaubniß und ohne Vorwissen der übrigen evangelischen Stände, und zieht sich hiedurch des Kaisers Unwillen zu 222. 223.
1527 bis 1530 nimmt sich des Herzogs Ulrich von Wirtemberg ernstlich an 293—295. 300. 302—304. 306—308.
sieht seine zum Vereinigen der Zwinglianer mit den A. C. Verwandten erneuerte Bemühungen vergeb-
1531 lich aufgewendet 379.
setzt mit Gewalt der Waffen den Herzog Ulrich von
1534 Wirtemberg in sein Herzogthum wieder ein 527—540. 551.
sucht, nebst den Strasburgern, abermals, die Zwinglianer mit den Lutheranern zu vereinigen 569.
und erreicht durch die bekannte Concordie gewisser-
1536 maßen diesen Zweck A. XII. 17. 18.
1536 vermittelt die Ausgleichung der zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Vetter, dem Herzoge Georg, entstandenen Irrungen 11.
nimmt eine Verbesserung des Kirchenwesens in sei-
1537 nem Lande vor 65.
1546 hält zu Speier mit dem Kaiser, dem Kurfürsten von der Pfalz, Granvella'n rc., eine Unterredung über die Religions- und Friedenssache 697—712.
wird in die Acht erkläret 752. B. I. 36—39.
thut zu Halle dem Kaiser, vermöge der, durch die Vermittelung der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg mit demselben errichteten Kapitula-
tion

tion (s. oben: Hessen.), persönlich und knieend
1547 Abbitte, wogegen ihm zwar die Aufhebung der Acht, die Erlassung der Lebensstrafe und der Konfiscation der Güter zugesichert wird; er selbst aber wird, ganz wider seine und der vermittelnden Kurfürsten Erwartung, gefangen behalten, und muß, ob er gleich alle Puncte seiner Kapitulation erfüllet, dem kaiserlichen Hofe als Gefangener folgen — In Betreff dieses Vorganges verdienet der Kaiser, der weiter nichts versprochen hatte, als, den Landgrafen nicht mit **ewigem** Gefängnisse zu belegen, den Vorwurf, er habe sein in Ansehung des Landgrafen gegebenes Wort gebrochen, **nicht**; aber die kaiserlichen Räthe haben bei der ganzen Unterhandlung wissentlich und vorsätzlich einen Mißverstand unterhalten, und die vermittelnden, nichts Arges witternden Kurfürsten sind nicht genug auf ihrer Hut gewesen. Wahr ist es also, daß der Landgraf durch List in die Gefangenschaft gerieth, allein diese List kommt blos auf die Rechnung der kaiserlichen Räthe, nicht des Kaisers selbst. Indeß kann die Gefangennehmung des Landgrafen, wegen der doppelsinnigen Fassung, in welche man das Versprechen gehüllet hatte, und welche dem Kaiser doch wol nicht unbekannt geblieben ist, mit Grunde eine **unrechtmäßige** Gefangennehmung genennet werden — 171 — 204.

Der Landgraf Philipp wird, als der Kaiser zum Reichstage nach Augsburg reiset, zu Donauwörth zurückgelassen, unter einer starken Wache Spanier, von der er täglich gehöhnet und verspottet wird 247. 373.

Fruchtlose Bemühungen um seine Loslassung auf dem ebenerwähnten Reichstage 373 — 379.

Er

Er wird von Donauwörth nach Nördlingen, von hier nach Heilbrunn, dann nach Schwäbisch Halle gebracht, und hart gehalten 379. 381. 382.

Der unter seinem Namen verbreitete Brief an den
1548 Kaiser, in welchem er das Interim billiget, ist wahrscheinlich untergeschoben — 440—442.

Der landgraf wird nach Oudenarde gebracht und da in enger Verwahrung gehalten 471.

Die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen geben sich wegen seiner loslassung viele, aber
1549. 1550 vergebliche Mühe 548. 549. 599.

1550 Er wird nach Mecheln geführt, sieht seinen Entwurf, durch die Flucht sich in Freiheit zu setzen, jählings vereitelt, und wird seitdem in ein, nicht einmal zehn Fuß langes, Zimmer eingeschlossen, dessen Fenster zu Zeiten Monate lang, und zuletzt acht Monate hindurch ununterbrochen, zugenagelt gehalten werden — 591. 599. 601. 602.

bleibt während seiner Gefangenschaft im Besitze der Ausübung der landesherrlichen Rechte 603.

erlangt, kraft des passauischen Vertrages, seine
1552 Freiheit wieder und kehrt in seine Staaten zurück B. II. 205. 220—223.

Nachträge zu seiner Geschichte B. II. B. VII. VIII. B. V. B. XLV. XLVI.

Vergl.: **Böhme; Braunschweig; Heinrich** der Jüngere; **Johann** der Beständige; **Ulrich**, Herzog zu Wirtemberg.

## Philipp,

des Kaisers Karl des Fünften Sohn, Infant von Spanien, geht durch Teutschland, wo man ihn überall mit den größesten Ehrenbezeugungen auf-
1549 nimmt, zu seinem Vater in die Niederlande, und ihm wird daselbst gehuldiget B. I. 546—554.

kehrt von Augsburg, wohin er seinen Vater beglei-
1551 tet hatte, nach Spanien zurück 596. 692.

erhält

erhält von seinem Vater die Königreiche Napel und
1554 Jerusalem — vermälet sich mit der Königin **Maria** von England; sucht vergeblich sich in England beliebt zu machen, und kehrt, mit gänzlicher Abneigung gegen dieses Reich und gegen seine Gema-
1555 lin, zurück B. II. 488—492.
übernimmt die Regierung der sämmtlichen Staaten
1555. 1556. seines Vaters, welche dieser ihm feierlich abgetreten hatte B. III. 46—52.
wird vom Papste Paull dem IV. des Königreichs **Napel** für verlustig
1556 erkläret 62.
geht mit dem Herzoge Cosmus von Florenz folgen-
1557 den Vertrag ein: Der König Philipp überläßt Stadt und Staat **Siena** als ein Feudum nobile, ligium et honorificum, dem Herzoge Cosmus für ihn und seine männliche Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt; doch behält er sich und der Krone Spanien vor, die im sienesischen Staate gelegene Vestungen und Häven: **Porto Ercole, Orbitello, Telamone, Monte argentato, Porto S. Stefano**, ingleichen Stadt und Staat **Piombino** nebst der Insel **Elba** und den übrigen an der Küste gelegenen und dazu gehörenden kleineren Inseln, auch allen **Eisen**-, **Blei**-, und **Schwefel**Gruben und sonstigen **Mineralien** auf diesen Inseln; bis auf die Vestung und den Haven **Porto Ferrajo**, als welche mit einem Gebiete von 2000 Schritten dem Herzoge Cosmus abgetreten werden. Der Herzog begibt sich aller, ihm an den König Philipp und dessen Vater, den Kaiser, zuständigen Foderungen, und will die gedachten Vestungen in dem sogenannten **Stato degli Presidii** mit dem nöthigen Proviante zu billigen Preisen versehen, zur Ausbesserung und Vermehrung der Vestungswerke Arbeitsleute aus seinen Staaten um

um billigen Lohn hergeben; will auch, wenn diese Vestungen und Häven feindlich angegriffen werden, ihnen Hülfe leisten, und in solchem Falle wird der Herzog ein Drittheil, der König von Spanien aber zwei Drittheile der Kosten tragen. Der König überläßt, auf seine Kosten, dem Herzoge 4000 Mann Fußvolks und 400 Reiter auf sechs Monate, zur Eroberung der, von den Feinden noch besetzten Plätze im Staate von Siena; werden sie binnen dieser Zeit nicht erobert, so will man sich über die fernere Hülfsleistung mit einander vergleichen. Der Herzog verspricht für sich und seine Nachkommen, seine Galeeren auf seine Kosten, dem Könige von Spanien und dessen Nachfolgern, so oft sie es verlangen werden, zu leihen; dagegen macht die Krone Spanien sich anheischig, auf ihre Kosten dem Herzoge und seinen Nachfolgern, wenn sie in Toscana angegriffen werden, 10000 Mann Infanterie, 400 Kürassierer, und 600 Mann leichter Reiterei zu Hülfe zu schicken. Wird das Königreich Napel oder das Herzogthum Mailand angefallen; so stellet der Herzog, auf seine Kosten, 4000 Mann Infanterie und 400 Reiter Hülfsvölker; doch wird er, wenn etwa Napel und Mailand zu gleicher Zeit angegriffen würden, diesen Beistand nur einfach leisten. Die Paciscenten schließen für sich und ihre Nachkommen ein ewiges Schutz- und Trutz-Bündniß mit einander, und wollen keine, der jetzt errichteten zuwiderlaufende Allianz eingehen 361 — 363.

Philipp bewegt seine Gemalin Maria, an seinem Kriege wider Frankreich Theil zu nehmen 366. 367. sieht, großentheils durch eigene Schuld, die vielversprechenden Aussichten, die sein wichtiger Sieg
1557 Aug. bei S. Quintin ihm darbot, dahin schwinden — 371. 372.

schließt

schließt mit dem Papste einen ihm selbst eben so
1557 Sept. nachtheiligen, als dem Papste rühmlichen Frieden
359 — 361.

## Pirmont; s.: Spiegelberg.

## Plassenburg bei Kulmbach.

Diese Vestung muß sich den fränkischen Bundes-
1554 verwandten ergeben, und wird, auf ausdrücklichen
Befehl des römischen Königs, niedergerissen B. II.
456. 457. III. 9.

## Plönnies (Hermann); s.: Wollenweber.

## Pola.

### Bischof:

Elius, päpstlicher Sekretar B. I. 570.

## Polen.

### Könige:

Siegmund der I., † 1548.

Siegmund der II. August, † 1572.

## PolizeiSachen.

Unterschiedliche geistliche und weltliche Fürsten er-
1524 richten zu Heidelberg einen Vergleich wider das
Gotteslästern und das übermäßige Zutrinken.
Sie versprechen, sich dessen selbst zu enthalten, es
ihren Unterthänen zu verbieten, ihre Ritterschaft
aber zu ersuchen, daß sie ebenfalls davon ablassen
möge. Doch wird die Klausul beigefügt, daß,
wenn die Paciscenten in die Niederlande, nach
Sachsen, in die Mark Brandenburg, nach
Mecklenburg, Pommern, oder in andere Ge-
genden, wo das Zutrinken üblich ist, kommen, sie
und ihr Hofgesinde an diese Ordnung nicht gebun-
den seyn sollen A. X. 620. 621.

Publikation der revidirten und verbesserten Polizei-
1530 Ordnung. Sie besteht aus neun und dreißig Titeln,

untersagt alle Gotteslästerung, das lästern der Mutter Gottes und der Heiligen, das Schwören, das übermäßige Zutrinken, und enthält heilsame Vorschriften in Betreff des Aufwandes, des Arbeitslohns, der Preise unterschiedlicher Bedürfnisse, des Wuchers, der erfoderlichen Qualität verschiedener Waaren, der Maße und des Gewichts, der Moralität 2c. 2c. Jeder, vom Kaiser und Reiche Regalien habenden Obrigkeit wird nachgelassen, diese Ordnung, den Umständen gemäß, einzuziehen, zu „ringern„ und zu mäßigen, nicht aber, sie zu erhöhen oder zu „mehren„ A. XI. 284. 285.

Verbesserung und Erneuerung dieser PolizeiOrd-
1532 und 1541 nung, auf den Reichstägen zu Regensburg A. XII. 276.

1548 Publikation einer neuen verbesserten PolizeiOrdnung B. I. 363. 364.

1551 Bestätigung, Vermehrung, und Verbesserung derselben 678—682.

1555 Neue Bestätigung derselben B. II. 680—682.

## Polus (Reginaldus),

Kardinal, soll der Verfasser der päpstlichen Antwort auf die Protestation des Kaisers wider das Concilium zu Bononien seyn. Dieses Antwortsschreiben, in welchem ein Unterschied gemacht wird zwischen protestari *coram* Sanctitate, und protestari *contra* Sanctitatem, ist ein Meisterstück der Politik des römischen Hofes — B. I. 285. 286.

Polus wäre, nach dem Tode Paull des III., viel-
1549 leicht Papst geworden, wenn er nicht selbst durch seine Redlichkeit seine Wahl rückgängig gemacht hätte — 572.

1555 sucht vergeblich, einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich zu vermitteln B. III. 36.

Pome-

## Pomesan.

### Bischof:

Eberhard A. XI. 17.

**Pommer** (Doctor); s.: Bugenhagen.

## Pommern.

Der so lange gedauerte Zwist über die Lehensverbindlichkeit Pommern's gegen das Kurhaus **Brandenburg** *) wird endlich, nach mancherlei Unterhandlungen, durch den zu Grimnitz in der Kur-
1529 mark getroffenen, vom Kaiser bestätigten, Vergleich gänzlich beigelegt, auf diese Bedingungen: Der Kurfürst zu Brandenburg gestattet den Herzogen von Pommern und ihren Erben, die Lehens-Empfängniß über ihre Länder unmittelbar vom Kaiser zu nehmen; doch müssen die Herzoge solches jedesmal drei Monate vorher dem Kurfürsten bekannt machen, damit er in Person oder durch einen Gesandten der Belehnung mit beiwohnen, und die Lehensfahne, zum Zeichen der Mitbelehnung und zur Versicherung seines unstreitigen Erbfolgerechtes in Pommern nach dem Abgange der Herzoge, angreifen könne. Dieser Vertrag soll jedesMal zwei Monate vor der gedachten kaiserlichen Belehnung von den Herzogen und ihrer Landschaft erneuert, und den Kurfürsten soll von den pommerschen Landständen und Unterthanen die EventualErbhuldigung geleistet werden; auch steht den brandenburgischen Kurfürsten frei, bei ihren gewöhnlichen kaiserlichen Belehnungen die Lehen über Pommern mit zu empfangen. Der Kurfürst will die Herzoge von Pommern an ihrem Sitz- und StimmRechte auf den Reichstägen nicht hindern, doch dürfen die Herzoge nie ihren Sitz über einen regierenden Markgrafen

 von

*) s. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 44. 68. 177. 178. 191. 220. 221.

von Brandenburg nehmen: Die Herzoge versichern dem Hause Brandenburg die Erbfolge in ihren sämmtlichen Staaten auf den Fall, daß ihr Mannsstamm gänzlich erlischt, weswegen denn die Kurfürsten berechtiget werden, die eventuelle Erbhuldigung von den Ständen und Unterthanen in Pommern, so oft es für nöthig gehalten wird, zu fodern.

Wegen des Heirathsgutes der an den pommerschen Herzog Bugislaw vermält gewesenen, ohne Erben verstorbenen brandenburgischen Prinzessin Margareta bezalen die Herzoge dem Kurfürsten 50000 Gulden; dagegen soll des Kurfürsten Joachim Tochter Margareta an den Herzog Georg von Pommern vermälet werden und 20000 Gulden zum Brautschatze bekommen.

Dieser Vergleich, seit welchem das Recht des Kur Hauses Brandenburg auf ganz Pommern keinem Widerspruche ausgesetzt gewesen ist, wird von beiden Theilen beschworen, auch auf dem Landtage zu Stettin von den pommerschen Landständen, nach einigem Sträuben, genehmiget.

Bald nachher schließen die beiden Herzoge Georg und Barnim von Pommern zu Berlin mit dem Kurhause Brandenburg einen ewigen Verein und Bund, des Inhalts: Beide Theile leisten einander in allen Ereignissen Beistand, keiner nimmt des andern in Ungnaden entlassene Diener an, oder hegt dessen Feinde; jeder schickt dem andern im Kriege auf eigene Kosten 200 Pferde zu Hülfe; keiner nimmt des andern Schlösser, Städte, Manne ꝛc. in Schutz, noch viel weniger sucht er sie an sich zu bringen; zwischen beider Seits Unterthanen soll alle Befehdung abgestellet, und sie sollen zum ordentlichen Rechtsgange angehalten werden A. XI. 136 — 140. s. auch 316.

Her-

## Herzoge (Vergl. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. Tab. IX.):

Bugislaw der X., † 1523.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Elisabet. | a) Otto der IV. | a) Barnim der X. | b) Kasimir der VIII., † 1513. | b) Georg der I., zu Wolgast, † 1531. Gem.: a) 1513 Aemilia, des Kurfürsten Philipp von der Pfalz Tochter, † 1524. b) 1530 Margareta, des Kurfürsten Joachim des I. zu Brandenburg Tochter, † 1543. | b) Anna, † 1550. Gem.: 1515 Georg der I., Herzog zu Brieg, † 1521. | b) Sophia, † 1568. Gem.: 1518 Friederich der I., König zu Dänemark, † 1533. | b) Barnim der XI., der Fromme, zu Stettin, † 1573. Gem.: 1523 Hanna, des Herzogs Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg Tochter, † 1568. |
| † jung. | | | | | | | |

Kinder Georgs des I.:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Bugislaw der XII., † in der Kindheit. | a) Philipp der I., zu Wolgast, † 1560. Gem.: 1536 Maria, des Kurfürsten Johann zu Sachsen Tochter, † 1583. | b) Margareta, † 1568. Gem.: 1548 Ernst, Herzog zu Braunschweig-Grubenhagen, † 1567. | b) Georgia Postuma, † .... Gem.: Ein polnischer Graf Stanislaw. |

Kinder Barnims des XI.:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Maria, † 1554. Gem.: 1544 Otto der V., Graf zu Schauenburg, † 1576. | Anna, † 1592. Gem.: a) Karl Prinz zu Anhalt, † 1561. b) Heinrich von Plauen. c) Jobst, Graf zu Barbi. | Dorothea, † 1558. Gem.: Johann Graf zu Mansfeld. | Sibylla, † 1564 unvermält. | Elisabet; | Alexander; | Bugislaw der XI. |
| | | | | † jung. | | |

## Portia; s.: Ortenburg.

## Portugal.

Könige: s. die nebenstehende Tabelle.

## Prag.

### Versammlung:

1554 Landtag, auf welchem ausgemacht wird, daß der Erzherzog **Maximilian** schon bei Lebzeiten seines Vaters den Titel: König von Böhmen, führen könne B. II. 521.

1556 der Landstände der nächsten böhmischen Kreise, welche dem Könige eine Geldhülfe wider die Türken bewilligen B. III. 128.

## Presidii (Lo Stato degli); s.: Philipp, des Kaisers Karl ꝛc.

## Preßburg.

### Versammlung:

1525 Fruchtloser Congreß, wegen der Irrungen zwischen Polen und dem teutschen Orden in Preussen A. XI. 16.

## Preussen.

Derjenige Theil von Preussen, welchen der teutsche Orden bisher besessen hatte, wird ein erbliches, von
1525 der Krone Polen zu Lehen gehendes Herzogthum, und das teutsche Reich büßt hiedurch die Rechte, welche es etwa noch auf Preussen könnte gehabt haben, vollends ein A. XI. 17—19.

### Herzog:

Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, † 1568.

## Protestanten.

Diesen Namen haben die evangelischen Reichsstände von ihrer, auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 feierlich abgelegten Protestation wider die Beschwerungen in Religionssachen, erhalten. Doch ist

Johann der II., der Voll
1481, † 1495. Gem.:
dinand, Herzogs von Vis
cubine: Anna von M
von M

hann des II. Vaters Bruders:
Gem.: a) 1497 Isabella
hen Infanten Alfons Witwe,
on Kastilien, der vorigen jün
) 1519 Eleonora, Philipp's
von Kastilien, Tochter,
558.

Alfons, Infant von Portugal, † 1491.
Gem.: 1490 Isabella von Kastilien, Ferdinand des Katholischen Tochter, † 1498.

ter:

eatrix
538.
1521
r III.,
rzog
avojen,
553.

c) Maria, † 1578 unvermählt.

ne:

a) Michael, † 1500.

b) Johann der III., König 1521, † 1557.
Gem.: 1525 Katharina, Philipp's von Oestreich, Königs von Kastilien, Tochter, † 1577 (1578).

b) Eduard, Herzog von Guimaraens, Connetable von Portugal, † 1540.
Gem.: 1536 Isabella, des Herzogs Jakob von Braganza Tochter, † .....

c) Karl † als Kind 1521.

Maria, † 1545.
Gem.: 1543 Philipp der II., Infant, nachmals König von Spanien, † 1598.

Jo
Ge
ha
Ka

Sebastian, König 1
scheinlich ungegründet
am Alcaz

Digitized by Google

ist er nicht gleich damals üblich geworden; sondern auf dem Religionsgespräche zu Regensburg im Jahre 1541 hat der päpstliche Nuncius, Kardinal Contarenus solchen zuerst den Evangelischen beigelegt, welche denn, mit gutem Grunde, diese Benennung für Ruhm achteten A. XI. 127.

Pyl oder Pinen (Levin); s.: Niederlande.

Quadranguliren der Acten; s.: Justizwesen.

Quedlinburg.

Vertrag, in der Stift-Hildesheimischen Fehde-
1523 Sache daselbst errichtet; s.: Hildesheim.
Die zwischen der dasigen Aebtissin und der Stadt Quedlinburg entstandenen Irrungen über die dasige Erbvogtei werden durch einen Vertrag
1539 beigelegt A. XII. 133.

Aebtissin:

Anna, Gräfin von Stolberg A. X. 383. 384. XII. 133. 147. 595 †). B. I. 249.

Quintin (S.)

wird, nach der in ihrer Nähe gelieferten Schlacht,
1557 von den Siegern im Sturm erobert, ausgeplündert, und verbrannt B. III. 371.

Rang.

Anmerkenswerthes Ereigniß in Betreff des Ranges der weltlichen und der geistlichen Reichsfürsten; s. oben: Fürsten.

Rangone

Hugo, Graf — s.: Reggio.

Ravensberg; s. oben: Jülich.

Razeburg.

Bischöfe:

Heinrich A. X. 203. 383. 384.

Georg (Adrian) von Blumenthal, auch Bischof zu Lebus A. XII. 560.

Reformirten (Die); s.: Religions- und KirchenSachen.

## Regensburg.

### Versammlungen:

1524 Zusammenkunft des Kardinallegaten Campeggio mit dem Erzherzoge Ferdinand, dem Erzbischofe von Salzburg, den Herzogen Wilhelm und Ludewig von Baiern, den Bischöfen von Trident und von Regensburg, und den Gesandten der Bischöfe von Bamberg, Speier, Strasburg, Augsburg, Kostniz, Freisingen, Passau, und Brixen; wegen der Beobachtung des zu Worms gemachten, und auf den beiden letzteren Nürnberger Reichstägen bestätigten ReligionsEdictes, und sonstigen Verbesserung des kirchlichen Zustandes A. X. 623 — 625. s. auch B. IX. V. XXIV.

1527 Reichstag, wegen der von den Türken zu besorgenden Gefahr A. XI. 43 — 47.

1532 Zahlreicher Reichstag: Religionsangelegenheit; Türkengefahr; Erhaltung Friedens, Rechtes, und guter Polizei; Beschwerden der Reichsstände über den Kaiser — Der Reichsabschied ist von keinem der gegenwärtigen Kurfürsten und Fürsten selbst, sondern nur von ihren Gesandten besiegelt 406 — 426.

1539 Münztag A. XII. 153.

1541 Sehr zahlreicher Reichstag: Religionsangelegenheit; kammergerichtliche Sachen; Hülfe wider die Türken; Münzwesen; Kriegsdienste wider Kaiser und Reich; Moderationssache; Polizeiwesen; savojensche Händel; Berufung der sächsischen Bischöfe auf die Reichstäge; Beeinträchtigungen des ReichsErbmarschallAmtes; geldernsche Erbfolge; braunschweig-hessische und trottische Händel; verdensche Irrungen; hildesheimsche FehdeSache; Belehnungen;

gen; Bestätigung von Verträgen, Gerechtigkeiten und Vorzügen, und Ertheilung neuer Privilegien — 239 — 307.

1546 Fruchtloses Religionsgespräch; abgebrochen aus Veranlassung der Katholiken, welche gleichwol unter heftigen Schmähungen den Protestanten die Schuld hievon beimessen 679 — 691.

1546 Wirkungslose Fortsetzung des im vorigen Jahre zu Worms gehaltenen Reichstages —
Da der Kaiser zuletzt mit wenigen katholischen Ständen allein bleibt; so ist der Reichsabschied nicht in der gewöhnlichen Form ausgefertiget, sondern vom Kaiser allein unterschrieben und besiegelt worden 731 — 754.

1556. 1557 Reichstag: Religionsangelegenheit; Hülfe wider die Türken; Handhabung des Landfriedens in Religions- und ProfanSachen; ReichsJustizwesen; Münzwesen; Versuch zum Vergleiche des Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach mit Bamberg, Wirzburg, und Nürnberg; ModerationsSache; Liefländische Händel — B. III. 137 — 192. 198 — 206.

Bischöfe:

†1538 Johann der III., Pfalzgraf bei Rhein.
†1548 Pancraz Sinzenhofer.
(†1563) Georg, Erbmarschall von Pappenheim.

## Reggio.

Erzbischof:

Robert Ursini A. X. 252. 260.

Bischof:

Graf Hugo Rangone, päpstlicher Nuncius in Teutschland A. XI. 453. 459.

**Regiment im Reiche** (Kaiserlicher Majestät) wird auf dem Reichstage zu Worms errichtet und
1521 bekommt diese Verfassung und Vorschriften: Es

bestehet aus einem Statthalter, den der Kaiser selbst verordnet, und zwei und zwanzig Räthen aus dem heiligen Reiche teutscher Nation. Der Statthalter ist ein weltlicher Kurfürst, Fürst, Graf, oder Freiherr, und hat jährlich 4000 Gulden Gehalt. Die 22 Regimentsräthe sollen bestehen: 1. aus zwei kaiserlichen Räthen, deren jeder 600 Gulden Besoldung jährlich genießt; 2. aus einem **Kurfürsten in Person**, der eine Quartalsbesoldung von 1000 Gulden bekommt; die sechs Kurfürsten sollen in dieser Ordnung: **Mainz**, **Pfalz**, **Trier**, **Sachsen**, **Köln**, **Brandenburg**, alle Vierteljahre, jedes zu dreizehn Wochen gerechnet, einander ablösen; 3. aus **fünf Räthen** der abwesenden **Kurfürsten** mit einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden für jeden; 4. aus **einem geistlichen Fürsten in Person**, alle Vierteljahre abwechselnd zwischen dem Erzbischofe zu **Salzburg**, und den Bischöfen zu **Bamberg**, zu **Wirzburg**, zu **Speier**, zu **Strasburg**, und zu **Augsburg**, mit einer Quartalsbesoldung von 650 Gulden; 5. aus **einem weltlichen Fürsten** mit gleichem Quartalsgehalte; es alterniren mit einander der **Pfalzgraf Friederich**, der Herzog Georg von **Sachsen**, der Herzog Wilhelm von **Baiern**, der Markgraf Kasimir von **Brandenburg**, der Herzog Heinrich von **Mecklenburg**, und der Markgraf Philipp von **Baden**; 6. aus **einem östreichischen und einem burgundischen Rathe**, deren jeder jährlich 600 Gulden bekommt; 7. aus **einem Prälaten in Person**, nämlich: **Salmansweil**, **Schüssenried**, **S. Korneliusmünster**, und **Berchtesgaden**, die einander vierteljährlich ablösen, und jeder 150 Gulden erhalten; 8. aus **einem Grafen**, oder **Freiherrn**, mit einer vierteljährigen Besoldung von 200 Gulden; 9. aus zwei Räthen aus **acht Reichsstädten**,

städten, nämlich: im ersten Quartale von Köln und Augsburg, im zweiten von Strasburg und Lübeck, im dritten von Nürnberg und Goslar, im vierten von Frankfurt und Ulm; jeder dieser zwei reichsstädtischen Räthe bekommt vierteljährlich 150 Gulden Gehalt; 10. aus sechs Rittern, oder Doctoren und Licentiaten der Rechte aus den sechs alten Reichskreisen Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Westfalen, NiederSachsen; jeder erhält jährlich 600 Gulden Besoldung. Die Bestellung der Kanzleipersonen und die Bestimmung ihrer Besoldung besorgt KurMainz als ReichsErzkanzler, diese Personen aber werden blos dem Kaiser, und in dessen Abwesenheit dem Statthalter und Regimente verpflichtet — Um die Unterhaltungsrechnung zu führen wird ein Einnehmer und ein Gegenschreiber, jener mit 200, dieser mit 60 Gulden jährlicher Besoldung angesetzt. Auch werden zwei reitende und vier gehende Boten, ingleichen zwei Thürhüter bestellet. Ein reitender Bote bekommt 24, ein gehender 12 Gulden Wartegeld, jeder Thürhüter erhält 70 Gulden Jahrssold; beide, sowol Boten, als Thürhüter, bekommen ein Hofkleid von des Statthalters Farbe —
Das Regiment nimmt seinen ersten Sitz zu Nürnberg; hier bleibt es anderthalb Jahre, nachher kann es sich einen andern Ort wählen —
Gewalt des Regiments: Es handelt in allen des Heiligen Reichs Sachen, Recht und Frieden, auch dessen Handhabung betreffend, ingleichen des christlichen Glaubens Anfechter halber im Reiche, kann bei wichtigen Ereignissen die sechs Kurfürsten, und zwölf geistliche und weltliche Fürsten zusammenberufen, ja, in sehr wichtigen Fällen, nach vorgängiger Bekanntmachung an den Kaiser, einen Reichstag ausschreiben.

Wegen

Wegen der Belehnung mit Fahnlehen kann es in Abwesenheit des Kaisers einen Indult auf ein Jahrlang ertheilen. Ihm ist die Verleihung der **geringeren Lehen**, auch die Gerichtsbarkeit über seine sämmtlichen Glieder überlassen, so wie das Recht, an die Stelle der abgegangenen Regimentsräthe im Säumungsfalle andere von den Mitgenossen und aus den Kreisen einzusetzen. Der Kaiser aber behält sich vor: a. die Belehnung mit den **Fahnlehen**, b. die **gänzliche Entscheidung der großen Lehensstreitigkeiten**, c. alle **wichtige Staats- und JustizSachen.**

Die Regimentspersonen sind von allen Abgaben, Zöllen, und Beschwerungen frei — Die Expedition geschieht unter dem kaiserlichen Titel und Siegel, mit der Formel: *Ad Mandatum Domini Imperatoris in Consilio Imperiali*, und die Briefe werden von dem Statthalter, und dem Kurfürsten, der persönlich im Rathe sitzt, eigenhändig unterschrieben.

1521 Sept. 30 Das Regiment wird zu Nürnberg wirklich eröffnet — Die jährliche Unterhaltung desselben, und des zugleich wiederum aufgerichteten Kammergerichts, wird auf 50000 rheinische Goldgulden angeschlagen — Unterschied zwischen diesem **kaiserlichen Regimente im Reiche** und dem **ReichsRegimente** unter Maximilian dem Ersten: Maximilian mußte, wenn etwas Wichtiges vorfiel, sich nach dem Orte begeben, wo das **ReichsRegiment** versammelt war; das **gegenwärtige Regiment** aber war schuldig, wenn der Kaiser nach Oberteutschland kam, sich auf dessen Erfodern in diejenige Stadt, doch nicht unter Köln, und über Augsburg, zu verfügen, wohin er es verlangte. Das **ReichsRegiment** fuhr in seinen Berathschlagungen fort und brachte die Sachen, so wichtig sie seyn mochten, zu Ende; dieses Regiment durfte in wichtigen Dingen ohne

ohne des Kaisers Genehmigung nichts verordnen. Jenes schloß mit auswärtigen Mächten Traktate; dieses konnte zwar mit ihnen in Unterhandlung sich einlassen, aber nicht ohne Einwilligung des Kaisers Bündnisse schließen. Unter **Maximilian** schworen die Regimentsräthe dem **Kaiser und Reiche**, aber **Karl** ließ solche **ihm allein** schwören — A. X. 338—350. Vergl. **dies Repertor.**, Abtheil. IV. S. 126—128.

1522 Verrichtungen des kaiserlichen Regiments im nächstfolgenden Jahre A. X. 489—492.

1522 Die wirklichen Regimentsräthe werden auf dem Reichstage zu Nürnberg als reichsständische Abgesandten **nicht** zugelassen, aus diesen Gründen: Sie wären von aller Pflicht losgezählet; durch ihre Zulassung würden die Personen des Regiments gemindert werden, auch möchte es unschicklich seyn, daß sie die Stellen von **Gesandten** verträten, da das Regiment vom Kaiser befehliget wäre, den Ständen die ReichstagsPropositionen zu eröffnen und mit ihnen zu handeln — 495.

1522 Kaiserliche Erklärung der Wormser RegimentsOrdnung 513. 514.

1522 Beispiele, daß das Regiment kaiserliche Reservatrechte ausgeübt habe 514. 515.

1524 Klagen über das Regiment, dessen Glieder zum Theile den Verdacht auf sich geladen hatten, als ob sie das Reformationswerk begünstigten — Entlassung desselben — Wiederaufrichtung desselben zu **Eßlingen**, von welcher Verlegung das Anfangnehmen der Reformation zu **Nürnberg** wol die geheime Ursache gewesen seyn mag —

Die Wormser RegimentsOrdnung wird bestätiget, aber mit diesen Abänderungen und Zusätzen: Es sollen wenigstens vierzehn Räthe bei dem Statthalter am Regimente seyn; die Kurfürsten, Fürsten, und

und Prälaten, welche die Ordnung zum persönlichen Erscheinen trifft, können an ihrer Stelle einen ihrer Räthe schicken, welcher denn den halben Sold seines Herrn, eines Prälaten Abgeordneter aber, in demselben Vierteljahre 150 Gulden, haben soll. Damit jedoch immer ein Kurfürst oder Fürst persönlich bei dem Regimente sei, werden, wegen der Abwechselung in den zwei Jahren, acht Strophen verordnet, und in jeder wird derjenige Kurfürst oder Fürst, der persönlich erscheinen soll, bestimmt, so wie die beiden übrigen, die ihre Räthe schicken können. Der Kurfürst oder Fürst, der selbst zu kommen gehalten ist, darf seine Stelle durch einen andern Kurfürsten oder Fürsten vertreten lassen; auch kann er, wenn er selbst gegenwärtig ist, einen von seinen Räthen, so wie der Statthalter zwei Räthe, mit sich in das Regiment nehmen, diese Räthe haben jedoch keine Stimme; der Statthalter oder das Regiment können die Stellen der Ausbleibenden besetzen; alle gerichtliche Processe und Rechtfertigungen müssen sie an das Kammergericht und andere ordentliche Gerichte weisen 570—580. s. auch 588. 622. 630. 634. 638. XI. 2.

Das Regiment wird von Eßlingen nach Speier
1527 verlegt 48. 53. 54.
1530 Es wird aufgehoben 283. s. auch 344. 345. Es ist ein Irrthum, wenn einige den Ursprung des heutigen Reichshofrathes von diesem kaiserlichen Regiment im Reiche herleiten wollen 284.

Vergl.: Kammergericht; und: Religions- und KirchenSachen.

## Reichsabschiede.

Besonderheiten der Abschiede von den, in den Jahren 1522, 1523 und 1524 zu Nürnberg, 1532 zu

zu Regensburg, 1535 zu Worms, und 1546 zu Regensburg gehaltenen Reichstägen; s.: **Nürnberg; Regensburg; Worms.** Das Herkommen, daß diejenige Reichsstadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde, den Reichsabschied unter-
1530 siegelte, wird bei dem augsburgischen Reichsabschiede nicht beobachtet, weil Augsburg durch ihre Weigerung, den „Abschied wegen der Religion„ anzunehmen, sich des Kaisers Ungnade zugezogen hatte A. XI. 290.

**ReichsDeputationen** (Die ordentlichen) werden durch die ExecutionsOrdnung (s.: **Landfrieden**)
1555 eingeführet B. II. 646 — 648. 659.

**Reichshofrath.**

Dessen Ursprung betreffend; s.: **Regiment im Reiche.**

**Reichsmatrikel**

wird auf dem Reichstage zu Worms zu Behuf der
1521 dem Kaiser verwilligten Reichsarmee verfertiget. So unvollkommen sie ist, so ist sie doch seit dem beibehalten, und zum Grunde der Reichsanschläge und deren Moderation gelegt worden; daher sie auch in den Gesetzen noch immer die neueste und legale **Matrikel** heißt A. X. 370. 371.

In dem regensburgischen Reichsabschiede vom Jahre 1532 wird von der **Moderation** der Reichsmatrikel gehandelt; hier findet man die Anfangsgründe von den **Reichsdeputationen** zu solchen **Moderationsgeschäften** A. XI. 418.

Verfügungen in Betreff der Moderation auf dem
1541 Reichstage zu Regensburg A. XII. 275.

inglei-

1547. ingleichen
1548.
1550. auf den Reichstägen zu Augsburg B. I. 348. 350
1551.
1555 — 361. 676 — 678. II. 679. 680. und
1557 zu Regensburg B. III. 198.

## Reichsritterschaft.

Verein der freien Reichsritterschaft am Rheinstrome,
1522 zu Landau errichtet A. X. V. XLIX. L.

Die Verwilligung der Reichshülfe gegen die Türken,
1532 auf dem Reichstage zu Regensburg, gibt zum Anfange der CharitativSubsidien der Reichsritterschaft Gelegenheit; doch kommen schon vier Jahre früher Spuren davon vor A. XI. 429. 430.

Die Rheinische Reichsritterschaft, welche wegen eines Beitrages zur Hülfe wider die Türken immer Schwierigkeiten gemacht hatte, bequemet sich end-
1542 lich, obwol sehr ungern, zu selbigem. Die ganze Reichsritterschaft bewilliget damals als ein *Subsidium charitatiuum* 32000 Gulden, wogegen der römische König ihr einen Revers ausstellet, daß diese von ihr erlegte Türkensteuer ihren Privilegien und Freiheiten unnachtheilig seyn solle A. XII. 381. 382.

## Reichsstädte; s.: Städte.

## Reichsstände.

Der Kaiser Karl der Fünfte verschreibt, der bisherigen Observanz zuwider, zu seinem Römerzuge und seinen italiänischen Krönungen die Kurfürsten, Fürsten, und Stände des teutschen Reichs nicht; daher hat auf dem Reichstage zu Augsburg der Kur-
1530 fürst von Mainz, in einer feierlichen, dem Kaiser übergebenen, Protestation, die Rechte der Kurfürsten, Fürsten, und Stände, besonders aber des Kurfürsten zu Köln, als Erzkanzlers durch Italien, in Bezug auf jenes Unterlassen der Einladung, gerettet A. XI. 166.

Schon

Schon auf diesem Reichstage zu Augsburg achten die Stände auf die **Ordnung** der **kaiserlichen Proposition** nicht 200.

Beschwerden der Reichsstände über die Langsamkeit der kaiserlichen Officiarien, über die den Parteien abgefoderte hohe Taxen, über die Aufnahme von Ausländern in des Kaisers Reichskanzlei, über die Schmälerung des Reichsgebietes, und über andere wirkliche oder vermeinte Beeinträchtigungen, dem
1532 Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg unter sehr ernstlichen Vorstellungen übergeben, und Verantwortung des Kaisers auf selbige 422 — 426.

Deutlichere Spuren von den **Grafenbänken** oder Votis *curiatis* der Reichsgrafen, auf dem Reichstage
1545 zu Worms A. XII. 562. 563.

Auf diesem Reichstage sowol, als auf der frucht-
1546 losen Fortsetzung desselben zu Regensburg, stellet jede der beiden Religionsparteien ihre Berathschlagungen für sich besonders an; hierin liegt der Keim der nachher förmlich entstandenen, noch jetzt bestehenden beiden *Corporum*, des *Euangelici* und des *Catholici* 568. 741.

## Reichsversammlungen.

Sonderbares, vielleicht in seiner Art einziges Beispiel, daß die Erscheinung auf dem **Reichstage** den Räthen eines gefangenen **Reichsfürsten** nicht
1550 nur gestattet, sondern sogar angesonnen worden B. I. 603.

Altes Herkommen in Betreff der Reichstäge zu Augsburg; s.: **Augsburg**.
s. übrigens: **Umfrage**.

### Folge der Reichsversammlungen:

1519 zu Frankfurt A. X. 205. 217. 243. 245. 253 — 275. W.

1521 zu Worms 321. 330 — 332. 335 — 404. 440 — 443. 497. 508. 528. 539. 574. 601 — 603. 606. 608. 623. XI. 24. 29. 119. 136. 147. 217. B. I. 341. 349. 367. A. XII. B. XIII. XIV. B. IV. B. XXII.

1522 zu Nürnberg A. X. 491 — 499.

1522 Dec. bis 1523 Febr. zu Nürnberg 512. 515 — 528. 533. 534. 538. 540.

1523 Jul. zu Nürnberg 538 — 541. 576. 588. 596. 609. 623. XI. 119.

1524 zu Nürnberg A. X. 542. 564 — 611. 624. 626. 641. XI. 16. 24. 31. 32. 49. 119. 288. 396. XII. 32. B. I. 413. B. IX. B. XXIV.

1525 zu Augsburg A. XI. 20 — 24. 31.

1526 zu Speier A. XI. 24 — 35. 42. 47 — 50. 118 — 120. 122. 138. 186. 288. 291. 298. 359. 435. XII. 40. 41.

1527 zu Regensburg A. XI. 43 — 47. 53.

1529 zu Speier A. XI. 35. 64 x). 115 — 134. 144. 147 — 149. 186. 200. 271. 288. 298. 359. 373. A. XI. B. X.

1530 zu Augsburg A. XI. 18. 154. 166. 172. 174 — 178. 185 — 191. 196 — 327. 333 — 336. 340. 341. 343. 345. 359. 360. 364. 365. 373. 374. 388. 405. 415. 419 — 421. 424. 483. 490. XII. 208. 209. 259. 265. 266. 273. 276. 340. 438. 496. 735. B. I. 363. III. 72. A. XI. B. VIII. X. XI. B. IX. B. XXV.

1530. 1531 zu Köln A. XI. 347 — 349. W.

1532 zu Regensburg A. XI. 363. 374. 376. 380. 381. 383. 393. 399. 406 — 430. 476. 477. XII. 29. 82. 231. 273. 276. 406.

1535 April zu Worms, wegen des wiedertäuferischen Unfuges A. XI. 596 — 598.

1535 Jul. zu Worms, aus eben der Veranlassung 599. 600.

1535 Nov. zu Worms, gleichfalls eine Folge der münster-wiedertäuferischen Händel 600. 601.
1539 zu Worms A. XII. 149. 150.
1541 zu Regensburg A. XI. 118. XII. 178. 223. 235. 237—307. 315. 316. 336. 340. 341. 343. 348. 379. 403. 587. 700. 701. 734. B. I. 349. 479. 481. II. 567. 595.
1542 zu Speier A. XII. 327. 335—357. 367. 377—379. 381. 391. 392. 403. 406. 490. 571.
1542 zu Nürnberg A. XII. 353. 361. 371. 374—380. 395.
1543 zu Nürnberg A. XII. 396. 398—414. 416. 417. 423. 424. B. I. 420.
1544 zu Speier A. XII. 418. 429. 468—514. 523. 527. 533. 537. 550. 556. 565. 567. 571. 573. 575. 578. 585. 638. 704. 735. B. I. 16. 32. 340. 350. 369. 403. 421 B. II. 148. 182. 550. 551. 553. 595. A. XII. V. XV.
1545 zu Worms A. XII. 501. 520. 521. 556. 558—600. 612. 635. 636. 640. 645. 658. 667. 679. 681. 688. 699. 734. 739. B. I. 32. 245. 257. 340. 358. 362. 369. 421. 472. A. XII. V. XV. XVI.
1546 zu Regensburg A. XII. 577. 582. 662. 664—666. 709—712. 720. 724. 731—754. B. I. 5. 12. 17. 31. 245. 257. 358. 472. A. XII. V. XII.
1547 Sept. bis 1548 Jun. zu Augsburg B. I. 192. 194. 211. 241. 244. 247. 248. 250—428. 434. 437. 440. 449. 463. 473. 478. 480. 481. 494. 495. 500. 563. 578. 616. 617. 619. 635. 638. 659. 662. 663. 669. 670. 676—678. B. II. 121. 661. 679—681. A. XII. V. XIII.
1550 Jul. bis 1551 Febr. zu Augsburg B. I. 418. 578. 579. 583. 587. 588. 591. 593. 597. 599. 603—690. 693. 694. 697. 701. 703. II. 2. 34. 48. 111. 116. 121. 160. 229. 314. 679. 680. 684. III. 243 b). B. II. V. IX.

1551 zu Nürnberg B. I. 660. 690. II. 111. B. II. B. IX. X. D.
1552 zu Ulm B. II. 160. 161. D.
1555 zu Augsburg B. II. 403. 404. 468. 469. 471. 522—526. 528—688. III. 2—12. 22. 32. 81. 89. 101. 114. 117. 120. 124. 126. 133—135. 138 *). 144. 151. 155—157. 181. 184. 188. 198. 242. 250. 388. 400. B. II. B. IV.
1556 Jul. bis 1557 zu Regensburg B. II. 686. III. 102. 118. 119. 123. 133—211. 221—224. 251. 263. 270. 271. 276. 302. 308. 310—312. 315. 384. 400.
1557 zu Speier B. III. 224—253. D.
1558 zu Frankfurt; Kurfürstentag B. III. 2. 383—421.

## ReichsVikariat (Das)

wird während des durch den Tod Maximilian des I. eingetretenen Interregnum von KurPfalz und KurSachsen geführet. Ersteres nimmt besonders das ReichsKammergericht in seinen Schutz und erhält es das ganze Interregnum hindurch, und noch nach der Vollziehung der Kaiserwahl, in Wirksamkeit. Als aber die Anzahl der Beisitzer, Prokuratoren, und Advokaten dieses Gerichts gar sehr abnimmt, zwischen KurMainz und KurPfalz über die kammergerichtliche Kanzlei und damit verwandte Punkte Irrungen entstehen, darüber auch die meisten zur Kanzlei gehörenden Personen ihren Abschied nehmen, und sich so wenig, als die Assessoren rc. zur Wiederannahme ihrer Aemter wollen bewegen lassen; so wird, aus diesen, und vielleicht noch anderen hinzugekommenen StaatsUrsachen, ein eigenes ReichsVikariatsHofgericht am kurpfälzischen Hofe errichtet, und das ReichsKammergericht beur-
1519 im Nov. laubet, mit diesen Einschränkungen: Das Kammergericht wird nicht ganz niedergelegt, sondern nur auf eine Zeitlang, höchstens bis zur Ankunft des neu-

neuerwählten Kaisers, eingestellet; daher soll das Vikariatsgericht nur in neuen Sachen, oder in alten, die Eile erfodern, und wo Neuerung vorgenommen wird, handeln — KurSachsen hat sein ReichsVikariatsHofgericht zu Wittenberg errichtet — A. X. 193. 197 — 203. 279. 280.

Der kurpfälzische Kanzler von Venningen zeigt, nach der wirklichen Eröffnung des kurpfälzischen ReichsVikariatsHofgerichts zu Worms, in einer zahlreichen Versammlung viele kaiserliche Original-Urkunden über die kurpfälzische Freiheit des Reichs-Vikariats vor, um den ReichsVikariatsGerichts-zwang, besonders in Abwesenheit des römischen Königs, zu rechtfertigen und zu bevestigen 280. 281.

Sonstige Handlungen des pfälzischen ReichsVikariatsHofgerichts, bei welchem die ganze Proceßform des Kammergerichts und der kammergerichtliche Stil möglichst beibehalten wird 281 — 283. Nach der Ankunft des römischen Königs in Teutschland wird gedachtes VikariatsGericht durch den Kanzler

1520 Aug. Venningen aufgehoben 283. 284.

## Reinstein (Regenstein) und Blankenburg.

### Grafen:

Ulrich A. XII. 563. B. I. 255.
Ernst B. III. 141.

## Religions- und KirchenSachen.

Das sächsische Reichsvikariat ist dem von Luther angefangenen Reformationswerke sehr vortheilhaft

1519 — Merkwürdige Disputation zu Leipzig zwischen Eck und Karlstadt über die Materie vom freien Willen, und zwischen Eck und Luther über die Hoheit des Papstes, die Buße, das Fegfeuer, den Ablaß und die Gewalt eines jeden Priesters, Sünden zu vergeben; dann abermals zwischen Eck und

Karlstadt — Unterredung Luther's mit dem päpstlichen Nuncius Karl von Miltiz zu Liebenwerda — Hieronymus Emser greift Luther'n an, bekommt von ihm aber eine muthvolle Antwort — A. X. 204 — 206.

Unbedachtsames Verfahren des römischen Hofes
1520 durch die Erlassung einer Bannbulle wider Luther'n, welche hauptsächlich Eck durch sein ungestümes Anhalten ausgebracht hatte — 326. 327.

Die Reformation breitet sich, ungeachtet der Aechtung Luther's, der scharfen Verbote seiner Schriften und Lehren, und anderer Verfolgungen, immer
1521 bis 1525 sqq. weiter aus — 402 — 405. 520. 521. 533. 628 — 631. XI. 14. 56. 57.

Die Reichsversammlung zu Nürnberg schickt die
(1522) ReligionsBeschwerden der teutschen Nation an den Papst, mit der Bitte, ihnen abzuhelfen — A. X. 522.

Das kaiserliche Regiment publiciret ein neues
1523 ReligionsEdict, in welchem von besserer Einrichtung der Predigten, nach der von der christlichen Kirche angenommenen Lehre, von der Censur neugedruckter Bücher, und von der Bestrafung der Geistlichen, welche heirathen, und der Ordensglieder, welche die Klöster verlassen, gehandelt wird 532.

Der zu Regensburg von unterschiedlichen Fürsten
1524 und dem päpstlichen Kardinallegaten in Betreff der Religion gemachte Schluß wird gleichsam das Signal zu der noch fortdauernden Trennung der evangelischen und der katholischen Kirchen, obgleich diese Verabredung nur ein einseitiges Unternehmen war — 623 — 626.

1525. 1526 Vorboten eines gefährlichen Bruches in Teutschland, der Religion wegen — A. XI. 20. 21. 25. 26.

Als

Als man auf dem Reichstage zu Speier den stras-
1529 burgischen Gesandten zum Reichsrathe nicht zu-
lassen will, weil in Strasburg die Messe abgeschafft war, stellen die Reichsstädte vor, „es sei unerhört, daß einem Stande sein Recht auf den Reichstägen der Religion wegen genommen worden,„ richten aber hiemit nichts aus 117.

**Bedenken**, in Betreff der Religion, von der Reichs-Deputation auf dem Reichstage zu Speier
1529 durch die Mehrheit der Stimmen verfaßt, und von den kaiserlichen Kommissarien und den mehresten Reichsständen genehmiget: Der Kaiser soll ersucht werden, eine allgemeine, im teutschen Reiche zu haltende, Kirchenversammlung auszuschreiben, oder, wenn die nicht Statt haben könnte, ein National-Concilium zusammenzuberufen und in selbigem zu präsidiren. Diejenigen, welche bei dem Wormser Edicte vom Jahre 1521 bisher verblieben sind, befolgen dasselbe ferner bis zum nächsten Concilium; diejenigen Stände aber, in deren Gebieten die neue Lehre Platz gewonnen, so daß sie ohne Gefahr nicht abgestellet werden möchte, sollen sich aller weiteren Neuerung möglichst enthalten. Besonders soll die Lehre, welche wider das heil. **Sakrament des Leibes und Blutes Christi** streitet, von den Ständen des H. R. R. nicht angenommen, noch in ihren Landen geprediget, und die **Messe** nicht abgeschafft werden; auch soll an den Orten, wo die neue Lehre überhand genommen, niemandem, **Messe** zu halten oder zu hören, verboten seyn. Gegen die **Wiedertäufer** soll ein ernstliches kaiserliches Mandat ausgehen; und demjenigen, was auf den beiden letzteren nürnbergischen Reichstägen wegen der **Prediger** und des **Druckes** verabschiedet worden, soll nachgelebet werden. Niemand soll,

 der

der Religion wegen, dem andern Schaden zufügen, oder des andern Unterthanen in Schutz nehmen.

Die evangelischen Stände protestiren gleich anfangs wider die Mehrheit der Stimmen in Religionssachen, und machen besonders gegen dieses Bedenken sehr trifftige Vorstellungen, aber vergebens. Die Gegenpartei besteht vielmehr darauf, daß das Bedenken zum Grunde des abzufassenden Reichsschlusses dienen, und dieser dem Reichsabschiede einverleibet werden soll. Nun geben die evangelischen Fürsten ihre Beschwerden ad Acta —

Als auch hierauf nicht geachtet wird, legen sie ihre erste feierliche Protestation ein, mit der Bitte an die Reichsversammlung, daß, wenn die gegenseitige Meinung in den Reichsabschied gebracht würde, auch diese Protestation demselben einverleibet werden möchte. Sie führen dann in einer neuen Schrift ihre Beschwerden weiter aus, und fügen eine nochmalige Protestation hinzu — Der erwähnte Schluß wird wirklich dem Reichsabschiede einverleibet, aber zur Einrückung der Protestation will man sich durchaus nicht verstehen, sondern man verspricht nur, sie bei den Reichshandlungen zu behalten, und dem Kaiser zuzusenden.

Die hierüber unzufriedenen und zur Abreise sich anschickenden evangelischen Stände lassen ein förmliches AppellationsInstrument verfertigen, in welchem sie von jeder bisherigen, und etwanigen künftigen Beschwerde, an den Kaiser, das künftige allgemeine, oder NationalConcilium, oder auch an jeden andern kompetenten Richter appelliren, und sich mit Land und Leuten, so wie alle, die dieser Appellation beitreten, dem Schutze des Kaisers und eines christlichen Conciliums unterwerfen 117 — 125.

Die

Die evangelischen Fürsten und Stände machen, nach ihrer Rückkunft vom Reichstage, ihre Protestation und Appellation durch öffentliche Ausschreiben bekannt — 144.

Ihre an den Kaiser abgeschickte Gesandten bekommen ungenugthuenden Bescheid, und werden, als sie hierauf die speiersche Appellation übergeben, in Verhaft genommen; sie appelliren von der kaiserlichen Erklärung an ein allgemeines Concilium, und erhalten bis auf einen, der sich hernach selbst in Freiheit setzt, die Erlaubniß, zu ihren Mandanten zurückzukehren; ihr eigenes, nicht zweckmäßiges Betragen ist mit Schuld gewesen, daß diese Gesandtschaft nichts fruchtete — 144 — 149. 157.

1529 Convente der Evangelischen zu **Rotach**, zu Salfeld, zu **Schlaiz**, und zu **Schwabach** 150 — 153.

1529 Religionsgespräch zu **Marburg** 153. 154.

1529 Convent der Evangelischen zu **Schmalkalden** 155 — 158.

1529 Großer Fortgang des Reformationswerkes 158. 159.

1529. 1530 Torgauer Artikel 152.

Convent der Evangelischen zu **Nürnberg**, auf
1530 welchem unter andern über die Frage: Kann man dem Kaiser, wenn er wider einen evangelischen Stand Gewalt brauchen sollte, mit gutem Gewissen widerstehen? viel disputiret, aber nichts ausgemacht wird 169 — 174.

Erbitterung der Römischkatholischen über die Predigten, welche die Evangelischen zu **Augsburg** halten lassen; und rühmliche Standhaftigkeit der letzteren, von den als wahr erkannten Lehren nicht zu weichen, und zu den mit solchen und mit ihrer Ueberzeugung streitenden Ceremonien sich nicht zu verstehen —

Der Kaiser befiehlt, daß niemand predigen solle, als die, welche er hiezu verordnen würde; dies Verbot dauert den ganzen Reichstag zu Augsburg hindurch, und die evangelischen Fürsten, die in ihren Quartieren predigen lassen, müssen, sobald der Gegentheil es erfährt, solches einstellen — 185. 186. 192 — 196. s. auch 202. 203.

Verlesung und Uebergebung der augsburgischen
1530 Jun. 25 Confession — Vortheilhafte Wirkung hievon für die evangelische Lehre — Widerlegung der A. C. durch die katholischen Theologen — Standhafte Weigerung der Protestirenden, diese Widerlegung anzunehmen — Fruchtlose Unterhandlungen zwischen beiden Theilen — Fallstricke, den Evangelischen gestellet, denen sie doch glücklich entgehen — Verlesung des „kaiserlichen Abschie-
Sept. 22 des„ in Betreff der Religion, in welchem unter andern den Protestirenden ein Termin von beinahe sieben Monaten gesetzt wird, zu überlegen, ob sie binnen dieser Zeit sich mit der „christlichen Kirche„ vereinigen wollen — Ueberreichung der Apologie der A. C., die gleich zurückgegeben wird — Der Kaiser beharret auf der Annehmung des „Abschiedes„ und die Protestirenden bleiben bei ihrer Weigerung —

Die vier, in der Lehre vom Abendmahle, Zwingli's Erklärung beitretenden Reichsstädte Strasburg, Kostnitz, Memmingen, und Lindau, haben die augsburgische Confession nicht mit unterschrieben, sondern dem Kaiser durch Kaspar'n Hedio ein eigenes, vom Bucer aufgesetztes, Bekänntniß ihrer Lehre übergeben, welches unter dem Namen *Confessio Tetrapolitana* bekannt, und im Jahre 1531 lateinisch und teutsch gedruckt ist —

Verlesung der scharfen mit Schmähworten angefülleten „Widerlegung„ dieser Confession —

Aller,

Aller, von Seiten der A. C. Verwandten und ihrer Mitbrüder gemachten, Vorstellungen und Protestationen ungeachtet, wird der Reichsabschied doch in Gemäßheit der kaiserlichen Resolutionen und Erklärungen ausgefertiget und publiciret — 205 — 209. 212. 213. 218 — 222. 224 — 273.

Gleich nachher protestiret die Stadt Augsburg wider zwei Artikel desselben, nämlich wider den, der die Religion überhaupt betrifft, und gegen den, welcher verordnet, daß die in den Obrigkeiten, Städten ꝛc., wo der „Abschied der Religion halben „ nicht angenommen worden, seßhaften Unterthanen und Bürger, welche diesen Abschied annehmen und halten wollen, deßhalb nicht bedrängt werden, und ihren „freien Abzug und Zuzug, ohne Beschwerde einiger Nachsteuer, oder Abzug ihrer Güter, genießen sollen, und daß dagegen einige Freiheit nicht Statt haben solle „ — 333. 334.

Die Städte **Strasburg**, **Kostnitz**, **Memmingen**, und **Lindau** verlassen die Zwinglische Lehre,
1531 und nehmen die augsburgische Confession an 378.
1532 Erster Religionsfrieden, zu **Nürnberg** geschlossen, unterschrieben, und publiciret: Bis zu einem Concilium, oder, wenn solches nicht zu Stande kommt, bis auf eine neue Zusammenkunft der Stände soll ein allgemeiner Frieden zwischen dem Kaiser und den Ständen seyn. Der Kaiser wird diesen öffentlichen Frieden durch ein Edict verkünden und dessen genaue Beobachtung bei schwerer Strafe befehlen, auch sich bemühen, daß das Concilium innerhalb sechs Monaten ausgeschrieben, und nach Ablauf eines Jahres angefangen werde; geht das nicht an, so soll auf einem Reichstage von der Hauptsache gehandelt werden. Indessen sollen alle wider die Protestirenden angefangene Processe in Sachen, die den Glauben betreffen, bis dahin aufgeschoben,

auch sollen keine neue Klagen gegen sie angenommen werden. Die Evangelischen wollen auch ihrer Seits den Frieden treulich halten, und wider die Türken Hülfe leisten. Die vermittelnden Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz wollen ihr Möglichstes thun, von dem Kaiser eine billige Aenderung in den übrigen Beschwerden der Protestirenden zu erlangen. Wären sie hierin nicht glücklich, so soll doch dieser Vertrag ohne alle Ausnahme seine Gültigkeit behalten.

Diesen Frieden haben die beiden Vermittler, der Kurfürst von Mainz und der von der Pfalz, ingleichen der Kurprinz von Sachsen, für seinen Vater und für sich, auch Namens der Gesandten von vier und zwanzig Städten, besiegelt; unterschrieben ist er von dem ebengedachten Kurprinzen für seinen Vater und für sich, von dem Herzoge Franz zu LüneburgGifhorn für sich und seinen Vetter, den Herzog Philipp zu BraunschweigGrubenhagen, von den Gesandten und Bevollmächtigten des Markgrafen Georg zu Brandenburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, der Grafen Gebhard und Albrecht zu Mansfeld, und vier und zwanzig Städte. Der Landgraf Philipp von Hessen hat ihn nicht unterschrieben, doch aber nachher ihn gebilliget —

Der Kaiser ratificiret den Frieden, macht ihn im ganzen Reiche bekannt und befiehlt die Befolgung desselben — Uebrigens hat dieser Religionsfrieden oder vielmehr friedliche Anstand bei beiden Parteien nicht allgemeinen Beifall gefunden — 396 — 399.

Da in dem regensburgischen Reichsabschiede des
1532 nürnbergischen Religionsfriedens gar nicht erwähnet wird, und die evangelischen Stände nicht einmal in demselben genennet werden; so haben der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen, nebst

nebst achtzehn Reichsstädten, diesen Abschied nicht angenommen, sondern zweimal wider ihn protestiret 430. 431.

Dummheit und ärgerliches leben der Geistlichen in den reußischen und schwarzburgischen landen, bei
1533 Gelegenheit der da vorgenommenen KirchenVisitationen kund geworden 465.

Die Protestirenden verwerfen die Gerichtsbarkeit
1534 des Kammergerichts in Glaubens- und Religions-Sachen. Das Kammergericht nimmt diese Recusation nicht an, aber die Evangelischen beharren bei derselben 521. 522. s. auch 652. 653. und A. XII. 7. 52. 67. 68. 81. 97. 98. 110. 111. 151. 268. 384.

1534 April 29 Fruchtloser Convent zu Leipzig, wegen der Vereinigung der Religionen A. XI. 566.

1534 Jun. 29 Radaner Frieden 548 — 551.

Luther's teutsche Uebersetzung der ganzen Bibel
1534 erscheinet zum ersten Male vollständig, zu Wittenberg, bei dem dasigen berühmten Buchdrucker, nachherigen Bürgermeister Johann Lufft gedruckt, und diese Uebersetzung hat die weitere Verbreitung der Reformation gar sehr befördert 570. s. auch A. XI. V. XIV.

Auf dem Convente zu Schmalkalden wird die bisher herrschende Meinung von dem Primate des
1535 Papstes auf immer verworfen A. XI. 629.

1535 und 1536 Concordie oder Vereinigung der oberländischen mit den sächsischen Kirchen 646 — 648. XII. 17. 18.

1536 Erneuerung und Verstärkung des schmalkaldenschen Bundes A. XII. 4. 5. 14 — 16.

Die schmalkaldenschen Bundsstände machen in einer
1537 öffentlichen Schrift die Gründe bekannt, aus welchen sie das vom Papste nach Mantua ausgeschriebene Concilium verwerfen 51.

Sie

Sie fassen auf ihrem damaligen Convente den Schluß, daß „sie von den Kloster- Stifts- und anderen KirchenGütern die Kirchen mit Pfarrern und Superintendenten versorgen, Schulen anrichten und unterhalten, für arme Studierende Stipendien verordnen, und Hospitäler anrichten, oder reicher dotiren wollen„ 53.

Annehmung der Schmalkaldenschen Artikel 54—59.

1539 Sehr beträchtliche Ausbreitung der Reformation 144—150.

1540 Mai bis Jul. Hagenauer Convent, der Religionsangelegenheit wegen — Die Katholiken gehen hier nicht ganz offen und unparteiisch zu Werke — 204—212.

1541 Januar Wormser Religionsgespräch — 234—236.

Fortsetzung des Wormser Religionsgesprächs zu

1541 Apr. bis Jun. Regensburg während des dasigen Reichstages, und dasselbe betreffend 243—251.

Die Religionsangelegenheit wird bis zu einer allgemeinen Kirchenversammlung, oder, in deren Entstehen, bis zu einem NationalConcilium, oder auch bis zu einem neuen Reichstage ausgesetzt 261. 263. 264.

Kaiserliche Erklärung über einige Artikel des regensburgischen Reichsschlusses, den Protestirenden noch vor der Unterschrift des Reichsabschiedes ertheilet: Der Kaiser will in Ansehung der noch streitigen Lehrsätze und unverglichenen Puncte den Protestirenden nichts vorschreiben. Stifter und Klöster dürfen sie zwar nicht abbrechen und einreißen, wol aber christlich reformiren. Die geistlichen Stiftungen behalten ihre Güter und Einkünfte, und mit selbigen sollen die Pfarren und Schulen versehen werden. Man soll nicht suchen, Proselyten zu machen, darf aber keinen an freiwilliger Religionsänderung hindern. Der augsburgische Reichsabschied vom Jahre

1530

1530 ist in Ansehung der die Religion betreffenden Artikel ungültig — Das Kammergericht soll jedem, ohne Unterschied der Religion, gleiches Recht widerfahren lassen; und keinen präsentirten tauglichen Assessor der Religion wegen abweisen oder absetzen. Die Evangelischen können, bei der künftigen Visitation des Kammergerichts, die von ihnen präsentirten Assessoren beurlauben und an deren Stelle andere tüchtige Subjekte von **ihrer Religion** verordnen; auch sollen zu der vorseienden Visitation des K. G. Männer von **beiden Religionen** zugelassen werden —

Blos in Gemäßheit dieser Erklärung nehmen die Protestirenden den Reichsabschied an 265—267.

1542 Bei der Verlesung des nürnbergischen Reichsabschiedes protestiren die Evangelischen wider die vom Papste verlangte Erscheinung auf dem Concilium, wider den gemeinen Pfennig, den man von jedem Bürger und Unterthanen zur Türkenhülfe heben sollte, und besonders wider das Aufschieben der Visitation und Reformirung des Kammergerichts 379.

1543 Da der nächstfolgende nürnbergische Reichsabschied durch die Mehrheit der Stimmen von den katholischen Ständen gemacht war; so protestiren die Evangelischen wider diesen einseitig geschlossenen Abschied, und sie erhalten vom römischen Könige die Erlaubniß, daß sie ihre Protestation im öffentlichen Reichsrathe vorbringen dürfen — Es ist daher zu verwundern, daß gleichwol einige Gesandten der schmalkaldenschen Bundsverwandten den Reichsabschied mit unterschrieben haben, wenn nicht vielleicht deren Namen eigenmächtig in der mainzischen Reichskanzlei hinzugesetzt sind — 412. 413.

Der

Der speiersche Reichsabschied wird, in Ansehung
1544 des ReligionsPunktes, so schlau eingerichtet, daß beide Theile ihn zu ihrem Vortheil erklären können, und den Katholischen immer der Weg, zurückzutreten, oder Einwendungen zu machen, offen bleibt; wie denn auch wirklich der R. A. nachher von ihnen angefochten ist 495. 496. 638.

Bedenken über die Kirchenverbesserung, von den wittenbergischen Theologen, vom Martin Bucer, und von dem hildesheimischen Bischofe Valentin, zu Behuf der Berathschlagungen über das Religions-
1545 wesen auf dem Wormser Reichstage, aufgesetzt, von denen doch keines auf diesem Reichstage produciret wird 556 — 559.

Bei der Berathschlagung über den Vortrag des römischen Königs auf dem eben erwähnten Reichstage sondern die Protestirenden sich von den Katholischen ab, und jede Religionspartei stellet ihre Deliberationen für sich an — 568.

Die Evangelischen wollen das tridentische Concilium auf keine Weise erkennen — 575. 648.

Kaltsinn und Uneinigkeit unter den Protestirenden — 592 — 594.

Vorboten einer großen, den Protestirenden, besonders den schmalkaldenschen Bundesverwandten, drohenden Gefahr — 635 — 638.

Zwei RekusationsSchriften der Protestirenden
1546 wider das Concilium zu Trident, welche aber wahrscheinlich demselben nicht übergeben sind 672 — 675.

1546 Religionsgespräch zu **Regensburg** 679 — 691.

1546 Febr. Bei **Luther's** Tode hatte fast halb Teutschland, Dänemark, Schweden, Preußen, und Liefland die augsburgische Confession angenommen, auch war in Frankreich, England, Italien 2c. die reinere Lehre schon geprediget 696.

Auf

Auf dem Reichstage zu Regensburg berathschlaget
1546 wiederum jede Religionspartei für sich besonders — 741.
1546 Ausbruch des schmalkaldenschen Krieges 751. B. I. 21.
Die Häupter des schmalkaldenschen Bundes, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen, rechtfertigen in einer öffentlichen Schrift das Betragen der Evangelischen und vertheidigen die Sache der Religion, zu welcher sie sich bekennen B. I. 27 — 34.
Verwahrungsschrift oder Fehdebrief der eben genannten Fürsten gegen den Kaiser, der solchen nicht annimmt 46 — 51.
Kürzerer Fehde- und Ausfoderungsbrief derselben, welchen sie in das kaiserliche Lager senden 56.
Manifest der erwähnten Fürsten, zur Vertheidigung ihrer Ehre und ihres guten Namens, aus dem Lager vor Ingolstadt publiciret, welches der Kaiser einer Widerlegung nicht würdiget 64 — 74.
Die Geldsummen, welche die vom Kaiser unterjochten Protestanten, wegen des schmalkalden-
1547 schen Krieges, haben bezalen müssen, sollen sechszehn Tonnen Goldes, und die von ihnen ausgelieferten Kanonen 500 Stück betragen 195.
1548 Interim — 291 — 317.
*Reformatio ecclesiastica*, den geistlichen Reichsstän-
1548 den auf dem Reichstage zu Augsburg publiciret 318 — 320.
1548. 1549 Diöcesan- und ProvinzialSynoden in Teutschland, in welchen unterschiedliche Verordnungen gemacht werden, die zum Grunde einer weitern Reformation dienen sollen — 489 — 492.
Das Leipziger Interim richtet eine große Zerrüt-
1549 tung in der evangelischen Kirche an und gibt zu höchstärgerlichen Streitschriften Anlaß — 533 — 535.

Adiaphoristerei, Majorismus, und Synergismus — Von dem letztern, oder der Lehre: „Gott handle mit dem Menschen nicht, wie mit einem Blocke, sondern eines verständigen Menschen Wille könne mitwirken„, ist Dr. Pfeffinger zu Leipzig der Urheber — 523. 529. 532. 533. 538.
Gefährliche Aussichten für den Protestantismus in
1551 Teutschland — 704 — 708. B. II. 1. 35.
1551 Sächsische Confession, verfertiget, um dem Concilium zu Trident übergeben zu werden — Wirtembergische, mit der Sächsischen in der Hauptsache übereinstimmende, zu gleichem Zwecke aufgesetzte, Confession — B. II. 12 — 14.
1552 Passauer Vertrag 179 — 220.
1555 Sept. 26 Augsburgischer Religionsfrieden 621 — 632.
Der zwei Tage vorher, von dem römischen Könige den Ständen der A. C. ausgestellete NebenAbschied wegen der ReligionsSicherheit der unter den geistlichen Reichsständen seßhaften Ritterschaft, Städte, Kommunen, und Unterthanen ist nicht, wie die Jureconsulti *Dillingenses* oder vielmehr die Jesuiten zu Dillingen vorgegeben haben, erdichtet — 619 — 621.
Beispiele, daß geistliche Kurfürsten sich nicht haben zu Bischöfen, noch zu Priestern weihen lassen, sondern beständig im DiakonatOrden geblieben sind — B. III. 71. 80. 81.
1556. 1557 Eifriges, aber fruchtloses Bemühen der A. C. Verwandten auf dem regensburgischen Reichstage um die Freistellung der Religion und die Annullirung des geistlichen Vorbehalts — 155 — 158.
Verhandlungen und Schlüsse auf eben diesem Reichstage in Betreff des zu Worms zu haltenden Religionsgespräches 150 — 154. 159 — 169.
Neben Abschied, von den Gesandten der A. C. Verwandten auf gedachtem Reichstage verglichen: Die

A. C.

A. C. Verwandten beharren standhaft bei dieser Confession, und verwerfen die ihr zuwiderlaufende Lehren. Sie wollen die zu dem in Worms angesetzten Religionsgespräche verordneten Colloquenten, Adjuncten rc. dahin senden, der Kurfürst von Sachsen aber und der Herzog von Wirtemberg werden, wo möglich, in Person dem Colloquium beiwohnen, wenigstens doch ihre Räthe zur bestimmten Zeit auf selbiges abfertigen. Sie wollen sich der evangelischen Unterthanen der katholischen Stände gegen die von letzteren ihnen zugefügte Bedrückungen ernstlich annehmen, auch vielleicht auf gemeine Kosten einen Syndikus oder Prokurator am Kammergerichte bestellen, der, so oft es nöthig, den „Religionsfrieden handhaben und justificiren„ soll. Ihre Theologen und Kirchendiener sollen sich alles unnöthigen Schulgezänkes und Disputirens enthalten, und, ohne obrigkeitliche Censur und Billigung, nichts drucken lassen 170 — 172. s. auch 261. 262.

1557 Jun. Convent der Evangelischen zu Frankfurt, wegen des bevorstehenden Religionsgespräches 256 — 269.

1557 Aug. bis Dec. Religionsgespräch zu Worms — Es war, in Hinsicht auf die Anzal der Mitglieder, das ansehnlichste, was je in Sachen der Reformation gehalten ward. Es lief fruchtlos ab; und die Schuld hievon ist beiden Theilen, den Evangelischen sowol, als den Katholiken, beizumessen. Da keine Partei geneigt war, auch nur im mindesten nachzugeben, so wäre es weit besser gewesen, wenn dieses Colloquium gar nicht gehalten wäre. Es hat wirklich die Erbitterung zwischen den Katholiken und Protestanten, und zwischen den letzteren unter sich, vergrößert, und die A. C. Verwandten haben bei dieser Veranlassung ihre eigene Blöße aufgedeckt — 270 — 324.

Allmälig bilden sich in der evangelischen Kirche drei Parteien: 1. Diejenigen, die in der Lehre vom Abendmahle der Meinung **Calvin's** beipflichten; 2. Die Anhänger der Lehre der kursächsischen Kirchen, die von anderen Evangelischen Adiaphoristen, **Majoristen** ꝛc. genennet und nicht für rechtgläubig gehalten wurden; 3. Die **Flacianer**. Diese Partei hat durch die Formulam Concordiae die Oberhand über die zweite Partei gewonnen und solche, als eine kryptocalvinistische und adiaphoristische Sekte, verdränget. Die erste Partei aber ist völlig ausgeschlossen und abgesondert geblieben. Da nun die pfälzischen, hessischen, anhaltischen, bremischen, und einige andere Kirchen, die zur zweiten Partei gehöreten, sich nicht zu der dritten bekennen wollten; so schlugen sie sich zu der ersten, und sie wurden hernach unter dem Namen: Die **Reformirten**, mit begriffen — Von diesen inneren Streitigkeiten haben denn die Katholiken einen Grund mehr hergenommen, den Religionsfrieden anzugreifen, und zu behaupten, die Protestanten hätten ferner keinen Theil an demselben, weil sie diejenigen A. C. Verwandten, denen der augsburgische Religionsfrieden gegeben worden, nicht mehr wären — 325. 326.

Vergl.: **Augsburg**; **Bücher**; **Bunde**; **Goeze**; **Kammergericht**; **Münster**; **Musculus**; **Taufe**; **Ulm**; **Wittenberg**. s. auch, im **Anhange** zu dieser Abtheilung, N. IV.

**Restitution** (Die); s. oben: **Münster**.

## Reuß; s.: Meißen.

## Reutlingen.

Wichtige Folgen der Wegnahme dieser Reichsstadt
1519 durch die Wirtemberger; s.: **Wirtemberg**.

Rheda

### Rheda

Grafen zu — s.: Tecklenburg.

### Rheingrafen; s.: Wildgrafen.

### Rhodus

Insel — wird von den Türken
1522 erobert A. X. 549.

### Riddagshausen (Kloster); s. oben: Braunschweig.

### Riederer (Joh. Barthol.),

Professor zu Altdorf, hat die, den Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg vom Kaiser ertheilete geheime Erklärung, die Begnadigung des Landgrafen Philipp von Hessen betreffend, zuerst bekannt gemacht B. I. 197—200.

### Rieneck.

Graf: Philipp A. XII. 382 b). 400. 470. B. III. 257.

### Riga.

Diese, mit ihrem Erzbischofe im Zwiste stehende
1539 Stadt tritt in den schmalkaldenschen Bund A. XII. 139. 230.

Erzbischof:

Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg A. XI. 568. XII. 229. B. III. 199—206.

### Rincon (Anton),

ein in des Königs Franz von Frankreich Diensten stehender Spanier, wird von seinem Herrn nach Konstantinopel, wo er als dessen Gesandter gestan-
1541 den hatte, zurückgeschickt, um mit dem GroßSultan einen verabredeten Plan, wie man gemeinschaftlich den Kaiser angreifen wolle, zur Richtigkeit zu bringen. In Piemont vereiniget sich mit ihm der zum königlich französischen Gesandten in Venedig ernannte Cesar Fregosi, ein verbanneter Genueser.

Beide Gesandten waren befehliget, daß sie sich bemühen sollten, die Republik zum Beitritte zu dem türkisch-französischen Bündnisse zu bewegen. Im Begriffe, nach Venedig zu gehen, werden sie im Mailändischen auf dem Po von Banditen, oder von maskirten Soldaten der Besatzung zu Pavia, angefallen, beraubt, und, als sie sich zur Wehre setzen, ermordet, ihre Körper aber so gut verscharret, daß solche erst lange nachher gefunden werden. Diese Ermordung, welche man dem kaiserlichen Statthalter in Mailand, Marquis del Vasto zur Last legt, gibt Gelegenheit zu einem Kriege zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kaiser — A. XII. 323 — 326.

## Rittberg.

Johann der Jüngere, Graf zu Rittberg, ein sehr unruhiger, zanksüchtiger, und gewaltthätiger Mann, kündiget seinem Reichs Afterlehensherrn, dem ge-
1547 fangenen Landgrafen Philipp von Hessen, die Lehenspflicht auf, und trägt die Grafschaft Rittberg dem Kaiser und Reiche zu einem Mannlehen auf,
1553 wird auch mit selbiger belehnet; fängt mit dem Grafen Bernhard von der Lippe landverderbliche
1556 Händel an — muß sich endlich den wider ihn auf-
1557 gebotenen Kreistruppen ergeben; wird, als ein Landfriedensbrecher, zu ewiger Gefangenschaft verurtheilet und nach Duytz am Rheine gebracht, wo er sich mit Uebersetzen guter Schriften in die lateinische Sprache beschäfftiget; verliert den Gebrauch seiner Vernunft — wird nun nach Köln gebracht, wo er auch, als der letzte männliche Erbe seines Geschlechts,
(1562) gestorben ist.

Der Landgraf Philipp von Hessen nimmt die Grafschaft Rittberg, als ein eröffnetes Lehen, in Anspruch,

(1563) spruch, trägt sie dem Kaiser und Reiche zu Lehen auf, und wird mit derselben zu gesammter Hand wieder belehnet; läßt sich jedoch endlich erbitten, die beiden Töchter des Grafen Johann, gegen Erlegung von 12000 rheinischen Goldgulden in Golde, für sich und ihre eheliche LeibesErben mit der Grafschaft Rittberg sammt Zubehör zu
(1565) afterbelehnen B. III. 344 — 352.

Grafen:

Otto, † ..... Gem.: a) Anna, des Grafen Gerhard des III. zu Sayn Tochter. b) Anna, Schwester und Erbin Balthasar's, Herrn der Herrschaften Esens, Stedesdorf, und Wittmund. c) N. N., Concubine.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Otto, † vor Metz 1552. A. XII. 612. 625. 627. B. III. 344. 345. | b) Johann der Jüngere, † 1562. A. XII. 302. B. III. 344 — 347. 349. 350. Gem.: Agnes, des Grafen Arnold von Bentheim Tochter B. III. 345 — 350. | c) N. N., Rentmeister seines Bruders Johann, wird auf dessen Befehl gehenkt 1556. B. III. 346. | c) N. N., Sekretär seines Bruders Johann, B. III. 346. |
| Armgard B. III. 348 — 352. | | Walpurgis B. III. 348 — 352. | |

RitterOrden.

Der Herzog Cosmus von Florenz stiftet, zum Andenken des, am Festtage des heiligen Papstes
1554 Stephan erfochtenen, Sieges bei Marciano, den KriegsOrden von S. Stephan B. II. 501.

Robert von der Mark,

souveräner Herr von Sedan und Bouillon, erkennet das von ihm zu Lehen gehende Schloß Hierges im Ardennerwalde, auf welches der Fürst von



Digitized by Google

Chimai, und der Herr von Emery Anspruch ma-
1521 chen, dem ersteren zu. Emery appelliret hievon, auf hiezu erhaltene Erlaubniß, an den Kaiser. Robert, der dies als einen Eingriff in seine Souveränetät betrachtet, wirft sich dem Könige von Frankreich in die Arme, schickt dem Kaiser nach Worms einen Fehdebrief zu, und verübt, mit französischer Connivenz und Unterstützung, Feindseligkeiten im luxemburgischen, sieht sich aber, als der Kaiser den Ernst zeigt, genöthiget, um Gnade und um einen Stillstand zu bitten, und wird seines Wunsches gewähret A. X. 453. 454.

geräth, bei der Eroberung **Hesdin's** in kaiserliche
1553 Gefangenschaft B. II. 348.

**Robertson** (Wilhelm).

Dessen gepriesene Geschichte der Regierung des Kaisers Karl des Fünften wimmelt, so schätzbar und lesenswerth sie übrigens ist, von Unrichtigkeiten, und kann, wenn von **Wahrheit** die Rede ist, **nicht** als Muster der Geschichtsbeschreibung empfolen werden A. XI. 443. B. III. B. IV. V.

**Römischer** König.

Die Gewohnheit, daß ein römischer König, ehe er den Kirchenstaat betritt, schwören muß, die Freiheiten, Rechte, und Besitzungen des apostolischen Stuhls ungekränkt zu lassen *), beobachtet auch
1529 Karl der Fünfte, allein **mit Vorbehalte der Rechte des römischen Reichs**, wodurch er nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er geheime Absichten auf **Parma** und **Piacenza** habe, die von jeher ein Pertinenzstück von **Mailand**, über welches den Kaisern die unstreitige Lehensherrschaft zukam, gewesen waren A. XI. 161.

Die Erwählung eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers betreffend; s. oben: **Radan**.

**Roeux**

*) s. dies Repertorium, Abtheil. III. Abschn. 3. S. 191.

**Roeux**

Graf von — s.: Croi.

**Roggenburg.**

Abt: Georg B. III. 138.

**Rom**

wird, nach sehr hartem, blutvollen Kampfe, von
1527 den Kaiserlichen mit Sturm erobert, und ausgeplündert, mit einer Grausamkeit, welche selbst die Wut jener Barbaren, die in früheren Zeiten diesen Ort heimsuchten, hinter sich läßt. Mehrere Monate lang dauert dies, durch die hinzugekommene Pest noch vergrößerte, Unwesen fort — A. XI. 81. 82. 91. 97.

**Rotach** im Koburgischen.

Versammlung daselbst:

1529 Jun. Convent der Gesandten unterschiedlicher evangelischen Stände, auf welchem der Entwurf zu einem Vertheidigungs-Bunde wider einen des Glaubens wegen zu besorgenden Angriff gemacht wird A. XI. 150. 151.

**Rothenburg** an der Tauber.

Versammlungen:

1553. 1554 Zwei fruchtlose Convente der heidelbergischen oder rheinischen Einigungsverwandten, zur Stillung der von dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach erregten Kriegsunruhen B. II. 438—442.

**Rothenfels**

Grafen zu — s.: Montfort.

**Rothmann** (Bernhard); s.: Münster.

**Ruland**; s.: Niederlande.

**Runkel**

Grafen zu — s.: Wied.

## Sachsen.

Die sächsischen Rechte auf Jülich, Cleve, Bergen, Ravensberg, und Mark betreffend; s. oben: Jülich.

Der Kurfürst von Sachsen tritt seine sogenannte venetianische Prätension dem Erzhause Oestreich
1535 ab A. XI. 620. 621.

Vergleiche zu Naumburg und zu Oschatz über die
1536 zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Vetter, dem Herzoge Georg, obgewaltete Streitigkeiten A. XII. 11. 12.

1537 Erneuerung der ErbEinigung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg, und Hessen 72. 73.

1538 Die kursächsische Einlösung des an die Stadt Magdeburg versetzt gewesenen Burggrafthums Magdeburg betreffend; s.: Magdeburg.

Das Gesammthaus Sachsen zeigt auf dem Reichs-
1541 tage zu Regensburg seine landesfürstliche Obrigkeit über die Bißthümer Meißen und Merseburg, und protestiret wider deren Zulassung zu den Reichstägen. Dem ungeachtet ertheilet der Kaiser dem Bischofe von Merseburg ein Dekret, daß „er und sein Stift bei dem Besitze des Fürstenstandes, auch der fürstlichen Rechte, Gerechtigkeiten, Regalien und Freiheiten, bei dem Reiche, auch des Reichs Anschlägen, ungeirret gelassen werden solle„ 279. s. auch 595.

ErbtheilungsVertrag, zwischen dem Kurfürsten Johann Friederich und seinem Bruder, dem Her-
1542 Febr. 1 zoge Johann Ernst, zu Torgau geschlossen: Johann Ernst bekommt die Koburgische Pflege sammt Zubehör, und eine jährliche Pension von 14000 Gulden; der Kurfürst behält alle übrige väterliche, thüringische und meißensche, Lande, nebst dem Vogtlande und allen Wiederkaufs- und ErbGütern, mit allen auf ihnen haftenden Schulden 357. 358.

Irrun-

Irrungen zwischen dem Kurfürsten Johann Friederich und seinem Vetter, dem Herzoge **Moritz** von Sachsen, über den, zum Besitze des Bißthums Naumburg vom Kurfürsten nicht zugelassenen Julius von Pflug, über die Stadt Wurzen, und über die Türkensteuer, welche der Kurfürst an Oertern foderte, wo der Herzog sie ihm nicht zugestehen wollte — Es kommt so weit, daß beide Fürsten

1542 April gegen einander in's Feld rücken; doch wird durch den Vergleich zu Grimma der Frieden bald hergestellet. Da diese, vom Kurfürsten Johann Friederich selbst beschriebene Fehde in der Palmwoche anfing, und im Osterfeste beigelegt wurde, so hat sie den Namen: Der **Fladenkrieg**, bekommen. Mit ihr haben die, dem teutschen Reiche so nachtheiligen, Mißhelligkeiten zwischen den gedachten beiden Fürsten ihren Anfang genommen — 358—360.

Der Herzog **Moritz** zu Sachsen errichtet von den Einkünften der eingezogenen geistlichen Güter die

1543 drei so genannten **FürstenSchulen**, zu **Meißen**, zu **Merseburg**, die nachher nach **Grimma** verlegt ist, und in der **Pforte** bei Naumburg, trifft auch andere sehr rühmliche Anstalten zur Aufnahme des Schul- und Kirchenwesens 442. 443.

Der Kurfürst von Sachsen stiftet von den Einkünften der Stiftskirchen zu Altenburg, Gotha, und

1545 Eisenach, 150 Stipendien für arme Studenten zu Wittenberg, und weiset 1600 Gulden jährlicher Rente zur Ausstattung armer Fräulein an 633.

1546 Oct. Landtag zu **Freiberg** — Dem hier gefaßten Schlusse zufolge bitten die Landstände den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen, daß sie, zur Abwendung des äußersten Unglücks, ihre Länder für's erste dem Herzoge **Moritz** von Sachsen einräumen möchten B. I. 119—122.

Krie-

1546. 1547 Kriegerische Auftritte in Sachsen, welche mit der wittenbergischen Kapitulation endigen — 132 — 145. 148 — 151. 155 — 168.

Ereignisse, durch die Einführung des **Interim**
1548 bis 1550 veranlasset 520 — 540.

Vertrag zwischen dem Kurfürsten August von Sachsen und dem Herzoge **Johann Friederich**, zu
1554 Febr. 24 **Naumburg** geschlossen: Beide Paciscenten verzeihen einander alles bisher Vorgefallene und söhnen sich gänzlich mit einander aus. Der Herzog Johann Friederich und seine Söhne geben künftig dem Kurfürsten August und dessen LeibesLehensErben, neben den übrigen ihm gebührenden Titeln, auch den: **des H. R. R. Erzmarschall und Kurfürst,** ingleichen den: **Burggraf zu Magdeburg.** Der Kurfürst August gestehet dem Herzoge Johann Friederich dem Aeltern den Titel: **Geborner Kurfürst von Sachsen**, zu; dessen Söhne und ihre Nachkommen aber sollen sich des Gebrauchs der Titel: **Geborner Kurfürst**, und: **Burggraf zu Magdeburg**, so wie des KurWappens, enthalten. Der Kurfürst tritt an den gebornen Kurfürsten Johann Friederich und dessen Erben ab: a) Schloß, Stadt, und Amt **Altenburg**, mit den Flecken **Lucka**, und **Schmöllen**, auch allen in das Amt gehörenden Amtssässigen von Adel, und einigen benannten Schriftsassen; b) das Amt **Sachsenburg**; c) das Amt **Herbisleben**, doch mit Ausnahme der Stadt **Tennstädt**; d) das Amt **Eisenberg**; Alles mit allen hohen fürstlichen und regalischen Obrigkeiten, auch mit Folgen, Steuern, Amtsassen, und Bergwerken. Dagegen entsagen der geborne Kurfürst und seine Söhne für sich und ihre Erben allen ihren bisherigen Ansprüchen an ihr ehemaliges Land, zum Besten des Kurfürsten August und seiner Erben — August bezalet den Söhnen des gebornen Kurfür-

sten

sten 100000 Gulden rückständige Schulden, und überläßt ihnen seine Gerechtigkeit zu Ablösung der Aemter **Königsberg** in Franken, und Allstädt. Was die ReichsAnschläge betrifft, so übernimmt der Kurfürst August wegen der Kur zehn Pferde, und eben so viel wegen der übrigen, dem gebornen Kurfürsten zuständig gewesenen Aemter; der geborne Kurfürst behält dreißig Pferde; die noch übrigen zehn Pferde sollen dem Burggrafen von Meißen gebühren; eben so soll es mit der Abtheilung der Fußknechte gehalten werden.

Die Urkunden über die Kur zu Sachsen und über das Burggrafthum und Grafengeding zu Halle sollen in einem Gewölbe in Wittenberg, zu welchem jeder Theil seinen Schlüssel bekommt, aufbewahret werden — Beiderseits Räthen und Unterthanen wird eine Generalamnestie zugestanden. Die gebrochene ErbEinigung und Erbverbrüderung soll hergestellet und erneuert werden —

In dem zugleich errichteten BeiVertrage wird die Art der Vollziehung des HauptVertrages verabredet, und über einige andere Punkte eine Auskunft getroffen — B. II. 473. 477 — 482.

Erbverbrüderung des herzoglichen Hauses Sachsen
1554 Sept. 1 mit dem gräflichen Hause Henneberg; s.: **Henneberg.**

Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung der Häuser Sachsen, Brandenburg, und Hessen,

1555 März 3 zu **Naumburg** B. II. 547. III. 12 — 17.

1557 Erneuerung der ErbEinigung zwischen Böhmen und dem Gesammthause Sachsen B. III. 213. 214.

Die drei Brüder, Herzoge zu Sachsen, welche bisher die Regierung gemeinschaftlich geführet hat-
1557 ten, errichten einen Vertrag, daß der älteste von ihnen,

ihnen, Johann Friederich der Mittlere, vier Jahre hindurch allein regieren solle 217. 218.

Vergl. übrigens: Brandenburg; und: Venedig.

Kurfürsten und Herzoge:
s. die nebenstehende Tabelle.

Salder

Die von — geben Anlaß zur StiftHildesheimischen Fehde; s.: Hildesheim.

Salfeld.

Versammlungen:

1529 der Abgeordneten verschiedener evangelischen Stände, welche hier über den zu Rotach gemachten Entwurf eines Bundes mit einander rathschlagen A. XI. 151.

1552 Oct. Landtag — eine Folge der Befreiung des Herzogs Johann Friederich von Sachsen B. II. 268.

Salig (Christian August)

hat zuerst eine vollständige Geschichte des im Jahre 1557 zu Worms gehaltenen Religionsgespräches, aus drei Handschriften der Fürstlichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, geliefert B. III. 270.

Salm.

Graf:

Nicolaus A. XII. 399. vertheidiget Wien mit großer Klugheit und glücklichem Erfolge gegen die Tür-
1529 ken A. XI. 142. 143.
betreibt in Ungarn die Rechte des römischen Königs
1540 Ferdinand auf dieses Reich A. XII. 180. 181.
wird, nebst dem Freiherrn Siegmund von Herberstein, von gedachtem Monarchen an den türkischen
1541 GroßSultan Suleiman mit kostbaren Geschenken, und annehmlichen Anerbietungen in Betreff Ungarn's, geschickt, richtet aber nichts aus 311. 312.

Sa-

nd Her

| | |
|---|---|
| ich<br>mme,<br>1.<br>1512<br>a, des<br>Mag=<br>Meck=<br>Toch=<br>561. | Friederich,<br>† 1510. |

Töchter:

, Bar= Amalia. † 1591. Sidonia. † 1575.

1541 lung zu Regensburg um Hülfe. Lange hatte man keinen Herzog von Savojen auf einer teutschen Reichsversammlung gesehen — A. XII. 277.278.
Vergl.: Crespy.

Her=

Sultan Suleiman mit kostbaren Geschenken, nehmlichen Anerbietungen in Betreff Un- geschickt, richtet aber nichts aus 311. 312.



Google

## Saluzzo.

### Markgraf:

Franz A. XI. 694. 695.

## Salza.

### Versammlung:

1550 des Ausschusses von der Ritterschaft und den Städten des Erzstiftes Magdeburg; wegen der Aussöhnung mit der Stadt Magdeburg B. I. 636.

## Salzburg.

### Erzbischöfe:

† 1540 Matthäus Lange von Wellenburg, Kardinal.
Ernst, Herzog von Baiern,
1554 dankt ab.
(† 1560) Michael von Kuenburg.

## Sam (Konrad); s.: Ulm.

## Samland.

### Bischof:

Georg von Polenz A. XI. 18.

## Sandinfeld

zwischen Ardres und Guines in der Picardie. Hier halten die Könige Franz der I. von Frankreich und Heinrich der VIII. von England eine prachtvolle Zu-
1520 sammenkunft, aus welcher doch Franz die Vortheile nicht zieht, die er sich von derselben versprochen hatte A. X. 286. 287. 300—302.

## Savojen (Herzogthum)

1535. 1536 geräth fast gänzlich in französische Hände A. XI. 671—674. 677. s. auch A. XII. 454. 455.

Der bedrängte Herzog Karl von Savojen bittet in eigner Person, doch fruchtlos, die Reichsversamm-
1541 lung zu Regensburg um Hülfe. Lange hatte man keinen Herzog von Savojen auf einer teutschen Reichsversammlung gesehen — A. XII. 277. 278.

Vergl.: Crespy.

Her-

Herzoge (Vergl. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 137.):

Karl der III., der Gute, † 1553. Gem.: 1521 Beatrix, des Königs Emanuel von Portugal Tochter, † 1538.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Adrian Johann Amadeus, gebor. u. † 1522. | Ludewig, † 1536. | Emanuel Philibert, „der eiserne Kopf„, † 1580. | Katharina, † 1536. | Maria; Isabella; Emanuel der I.; Emanuel der II.; Johann Maria; † alle in der Kindheit. |

## Sayn.

### Graf:

Johann A. X. 382.

## Scarampis.

### Graf:

Ludewig B. I. 557.

## Schanitz (Hans); s.: Luther.

## Schaumburg (Silvester von),

ein fränkischer Edelmann, bietet Luther'n Aufent-
1520 halt und Schutz an A. X. 324.

## Schaumburg (Schauenburg).

### Grafen:

Otto der III., † 1464.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Adolf der XI., † 1474. | Erich, † 1485. | Otto der IV., † 1510. | Ernst, † 1471. | Johann, † 1527. A. XII. 624. Gem.: Cordula, Heinrich's, letzten Grafen zu Gehmen, Erbtochter. | Heinrich, † 1508. | Bernhard, †..... | Anton, † 1526. A. X. 440. 441. 446. | Anna, † 1495. | Mathildis, die Schöne, † 1468. |

Jobst der I., † 1533. Gem.: Maria, des Grafen Johann zu Nassau Tochter.

Töchter:

Cordula, †.....

Elisabet, †.....

Söhne:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Otto, † als Kind. | Heinrich, † 1529. | Adolf der XII., Koadjutor, dann Kurfürst zu Köln, † 1556. A. XII 723. B. I. 112—115. | Otto der V., † 1576. B. III. 336. 339. 374. | Anton, † 1558. | Johann, zu Bückeburg, † 1560. | Wilhelm, † 1580. | Jobst der II., in Gehmen, † 1581. | Erich, † 1565. | Ernst, †..... |

Schertlin (Sebastian)
von Burtenbach, ein schwäbischer Edelmann,
befehliget als Generallieutenant, unter dem Pfalz-
1532 grafen Friederich, die ReichsInfanterie gegen die
Türken, greift mit fünfhundert Mann ein fliegendes
türkisches Heer an, mit solchem Erfolge, daß der
Sultan mit der Hauptarmee in seine lande zurück-
eilt — wird, zur Belohnung seines Heroismus
vom Kaiser zum Ritter geschlagen, mit dem Ver-
sprechen, ihm eine goldene Gnadenkette, 300 Kro-
nen werth, zu ertheilen; Schertlin bekommt aber
dieses Geschenk nicht, und hat, außer Ruhm und
Ehre, durch seinen Feldzug nicht mehr als 400
Gulden gewonnen A. XI. 439—442.
wünschet dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg,
den er in Geheim unterstützt hatte, zur Wieder-
1534 Eroberung seines landes Glück 540. 541.
1541 erhält das Recht, auf seinem Gute Burtenbach
einen Zoll anzulegen A. XII. 304.
lehnet den, unter großen Versprechungen ihm ge-
1543 machten Antrag, die Dienste der Reichsstadt Augs-
burg mit den kaiserlichen Diensten zu vertauschen,
ab 415.
wohnet gleichwol dem Feldzuge des Kaisers gegen
1544 Frankreich bei 537.
wird von den Augsburgern an den Kurfürsten von
der Pfalz und den landgrafen von Hessen geschickt,
1546 um sie von des Kaisers und des Papstes geheimen
Kriegsrüstungen zu benachrichtigen 663.
wünscht, weil er kein Reichsstand ist, vergebens,
ein Genosse des schmalkaldenschen Bundes zu wer-
den 712.
erhält, bei dem Ausbruche des schmalkaldenschen
Krieges, den Oberbefehl über die sämmtlichen Trup-
pen der Reichsstädte B. I. 14. 21. II. 339.

erobert

erobert Schloß und Klause Ehrenberg, kann aber seine Absicht, Innsbruck's sich zu bemächtigen und beide Wege, die aus Italien durch Tirol nach Teutschland gehen, zu besetzen, nicht erreichen B. I. 21. 22.

muß, kraft des Vertrages der Reichsstadt Augs-
1547 burg mit dem Kaiser, diese Stadt meiden, und geht mit seiner Familie nach Kostnitz 108. 109.

1548 wird vom Kaiser in die Acht erkläret 406.

tritt, nach fruchtlosem Bemühen um die Wieder-
1552 Erlangung der kaiserlichen Gnade, in französische Dienste, ist zur Errichtung des Bündnisses der Krone Frankreich mit einigen teutschen Fürsten wider den Kaiser beförderlich, wirbt Truppen in Teutschland für den französischen Dienst — wird, nebst anderen Edelleuten, die mit ihm gemeine Sache gemacht hatten, vom Kaiser abermals in die Acht erkläret, mit dem Versprechen, demjenigen, der ihn todt oder lebendig liefern würde, 4000 Goldgulden zur Belohnung zu zalen —, erhält, gleich einigen anderen, kraft des Passauer Vertrages, die Entledigung von der Acht; wird mit dem Kaiser und dem römischen Könige völlig ausgesöhnet
1553 und von ihnen begnadiget, worauf er nach Augsburg zurückkehret und sein dieser Reichsstadt verpfändetes Schloß Burtenbach einlöset B. II. 211. 244. 245. 339. 340.

Er wird von den Heidelbergischen Einigungsverwandten zum Obersten über zehn Fahnen Fußvolks
1553 bestellet 405.

Vergl.: Vogelsberger.

## Schlachten und Treffen:

1519 Jul. 28 bei Soltau, zwischen den Hildesheimischen Alliirten und den Braunschweigern A. X. 244. 246.

1520 Zwei Treffen zwischen den Mißvergnügten in Spanien und den königlichen Truppen, eins bei Medina del Campo 292.

1521 zwischen eben denselben 297.

1521 April 23 bei Villabar, zwischen eben denselben 297.

1521 Jun. 30 in der Ebene von Esquiros, zwischen den Spaniern und den Franzosen 452.

1522 Apr. 22 bei Bicoca, drei Meilen von Mailand, zwischen dem französisch eidgenossenschen, und dem kaiserlich päpstlichen Heere 474. 475. 478.

1523 Sept. bei Brai an der Somme, zwischen den alliirten engländischen und kaiserlichen Völkern, und den Franzosen 551.

1523 an der Maas, zwischen den Teutschen und den Franzosen 552.

1524 April 14 an der Sessia, zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen 644.

1525 Febr. 25 bei Pavia, zwischen eben denselben 660—662. 674. 683. XI. 7. 75. 672.

1525 Unterschiedliche Treffen zwischen den aufrührischen Bauern und den wider sie zusammengezogenen Truppen, als: bei Elchingen, bei Leipheim, bei dem wirzburgischen Flecken Engelstadt, bei Elsaß Zabern, bei Pfedersheim, bei Frankenhausen ꝛc. A. XI. 5—11.

1526 Aug. 29 bei Mohacz, zwischen den Ungarn und den Türken 36. 39. 41. 46.

1527 Nov. bei Tokai, zwei Treffen zwischen den Truppen des Königs Ferdinand und denen seines Gegners Johann von Zapolia 39.

1528 Seetreffen bei Napel, zwischen dem dasigen Vicekönig und dem Philippino Doria 99. 101.

1529 Jul. 21 bei Landriano, zwischen den Kaiserlichen unter Anton von Leyva, und den Franzosen unter dem Grafen von S. Pol 104.

in

1529 in Ungarn, zwischen den Truppen des Königs Ferdinand und denen des Johann von Zapolia 142.

1530 bei Florenz, zwischen den vereinigten kaiserlichen und päpstlichen Truppen, und den Florentinern 329.

1532 Sept. zwischen den Reichstruppen und den Türken 441.

1534 Mai 13 unweit von Sontheim, zwischen den verbundenen Truppen des Herzogs **Ulrich** von Wirtemberg und des Landgrafen **Philipp** von Hessen einer, und den Völkern der östreichischen Regierung im Wirtembergischen anderer Seits 535. 536.

1535 .... am Ochsenberge, unweit von Assens auf der Insel Fühnen B. III. 376.

1535 Jul. bei Tunis, zwischen den Kaiserlichen und Barbarossa's Heere A. XI. 663.

1537 Oct. unweit von Esseck, zwischen den Türken, und den verbundenen ungarischen und teutschen Truppen A. XII. 79.

1541 unweit von Pesth, zwischen eben denselben 309.

1542 Jul. zwischen Breda und Hoogstraten; zwischen den Clevern und Franzosen einer, und den Kaiserlichen anderer Seits 331.

1542 Aug. zwischen den Spaniern, und den Franzosen vor Perpignan 330.

1543 März 24 bei Sittard, zwischen den Truppen des Herzogs von Jülich, und den Kaiserlichen 414. 457.

1543 Jul. bei Heinsberg, zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen 457.

1544 April 14 bei Cerisoles, zwischen eben denselben 535.

1544 Jun. unweit von Serravalle, ingleichen bei Ponte Stura; zwischen eben denselben; auch Seetreffen bei Muros auf der Küste von Galicien, zwischen der kaiserlichen, und der französischen Flotte 536.

1545 Oct. 21 bei der kahlefeldschen Landwehre, zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig Wolfenbüttel, und dem schmalkaldenschen Bunde 620.

1546 Aug. 31 bis Sept. 2 bei Ingolstadt; dreitägige Kanonade zwischen dem kaiserlichen Heere, und dem des schmalkaldenschen Bundes B. I. 58.

1546 Oct. 5 bei Nördlingen, zwischen eben denselben 77.

1547 März 3 bei Rochlitz, zwischen dem Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach 149. 155. B. V. B. XLVII.

1547 April 24 auf der Lochauer Heide, drei Meilen von Mühlberg, zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen B. I. 157. 158. 205. B. V. B. XLVII.

1547 Mai 23 bei Drakenburg, zwischen den Kaiserlichen, und den Truppen des schmalkaldenschen Bundes B. I. 169. 170. III. 329. 338.

1548 Aug. in der Kostnitzer Vorstadt Petershausen, zwischen den Kaiserlichen und den Kostnitzern B. I. 455. 456.

1550 Sept. 22 bei dem Kloster Hillesleben an der Ohr, zwischen dem Herzoge Georg von Mecklenburg, und den Truppen der Magdeburger 632.

1552 bei Segedin, zwischen den Christen und den Türken B. II. 231.

1552 Mai 18 bei Reuten oder Ruth am Fuße der Alpen, zwischen den Kaiserlichen und den wider den Kaiser verbundenen Fürsten 173.

1552 Jul. 27 bei Temeswar, zwischen den Christen und den Türken 232.

1552 Aug. 5 Seetreffen auf der Höhe des Vorgebirges von Circello, zwischen Andreas Doria und dem türkischen Korsaren Dragut 106.

1552 Aug. 10 und 11 bei Plessowitz, zwischen den Christen und den Türken 234.

1552 Nov. 4 bei S. Nicolas, zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und dem Herzoge von Aumale 309.

bei

1553 Apr. 11 bei Pommersfelden, zwischen dem Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach und den wirzburgischen Truppen 367.

1553 Jul. 9 bei Sievershausen, zwischen dem Kurfürsten Moritz von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach 393. 394. 406. 475.

1553 Sept. 12 zwischen Stederburg und Geitelde; zwischen dem Herzoge Heinrich von BraunschweigWolfenbüttel und dem eben gedachten Markgrafen 408.

1553 Nov. bei der bambergischen Stadt Lichtenfels, zwischen eben diesem Markgrafen und den fränkischen Einigungsverwandten 431.

1553 ..... in Siebenbürgen, zwischen den Truppen des römischen Königs, und dem Fürsten von der Moldau 505.

1554 Jun. 13 bei dem Kloster Schwarzach, zwischen dem Markgrafen Albrecht von BrandenburgKulmbach und den wider ihn Verbündeten 455. 458. 464. 528. III. 8.

1554 Aug. 2 bei Marciano in Italien, zwischen den Kaiserlichen und den Franzosen B. II. 500 — 502. III. 26.

1554 Aug. 13 bei Renti in Artois, zwischen eben denselben B. II. 496. 501.

1554 ..... bei Chiusi in Italien, zwischen eben denselben 499.

1554 ..... vor Valfenera in OberItalien, zwischen denselben 502.

1555 ..... in der Picardie, zwischen den Kaiserlichen und dem französischen Arriere Ban B. III. 36.

1555 Jul. bei Piombino, zwischen den Türken und den Christen 28. 29.

1555 Aug. Hartes Seetreffen zwischen Calais und Dover; zwischen den Niederländern und den Franzosen 37. 38.

1556 Jun. in Szigeth, zwischen den Christen und den Türken 131.

1556 Jul. 22 und 23 bei dem Schlosse Babocsa, zwischen eben denselben 131.

1557 ..... in der Gegend von Ascoli und bei CastelFerro; zwei Gefechte zwischen den Spaniern und den päpstlichen Truppen 356. 357.

1557 Aug. 10 unweit von S. Quintin, zwischen Essigny und Rizerolles; Hauptschlacht zwischen dem, aus Spaniern, Teutschen, und Engländern bestehenden, Heere des Königs Philipp von Spanien, und den Franzosen 358. 370—372. 374.

## Schlaitz.

### Versammlung:

1529 Zusammenkunft des Kurfürsten von Sachsen mit dem Markgrafen Georg von Brandenburg; wegen der Religionsangelegenheit, besonders wegen der Instruirung ihrer Gesandten zu dem, zu Schwabach angesetzten Convente A. XI. 151. 152.

## Schlesien.

Kraft des, zwischen dem römischen Könige Ferdinand und dem Markgrafen Georg von Branden-
1531 burg, geschlossenen Vergleichs bekommt, nach dem
† 1532 unbeerbten Tode des Herzogs Johann von Oppeln und Ratibor, der Markgraf diese beiden Fürstenthümer, doch mit Ausschlusse der Stadt und des Schlosses Oppeln, auch aller landesherrlichen Rechte, auf so lange unterpfändlich eingeräumet, bis der König Ferdinand ihm 183333 ungarische Gulden 30 Kreuzer in Golde, sammt Zinsen würde bezalet haben. Georg's Sohn, der Markgraf Georg Friederich, hat hernach die gedachten Fürstenthümer dem Könige Ferdinand, gegen das Fürstenthum
1553 Sagan und die lausitzische Herrschaft Sorau überlassen A. XI. 356. 357.

Her-

Herzoge:

| Brieg und Liegnitz: | Oppeln und Ratibor: | Münsterberg und Oels: |
| --- | --- | --- |
| Friederich der Zweite A. XI. 16. XII. 149. 733*). B. I. 560. 561. | Johann oder Janusius, † unbeerbt 1532. A. XI. 356. 357. | Heinrich der Zweite B. I. 437. |
| Friederich der III., der Jüngere A. XII. 733*). B. I. 560. 561. | | Georg der Zweite A. XII. 733*). B. I. 437. 560. 561. |

## Schleswig.

1544 Erbtheilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, zwischen dem Könige Christian dem III. von Dänemark, und seinen Brüdern Johann und Adolf: Die Städte, Klöster, und Ritterschaft, ingleichen die Stadt Hamburg, bleiben in Gemeinschaft. Uebrigens wählet der Herzog Adolf den gottorpischen Theil, und er ist der Stammvater der Herzoge zu Holstein Gottorp geworden; der König nimmt den flensburgischen, der Herzog Johann aber den haderslebenschen Antheil A. XII. 507.

Herzoge (s. dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 207):

Friederich, Herzog zu Schleswig und Holstein, wird König zu Dänemark und Norwegen, † 1533. Gem.: a) 1500 Anna, des Kurfürsten Johann zu Brandenburg Tochter, † 1514. b) 1518 Sophia, des Herzogs Bugislaw des X. von Pommern Tochter, † 1568.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Christian der III., König zu Dänemark rc. | a) Dorothea, † 1545. Gem.: 1525 Albrecht der I., Herzog in Preußen, † 1568. | b) Johann, zu Hadersleben, † 1580. | b) Elisabet, † 1586. Gem.: a) 1543 Magnus, Herzog zu Mecklenburg, † 1550. b) 1556. Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, † 1603. | b) Adolf, Stammvater des Hauses Holstein-Gottorp, † 1586. | b) Dorothea, † 1575. Gem.: 1573 Christoph Herzog zu Mecklenburg, † 1592. | b) Friederich, Bischof zu Hildesheim und zu Schleswig, † 1556. |

Bischof:

Bischof:

1549 Friederich, Herzog zu Schleswig Holstein, auch †1556 1551 Bischof zu Hildesheim A. XII. 507. 508.

## Schlick.

Grafen:

Matthäus Schlick, † 1487.

Nicolaus, zu Falkenau. — Hieronymus, zu Elnbogen. — Kaspar, zu Schlackenwerda.

Albin B. I. 209. — Albrecht — Hieronymus. — Heinrich B. I. 209.

Andreas.

Albrecht B. I. 623.

Sebastian. — Moritz B. I. 209. — Joachim B. III. 189. 196.

Kaspar B. I. 209.

## Schmalkalden.

Versammlungen:

1529 Convent der vornehmsten evangelischen Fürsten und Stände, der Religion wegen, auf welchem wenig ausgerichtet wird A. XI. 155—158.

1530 eben derselben, welche zur Sicherung und Vertheidigung der Religion sich mit einander verbinden 337—340.

1531 Febr. eben derselben, gleichfalls zur Sicherstellung der Religion 365—370.

1531 Aug. der Bevollmächtigten der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, und der protestirenden Fürsten, der Religionsangelegenheiten wegen 374. 375.

1533 Jun. der Evangelischen; der Religion wegen, besonders in Betreff des zu versammelnden Conciliums, und des Verhaltens gegen das Kammergericht in Sachen,

chen, die die Religion und den Glauben angehen 456—460. 470—473.

1535 Dec. der Evangelischen, nebst den französischen und engländischen Gesandten; der Sicherstellung der Religion wegen. Hier wird der Bund der Protestirenden vorläufig auf zehn Jahre erneuert, auch die Verstärkung desselben beschlossen 625—639.

1536 Sept. der protestirenden Stände, welche ihren Bund erneuern und verstärken, und die auf den vorigen Bundstägen verabredete BundesOrdnung vollziehen. In derselben wird unter andern dieses vestgesetzt: In den Berathschlagungen sollen die Meinungen aller Bundesverwandten gehöret werden. Kann man sich nicht einhellig vergleichen, so wird der Schluß durch dreizehn Stimmen gemacht. Von diesen Stimmen haben der Kurfürst zu Sachsen, und sein Bruder, der Herzog Johann Ernst, zwei; die Herzoge zu BraunschweigLüneburg, die Fürsten zu Anhalt, und die Grafen zu Mansfeld, eine; der Landgraf Philipp von Hessen, zwei; der Herzog Ulrich von Wirtemberg, eine; die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, eine; die oberländischen Städte, drei; die sächsischen und die HanseStädte, drei. Können die dreizehn Stimmen sich nicht mit einander vergleichen, so faßt der mehreste Theil von ihnen den Schluß —

Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen werden zu Hauptleuten des Bundes erwählet; und man ernennet dreizehn Kriegsräthe, die in Kriegszeiten Alles dirigiren, auch, bei etwan entstehenden Irrungen, den entscheidenden Spruch fällen sollen A. XII. 14—16.

1537 Febr. eben derselben, wegen der Sicherstellung der Religion, und wegen der vom Kaiser verlangten Hülfe wider Frankreich und die Türken, und zur Unterhaltung

tung des Kammergerichts — Auf dieser merkwürdigen Zusammenkunft werden die so genannten schmalkaldenschen Artikel angenommen 24 — 59.

1540 März bis Apr. eben derselben, und verschiedener Theologen, aus gleichen oder ähnlichen Gründen 193 — 199.

1543 Jun. unterschiedlicher evangelischen Stände, wegen der Religionsangelegenheiten 419 — 421.

## Schmalkaldenschen Artikel (Die)

werden von Luther und Melanchthon aufgesetzt,
1537 auf dem Convente der Protestirenden zu Schmalkalden von vielen Gottesgelehrten untersucht, und sowol von ihnen, als von den versammelten Fürsten und Ständen einmüthig angenommen. Sie betreffen die Lehren von den göttlichen Personen, der Erlösung und Rechtfertigung, der Messe, der Sünde, dem Gesetze, der Buße, dem Evangelium, der Taufe, dem Sakramente des Altars, den Bindeschlüsseln, der Beichte, dem Banne, der Weihe und dem Berufe der Priester, der PriesterEhe, der Kirche; handeln auch von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe, von Stiftern und Klöstern, von guten Werken, und von Menschengeboten — A. XII. 54 — 59.

Das von neuem übersehene Exemplar derselben, welches Luther im Jahre 1543 zum zweiten Male hat drucken lassen, ist hernach unter die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche gesetzt, und ist dem ersten Concepte vorzuziehen 93.

## Schmalkaldenscher Krieg; s.: Religions- und KirchenSachen.

Schmidt

**Schmidt** (Stephan)

oder Faber, Sekretar des Herzogs Heinrich des Jüngern zu Braunschweig Wolfenbüttel, wird von seinem Herrn mit Depeschen, die dem Landgrafen Philipp von Hessen nachtheilig sind, an den Kur-
1538 Dec. fürsten von Mainz abgeschickt, bei Kassel angehalten, und seiner Briefschaften beraubt, worüber es zu großer Erbitterung zwischen dem Herzoge und dem Landgrafen kommt — Schmidt erhält
1539 seine Freiheit wieder, und geht nun, gegen sein gegebenes Wort, gerades Weges zu seinem Herrn zurück A. XII. 111 — 116. 121.

**Schminke** (Fr. Christ.); s. oben: Justizwesen.

**Schoonhoven.**

Versammlung:

1527 Congreß der Bevollmächtigten der Statthalterin in den Niederlanden mit dem Bischofe von Utrecht; wegen der Uebergebung der Weltlichkeit des Stifts Utrecht an den Kaiser Karl den Fünften A. XI. 66.

**Schott** (August Friederich); s. oben: Justizwesen.

Digitized by Google

Zu Seite 335.

Günther der XXXVI., † 1438.

Heinrich der XXXVII., Erzbischof zu Bremen und Bischof zu Münster, † 1496.

G X 14 ga fin

Heinrich der XL., Canonicus zu Strasburg; soll sich zweimal vermälet haben, † 1522.

Margareta, † 1518. Gem.: 1485 Waldemar, Fürst zu Anhalt.

NN. Tochter.

Katharina, † 1510. Gem.: 1496 Reinhard, Graf zu Hanau.

Margareta, Gem.: 14 hann, Lan Leuchten

Anna, 1533. m.: Jon, Graf Isenburg.

Günther der XL., † 1552. Gem.: 1528 Elisabet, Gräfin von Isenburg, † 1572.

Ant Pröp zu Q linbu † . .

NN. Postuma, gebor. und † 1538.

Günther der XLI., der Kriegerische, † 1583.

Johann Günther der I., Stifter der Arnstadtschen Linie, † 1586.

Met, p. G Jo bre raf zi en

Siehe Lebr. Wilh. Heinr. o.

## Schottland.

### Könige:

Jakob der V., Stuart † 1542. Gem.: a) 1537 Magdalena, des Königs Franz des I. von Frankreich Tochter, † 1537. b) 1538 Maria von Lothringen, des Herzogs Klaudius von Guise Tochter, des Herzogs Ludewig des II. von Longueville Witwe, Regentin von Schottland 1554, † 1560.

| | | | |
|---|---|---|---|
| b) Maria Stuart, enthauptet in England 1587. Gem.: a) 1558 Franz der II., Dauphin, dann König von Frankreich, † 1560. b) 1565 Heinrich Stuart Darnley, Graf von Roß und Herzog von Rothesay, als König von Schottland proklamiret 1565, umgebracht 1567. c) 1567 Jakob Hepburn, Graf von Bothwell, † als Gefangener in Dänemark um 1578. | Jakob Stuart, ein natürlicher Sohn, Prior von S. Andrews, Graf von Murray, Regent von Schottland 1567, ermordet vom Hamilton von Bothwellhaugh 1570. | Johann Stuart, ein natürlicher Sohn, Abt von Kalso. | Robert Stuart, ein natürlicher Sohn, Graf von Orkney. |

## Schüssenried.

### Abt:

Jakob A. XII. 599.

## Schwäbischer Bund; s.: Bunde.

## Schwarzburg.

Grafen: s. die nebenstehende Tabelle.

Schwe-

## Schweden.

### Könige:

Christian der II., König der drei nordischen Reiche, abgesetzt 1523.

* * *

Gustav Erikson Wasa, König 1523, † 1560.

## Schweinfurt

wird in dem markgräflichen Kriege fast gänzlich
1554 niedergebrannt B. II. 455. 456.

### Versammlungen:

1532 der Gesandten der Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, und der protestirenden Fürsten und Städte; wegen der geschehenen Erwählung Ferdinand's zum römischen Könige, und der Religionsangelegenheit A. XI. 384—392.

1539 April und Jul. der Grafen, Herren, und Ritterschaft der sechs Orte in Franken; wegen der ihnen zur Beschwerde gereichenden Neuerungen A. XII. 155.

1542 der Genossen des schmalkaldenschen Bundes; wegen des bevorstehenden Reichstages; hauptsächlich kommt die Rekusation des Kammergerichts in Erwägung — 383. 384.

## Schweiß.

Die unter dem Namen Der Englische Schweiß
1529 neuerlich aufgekommene Krankheit wütet in Teutschland A. XI. 154.

## Schweiz.

Die Eidgenossen, Zürch ausgenommen, schließen zu Lucern mit dem Könige Franz dem I. von Frank-
1521 reich ein Hülfsbündniß, welches noch drei Jahre nach des Königs Tode fortdauern soll, und welchem auch die zugewandten Orte, der Abt von S. Gallen nebst der Stadt dieses Namens, die Graubündtner und die Walliser, ingleichen die Städte Mühl-

Mühlhausen, Rothweil, und Biel beitreten. Inhalt desselben: Der König darf in dem Lande der Eidgenossen, wenn diese nicht selbst in Krieg verwickelt sind, zur Beschützung von Frankreich und von **Mailand** so viel Volk, als er braucht, anwerben lassen, doch soll die Anzahl niemals unter 6000, und, ohne ausdrückliche Bewilligung, nicht über 16000 Mann sich belaufen. Er ernennet die Hauptleute; den Truppen wird gleich bei ihrem Aufbruche ein dreimonatlicher Sold versprochen, und ein Monatssold auf $4\frac{1}{2}$ rheinische Gulden bestimmt. Werden die Eidgenossen angegriffen, so schickt ihnen der König 200 Lanzen, oder, statt deren, für ein Vierteljahr 2000 Kronen, ferner zwölf Kanonen nebst dazu gehöriger Ammunition, zu Hülfe; zur Bestreitung der Kriegskosten aber will er jede drei Monate 25000 Goldkronen bezalen. Die Jahrgelder werden für jeden Kanton, auch für die zugewandten Orte, auf 3000 Franken gesetzt, also um die Hälfte über die im letztern Frieden versprochene Summe *), erhöhet A. X. 449. 450.

Die bei dem französischen, vom **Lautrec** befehligten Heere befindlichen 12000 Schweizer verlassen
1521 dasselbe, um nicht wider ihre Landsleute zu fechten 462.

Die 16000 unter dem eben erwähnten **Lautrec** dienenden Schweizer verlangen entweder ihren Sold, oder ihren Abschied, oder ein Treffen. Lautrec
1522 wagt, so ungern er will, das letztere, und verliert es, worauf die Schweizer in ihr Vaterland zurückkehren 472—475.

Die Kantonen Bern und Freiburg schließen mit der Stadt **Genf** ein Mitbürgerrecht und nehmen sich
1526 derselben gegen ihren Bischof und den Herzog von Savo-

*) s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 147. 148.

Savojen eifrig an — Eine wichtige Folge hievon ist, daß die Berner sich der landschaft Waat
1536 (Païs de Vaud) bemächtigen, und den Bischof von Lausanne verjagen, der seit der Zeit seinen Aufenthalt in der Stadt Freiburg genommen hat, und den leeren Titel: Bischof von lausanne, fortführet, so wie der von Genf vertriebene und seitdem zu Anneci residirende Bischof sich noch immer Bischof von Genf schreibt —

Bern schließt hierauf mit Genf einen Vertrag dieses
1536 Aug. 7 Inhalts: Die Genfer zalen den Bernern 9917 Sonnenkronen Kriegskosten; sie verwilligen ihnen das Oeffnungsrecht in ihrer Stadt; versprechen, sich, ohne ihr Wissen in keine Verbindungen mit anderen einzulassen; sie treten ihnen die Herrschaft Gaillard, das Kloster Bellerive, die Bastie von Cholex, nebst allen außer ihrem Stadtgebiete gelegenen Gütern ihrer verbanneten Bürger, und alle Stiftungen der Herzoge von Savojen, deren Unterpfänder in der Waat liegen, ab — Die Berner begeben sich aller Ansprüche auf das Priorat S. Victor, doch mit Vorbehalte der Appellation und Gerichtsbarkeit, ferner, unter gleichem Vorbehalte der Appellation, aller Vorrechte und Einkünfte des Bißthums, des Kapitels, des Vidomats, und der Kirchen und Klöster in der Stadt; sie überlassen den Genfern die Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen in den Herrschaften Gex und Gaillard, und befreien sie von der Schuldigkeit, die zum Tode verurtheilten Missethäter an den Kastellan von Gaillard auszuliefern.

Hierauf wird nun das Bürgerrecht zwischen den beiden Städten, bis auf den schon im Jahre 1526 bestimmten Termin von fünf und zwanzig Jahren, bestätiget, nur mit einigen Klauseln, besonders der, daß die Reformation aufrecht erhalten werden solle

solle — Die Stadt Bern hat ihre wichtige, damals mehr als den dritten Theil des Kantons ausmachende, Eroberungen größtentheils behalten, und die Herzoge von Savojen haben in den Jahren 1546 und 1617 auf selbige förmlich Verzicht gethan, wodurch denn das teutsche Reich ein ansehnliches Stück seiner ehemaligen Besitzungen und Oberherrschaft im alten Königreiche Arelat verloren hat A. XI. 678 — 684.

Die Schweizer nehmen die Concordienformel
1536 nicht an A. XII. 18.

Vergl.: Kammergericht.

**Schwendi** (Lazarus); s.: Vogelsberger.

**Schwenkfeld** (Kaspar)

sucht vergeblich, die zu Worms versammelten evan-
1557 gelischen Theologen für sich und seine Lehre zu gewinnen B. III. 320.

**Schwerdtbrüder Orden** in Liefland.

Dem Herrnmeister desselben, Walther von Plettenberg, überläßt der Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen, gegen Erlegung einer Tonne
(1517) Goldes, die unabhängige Oberherrschaft über Liefland, Kurland und Semgallen A. X. 306.

Herrnmeister:

Hans von der Recke B. I. 565.
† 1557 Heinrich von Galen B. III. 139. 199 — 203.
Wilhelm von Fürstenberg 203 — 206.

**Schwerin.**

Bischof:

Magnus, Herzog zu Mecklenburg A. XII. 95.

**Schwobach** (Schwabach).

Versammlungen:

1528 in welcher der Markgraf Georg von Brandenburg sich mit den Nürnbergern über siebenzehn, ihm von

dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen zugeschickte, von Luther'n und den wittenbergischen Theologen genehmigte Reformations-Artikel vergleichet A. XI. 57.

1529 Fruchtloser Convent unterschiedlicher evangelischen Stände, der Religion wegen, besonders in Betreff der Torgauer Artikel 153.

## Sforza (Franz) *

kommt von Trident nach Mailand, wird da mit

1522 großen Freudensbezeugungen aufgenommen, und gelangt, auf kaiserlichen Befehl, zum Besitze dieses seines väterlichen Herzogthums A. X. 472. 477.

1525 erhält auch vom Kaiser die Belehnung über dasselbe 652. 673. muß aber versprechen, für den Lehenbrief und die Uebergebung des Herzogthums 600000 Dukaten zu bezalen und andere drückende Bedingungen zu erfüllen; wird, als er sich hierauf in einen Entwurf, den Kaiser ganz aus Italien zu vertreiben, einläßt, seines Rechts auf das Herzogthum Mailand verlustig erkläret 673—677.

1526 muß nach Lodi flüchten A. XI. 76.

erhält zu Bononien, auf die Fürbitte des Papstes,

1529 vom Kaiser Verzeihung und die Rückgabe seines Herzogthums, unter der Bedingung, daß er dem Kaiser in einem Jahre 400000, und in den nächsten zehn Jahren noch 500000 Dukaten bezalen, und ihm, bis zur Berichtigung dieser Summen, das Schloß zu Mailand und die Stadt Como in Händen lassen solle 163.

1535 stirbt kinderlos 674.

## Sickingen (Franz von),

ein Mitglied der rheinischen Reichsritterschaft, und tapfrer Kriegsmann, bekommt für seine, dem schwäbischen Bunde wider den Herzog Ulrich von Wirtem-

*) s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 150.

Wirtemberg geleistete Hülfe und hiebei aufgewen-
1519 dete Kosten das Amt Neuenburg A. X. 218. 502.
nimmt, bei den Bewerbungen um den Kaiserthron,
sich des Königs Karl von Spanien eifrig an 256.
257. 269. 502.

1520 erklärt sich Luther'n sehr geneigt 324. 502.

Die rheinische Reichsritterschaft ernennet ihn zum
1522 Hauptmann ihres zu Landau geschlossenen Bundes
und ordnet ihm einige Rathgeber zu — A. X. B.
XLIX. L.

Er wird für die von Hilchen von Lorich und Gerhard Borner gefangen genommenen trierschen Unterthanen Bürge und erhält hiedurch ihre Freiheit, auf die Bedingung, daß sie binnen sechs Wochen 5000 Goldgulden für ihre Ranzion bezalen, oder sich wiederum als Gefangene stellen sollen; der Kurfürst von Trier untersagt ihnen die Bezalung des Lösegeldes, will sie auch ihrem Bürgen nicht stellen — Nun schickt Sickingen, dem Lorich und Borner ihr Recht auf die Gefangenen abgetreten hatten,
1522 dem Kurfürsten einen Fehdebrief zu, er fällt in dessen Erzstift ein, und richtet sehr großen Schaden an — spottet der wegen dieses Landfriedensbruchs vom kaiserlichen Regiment an ihn erlassenen Strafbefehle — muß die Belagerung von Trier aufheben — Die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz und der Landgraf Philipp von Hessen vereinigen ihre Macht wider ihn, und erobern endlich
1523 sein vestes Schloß Nanstall oder Landstuhl. Der vom Podagra gefolterte und dazu während der Belagerung hart verwundete Sickingen fällt noch lebend seinen Feinden in die Hände, stirbt aber zwei Tage nach der Uebergabe seines Schlosses. Die übrigen, ihm und seinen Anhängern zuständigen Plätze werden hierauf ebenfalls bezwungen, wodurch

denn dieser berüchtigten Sickingenschen Fehde ein Ende gemacht wird.

Erst lange nachher treffen KurTrier und KurPfalz
1542 mit Franzen's von Sickingen Söhnen einen Vergleich, durch welchen diese, auf viele Fürbitten, ihre väterlichen Güter zurück erhalten — A. X. 502 — 506. s. auch A. X. V. L.

## Sidon.

### Bischof:

Michael Helding, auch Weihbischof zu Mainz B. I. 372. 492.

ist einer von den Verfassern des Interim, und bekommt in der Folge, zur Belohnung dieser Arbeit, das Bißthum Merseburg 293. 294. 299.

## Siebenbürgen.

1553 bis 1556 Verwirrungen in diesem Lande B. II. 504 — 506. III. 130.

Wojewoden von — Johann von Zapolia A. XI. 36. 38 — 40.

Hieronymus von Lasko 486.

## Siegel (Merkwürdiges); s.: Loyola.

## SiegesThaler; s. oben: Braunschweig.

## Siena.

Diese, von Factionen zerrissene Republik begibt sich unter den Schutz der Krone Frankreich und nimmt
1552 französische Truppen ein B. II. 107 — 110.
1553 Bemühungen des Kaisers, sie unter seinen Gehorsam zu bringen, und Negociationen des Papstes, ihr ihre vorige Freiheit, unter dem Schutze des apostolischen Stuhls, zu verschaffen — 353 — 355.

Fruchtloser Versuch der Kaiserlichen, Siena zu
1554 überrumpeln 498.

Die

Die Stadt muß sich durch Kapitulation den Kaiser-
1555 lichen ergeben. Sie verliert ihre Freiheit, und der Kaiser schenkt sie seinem Sohne **Philipp** B. III. 26. 27.
Dieser tritt Stadt und Staat Siena, mit Ausschluß des **Stato degli Presidii**, als ein Mann-
1557 lehen an den Herzog von Florenz ab 361—364.

## Sieversdamm.

1519 Fruchtlose Konferenzen daselbst, zur Beilegung der Stift-Hildesheimschen Fehde A. X. 247.

## Sievershausen im lüneburgischen.

In der zwischen dem Kurfürsten **Moritz** von Sachsen und dem Markgrafen **Albrecht** von Branden-
1553 burg-Kulmbach hier gelieferten Schlacht wird der Kurfürst tödtlich verwundet; die braunschweigischen Prinzen Karl Victor, Philipp Magnus, und Friederich, vierzehn Grafen, beinahe dreihundert Edelleute, und mehr als viertausend Gemeine bleiben auf dem Platze, oder sterben hernach an ihren hier bekommenen Wunden, der Kurfürst erbeutet eine ansehnliche Zahl Fahnen und Standarten, und bekommt gegen 7000 Lanzknechte gefangen — B. II. 393. 394.

**Simmern** (Pfalzgrafen zu); s.: **Pfalz**.

## Sinigaglia.

### Bischof:

Vigerius A. XII. 729.

## Siradien

Wojewode von — Hieronymus (Johann) von Lasco A. XI. 40. 41.

## Sizilien.

Vermöge des zwischen dem Papste Clemens dem IV., und Karl'n von Anjou errichteten Vertrages sollte der Besitz des Königreichs beider Sizilien, und des

Kaiserthums, wie auch des teutschen Reichs niemals in Einer Person mit einander verbunden werden *). Aber der Papst Leo der X. gestattet dem
1521 Kaiser Karl dem V., sich sowol Römischer König, als auch König von beiden Sizilien zu schreiben, und zälet ihn von aller Schuld eines Meineides, auch von den Censuren und Strafen los, die er, als König von Sizilien, durch die Annahme des Kaiserthums verwirkt hätte A. X. 408.

Könige; s.: Napel.

## Solms.

### Grafen:

Philipp A. X. 389.

* * *

Bernhard 391. 516. 527. 566. 595. XI. 28. 32. 132. 577. XII. 471.

Philipp A. XI. 577. 596. 608. XII. 471. B. I. 254. 607. II. 533. III. 140. 379. Gem.: 1534 Anna, Gräfin zu Tecklenburg.

* * *

Reinhard A. XII. 87. 471. 678. 679. B. I. 52. 252. 442. 477. 607. B. II. 213. 376. III. 140.

* * *

Friederich Magnus B. I. 591. 607. II. 533. III. 140. 422.

* * *

Magnus B. III. 256.

## Soltau.

Merkwürdige Schlacht in der Nähe dieses Orts; s.: Hildesheim.

## Spät (Dieterich von)

trachtet dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg meu-
1534 chelmörderischer Weise nach dem Leben A. XI. 564. 612.

*) s. dies Repertorium, Abtheil. II. S. 95.

612. Dieser zieht seine Güter ein. Nach Dieterichs Tode bitten dessen Söhne fruchtlos um die Zurückgabe der Güter. Sie wenden sich dann an den Kaiser, der durch einen Machtspruch ihnen die
1550 Güter zuerkennet B. I. 593. 594.

## Spalatin (Georg)

begleitet den Kurfürsten von Sachsen auf seiner
1530 Reise zum augsburger Reichstage A. XI. 177.

## Spanien.

Die auf den dasigen König Karl gefallene Kaiserwahl macht das Mißvergnügen, welches die Unterthanen gegen diesen, seinen habsüchtigen niederländischen Ministern zuviel einräumenden, Fürsten, fast seit dem Anfange seiner Regierung ernährten, von neuem rege. Die Handwerkszünfte im Königreiche Valentia treten unter dem Namen Germanater in nähere Verbindung mit einander und bewaffnen sich, Karl befiehlt ihnen anfangs, die Waffen niederzulegen, gibt ihnen aber nachher, durch die Widersetzlichkeit der dasigen Klerisei und des Adels aufgebracht, die Erlaubniß, die Waffen zu führen — Die Kastillier werden äußerst unwillig, daß der König eine Steuer zu seiner Reise nach Teutschland fodert, und den Kardinal Adrian zum Regenten von Kastilien ernennet — In Toledo kommt es unter der Anführung Ferdinand's von Avalos und Johann's von Padilla zu einer förmlichen Empörung, welche sich, nach Karl's Abreise, durch alle kastilische Städte, und allmälig fast durch das ganze Königreich verbreitet. Die Aufrührer, die sich Communeros oder Gemeinheit nennen, treiben die Truppen des KardinalRegenten zurück, lassen sich auch durch seine nachmalige gelindere Maßregeln nicht besänftigen, legen sich in der Versammlung zu Avila den Namen: Heilige Junta bei,

entsetzen den Kardinal **Adrian** der Regentschaft und führen unter dem Namen der blödsinnigen Königin **Johanna**, Karl's Mutter, die Regierung. Der abwesende König bemüht sich vergeblich, durch Güte die Ruhe herzustellen; die Junta geht vielmehr damit um, ihn der höchsten Gewalt zu berauben; sie stellet ein Heer von 20000 Mann in's Feld, trägt aber unüberlegter Weise dem unerfahrnen und nicht die erfoderliche Klugheit und Standhaftigkeit besitzenden Don Pedro de **Girone** den Oberbefehl über dasselbe auf. Die Magnaten, unwillig, daß die Gemeinheiten oder Städte ihre Ansprüche gar zu weit treiben, die Gewalt der Krone gar zu sehr einschränken wollen, und die Vorrechte des Adels nicht unangetastet lassen, entschließen sich, dem Könige beizustehen, und ernennen den Grafen von **Haro**, einen sehr geschickten Feldherrn, zum Befehlshaber ihrer, der Armee der Junta in Ansehung der Anzahl weit nachstehenden, aber an Gehalte sie sehr übertreffenden Truppen.
1520 Dec. Haro erobert Tordesillas, den Sitz der Junta, mit Sturm, bekommt die Königin **Johanna** in seine Gewalt, nimmt einige Glieder der Junta gefangen, ist auch so glücklich, das große Siegel und andere RegierungsSymbole, deren die Junta sich bemächtiget hatte, zu erhaschen. Nun sinkt die Junta — **Girone** muß seine Befehlshaberstelle niederlegen, und **Padilla** tritt in dessen Platz — Die nach Valladolid entflohene Junta verliert ihre Zeit in Unterhandlungen mit dem Adel, verwirft gleichwol dessen billige Vorschläge, und erbittert ihn durch den Entwurf, ihm seine Kronländereien zu entreißen und solche zu den königlichen Kammergütern zu schlagen — Padilla ersicht einige kleine
1521 Vortheile, welche die Junta eben so unvorsichtig als aufgeblasen machen. Sie geht den von der Gegen-

Gegenpartei ihr angetragenen Waffenstillstand ein; während desselben wird ihre Armee durch Desertion merklich geschwächet. Nach dem Ablaufe des Stillstandes vereiniget der Connetable von Kastilien sich mit seinem Sohne, dem Grafen von Haro, wodurch das königliche Heer den Truppen der Junta sehr überlegen wird. Padilla muß, so ungern er will, bei Villabar schlagen, wird besiegt, gefangen, und, nebst dem Juan Bravo, enthauptet. Die Truppen der Junta zerstreuen sich, und der Bund wird getrennet. Nur Toledo, durch Padilla's heldenmüthige Witwe, Doña Maria Pacheco, aufgemuntert, bleibt noch eine Zeitlang widerspänstig. Als sie endlich an die königlichen Truppen übergeht, vertheidiget Maria den Alcazar noch vier Monate lang mit ungemeiner Tapferkeit; zuletzt sieht sie sich aufs Aeußerste gebracht, und entfliehet
1522 verkleidet nach Portugal, worauf die Citadelle sich ergibt — Alle noch übrige Unruhen werden dann vom Könige Karl, nach seiner Rückkehr, glücklich gestillet. Diese merkwürdige, hauptsächlich vom Bürgerstande erregte Empörung hat die Macht der Krone bevestiget und erweitert, ganz wider die Absicht der Aufwiegler; die hatten die Einschränkung des königlichen Ansehns zum Zwecke A. X. 288 — 299. 483. vergl. mit 71.

Könige; s.: Oestreich.

## Speier.

### Versammlungen:

1523 Städtetag; wegen der von den höheren Reichsständen den Reichsstädten angesonnenen Belästigungen A. X. 529.

1526 Zahlreicher Reichstag; wegen des Religionswesens, der Unterhaltung, Verbesserung und Verlegung des Regiments und des Kammergerichts, der Revidirung

rung und Vollziehung der Münzordnung, der von den Türken gedroheten Gefahr — A. XI. 24 — 35.

1529 Berühmter und sehr zahlreicher Reichstag; wegen der Türkengefahr, des Religionswesens, der Unterhaltung des kaiserlichen Regiments und des Kammergerichts; Auch wird über den Entwurf einer peinlichen HalsgerichtsOrdnung, die Verbesserung des Münzwesens, und die Aufnahme des Handels gerathschlaget und zum Theile geschlossen 115 — 132.

1529 Regimentstag, wegen der Reichshülfe wider die Türken 135.

1531. 1533 Fruchtlose MünzConvente 364. 365. 420. 477.

1542 Reichstag: Verwilligung einer Reichshülfe wider die Türken; unterschiedliche Verfügungen in Betreff der Religion, des Kammergerichts, des Münzwesens; Verhandlungen wegen der geldernschen Successionssache; Belehnungen; Ertheilung von Privilegien A. XII. 335 — 357.

1544 Sehr zahlreicher Reichstag: Verwilligung einer Reichshülfe wider Frankreich und die Türken; Religionsangelegenheit; Justizwesen, besonders Verhandlungen in Betreff des Kammergerichts; Belehnungen rc. 468 — 514. A. XII. B. XV.

1546 März Merkwürdige Unterredung des Landgrafen Philipp von Hessen mit dem Kaiser, dem Kurfürsten von der Pfalz, Granvella'n, und anderen, in Betreff der Religions- und FriedensAngelegenheiten A. XII. 697 — 712.

1557 ReichsDeputation zur Untersuchung und Verbesserung des Kammergerichts B. III. 224 — 253.

Bischöfe:

† 1529 Georg, Pfalzgraf bei Rhein.

† 1552 Philipp der II., von Flerscheim.

(† 1560) Rudolf von Frankenstein.

Spie-

## Spiegelberg und Pirmont.
### Grafen:

Johann der III., Graf zu Spiegelberg, Gem.: a) Ursula, des Grafen Hermann von Pirmont Tochter. Nach ihres Bruders, des Grafen Johann, im Jahre 1480 erfolgtem, Tode fällt die Grafschaft Pirmont an das spiegelbergische Haus. b) N. N., Gräfin von Diepholz.

Moritz, † 1485. Gem.: Adelheid, des Grafen Bernhard von der Lippe Tochter.

Ursula. Gem.: 1558 Hermann Simon, Graf von der Lippe. Er bekommt mit ihr die Grafschaft Spiegelberg. Die Grafschaft Pirmont aber wird seiner Gemalin und ihm von dem Lehensherrn, dem Bischofe von Paderborn, vorenthalten, „weil diese Grafschaft kein Weiberlehen sei.„ Allein der folgende Bischof bringt es bei seinem Domkapitel dahin, daß es im Jahre 1569 bewilliget, dem Grafen Hermann Simon die Grafschaft Pirmont, doch nur als ein Mannlehen, zu verleihen B. III. 374. 375.

Moritz, Abt zu Corvei.

Philipp, bleibt bei S. Quintin 1557.

## Städte.

Die Reichsstädte, in der Ueberzeugung, daß ihnen von den höheren Reichsständen in manchen Stücken zu viel zugemuthet werde, stellen dem Kaiser, durch eine an ihn nach Spanien abgefertigte
1523 Botschaft ihre Beschwerden vor, und erhalten das Versprechen, daß solchen abgeholfen werden solle A. X. 529—531.

Die Botschaften der Reichsstädte werden auf dem
1530 Reichstage zu Augsburg von den Reichsberathschlagungen ausgeschlossen. Ihre Committenten beschweren

ren sich über dieses Observanzwidrige, ihre Reichsstandschaft beeinträchtigende Verfahren, aber für das Mal ohne Wirkung A. XI. 312. 313.

Die Frage: Kann eine Kreisversammlung die Reichsstädte mit Beiträgen und dergleichen beschweren? betreffend; s. oben: Eßlingen.

Die Reichsstädte, welche auf dem Reichstage zu
1541 Regensburg von den Berathschlagungen ausgeschlossen werden, beschweren sich über diesen Eingriff in ihre Gerechtsame A. XII. 260.

Als auf dem Reichstage zu Speier die Reichsstand-
1542 schaft und das Stimmrecht der Reichsstädte abermals angefochten, und von Seiten der übrigen Stände vorgegeben wird, die Frei- und Reichs-Städte seien schuldig, dasjenige, was durch die höheren Stände beschlossen worden, zu vollziehen, auch sonst einige ihnen beschwerliche Artikel dem Reichsabschiede, den sie mit untersiegelt hatten, inseriret waren; so sichern sie durch eine Protestation ihre wohlhergebrachten Rechte in Ansehung der Reichsstandschaft und Stimme, verwahren sich gegen jene Artikel, und erbieten sich, ihre Reichsstandschaft und Stimmrecht vor dem Kaiser oder dem römischen Könige darzuthun. Sie erhalten hierauf eine von dem römischen Könige und den kaiserlichen Kommissarien ausgestellete Versicherung, durch welche ihnen ihr Recht und ihre Possessio vel quasi, die sie ihres Reichsstandes und Stimme halber hätten, vorbehalten, und versprochen wird, daß darüber auf dem nächsten Reichstage gehandelt werden solle 350. 351.

Benehmen der evangelischen Reichsstädte in Betreff
1548 des Interim B. I. 310—317.

Die Reichsstädte werden auf dem Reichstage zu
1548 Augsburg von den beiden höheren ReichsCollegien verschiedentlich beeinträchtiget, weshalb sie wider einige

einige Artikel des Reichsabschiedes protestiren 427. 428.

Beweis, daß der Kaiser noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts das Recht ausgeübt hat, Privilegien über Jahrmärkte auch an landsässige Städte zu ertheilen 430.

Abermalige Herabwürdigung der Reichsstädte von Seiten der beiden höheren ReichsCollegien auf dem
1550. 1551 Reichstage zu Augsburg, wogegen denn feierlich zu protestiren jene nicht unterlassen 689. 690.

1557 Die Reichsstädte beschließen, daß in jedem Jahre ein Ausschuß von Städten, wechselsweise am Rheine zu Worms, und in Schwaben zu Eßlingen, am ersten Mai zusammenkommen solle, um über die Beschwerden der Städte zu rathschlagen; doch den gemeinen Städtetägen hiedurch nichts benommen. Diese Verfügung wird für's erste auf fünf Jahre, zum Versuche, getroffen B. III. 209.

Vergl.: Passau.

## Stafford (N. N.)

erregt, vom französischen Hofe unterstützt, eine
1557 Empörung wider die Königin Maria von England, sieht aber seine Absichten sehr bald vereitelt und wird gefangen. Maria bekommt indeß durch diesen Vorfall den gewünschten Grund, der Krone Frankreich den Krieg anzukündigen B. III. 367.

## Staßfurt.

### Versammlung:

1550 des Ausschusses von der Ritterschaft und den Städten des Erzstiftes Magdeburg; wegen einer Aussöhnung mit der Stadt Magdeburg B. I. 636.

## Stederburg (Kloster); s. oben: Braunschweig.

## SteelHard; s.: Handel.

## Steinfurt.

Grafen zu — s. oben: Bentheim.

## StephansOrden (S.); s.: RitterOrden.

## Stolberg und Königstein.

### Grafen:

Botho A. X. 384.
Ludewig A. XI. 63 w). 650. XII. 471. B. I. 252. 254.
Albrecht A. XII. 313. B. I. 118.
Wolfgang Albrecht A. XII. 471.
Georg 471.
Christoph 471.
Heinrich, Domdechant zu Köln 583. 586. 660. B. I. 115. 430 b).

Brüder:
Wolfgang B. I. 254. 430. 607. II. 533.
Ludewig B. I. 254. 261. 430. 607. II. 344. 376. 533. III. 138. 211. 212. 257.
Georg Albrecht B. I. 254. 430. 608. II. 344. 533.
Christoph B. I. 254. 430 b). II. 533.

Heinrich B. II. 533.
Albrecht 533. III. 422.

## Strasburg.

Auf dem im Jahre 1529 zu Speier gehaltenen Reichstage wird der Gesandte der Stadt Strasburg nicht zum Reichsrathe gelassen, weil in dieser Stadt kurz vorher die Messe abgeschafft war. Diese Ausschließung der Stadt Strasburg hat bis auf den im Jahre 1541 zu Regensburg gehaltenen Reichstag gedauert A. XI. 117. 118.

1548 bis 1550 Bewegungen über das Interim — B. I. 500 — 510.

B i s c h ö f e:

† 1541 Wilhelm der III., Graf von Hohnstein A. X. 389. 391. 620. 637. XI. 51. 280. 292. 295. 299. 352. XII. 207.

(† 1568) Erasmus Schenk von Limburg B. I. 503—510. III. 138.

Strozzi (Philipp); s. oben: Florenz.

## Stühlingen.

Landgrafen zu — s. Lupfen.

## Sturm (Jakob),

Stadtmeister zu Strasburg und allgemeines Orakel in Teutschland, protestiret, als Gesandter von
1529 Strasburg auf dem Reichstage zu Speier, fruchtlos wider die Ausschließung gedachter Stadt vom Reichsrathe A. XI. 117. 554.

stellt dem Herzoge Ulrich von Wirtemberg vor,
1534 wie sehr bedenklich es sei, den kadanischen Vergleich nicht anzunehmen, und räth ihm, in Betreff der wirtembergischen Afterlehenschaft die Meinungen der Rechtsgelehrten einzuholen 554.

1535 vereitelt die auf die Hemmung des Fortganges der Reformation gerichteten Absichten der Katholiken 607.

ist der vornehmste strasburgische Gesandte auf dem
1548 Reichstage zu Augsburg, und verweigert, nebst seinen Collegen, die Annehmung des Interim mit großer Standhaftigkeit B. I. 314—317.

## Stutgard.

Versammlung:

1551 April Landtag; wegen der Beilegung der zwischen dem römischen Könige Ferdinand und dem Herzoge Christoph von Wirtemberg obschwebenden Irrungen B. II. 317. 318.

## Sulz.

Grafen zu — und Landgrafen im Kleggau:

Brüder { Rudolph A. X. 413. 501. 614. B. I. 608.
Wilhelm B. I. 254. 608. II. 533. III. 140. }

## Supplikationsrath; s.: Justizwesen.

## SyndikatsKlage; s. oben: Kammergericht.

## Synergismus; s.: Religions und KirchenSachen.

## Taufe.

1551 Die Verächter der KinderTaufe sollen, kraft des augsburgischen Reichsschlusses, als Wiedertäufer behandelt werden B. I. 683.

## Tausendschuer (Johann); s. oben: Münster.

## Tecklenburg.

1534 Die Vermälung der Gräfin Anna von Tecklenburg mit dem Grafen Philipp von Solms Braunfels hat zu dem großen und langwierigen Processe zwischen den gräflichen Häusern Solms und Bentheim Tecklenburg den Grund gelegt A. XI. 577. 578. B. III. 379. 382. 383.
Vergl. übrigens: Bentheim; und: Lingen.

Grafen zu Tecklenburg und Lingen, und Herren zu Rheda:

Nikolaus der IV., †..... Gem.: Adelheid von Plesse, †.....

| | |
|---|---|
| Otto der V., †..... A. XI. 577. B. III. 375. 378. 383. Gem.: Ermgard, Gräfin von Rittberg, †..... | Nikolaus der V., † 1524. B. III. 376. Gem.: Elisabet, Vincent's, Grafen zu Mörs, Tochter, †..... |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Konrad, erbt 1524 von seinem Oheime die Grafschaft Lingen, † 1557. A. XI. 14. 578. XII. 472. 563. B. I. 116. 608. II. 534. III. 141. 375 — 382. Gem.: 1526 Mechtild, des Landgrafen Wilhelm des I. zu Hessen-Kassel Tochter, † 1558. | Otto, Propst zu S. Johann in Osnabrück, † als der letzte seines Stammes und Namens 1562. B. III. 376. 378. 379. 382. | Nikolaus, bleibt im Treffen am Ochsenberge auf der Insel Fühnen 1535. B. III. 376. 378. | Anna, macht, nach dem Tode ihres Bruders Otto, Anspruch an die Hälfte der Grafschaft Tecklenburg und der Herrschaft Rheda, †..... A. XI. 577. 578. B. III. 379. 382. 383. Gem.: 1534 Philipp der I., Graf zu Solms Braunfels, † 1544. |

Anna, † 1582. A. XI. 578. B. III. 375. 381. 382. Gem.: Erwin oder Eberwein, Graf zu Bentheim und Steinfurt, † 1562.

## Terouanne

in Artois, wird von den Kaiserlichen im Sturm
1553 erobert, rein ausgeplündert, und, auf des Kaisers Befehl, gänzlich zerstöret, ist auch nicht wieder aufgebauet worden B. II. 347.

## Teutscher Orden.

landverderblicher Krieg desselben mit Polen über die Verweigerung der Huldigung des Ordens an diese Krone, welcher durch einen auf vier Jahre
1521 getroffenen Stillstand, während dessen die Irrungen gütlich beigelegt werden sollen, gehemmet wird A. X. 305 — 310. XI. 15. A. X. B. XLVIII. XLIX.

Nach fruchtlosen Bemühungen zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der bisherige Hochmeister des T. O. in Preußen, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, kraft des zu Krakau mit dem Kö-
1525 nige von Polen geschlossenen ewigen Friedens, denjenigen Theil von Preußen, welcher noch dem Orden gehörte, als nunmehriger Erbherzog von Preußen, von der Krone Polen zu lehen, so, daß nach gänzlichem Abgange seiner und seiner Brüder und Anverwandten männlichen Leibes Lehens Erben das nun errichtete Herzogthum Preußen an Polen erblich fallen solle, und von dieser Krone die Töchter des letzten Herzoges mit einem fürstlichen Heirathsgute sollen ausgestattet werden — Der teutsche Orden wird natürlicher Weise über diese Veränderung sehr aufgebracht, kann aber das Consistiren und Fortdauern derselben nicht hindern A. XI. 15 — 19.

### Teutschmeister:

dankt ab 1525 Dieterich von Cleen A. XI. 18.

† 1543 Walther von Cronberg 18. 28. 316. 427. 428. XII. 375. B. I. 403.

(† 1566) Wolfgang Schutzbar, genannt von Milchling A. XII. 430. 431. 469. 508. 509. 560. 732. 742. B. I. 244. 251. 403. 409. 415. 440. 442. 477. 563 — 565. 598. 604. 660. II. 281. 360. 361. 458. 531. III. 137. 218.

Hoch-

Hochmeister in Preußen:
Albrecht, Markgraf von Brandenburg, erster
1525 Herzog in Preußen.

## Teutschland.

1519 Zwischenreich nach Maximilian des I. Tode. Merkwürdige Ereignisse während desselben: Verwaltung des Reichsvikariats durch KurPfalz und KurSachsen und vikarische Verfügungen in Betreff des Kammergerichts und der Kirchenreformation; Verjagung des Herzogs Ulrich von Wirtemberg von land und leuten durch den schwäbischen Bund; Hildesheimische Fehde; Unruhen in den östreichischen Erblanden; Union der vier rheinischen Kurfürsten; Concurrenz drei mächtiger Monarchen, der Könige Karl von Spanien, Franz von Frankreich, und Heinrich von England, zur Erlangung der Kaiserkrone; Erwählung des erstern zum Kaiser unter den in der Wahlkapitulation vorgeschriebenen Bedingungen A. X. 193 — 275.

Bessere Einrichtung der Abtheilung des Reichs in
1521 zehn Kreise, auf dem Wormser Reichstage getroffen 371.
1522 und vom kaiserlichen Regimente gehandhabet — Das damals an zwei Fürsten eines jeden Kreises erlassene Circularschreiben desselben hat den Grund zu den nachherigen KreisAusschreibeAemtern gelegt 490. 491.

Das teutsche Reich büßt seine Rechte, die es auf Preußen etwa noch möchte gehabt haben,
1525 vollends ein A. XI. 19.
wird mit einem gefährlichen Bruche, der Religion
1525. 1526 wegen, bedrohet 20. 25. 26.

In dem regensburgischen Reichsabschiede vom Jahre 1532 kommt eine der ersten Spuren von den KreisDirektorien oder KreisAusschreibe-Aemtern vor 418.

Das teutsche Reich büßt ein beträchtliches Stück seiner ehemaligen Besitzungen und Oberherrschaft
1536 im alten Königreiche Arelat ein 684.
1546 Beispiel einer Association von drei Reichskreisen A. XII. 671.

Das teutsche Reich verlieret durch den burgun-
1548 dischen Vertrag (s.: Niederlande). Denn kraft desselben werden die burgundischen Erbländer in den meisten Stücken für frei erkannt, und gleichwol wird das Reich zum Schutze derselben verpflichtet. Auch ist seitdem der Beitrag dieser länder weit geringer als sonst, da, statt der ehemaligen 20000 Gulden zu 100000 Gulden, nunmehro nur 3000, oder 3656 Gulden zu einem Römermonate bezahlet werden durften B. I. 427.

Durch die ExecutionsOrdnung wird eine fast
1555 ganz neue Verfassung der ReichsKreise gemacht. Statt der ehemaligen KreisHauptleute kommen nun die KreisObersten mit ihren Nachgeordneten und den Zugeordneten auf. In ihr findet man auch zuerst den Ausdruck: Kreisausschreibende Kurfürsten und Fürsten, da sonst nur der Obe-ren eines jeden Kreises, welche die übrigen Stände desselben zusammenberufen sollten, imgleichen der Fürsten, die bisher die Kreistäge ausgeschrieben, gedacht wurde — B. II. 634 — 659.
1556 Gährungen in Teutschland — B. III. 101.

**Theatin** (Kardinal); s.: Johann Peter Caraffa.

**Thomas** (Wolfgang); s.: Vogelsberger.

Tis-

**Tiffernus** (Michael); s. oben: **Christoph**, Prinz von Wirtemberg.

## Toledo.

Erzbischof: Bartholomäus **Carranza**, bereitet den Kaiser Karl den V. zum Tode; wird der Ke-
(1559) zerei beschuldiget und von der Inquisition in Verhaft genommen — Da nun, kurz vor des Kaisers Tode, dessen Beichtvater, Konstantin de la Fuente, in das Gefängniß der Inquisition wandern mußte; so mögen diese Umstände zusammengenommen zu dem, wahrscheinlich ungegründeten, Gerüchte, Karl der V. sey als ein Lutheraner gestorben, Anlaß gegeben haben B. III. 427. 428.

## Torgau.

Die im Jahre 1529, noch vor dem schwabacher Convente, in Betreff der Religion abgefaßten siebenzehn Artikel, werden unter dem Namen:
1530 **Torgauische Artikel**, bekannt gemacht. Sie sind die Grundlage der Augsburgischen Confession, und handeln von dem höchsten Wesen, der Menschwerdung und dem Leiden Christi, der Erbsünde, Rechtfertigung, dem Glauben, Predigamte, den Sakramenten, besonders, daß das heilige Abendmahl aus dem wahren Leibe und Blute Christi, die im Brode und Weine wahrhaftiglich gegenwärtig wären, bestehe; ferner, von der Beichte, der Kirche, dem jüngsten Gerichte, der weltlichen Obrigkeit, dem Verbote der Ehen und der Speisen, dem Klosterleben und den Gelübden, der Messe, und den Kirchenceremonien A. XI. 152. 176. s. auch A. XI. B. XI.

### Versammlungen:

1548 Landtag, mit Zuziehung unterschiedlicher Theologen und anderer Gelehrten; wegen der Annehmung des Interim — B. I. 526.

1550 Landtag, auf welchem es unter andern wegen der magdeburgischen Händel zur Sprache kommt 640. 641.

1552 Landtag; wegen der Beschickung des tridentischen Conciliums, der Unterhandlungen mit den Söhnen des gefangenen Herzogs Johann Friederich, des, vom Kaiser verlangten, gemeinen Pfennigs, und der Befreiung des Landgrafen Philipp von Hessen B. II. 142. 143.

## Toulon.

### Bischof:

Trivulcius B. I. 576.

## Trident.

### Versammlungen.

1545-1547 Concilium; wegen der Ausrottung der sogenannten Ketzereien, der Verbesserung der Kirchenzucht, und der Beförderung des Friedens — Verhandlungen und Dekrete desselben in den fünf ersten Sessionen — A. XII. 644 — 655. 714 — 731.

Fernere Berathschlagungen, Schlüsse rc., und Verlegung desselben nach Bononien B. I. 211 — 234.

1551. 1552 Reassumirtes Concilium.

In Ansehung der Reformation wird nichts Beträchtliches ausgerichtet — Was die Lehre betrifft, so wollen die versammelten Väter von keinen Irrthümern in den bisherigen Lehrsätzen der römisch-katholischen Kirche wissen, sondern sie behaupten einmüthig, daß die Concilien nicht irren können — Das Concilium wird auf zwei Jahre suspendiret, hat aber zehn Jahre geruhet — 575 — 583. 615 — 618. B. II. 2. 3. 7 — 103.

Bischöfe:

Bernhard der III., von Glöß, Kardinal, ist ei-
ner der Minister des spanischen Königs Karl bei
1519 der Kaiserwahl, wird auch von demselben und des-
sen Bruder Ferdinand zu einem der Statthalter
und Regenten der östreichischen Erbländer ernen-
net A. X. 251. 257. 271.
1525 erscheinet auf dem Reichstage zu Augsburg
XI. 21.
1526 wohnt auch dem Reichstage zu Speier bei 27.
1529 ist auf dem nachherigen Reichstage zu Speier einer
der kaiserlichen Bevollmächtigten 116.
schließt auf dem regensburgischen Reichstage mit
dem römischen Könige Ferdinand, wegen der Ka-
1532 stelbarkischen Lehen und einiger Vikariate, zwei
Verträge 437.
ist der Unterhändler zwischen dem römischen Könige
1534 und dem Kurfürsten von Sachsen, wegen der Ab-
tretung von der sogenannten venetianischen Präten-
†1539 sion des letztern an den erstern 620.
Christoph Madruzzi, Kardinal, auch Bischof zu
(†1578) Brixen A. XII. 521. 732. 738. 742. B. I. 8.
213. 215. 252. 264. 269 — 271. 275. 281.
292. 418. 546. 548. 566. 570. 574. 604. B. II.
16. 21. 36 — 39. 42. 47. 49. 59. 75. 79. 103.
III. 137. 354.

## Trier.

Erzbischöfe und Kurfürsten:

Richard von Greiffenklau, stirbt auf seinem
1531 Schlosse Wittlich an Gifte A. XI. 351.
†1540 Johann der III., von Metzenhausen.
†1547 Johann der IV., von Hagen.
†1556 Johann der V., Graf von Isenburg.
(†1567) Johann der VI., von Leyen.

## Trieste.

### Bischof:

Peter A. X. 251. 329.

## Trinken.

Das unmäßige Zutrinken betreffend; s.: Polizei-Sachen.

## Trott (Eva von),

Hoffräulein der Gemalin des Herzogs Heinrich des Jüngern zu Braunschweig Wolfenbüttel, und Geliebte dieses Fürsten, wird von ihm in Geheim zur Stauffenburg unterhalten — Um dies Spiel desto sicherer treiben zu können, läßt Heinrich aussprengen, Eva sei plötzlich gestorben, läßt ihr auch Vigilien und Seelmessen zu Gandersheim halten — Gleichwol kommt die Sache aus, worauf die Fa-
1541 milie des Fräuleins auf dem Reichstage zu Regensburg laute Klagen über den Herzog führet A. XII. 290. 291.

## Truchseß (Georg)

von Waldburg, schlägt die aufrührerischen Bauern
1525 zu unterschiedlichen Malen A. XI. 5 — 7.

## Tübinger Theologisches Stipendium; s.: Wirtemberg.

## Tübinger Vertrag; s.: Wirtemberg.

## Türken (Die)

1521. 1522 machen Eroberungen in Ungarn A. X. 491. 492. 512.
nehmen Rhodus weg 549.
1526 fahren fort, große Progressen gegen die Christen zu machen A. XI. 35. 36.

beun-

1529 beunruhigen Ungarn von neuem; und belagern Wien fruchtlos und mit großer Einbuße 104. 142. 143.

fallen unter der Anführung des Pascha Mehemet
1530 von Bosnien in die östreichischen Erblande ein und schleppen gegen 10000 Menschen in die Sklaverei mit sich fort 381.

durchstreifen NiederUngarn, NiederOestreich,
1532 und Steiermark, werden aber mit beträchtlichem Verluste zum Rückzuge genöthiget 437 — 441.

1537 machen Progressen in Ungarn und in Dalmatien; und plündern auf der napolitanischen Küste 714. 715. XII. 78. 79.

1541 bis 1544 treiben das Glück ihrer Waffen in Ungarn sehr weit; welches gutentheils den schlechten Anstalten der Christen und den Religionszwistigkeiten in Teutschland beizumessen ist A. XII. 307 — 312. 391 — 397. 516.

1545 schließen einen Stillstand, mit dem Kaiser auf ein Jahr, und mit dem römischen Könige auf fünf Jahre 602. 740. B. I. 365. B. II. 225.

verheeren, unter Dragut's Anführung, die na-
1552 politanische Küste B. II. 106. machen große Progressen in Ungarn 231 — 235.

1553 landen abermals unter Dragut auf der napolitanischen Küste, werden hier fortgejagt, sind auf Corsica glücklicher, und segeln mit Beute und Sklaven zurück 355. 356.

1553. 1554 beunruhigen Ungarn und Siebenbürgen 504 — 506.

1555 Ihre Unternehmungen gegen Italien, welche ihnen Volks genug kosten, und nichts, als viele Gefangene, einbringen B. III. 28. 29.

1555. 1556 Ihre Feindseligkeiten in Ungarn, wo sie am Ende beträchtlichen Verlust leiden 130 — 132.

Vergl.: **Betklocke**; und: **Zigeuner.**

Groß-

Groß Sultane:

Selim der I., † 1520.

Suleiman der II., † 1566.

## Tull (Toul); s.: Bunde; und: Heinrich der II.

## Tunis.

1535 wird von den kaiserlichen Truppen erobert und geplündert; eine Begebenheit, die gegen 60000 Menschen das Leben, und über 40060 die Freiheit kostet A. XI. 665.

## Ueberlingen (Reichsstadt)

erhält vom Kaiser Karl dem V. dieses sonderbare
1530 AppellationsPrivilegium: „Jeder Bürger oder Bürgerin zu Ueberlingen, die von dem dasigen Obergerichte appelliren, sollen, nach der Leistung des Eides vor Gefährde, die Appellation nach den Rechten und Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, oder der Städte Rothweil und Ravensburg, die der Rath zu Ueberlingen jederzeit dem Appellanten anzuzeigen und zu benennen hat, vollziehen, und alles das, was von dem Rathe zu Freiburg, oder zu Rothweil, oder zu Ravensburg mit Urthel erkannt und zu Recht gesprochen wird, soll von beiden Parteien gehalten werden, auch soll der sachfällige Appellant zehn Pfund Pfennige der gemeinen Stadt Ueberlingen zur Buße geben„ A. XI. 314.

## Ulm (Reichsstadt).

Hier macht der Barfüßermönch Johann Eberlin
1518 den Anfang mit der Predigt des Evangeliums; Heinrich Kettenbach, Johann Diepolt, und andere setzen die dasige Kirchenverbesserung fort; Kon-

Konrad Sam aber wird der erste ordentliche evan-
1524 gelische Prediger daselbst A. XI. 60 *).
Die Stadt hält an der einmal erkannten Wahr-
heit sehr standhaft und nimmt den augsburgischen
1530 Reichsabschied nicht an 343.
† 1533 Nach dem Tode des zwinglisch gesinnten Sam hat
Martin Frecht die ulmischen Kirchen wiederum
zur Gemeinschaft der Lehre der A. C. Verwandten
gebracht 467.
Der Kaiser macht zu Ulm, so wie er zu Augsburg
1548 gethan hatte, eine Aenderung im Stadtregimente,
und schafft die Zünfte ab, welche doch, nach eini-
gen Monaten, gewissermaßen wieder aufgerichtet
werden, so, daß sie Vorgesetzte, statt der ehema-
ligen Zunftmeister, bekommen.
Die damals gemachte Einrichtung des ulmischen
(1556) Stadtregiments wird in der Folge dahin abgeän-
dert, daß die Zahl der Rathsglieder von 31 auf
41 Personen vestgesetzt wird B. I. 461 — 463.
Hartes Verfahren gegen die evangelische Geistlich-
1548 keit zu Ulm 463 — 465.
Das Interim findet in Ulm und im ulmer Ge-
biete keinen Beifall 466. 467.

Versammlungen:

1519 Febr. des schwäbischen Bundes; wegen der wirtember-
gischen Händel A. X. 211.
1519 Aug. eben desselben, aus eben dem Grunde 223.
1522 eben desselben, welcher jetzt seine Verbindung auf
eilf Jahre verlängert 488. 489.
1523 eben desselben, an welchen sich der König von Frank-
reich wegen der WiederErlangung des Herzog-
thums Mailand vergeblich wendet 554. 555.
1525 eben desselben, auf welchem Bundstage es unter
andern auch wegen des BauernAufstandes zur
Sprache kommt A. XI. 5.

1525 Städtetag 20.
1544 Sept. 1 Kreistag, wegen der erweiterten Gerichtsbarkeit des Landgerichts in Schwaben A. XII. 512. 513.
1546 Jun. Convent des schmalkaldenschen Bundes, der seine Truppen in's Feld rücken läßt 751. B. I. 12 — 21.
1546 Oct. der Gesandten des schmalkaldenschen Bundes; wegen der damaligen Conjuncturen B. I. 81. 127.
1547 Jun. der schwäbischen Reichsritterschaft, der kaiserlichen Kommissarien, und der Gesandten des römischen Königs; wegen der Errichtung eines, dem ehemaligen schwäbischen Bunde ähnlichen, Bündnisses, welche doch nicht zu Stande kommt 242 — 244.
1552 März. Fruchtloser ReichsDeputationstag; wegen der Beitreibung des gemeinen Pfennigs B. II. 160. 161.
1554 März Kreistag, auf welchem der Herzog **Christoph** von Wirtemberg den schwäbischen Kreisständen den Plan zu einer auf die Handhabung des Landfriedens abzweckenden **ExecutionsOrdnung** vorlegt 658.

## Ulrich,

Herzog zu Wirtemberg, wird von Land und Leuten
1519 verjagt A. X. 213 — 218. 224. 225. 233 — 237. dann gar, nach unterschiedlichen fruchtlosen Versuchen, sich seines Herzogthums wieder zu bemächtigen, troß allen für ihn eingelegten Für-
1521 bitten, in die Acht erkläret; wendet sich hierauf an Frankreich, und versichert sich der Vestung Hohentwiel 410 — 428. s. auch 500.
1523-1533 bemühet sich von neuem vergeblich, wiederum zum Besitze seines Herzogthums zu gelangen 608 — 617. XI. 3. 4. 290 — 312. 483 — 490. 493 — 498.

schließt

)liest mit dem Landgrafen Philipp von Hessen nen Vergleich dieses Inhalts: Der Herzog dankt em Landgrafen, daß er ihn beinahe sieben Jahre ing an seinem Hofe unterhalten hat, und nun mit ewaffneter Hand ihn in sein Land wieder einsetzen oill. Er verspricht, allen deshalb gemachten Aufvand, bis auf 600 Reiter und einige Feldwagen, uch die Kosten des Feldzuges, zu ersetzen, und die von Frankreich ihm vorgeschossene 50000 Kronen dem Landgrafen zu geben, mit der Bedingung, daß sie an den Kriegskosten abgezogen werden, auch alles vom Könige von Frankreich noch zu erhebende, oder sonst einkommende, Geld auf die Kosten des Feldzuges zu wenden. Der Herzog will dem Landgrafen und dessen männlichen Erben jederzeit in allen Erfordernissen treulich beistehen, und, auf den Fall, daß er, sein Sohn Christoph, und der Graf Georg von Wirtemberg ohne männliche Erben mit Tode abgehen würden, den Landgrafen zum Erben des Herzogthums Wirtemberg einsetzen, soviel ihm Pflichten und Ehren halber möglich ist.

17 Dieser Vertrag wird am folgenden Tage so abgeändert und näher bestimmt: Wenn die Herzoge von Baiern sich mit dem Herzoge Ulrich nicht vergleichen, so bleibt der am gestrigen Tage geschlossene Vertrag in seiner Kraft; in dem Falle aber, daß sie sich vergleichen, entsagt der Landgraf seinem Rechte der Anwartschaft auf die Hälfte des Herzogthums Wirtemberg oder den für solches von dem Grafen Georg zu bezalenden 200000 Gulden *), und begnügt sich mit der Bezalung der Kriegskosten —

Ulrich

*) Den baierischen Herzogen war nämlich, wenn sie, nebst dem Landgrafen von Hessen, den Herzog Ulrich mit gewaffneter

Ulrich kommt nunmehro, durch des Landgrafen
Hülfe, wiederum zum Besitze seines Herzogthums,
in welchem er die evangelische Lehre, die er wäh-
(1524) rend seines Exil's angenommen hatte, mit großem
Ernste einführet — 524 — 527. 532 — 541.
558. 641 — 645.
wird, nachdem er den RadanerVertrag ange-
nommen, durch eine förmliche Urkunde von der
Ungnade, die er sich durch die WiederEroberung
seines Landes zugezogen,
1535 losgesprochen 617.
1536 tritt dem schmalkaldenschen Bunde bei A. XII. 5.
wäre, über Christophs von Landenberg Befeh-
dungen, beinahe mit den Eidgenossen in schlimme
1540 Händel gerathen 186 — 189.
Ihm wird die fußfällige Abbitte, die er, ver-
möge des RadanerVergleichs, dem Kaiser thun
sollte,
1543 erlassen 424.
Er söhnet sich mit dem Kaiser, gegen welchen er,
als Genosse des schmalkaldenschen Bundes, mit
1546 agiret hatte, durch den heilbronnischen Vertrag
aus B. I. 100 — 104. wird von dem, in diesem
Vergleiche ihm aufgelegten, Fußfalle vor dem Kai-
1547 ser durch die Geschicklichkeit seines Pferdes be-
freiet 109.
geräth, da der römische König Ferdinand, als sein
Afterlehensherr, auf den Verlust seiner Lehen wi-
1548 der ihn klagt, in verdrüßliche Weitläuftigkeiten
382 — 395. 591 — 595.

stirbt

neter Hand in sein Land wieder einsetzen würden, die Anwartschaft auf das halbe Herzogthum Wirtemberg, für die aufgewendeten Kosten versprochen, doch so, daß der Graf Georg von Wirtemberg diese Exspectanz mit 400000 Gulden sollte lösen können.

irbt zu Tübingen, im 64sten Jahre seines Le-
ens, und 53sten seiner Regierung 595.

s. übrigens: Spät; und: Wirtemberg.

## Umfrage.

Ewiger Vertrag zwischen KurMainz und KurSachsen, über die Umfrage auf den Reichstägen, zu Speier geschlossen: In allgemeinen Versammlungen der Reichsstände, wenn der Kaiser oder der römische König in Person gegenwärtig ist, geschiehet die Umfrage von dem Kurfürsten von Sachsen; In eben solchen Versammlungen, denen der Kaiser oder der König nicht beiwohnet, verrichten der Kurfürst von Mainz oder dessen Gesandten die Umfrage, und KurMainz wird von KurSachsen oder dessen Gesandtschaft befraget; Ist ein Ausschuß gemacht, so alterniren KurMainz und KurSachsen in der Umfrage bei den Kurfürsten, einen Tag um den andern; Mainz macht den Anfang; Die Umfrage bei den deputirten Fürsten und übrigen Ständen aber verrichtet jedesmal Sachsen, welches denn auch Mainz, wenn an diesem die Umfrage bei den Kurfürsten ist, so wie Mainz den Kurfürsten von Sachsen, wenn der die Umfrage bei den Kurfürsten hat, um seine Stimme fraget; Sind bei solchen Ausschüssen einer der beiden Kurfürsten, der von Mainz, oder der von Sachsen, oder ihre Gesandten, nicht gegenwärtig: so wird die Umfrage von dem anwesenden Kurfürsten oder dessen Gesandten beständig verrichtet A. XI. 133. 134.

## Ungarn.

Unruhen in diesem Reiche, nach dem Tode des
1540:1543 1549:1555 Königs Johann von Zapolia A. XII. 180—182.

307 — 312. 393 — 397. B. II. 225 — 235. 503 — 506. III. 130 — 132.

In der ungarischen Geschichte vom Jahre 1527 an bis zum Jahre 1531 sind Casparis *Ursini Velii* de Bello Pannonico Libri XII., welche Adam Franz Kollar im Jahre 1762 herausgegeben hat, ein klassisches Werk. Die, von dem Herausgeber hinzugefügten, zum Theile vorher unbekannten Urkunden erläutern oder bestätigen auch Manches in der ungarischen und östreichischen Geschichte während des Zeitraumes vom Jahre 1477 an bis zum Jahre 1516. B. II. V. VI. VII.

## Könige:

Ludewig der II., bleibt bei Mohacz 1526.

Johann von Zapolia, Gegenkönig Ferdinand's.

Ferdinand der I.; s.: Oestreich.

## Unterthanen.

Die Collidirung der Pflichten der Unterthanen gegen den unmittelbaren Souverain und gegen den obersten Lehensherrn betreffend; s.: Obrigkeit.

## Ursini (Robert),

Erzbischof von Reggio, Kardinallegat in Teutschland, bekommt vom Papste den geheimen Befehl, die Erwählung des Königs von Spanien sowol, als des Königs von Frankreich, zum Kaiser, zu verhindern, und den Kurfürsten zu rathen, daß sie einen aus ihrem Mittel auf den Kaiserthron er-
1519 heben möchten, negotiiret aber, aus persönlicher Zuneigung, für den König von Frankreich, wiewol ohne Erfolg A. X. 260.

## Uttrecht.

Bischöfe:

hilipp von Burgund A. X. 457. 486. 487. I. 65.

einrich, Pfalzgraf bei Rhein, auch Bischof zu Birzburg, und Koadjutor zu Worms A. X. 620. I. 27. 65 — 67.

Uebrigens s.: Niederlande.

## Valentia in Spanien.

Erzbischof:

Georg von Oestreich, auch Bischof zu Lüttich A. XII. 325.

Vasto (Marquis del); s. Rincon.

## Vaucelles,

Abtei bei Cambrai.

Versammlung daselbst:

5 Der kaiserlichen und französischen Bevollmächtigten, welche einen Waffenstillstand zwischen dem Kaiser nebst dessen Sohne Philipp, und dem Könige von Frankreich, auf fünf Jahre schliessen, der aber von sehr kurzer Dauer ist B. III. 38. 58 — 61. 364.

## Veldenz

Pfalzgrafen zu — s.: Pfalz.

*Velius* (Caspar Ursinus); s.: Ungarn.

## Venedig.

Die sogenannte venetianische Prätension des Kurfürsten von Sachsen betreffend: Der König Maximilian der I. hatte dem um ihn sehr verdienten Kurfürsten Friederich dem Weisen von Sachsen die in der gefürsteten Grafschaft Görz gelegene Schlösser und Herrschaften Cramaun, Belgrad

(1498) und Neuburg verpfändet, zur Sicherheit der 95334 Gulden, welche gedachter König dem kurfürstlichen und fürstlichen Hause Sachsen schuldig war, hatte auch dem Kurfürsten das Recht, das versetzte Schloß Caydrop einzulösen, zugestanden, welche Einlösung doch unterblieb. Jene Besitzungen waren in dem nachherigen Kriege mit Venedig von dieser Republik weggenommen, nur Cramaun allein wurde wieder erobert. In dem hier-
1521 auf zu Worms geschlossenen gänzlichen Frieden war verabredet worden, daß alle im Kriege einander abgenommene und vorher Privatpersonen zuständig gewesene Herrschaften, Pfandschaften 2c. denselben, in soweit sie den ehemaligen Besitz darthun könnten, wiedergegeben, und deshalb zwei Schiedsrichter mit einem Obmanne niedergesetzt werden sollten. Nun hatte zwar der Kaiser Maximilian dem Kurfürsten von Sachsen, wegen solcher von den Venetianern ihm weggenommenen Schlösser und Herrschaften, auf andere Weise Genugthuung gegeben, und das Erzhaus Oestreich konnte sie also, im Namen KurSachsens, von der Republik Venedig zurückfodern. Weil aber der römische König Ferdinand Bedenken trug, sich deßhalb selbst unmittelbar zu melden, als das
1534 Compromiß zu Trident eröffnet wurde; so wurde bei dem Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen, durch den KardinalBischof von Trident, damals schon es dahin gebracht, daß er seine Rechte auf Belgrad, Neubura, und Caydrop, an des Bischofs Vetter, Martin von Thun, der in seinem Namen solche in Anspruch nahm, überließ. Nachdem sie nun diesem durch den Bescheid der kompromissarischen Richter waren zuerkannt worden; so stellete nachher der Kurfürst an den römi-
1535 schen König eine AbtretungsUrkunde aus, durch wel-

lche er ihn berechtigte, solche Schlösser und
rrschaften in Besitz zu nehmen, wenn er sich
rüber mit seinem erstern Cessionarius, Martin
ı Thun, würde verglichen haben A. XI. 620.
1. vergl. mit A. IX. 126. 127.

Doge:

ancesco Donati A. XII. 668.

Venlo.

erkwürdiger daselbst
chlossener Vertrag; s. oben: Geldern.

Vennes.

Bischof:

arillac, des Königs Heinrich des II. von Frank-
h Rath und Requetenmeister B. II. 350.
1.

Venningen (NN. von),

pfälzischer Kanzler; s.: Reichsvikariat.

:nningen (Christoph von); s. oben: Lan-
denberg.

Verden.

Versammlung:

r bremischen und verdenschen Landstände, we-
der bisherigen Unruhen im Erzstifte Bremen
.II. 337.

Bischöfe:

:istoph, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel,
bischof zu Bremen A. XII. 294. 612. B. I.
. III. 138. 342. 343.
org, des vorigen Bruder, auch Erzbischof zu
:men, und Bischof zu Minden B. III. 343. 344.

## Verdün.

### Bischöfe.

Nikolaus, Prinz von Lothringen, auch Bischof zu Metz A. XII. 538. 609.
Nikolaus Psaulme B. II. 102.
Uebrigens s.: Bunde; und: Heinrich der II.

## Vergerius (Peter Paul),

s. oben: Capo d' Istria, und: Ochinus.

## Verona.

Graf von — Marco dei' Negli, rettet Karl
1536 den V. vor Marseille B. V. V. LV.

## Vestrius (Peter); s. oben: Acqui.

## Visch (Konrad); s.: Kammergericht.

## Vogelsberger (Sebastian)

führt dem Könige Heinrich dem II. von Frankreich
1547 zehn in Teutschland geworbene Fahnen Fußvolks
zu, dankt solche doch bald hernach ab und begiebt
sich nach Weißenburg; wird, auf kaiserlichen Befehl, vom Lazarus Schwendi gefangen genommen, nach Augsburg gebracht, daselbst gefoltert, und, ob er gleich das ihm angeschuldigte geheime Verständniß mit Frankreich nicht eingesteht, als ein Uebertreter der kaiserlichen Edicte, zum Tode verurtheilet, welchen er mit unerschüttertem Muthe
1548 Febr. 7 leidet. Nach seiner Enthauptung werden seine
beiden Hauptleute Jakob Mantel und Wolfgang Thomas gehenkt B. I. 196. 395. 396.

Der berühmte Sebastian Schertlin hat behauptet, dem Vogelsberger sei großes Unrecht geschehen B. XIV. V. XI.

## Vogler (Georg),

rkgräflichbrandenburgischer Kanzler, zeigt in iem, zur Vorbereitung des schmalkaldenschen nvents, aufgesetzten Bedenken, daß die Ver'tung der Gesandten der Evangelischen zu Piaza dem Völkerrechte und der kaiserlichen Wahlitulation zuwider laufe A. XI. 156.

läret auf dem nürnberger Convente, als die 'de davon ist, ob man im Angriffsfalle dem Kai sich widersetzen dürfe? „daß, wenn der Kaiser nen Herrn mit Gewalt überzöge, er sich nicht hren, sondern alles leiden würde, was Gott n zufügte„ 173.

## Vorbehalt (Geistlicher).

chriften über ihn B. II. 624 e).

brigens s.: Augsburg; und: Religions-d KirchenSachen.

## Waat (Die — Le Païs de Vaud);
s.: Schweiz.

## Wahlkapitulation.

iesentlicher Inhalt der sogenannten ersten kai'lichen Wahlkapitulation, d. i. derjenigen, lche Karl der Fünfte einging: Der Kaiser will n Stuhl zu Rom, den Papst und die Kirchen, s ihr Advokat, schützen; alle ReichsGesetze und rdnungen bestätigen, auch, mit Bewilligung r Reichsstände, bessern; ein Reichsregient, mit Zuziehung einiger Kurfürsten und Für'n, doch den beiden Reichsvikariaten unschädh, wieder aufrichten; alle Stände bei ihren Hoiten, Gerechtigkeiten rc. lassen und handhaben; le Bündnisse des Adels und der Unterthanen ge-

gen die Kurfürsten, Fürsten rc. verbieten; ohne kollegialische Einwilligung der Kurfürsten in des Reichs Händeln keine Bündnisse schließen; ohne diese Einwilligung nichts vom Reiche veräußern, vielmehr das Entrissene herbei schaffen; ohne Zustimmen der Stände, wenigstens der sechs Kurfürsten, keinen Krieg, des Reichs wegen, anfangen; die Stände nicht mit Reichstägen, Steuern rc. überladen, solche nicht ohne Willen der sechs Kurfürsten ansetzen, und besonders keinen Reichstag außerhalb des Reichs teutscher Nation ausschreiben; die Reichs- und HofAemter mit Teutschen besetzen und diese Aemter nicht schmälern; in ReichsVerhandlungen nur die teutsche oder die lateinische Sprache brauchen; die Stände nicht vor ein Gericht außer dem Reiche fodern; über der Aufrechthaltung der Concordaten der teutschen Nation wachen; die großen Gesellschaften der Kaufleute mit der ReichsständeRath aufheben; ohne Bewilligung der Kurfürsten neue Zölle nicht anlegen, die alten nicht erhöhen, und die rheinischen Kurfürsten in Ansehung ihrer Zölle nicht beschweren; den Streitigkeiten der Stände unter sich ihren ordentlichen Lauf Rechtens lassen, auch seine eigene etwanige Foderungen an sie durch den Weg Rechtens suchen; keinen Stand des Reichs unverhört in die ReichsAcht oder OberAcht erklären; die dem Reiche heimfallende etwas bewas beträchtliche Lehen zum Besten des Reichs und der Kaiser einziehen; alles von den Reichsvikarien während der Vakanz des Reichs gesetzmäßig Verfügte genehmigen; mit Hülfe der Stände das ReichsMünzwesen in gute und dauerhafte Ordnung bringen; nicht nach einer Succession oder Erbschaft des Reichs streben, sondern die Kurfürsten bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit lassen; seinen ersten

n Hof nach Nürnberg ausschreiben *); so- als möglich nach Teutschland kommen, und Residenz meistens im Reiche teutscher Nation en; Was diesen Artikeln zuwider vorgenom- würde, soll kraftlos und ungültig seyn A. X. —275.

**Waldburg** (Georg Truchseß von); s.: Truchseß.

## Waldeck.

### Grafen:

lipp der Aeltere A. XII. 87. B. I. 609.

alrat. Otto. Philipp. Johann. Franz. A. XII. 87.

* * *

llrath A. XII. 680. B. I. 194. 432. 514. 9.

* * *

ilipp der Jüngere A. XII. 87.

* * *

iederich B. III. 374.

## Weimar.

### Versammlung:

ynode, wegen des Wormser Religionsgespräches III. 281—283.



n man den Ausdruck Reichshof auch auf die Reichs e ausdehnet, so ist dieser Punkt, doch ohne Karls ould, nicht erfüllet worden, s. A. X. 320.
Möchten nur wichtigere Artikel dieser Kapitulation nicht der Acht gelassen seyn!

## Weingarten und Ochsenhausen.

### Abt:

Gerwich Blaarer A. X. 527. XI. 131. 220. 290. 407. 422. XII. 277. 432. 435. 502. 560. 578. B. I. 252. 368. 371. 453. 605. 660. 689. II. 531. 646. III. 81. 82. 183.

## Weißenburg.

Diese fürstliche Benedictiner Abtei wird in eine
1526 weltliche gefürstete Propstei verwandelt, und her-
1546 nach dem Hochstifte Speier auf beständig einverleibet A. XII. 755.

## Welser (Philippine); s.: Ferdinand.

## Werdenberg und Heiligenberg.

### Graf:

Felix A. XI. 314.

## Wertheim.

### Grafen:

Georg A. X. 336. 365. 391. 517. 566. 595. 599. XI. 28. 121.

Michael A. XII. 303. B. I. 255. 430.
1556 stirbt, als letzter Graf von Wertheim — Die Grafschaft Wertheim kommt an das stolbergische Haus — B. III. 211. 212.

## Wesel.

### Versammlungen daselbst:

1519 Der vier rheinischen Kurfürsten, welche hier die besondere rheinische Union (s. oben: Kurfürsten) mit einander schließen A. X. 252.

1546 Der Gesandten der vier rheinischen Kurfürsten; wegen der kölnischen Händel A. XII. 661. 662.

Westminster Tractaten zwischen Frankreich und England; s. oben: **Bunde.**

## Wied und Runkel.

### Grafen:

Johann A. XII. 471. B. I. 254. 607. II. 533. III. 140.

* * *

Brüder { Hermann, Kurfürst zu Köln.
Friedrich, Bischof zu Münster, und Dompropst zu Bonn A. XII. 583. B. I. 115.

* * *

Hermann B. III. 382.

## Wiedertäufer (Die)

sollen, kraft des speierschen
1529 Reichsabschiedes, bei Strafe der Acht, nicht geduldet werden A. XI. 131. B. I. 682. nehmen gleichwol immer mehr zu, legen durch ihre Schwärmereien der Reformation ein großes Hinderniß in den Weg — nisten sich besonders zu **Münster** in Westfalen ein A. XI. 469. 581.
1551 Erneuerung und Bestätigung der wider sie im Jahre 1529 erlassenen scharfen Constitution B. I. 682. 683.

s. übrigens: **Münster.**

## Wien

wird vom türkischen GroßSultane Soleiman hart
1529 belagert; aber die Kriegserfahrenheit der dasigen Befehlshaber und die Verrätherei des Großwessirs zwingen ihn, nach einem Verluste von mehr als 20000 Mann, abzuziehen A. XI. 142. 143. s. auch B. VIII. V. XIV.

### Versammlungen:

1555 fin. und 1556 init. Landtäge, auf welchen über die Religionsfreiheit, und über eine Hülfe gegen die Türken fruchtlos gehandelt wird B. III. 118—128.

### Bischöfe:

Johann Faber A. XII. 697.
†1552 Friedrich Nausea B. II. 11. 102.

## Wild- und Rheingrafen.

Philipp A. XII. 336. B. II. 128.
Franz A. XII. 336.
Johann 336.
Philipp Franz 470. B. I. 608.
Jakob A. XII. 583.
Thomas B. I. 608.

## Wilhelm,

Herzog zu BraunschweigWolfenbüttel, geht damit um, seinem ältern Bruder Heinrich dem Jüngern die Regierung zu entziehen, wird daher von diesem gefangen gesetzt, und beinahe zwölf Jahre in Verwahrung gehalten, so lange nämlich, bis er sich entschließt, den PrimogeniturReceß (s. oben: Braunschweig)
1535 einzugehen A. XI. 659. 660.

## Winchester.

Bischof: Stephan Gardiner A. XII. 642. B. II. 489.

## Wirtemberg,

altes Stammschloß der Grafen und Herzoge dieses Namens, wird in dem Kriege des schwäbischen
1519 Bundes wider den Herzog Ulrich zerstöret A. X. 225.

Wir-

## Wirtemberg.

Der Herzog Ulrich von Wirtemberg zieht, auf die Nachricht, daß sein Burg- oder Waldvogt zu Achalm in Reutlingen von einigen dasigen Bür-
1519 gern erschlagen, wider diese Reichsstadt zu Felde, zwingt sie zur Uebergabe, läßt sich von ihr huldigen, ihre Stadtsigille zerschlagen, gibt ihr ein neues Wappen und Sigill, und weiset ihr, als einer nunmehrigen wirtembergischen Landstadt, ihre Stelle auf den Landtägen seines Herzogthums nach Urach an. Der schwäbische Bund, dessen Mitglied Reutlingen war, nimmt sich dieser Stadt an, nöthiget den Herzog, nach Mömpelgard zu flüchten, befreiet Reutlingen von der wirtembergischen Besatzung, bemächtiget sich des ganzen Herzogthums Wirtemberg und sucht sich an demselben wegen der aufgewendeten Kriegskosten zu erholen, wodurch denn das Land sehr mitgenommen wird — Der zur Entscheidung des Schicksals des Landes zu Stutgard gehaltene Landtag zerschlägt sich fruchtlos, und diese Materie wird auf den zu Nördlingen zu haltenden Bundstag des schwäbischen Bundes verschoben. Dem jetzt erwähnten stutgardischen Landtage wohnt der wirtembergische Adel, der bisher als der dritte Stand betrachtet worden, und an allen Berathschlagungen über die Landesangelegenheiten Theil genommen hatte, nicht bei. Derselbe hält vielmehr einen Rittertag zu Herrenberg; die Prälaten und die Städte beschicken zwar solchen, erhalten aber von der Ritterschaft die ausdrückliche Erklärung, daß sie niemals ein Stand der Landschaft gewesen, und von keinem Fürsten oder Herrn des Landes für Landsassen, sondern nur für Einwohner des Landes, und übrigens für freie Edelleute gehalten worden wäre —

Die

Die auf dem Bundstage zu Nördlingen wegen des Herzogthums Wirtemberg gefaßten Anschläge werden durch die plötzliche Rückkunft des Herzogs vereitelt. Ulrich langt nämlich vor Stutgard an, wird von der Bürgerschaft eingelassen, läßt sich von neuem huldigen und schafft unüberlegter Weise den ihm so verhaßten **Tübinger Vertrag** *) ab; der größere Theil des Landes folgt dem Beispiele der Hauptstadt und kehrt unter den Gehorsam des Herzogs zurück. Kurze Freude für ihn! Er sieht sich bald wiederum verlassen, und hat diesen Unfall eben sowol seinem eigenen Betragen gegen Ritterschaft und Landschaft, besonders dem Umstoßen des gedachten Vergleichs, als der Macht des schwäbischen Bundes beizumessen. Er muß jetzt von neuem aus seinem Lande weichen — Endlich
1519 Nov. 30 wird auf dem Bundstage zu Augsburg das Schicksal des Herzogthums Wirtemberg entschieden; und
1520 Febr. ein Paar Monate nachher kommt eben daselbst, durch die Abschließung von zwei Traktaten, die Vollziehung des damals gefaßten Entschlusses zum Stande.

**Erster Vertrag; zwischen dem Kaiser Karl dem V. und den Ständen des schwäbischen Bundes errichtet:**

6 Das ganze Herzogthum Wirtemberg wird dem Kaiser, als Erzherzoge von Oestreich, überlassen, weil er vermögend ist, den Frieden zu handhaben, und die das Land drückende Schulden zu tilgen, daß es also unzertrennt und die Bundsstände unangefochten bleiben — Die Eidgenossen behalten, wie bisher, den freien Korn- und Weinkauf im Lande — Der Gemalin des Herzogs Ulrich, und der Witwe des Herzogs Eberhard des Jüngern wird jeder ihr Witthum, und ihren Erben der Wie-

*) s. dies Repertorium, Abtheil. IV. S. 168. 169.

Wiederanfall versichert, auch soll allenfalls die Witwe des Grafen Heinrich befriediget werden — Der Kaiser soll dem schwäbischen Bunde wider alle etwanige Ansprüche der Kinder des Herzogs Ulrich und dessen Bruders des Grafen Georg beistehen. Eben derselbe übernimmt die Bezalung des noch rückständigen Heirathsgutes der mit dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig vermälten Schwester des Herzogs Ulrich. Ferner verspricht der Kaiser, mit dem Herzoge Ulrich einen Vergleich zu treffen und in selbigen die Bundsstände einzuschließen, auch, jenen nie wieder in sein Herzogthum zu lassen, diese aber wider dessen Angriffe zu schützen — Das Herzogthum wird zu einem Gliede des schwäbischen Bundes aufgenommen; doch darf der Kaiser, in dieser Rücksicht, dem Bunde auf alle Fälle nur 100 gerüstete Pferde und 800 Fußknechte zuschicken.

Wird dieser Vergleich nicht in allen Punkten erfüllet, so ist der Bund, wenn das Herzogthum angegriffen wird, zu keiner Hülfe verpflichtet. Für die Ueberlassung des Herzogthums quitiret der Kaiser den Bund über 10000 ihm vorgeliehene Gulden, und er bezalet in gewissen Fristen demselben 210000 rheinische Gulden, hat aber an deren Austheilung, als ein Bundesglied, keinen Antheil.

**Zweiter Vertrag; in Betreff der Kinder des Herzogs Ulrich zwischen den kaiserlichen Kommissarien und den baierschen Vormundschafts Räthen geschlossen:**

Febr. 10. Die bei der Einnahme des Landes den beiden Kindern des Herzogs Ulrich vorbehaltenen, Stadt, Schloß und Amt Tübingen und Schloß Neuffen werden dem Kaiser überlassen. Hiefür will der Kaiser, binnen zwei Jahren, den gedachten fürstlichen

lichen Kindern aus anderen in Teutschland liegenden Städten und Schlössern ein Einkommen von 5000 Gulden verschaffen, und inzwischen diese Summe jährlich bezalen; hievon soll die Prinzessin Anna 1000 Gulden, und der Prinz Christoph die übrigen 4000 Gulden bekommen. Erfolgt binnen zwei Jahren die Anweisung der 5000 Gulden auf andere Plätze nicht; so sollen dem Prinzen die Städte und Aemter **Blaubeuren**, **Heidenheim**, und **Münsingen** mit 5000 Gulden Einkünften zugestellet werden. Für das zu Tübingen und Neuffen befindliche Geschütz soll derselbe eine billige Vergütung erhalten. Der Kaiser will der Prinzessin, wenn sie sich mit seiner und des Herzogs Wilhelm von Baiern Einwilligung einst vermälet, 20000 Gulden zum Heirathsgute und 10000 Gulden zur Abfertigung geben. Alle zu Tübingen und Neuffen gefundene fahrende Habe bleibt, nebst den Kleinodien, Silbergeschirr und Kleidern, den fürstlichen Kindern. Diese werden übrigens dem Kaiser überliefert, und der Prinz soll nach Innsbruck, die Prinzessin zu ihrer Mutter geschickt, mit beiden aber soll ohne Bewilligung des Herzogs Wilhelm von Baiern keine Veränderung vorgenommen werden.

Bald nach der Errichtung dieser beiden Verträge kommen die kaiserlichen Kommissarien zu Stutgard an; der erstere von ihnen, **Maximilian von Bergen**, stellt einen Revers über die Erhaltung der Landesfreiheiten, besonders des **Tübinger Vertrages**, aus, mit dem Versprechen, daß der Kaiser bei seiner Ankunft in das Land solche Freiheiten selbst bestätigen würde; worauf denn die Huldigung
Febr. 28 sqq. für den Kaiser eingenommen wird A. X. 207 — 237.

Merkwürdiger Landtag zu Stutgard, auf welchem die Landstände unter andern zusagen, daß das Land **unzertrennet** bleiben soll; die **Prälaten** verlangen, bei

bei dem Lande zu bleiben, der LandAdel aber sondert sich von demselben ab — In dem damals er-
März 11 richteten Landtagsabschiede verspricht die Landschaft, dem Kaiser fünf Jahre hindurch jährlich 100000 Gulden zur Landsteuer zu bezalen, unabbrüchig der durch den TübingerVertrag übernommenen 800000 Gulden — 411.

Verlegenheit des Kaisers und seiner wirtembergi-
1521 schen Regierung wegen der LandesSchulden. Zur Verminderung derselben wird Stadt und Amt Neckmühl für 40000 Gulden an den Bischof von Wirzburg, wiederkäuflich in einer Frist von zehn Jahren, und das Schloß Hellenstein, nebst der Stadt und Herrschaft Heidenheim, mit der Advokatie über die drei im Brenzthale gelegenen Klöster Königsbrunn, Anhausen, und Herbrechtingen, für 45000 Gulden an die Reichsstadt Ulm verkauft — 430. 431.

Der Kaiser tritt das Herzogthum Wirtemberg, unter den Bedingungen und Verbindlichkeiten, auf welche er es von dem schwäbischen Bunde gekauft hatte, seinem Bruder, dem Erzherzoge Fer-
1522 dinand, ab 378. 479. 499.

Dieser nimmt von dem Lande Besitz, bestätiget die Freiheiten und Verfassung desselben, besonders den Tübinger Vertrag, erhält dagegen von der Landschaft, außer den von ihr durch diesen Vertrag übernommenen acht Tonnen Goldes, 60000 Gulden zur Erledigung der Landesschulden, und ihm wird gehuldiget 499. 500.

Verhandlungen in Betreff der wirtembergischen
1523 = 1530 Händel und Bewegungen im Wirtembergischen 608 — 617. XI. 3. 4. 290 — 308. 311.

Der König Ferdinand wird von seinem Bruder, dem Kaiser, mit dem Herzogthume Wirtemberg
1530 und Teck feierlich belehnet; und der Kaiser begna-

diget dieses Herzogthum mit der Ertheilung und Erneuerung der den NichtAufenthalt der Juden und die Beherbergung der Aechter betreffenden Privilegien 308 — 310.

Das Herzogthum Wirtemberg muß die Hälfte der 80000 Gulden bezalen, für welche der Kurfürst Ludwig von der Pfalz seine Zustimmung zur Erwählung des Königes Ferdinand zum römischen Könige verkauft hatte 347.

Es wird durch den Landgrafen **Philipp** von Hessen
1534 wiederum unter die Botmäßigkeit des Herzogs **Ulrich** gebracht, welcher dem Lande eine Amnestie und die Bestätigung seiner Freiheiten, besonders des Tübinger Vertrages, verwilliget, und die **evangelische Lehre** in demselben einführet 532. 542. 558.

Die wirtembergische Landschaft garantiret dem Landgrafen **Philipp** die von den auf die Wieder-Eroberung des Landes verwendeten Kosten noch rückständigen 153708 Gulden 551. 552.

Die im Kadaner Frieden ausgemachte **AfterLehenschaft** des Herzogthums Wirtemberg nimmt der Herzog Ulrich, der überhaupt die Ratificirung dieses Vertrages abschlägt, nicht an; auch die Kurfürsten wollen zu selbiger ihre Einwilligung nicht geben 553 — 557. 561.

Doch läßt eben dieser Herzog sich endlich zur Ge-
1535 nehmigung des gedachten Vergleichs und zur Empfahung des Afterlehens, „so viel ihm Ehren halber zu thun gebühre, und er zu thun schuldig sei oder Macht habe„, bewegen. Zugleich wird der sogenannte **Wiener Vertrag** zwischen dem römischen Könige und dem Herzoge Ulrich geschlossen. Derselbe betrifft theils Sachen, die von dem Kadaner Vergleiche abhingen, theils Puncte, die seit geraumer Zeit zwischen Oestreich und Wirtemberg strei-

streitig waren, oder auch solche, die zwischen ihnen streitig werden konnten 608 — 617.

Der Herzog Ulrich setzt die Kirchenverbesserung in
1535 fg. seinem Lande eifrig fort —

Die Einkünfte der Klöster werden nicht zum Kammergute geschlagen, sondern man behält den Zweck ihrer ersten Stiftungen gewissenhaft vor Augen — Wegen der Verwaltung der Kirchengüter wird eine treffliche KastenOrdnung verfaßt und publiciret — Die auf der Universität zu Tübingen angelegte Stiftung wäre allein hinreichend, Ulrich's Namen zu verewigen. Das dasige Augustiner-
1536 Kloster wird nämlich in ein Theologisches Stipendium verwandelt, eine herrliche, der Bewunderung und Nachahmung würdige Anstalt, welche seit mehr als drittehalb hundert Jahren viele der größesten evangelischen Gottesgelehrten, treffliche Lehrer auf hohen und niederen Schulen, und Tausende von tüchtigen Pfarrern gezogen hat 641 — 645.

Die Herrschaft Heidenheim wird von der Reichsstadt Ulm, gegen einige dem Herzoge von Wirtemberg zuständig gewesene vogteiliche Rechte
1536 und Zehnten, an Wirtemberg zurückgegeben A. XII. 6.

Das wirtembergische Land wird von kaiserlichen
1546 Truppen besetzt, die in demselben schlimm wirthschaften — B. I. 97. 98.

1546 Dec. 31 Heilbrunner oder Hohentwieler Vertrag: Die Räthe des Herzogs Ulrich von Wirtemberg sollen in seinem Namen fußfällig dem Kaiser abbitten, daß er denselben in dem gegenwärtigen (schmalkaldenschen) Kriege schwer beleidiget habe; und der Herzog will das, binnen sechs Wochen, persönlich thun. Der Herzog will sich künftig als einen unterthänigen und gehorsamen Fürsten und Diener

des Kaisers betragen, ihm, zur Vollziehung der ReichsAcht wider den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, beistehen, dem schmalkaldenschen Bunde entsagen, auch wider den Kaiser, den römischen König, und das Haus Oestreich nie in ein Bündniß sich einlassen, und seinen Unterthanen nicht gestatten, Dienste gegen selbige zu nehmen. Der Kaiser behält Durchzug und OeffnungsRecht in des Herzogs Landen, und dieser wird alle von seinen bisherigen Bundsgenossen zurückgelassene Artillerie, Munition rc. dem Kaiser treulich ausliefern. Der Herzog zalet dem Kaiser 300000 Gulden Kriegskosten — Dem Kaiser, dem römischen Könige Ferdinand, und dem Erzhause Oestreich werden alle ihre Rechte und Ansprüche auf das Herzogthum Wirtemberg vorbehalten, und der kadansche Vertrag wird bestätiget. Dagegen verzeihet der Kaiser dem Herzoge, und er will ihm, was er von seinem Lande weggenommen hat, wiedergeben — Gleichwol sind die Vestungen Kirchheim, Schorndorf, und HohenAsperg beinahe sechs Jahre, nämlich bis nach dem passauischen Vertrage, mit spanischen Truppen besetzt geblieben — 100 — 104.

Der römische König Ferdinand will, als Afterlehensherr des Herzogs Ulrich von Wirtemberg, die
1548 Lehen desselben einziehen, weil dieser Fürst solche, durch Verletzung seiner Pflichten, verwirkt habe; worüber ein weitläuftiger Rechtshandel entsteht — 382 — 395. 591 — 595.

Ereignisse wegen der Einführung des Interim — 450. 451. 470.

Nach langen, mühsamen Unterhandlungen kommt endlich zu Passau zwischen dem römischen Könige Ferdinand und dem Herzoge Christoph von Wirtem-

1552 Aug. 6 temberg folgender Vergleich zum Stande: Der römische König hegt von nun an keine Ungnade mehr gegen den Herzog, dessen Räthe, Vassallen und Unterthanen. Er läßt die bisher geführte „Rechtfertigung„ fallen, und bewilliget dem Herzoge Christoph und dem Grafen Georg von Wirtemberg nebst ihren männlichen Erben das Herzogthum Wirtemberg und Teck als ein Afterlehen, wogegen der Herzog Christoph für sich und seine Nachkommen die Befolgung der von seinem Vater mit dem römischen Könige errichteten Verträge, besonders des kadanischen und des wienerischen, und die, binnen Jahresfrist zu bewerkstelligende, persönliche Empfahung des Herzogthums vom römischen Könige, verspricht. Der König Ferdinand erkläret, daß die AfterLehenschaft allein auf die künftige Anwartschaft nach dem Abgange des Mannsstammes des Herzogs Christoph und des Grafen Georg verstanden werden solle, und so, daß der Herzog Christoph und seine männliche lehensErben den Erzherzogen von Oestreich, als ihren Afterlehensherren, keine Untreue beweisen, noch sich in Kriegshandlung wider sie einlassen sollen; übrigens aber sind sie zu keinen Dienstbarkeiten, sondern blos dem heiligen Reiche, wie andere Fürsten, verpflichtet. Dagegen aber verspricht der Herzog Christoph, dem römischen Könige 250000 Gulden zu bezalen. Sind, bei dem Abgange des wirtembergischen Mannsstammes, unverheirathete Prinzessinnen da; so werden, wenn ihrer nur drei oder weniger sind, jeder derselben von den Erzherzogen von Oestreich, gegen Quitung und Verzicht, 60000 Gulden, aber wenn mehr als drei sind, jeder 40000 Gulden zu Heirathsgut und Heimsteuer gegeben. Die im Herzogthume Wirtemberg gelegenen böhmischen und östreichi-

schen Lehen werden bei jedem Falle jede besonders empfangen —

1553 Jun. 5 Die wirkliche Vollziehung dieses Vertrages ist erst geraume Zeit nachher erfolgt — B. II. 310 — 335.

1553 Vergleich des Herzogs Christoph mit seinem Oheime, dem Grafen Georg, durch welchen der letztere unter andern, mit des Kaisers Genehmigung, die Grafschaft Mömpelgard erhält — 336 — 339.

Uebrigens s.: Bunde; Radan; Marburg.

Grafen und Herzoge:

Heinrich (s. von ihm dies Repertor., Abtheil. III. Abschn. 3. S. 90 91. und Tab. XII.), † 1519.

| | | |
|---|---|---|
| a) Ulrich, † 1550. Gem.: Sabina aus Baiern (s. dies Repertor., Abtheil. IV. S. 134. und 170.). | b) Anna (Maria), † 1541. Gem.: Heinrich der Jüngere, Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel, † 1568. | b) Georg, † 1558. |

Kinder Ulrichs: Anna, † 1530. Christoph, † 1568.

## Wirzburg.

### Bischöfe:

† 1519 Lorenz von Bibra.
† 1540 Konrad der III., von Thüngen.
† 1544 Konrad der IV., von Bibra.
erschossen 1558 Melchior Zobel von Guttenberg.

Wirz

## Wittenberg.

Die dasige Universität erhält durch den neuen Fun-
1536 dationsbrief derselben das Recht, die Professoren vorzuschlagen, und wird mit allen, auf 1900 Gulden sich belaufenden, Einkünften der wittenbergischen Schloßkirche dotiret A. XII. 19. 20.

Wittenbergische Kapitulation, zwischen dem Kaiser, und dem Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen
1547 Mai 19 geschlossen: Johann Friederich thut für sich und seine Kinder und Nachkommen Verzicht auf die Kur Sachsen, und überläßt solche der freien Disposition des Kaisers. Er übergibt dem Kaiser die Vestungen Wittenberg und Gotha, und will ohne dessen Bewilligung keine neue Vestungen anlegen. Er setzt den Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach unentgeldlich in Freiheit, und gibt ihm alles Abgenommene zurück, dagegen will der Kaiser den Herzog Ernst von Braunschweig, unter der Verpflichtung, nie wider ihn, den römischen König, und die mit ihnen alliirten Fürsten und Stände zu dienen, loslassen. Johann Friederich räumet den Grafen von Solms und von Mansfeld, dem Hochmeister in Preußen, und anderen Geistlichen und Weltlichen alles, was er ihnen bisher abgenöthiget hat, wieder ein, begibt sich aller Rechte auf Magdeburg, Halberstadt, und Halle, verspricht, dem, vom Kaiser im Reiche anzuordnenden Kammergerichte sich zu unterwerfen und zu dessen Unterhaltung seinen Beitrag zu geben, williget in die Befreiung des Herzogs Heinrich des Jüngern von Braunschweig Wolfenbüttel und dessen Sohnes Karl Victor, ohne den geringsten Anspruch an sie zu machen, entsagt allen wider den Kaiser und den römischen König geschlossenen Bündnissen, und will nie wieder dergleichen eingehen — Die länder, welche der gewesene Kurfürst besessen hat, schenkt der Kaiser dem

römischen Könige Ferdinand und dem Herzoge Moritz von Sachsen. Doch soll letzterer den Kindern des Gefangenen 50000 meißensche Gulden jährlicher Einkünfte lassen, zu welchem Behuf ihnen gewisse Städte und Aemter, besonders Weimar und Jena, angewiesen werden. Bringt diese bestimmte Landes-Portion nicht 50000 Gulden ein; so soll der Herzog Moritz das Fehlende zulegen. Eben dieser Fürst williget ein, daß Johann Friederich Stadt, Schloß und Amt Gotha, wenn der Kaiser sie ihm zurückzugeben für gut finden wird, mit allen Nutzungen behalte, doch unter der Bedingung, daß die Vestung geschleift und der Ort nicht wieder bevestiget werde. Die Kinder des Gefangenen bleiben im Besitze der von Böhmen zu Lehen gehenden Stadt und Herrschaft Salfeld — Der Herzog Moritz übernimmt die Bezalung der Schulden — Obgleich dem gefangenen Johann Friederich alle Leibes- und Lebensstrafe geschenkt ist, so soll er doch so lange, als es dem Kaiser gefallen wird, an dessen, oder seines Sohnes, des Prinzen von Spanien, Hofe in Verwahrung bleiben, und, daß er das thun wolle, Gelübde leisten — Der Kaiser verzeihet übrigens den Kindern des Gefangenen und ihrem Oheime, dem Herzoge Johann Ernst, Alles, was sie sich haben zu Schulden kommen lassen; doch soll der letztere statt der 14000 Gulden jährlicher Pension, die er bisher gehabt hat, künftig, zur Strafe für seine Rebellion, von seinen Neffen oder seinem Bruder nur 7000 Gulden jährlich bekommen; auch soll er dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg Kulmbach das Schloß Königsberg in Franken, für die Kosten der Eroberung von Koburg, lassen — B. I. 161 — 164.

Versammlungen:

1536 Der oberländischen und der sächsischen Theologen, welche hier sich in Ansehung der Lehre vom Abendmahle

mahle mit einander vereinigen, und die wittenbergische Concordienformel unterschreiben A. XII. 17. 18.

1551 Der kursächsischen Landstände und der magdeburgischen Deputirten, welche wegen eines Vergleichs der Stadt Magdeburg mit dem Kurfürsten von Sachsen mit einander einig werden B. II. 115.

## Wladislaw (Kujavien).

Bischof von — Matthias A. X. 265.

## Wolfenbüttel (Stadt); s. oben: Braunschweig.

## Wolfgang,

Fürst zu Anhalt, beweiset sich als einen muthvollen

1530 und standhaften Bekenner des Evangeliums A. XI. 203.

## Wolfgang,

Pfalzgraf zu Zweibrücken, erkläret sich wider die An-

1548. 1549 nehmung des Interim B. I. 310. 510 — 512.

## Wollenweber (Georg),

ein stolzer, verwegener Kaufmann, stiftet, mit Hülfe eines gewissen Marx Meyer, der aus einem Grobschmiede erst Seesoldat, dann Hauptmann geworden war, unter dem Scheine der Religion, in Lübeck schlimme Händel an, nöthiget die dasigen Bürgermeister Nikolaus Brömse und Hermann

1531 Plönnies, aus der Stadt zu weichen; wird dann

1533 selbst Bürgermeister, ändert die ganze Verfassung in Lübeck um, und verwickelt die Stadt in die holländische und andere große Fehden —

1533 Plönnies stirbt indessen zu Münster — Brömse kommt, in Wollenweber's Abwesenheit, zurück, wird, wie im Triumph, eingeholet, und in sein

1535 Amt wieder eingesetzt — Wollenweber, der Alles auf den vorigen Fuß hergestellet findet, läßt sich bewegen, sein Bürgermeister Amt, gegen die Ueber-

lassung des Amtes Bergerdorf zu siebenjähriger Nutzung, niederzulegen; wird aber bald nachher zu Rotenburg im Bißthume Verden ergriffen, dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig ausgeliefert, bekennet unter der Folter schreckliche Verbrechen, und wird endlich zu Wolfenbüttel ent-
1537 hauptet, geviertheilet und aufs Rad geflochten A. XII. 74 — 76.

## Wolmar.

### Versammlungen:

1546 Allgemeiner Landtag, auf welchem ausgemacht wird, daß künftig weder von dem Herrnmeister, noch von dem Erzbischofe und den Bischöfen in Liefland ein auswärtiger Coadjutor von Macht, Ansehn, und fürstlichem Stande angenommen werden solle B. III. 199.

1557 Märr, Jul. und Oct. Zusammenkünfte, zur Stillung der liefländischen Unruhen 203. 204. 206.

## Wolsey (Thomas)

Kardinal, erster Minister und Liebling des Königs Heinrich des VIII. von England, ein eitler, ehr- und geldsüchtiger Mann, lenkt seinen Herrn erst auf französische, dann auf kaiserliche Seite A. X. 285 — 287. 300 — 302.

1521 erhält den Auftrag, die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich zu Calais zu vermitteln, richtet aber, wie das von seiner Parteilichkeit für den Kaiser zu vermuthen stand, in der Hauptsache nichts aus 454 — 456. sieht seine große Hoffnung, nach Leo des X. Tode Papst zu werden, vereitelt — bleibt aber doch, oder wird vielmehr von neuem ein warmer Freund des Kaisers, da dieser bei
1522 seinem Aufenthalte in England seiner Eitelkeit reichlich Weihrauch streuet und ihm zugleich starke Jahrgelder anweiset 468. 480. 481.

gibt,

gibt, nach Adrian des VI. Tode, sich viele Mühe
1523 um die Erlangung der dreifachen Krone, erreicht
auch jetzt seinen Wunsch nicht, wird darüber gegen
den Kaiser, der ihn nun zwei Male getäuscht hatte,
äußerst unwillig und schwört ihm Rache, weis aber
seinen Verdruß meisterhaft zu verbergen — erhält
vom neuen Papste Clemens dem VII. die Legation in
1524 England auf Lebenslang mit sehr weit gehender Vollmacht 558—560. 562. 563. s. auch 650.
findet Gelegenheit, sich an dem Kaiser zu rächen
1525 fg. und zugleich seine Geldsucht zu befriedigen 666—669. s. auch A. XI. 70. 72.
1527 unterredet sich zu Abbeville mit dem Könige Franz, und bringt zu Amiens vier Vergleiche zwischen England und Frankreich — Folgen, Erklärungen, Modifikationen und Bestätigungen der vorhin zu Westminster geschlossenen Traktaten — zum Stande A. XI. 86—88.

## Worms.

Die Streitigkeiten dieser Stadt mit ihrem Bischofe
und der Geistlichkeit werden durch die zu Heidelberg
1526 geschlossene „Rachtung„ fürs erste beigelegt. Durch diesen Vertrag wird der Stadt der im Jahre 1522 angeordnete „geheime oder beständige Rath der Dreizehner„ zugestanden, doch so, daß bei Wiederbesetzung einer ledigen Stelle in demselben zwei aus dem äußern oder gemeinen Rathe, oder aus dem Adel, oder aus der ehrbaren Bürgerschaft dem Bischofe vorgeschlagen werden sollen, aus welchen denn der Bischof einen zu wählen befugt ist. Ueber diese „Rachtung„ sind in der Folge neue, zum Theile noch fortdauernde, Streitigkeiten entstanden A. X. 618—620.

## Versammlungen:

1521 Sehr zahlreicher Reichstag. Resultate der angestelleten Berathschlagungen, und sonstige Ereignisse auf dem-

demselben: Errichtung des kaiserlichen **Regiments** im Reiche; Herstellung des kaiserlichen und Reichs-**Kammergerichts**; Erneuerung und Verbesserung des **Landfriedens**, auch Anordnung der Maßregeln zur Behauptung desselben; Bewilligung der Reichshülfe zu dem Römerzuge des Kaisers, und daher Abfassung einer neuen **Reichsmatrikel**; bessere Einrichtung der Eintheilung **Teutschlands** in Kreise; Erneuerung des **Kurfürsten**Vereins; Belehnungen mehrerer Reichsstände; Bestätigung und Ertheilung von Privilegien; Verfügungen in Betreff der fuldaischen Händel; Verhandlungen wegen der Hildesheimschen Stiftsfehde; Verhör **Luther's** und Folgen desselben — A. X. 335 — 404. 440. 441. A. XII. B. XIII. XIV.

1535 Apr., Jul., und Novemb. Drei Reichstäge; wegen der wiedertäuferisch münsterschen Händel — Die Unterschrift des auf dem erstern derselben gemachten **Reichsabschiedes** zeigt, daß sowol die schwäbischen Prälaten, als auch die schwäbischen Grafen und Herren, gleichsam ein besonderes Collegium, eine besondere Bank, formiret haben — Eben dieser Reichsabschied ist zwar von **zwei** kurfürstlichen Gesandten, im Namen aller **Kurfürsten**, wegen der **geistlichen** Fürsten aber nur von **einem**, dem wormsischen, der doch auch vom Bischofe von Basel bevollmächtiget war, wegen der **weltlichen** Fürsten aber von zwei Gesandten unterſiegelt worden A. XI. 596. 597. 599 — 601.

1539 Fruchtlose Versammlung der Stände, wegen einer Hülfe wider die Türken A. XII. 149.

1540. 1541 Religionsgespräch, welches zwar, nach mancherlei Tergiversationen von Seiten der Katholiken, endlich gehalten, aber bald abgebrochen wird 223 — 225. 233 — 237.

1544 Dec. 10 Bundstag des schmalkaldenschen Bundes, wegen des vom Papste ausgeschriebenen Conciliums, und des be-

bevorstehenden Reichstages, auch in Betreff der braunschweigischen Händel 521.

1545 Reichstag: Religionssache; Justizwesen; Türkenkrieg; Münzwesen; kölnische und braunschweigische Händel; Verhandlungen der Protestirenden unter sich; Ertheilung und Bestätigung von Privilegien. Ueber die Religionsangelegenheit, das Kammergericht und den Krieg wider die Türken wird Monate lang stark debattiret, ohne daß etwas hierin ausgemacht wäre — 559 — 600.

1546 Apr. Convent der Protestirenden, in Religionsangelegenheiten, auf welchem doch wenig wichtiges verhandelt wird 712 — 714.

1552 Apr. Zusammenkunft des Kurfürsten von Mainz mit einigen benachbarten Kurfürsten und Fürsten, oder ihren Gesandten; wegen der damaligen kritischen Zeitläufte B. II. 250. 251.

1554 Aug. Der Gesandten der vier rheinischen Kurfürsten, der oberrheinischen Kreisstände, eines Ausschusses des schwäbischen, und einiger Stände des fränkischen Kreises; wegen Aufrechthaltung des Landfriedens 464. 465.

1555 Zwei fruchtlose Versammlungen, zur Beilegung des Streits zwischen Hessen und Nassau Dillenburg über die Grafschaften Katzenelnbogen und Dietz B. III. 20. 21.

1555 Convent der heidelbergischen Einigungsverwandten 22.

1556-1557 Moderationstag 198.

1557 Aug.-Dec. Fruchtlos abgelaufenes Religionsgespräch 270 — 321.

## Bischöfe:

Reinhard der II., von Riepur,
1524 resigniret.
† 1552 Heinrich der IV., Pfalzgraf bei Rhein.

Die-

† 1580 Dieterich der II., von Pettendorf.

Wormser Kapitulation; s.: Braunschweig.

## Zamora.

### Bischof von

Anton d'Acunha, nimmt an dem Aufstande in
1520 Spanien Theil A. X. 292.

## Zapolia.

Johann von — s.: Johann.

## Zeiz.

### Versammlung:

1537 Der sächsischen, brandenburgischen, und hessischen Fürsten, welche, bis auf den Herzog Georg von Sachsen, hier ihre alte ErbVereinigung, jedoch mit einigen, durch die Religion veranlasseten, Abänderungen, erneuern A. XII. 72. 73.

## Zelle in Sachsen.

### Versammlung:

1548 Der kurfürstlich sächsischen Räthe und verschiedener Theologen; wegen der Annehmung des Interim B. I. 526. 527.

## Zerbst.

### Versammlungen:

1519 und 1520 Der Fürsten, auf welche wegen der Stift-Hildesheimschen Fehde kompromittiret worden, und der Parteien in dieser Streitsache. In einer dieser Zusammenkünfte wird von den gedachten Fürsten ein InterimsBescheid abgegeben A. X. 247. 248. Uebrigens s. oben: Hildesheim.

1538 Des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, Herzogs Heinrich von Sachsen, der Markgrafen Georg und Heinrich von Brandenburg, und des Landgrafen Philipp von Hessen, auf welche die Kurfürsten von Mainz und von Sachsen, ersterer als Erzbischof zu Magdeburg, in ihrem Streite über das Burggrafthum Magdeburg kompromittiret hatten. Der

Aus-

Ausspruch fällt für den Kurfürsten von Sachsen aus, aber der Zwist wird hiedurch nicht gehoben A. XII. 84. 85.
1555 Obersächsischer Kreistag B. III. 18 u).

Zigeuner (Die)
werden, als Verräther, und Kundschafter der
1544 Türken, aus dem teutschen Reiche verwiesen A. XII. 501.
Die Pässe, vermittelst welcher sie sich wieder ein-
1551 geschlichen, werden für ungültig erkläret, so daß die Obrigkeiten nicht schuldig seyn sollen, sie zu respektiren, oder die Zigeuner zu dulden B. I. 681.

Zimbern (Zimmern).
Grafen:
Wilhelm Werner B. I. 252. 383. 585. II. 460. 677.
1548 wird Kammerrichter B. I. 475.
Johann Werner B. I. 254.
Gottfried Werner 254. 608.
Frobenius Christoph 608. II. 533. III. 140.
Christoph B. I. 608. II. 533.
Wilhelm B. III. 81.

Zollern (Hohenzollern).
Grafen:
Jobst A. XII. 336.
Jobst Nikolaus B. I. 608. II. 533.
Nikolaus B. III. 140.

Zürch.
Versammlung daselbst:
1519 Der Eidgenossen, auf welcher Tagesatzung unter andern auch die wirtembergischen Händel in Ueberlegung kommen A. X. 227.
Uebrigens s.: Schweiz.

Zütphen.
Grafschaft — s. oben: Egmond; und: Geldern.

Zweibrücken, Bitsch, und Lichtenberg.

Grafen zu —

Reinhard A. X. 420. 566.

Jakob A. XII. 470. 472. B. I. 254. 383. 607.

Pfalzgrafen zu — : s.: Pfalz.

Zwingli (Ulrich),

Religionsverbesserer in Zürch, gehört wahrscheinlich mit zu denjenigen, welche den Kanton Zürch
1521 vermocht haben, dem neuen Bunde der Helvetier mit Frankreich nicht beizutreten A. X. 450.
1529 pflichtet in dem Religionsgespräche zu Marburg der Meinung Luther's in allem, den Artikel vom heiligen Abendmahle ausgenommen, bei A. XI. 154.
büßt in dem Religionskriege der Eidgenossen sein
1531 Leben auf dem Schlachtfelde ein 379.

Anhang.

# Anhang

zu

der Fünften Abtheilung des Repertoriums der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland:

Bisher ungedruckt gewesene Nachrichten und Actenstücke, durch welche einige hier erörterte Materien erläutert werden.

Digitized by Google

## N. I.

### „Kurze Nachricht von der Folge der Burggrafen zu Magdeburg.„

1. Burg bedeutet im ursprünglichen Verstande jeden Ort, der nicht offen, sondern gewissermaßen bevestigt ist, also sowol ein Schloß, als eine Stadt.

2. Burggraf ist folglich der Befehlshaber auf einem Schlosse sowol, als in einer Stadt; daher wird er bisweilen *comes vrbanus*, oder *praefectus vrbis*, und der Burgbann: *vrbalis bannus*, genennet.

3. In vielen Städten waren Schlösser; alsdenn befehligte der Burggraf in beiden, und er hatte auf dem Schlosse seinen Sitz; so war der Fall in Magdeburg.

4. Nach den geistlichen Rechten sollten die Bißthümer nicht in kleinen und offenen Oertern, sondern in den ansehnlichsten und vestesten Städten angelegt werden, und die Grafen jeden Orts waren angewiesen, den Bischöfen beyzustehen. Folglich versahe in älteren Zeiten der Graf oder sonstige Befehlshaber in der bischöflichen Stadt das Amt eines edeln Stiftsvogts und Burggrafen. Auf die *Missos* ist hiebei nicht zu denken. Die hatten nur Commissiones temporarias, und haben mit dem Stamme der karolingischen Könige in Teutschland aufgehöret.

5. So können auch die Magdeburger wegen ihrer Burg der Rechte einer **kaiserlichen Pfalz** sich nicht anmaßen, noch weniger ihren Burggrafen für einen Pfalzgrafen ausgeben. Diese Aemter waren bekanntlich in Teutschland sehr unterschieden, und es hatte hier mit den Pfalzgrafen eine ganz andere Bewandniß, als in Italien, wo fast in jeder Stadt ein kaiserliches Haus und ein Comes palatinus oder kaiserlicher Vicarius anzutreffen war.

6. Die mehresten Bischöfe erhielten bald, daß die Wahl des edlen Vogts, auch die Bestellung eines Befehlshabers in der Stadt, ihnen überlassen wurde. Mit der Zeit brachten sie auch die königlichen Burge an sich, oder veranlasseten, daß solche abgebrochen wurden. Daher kommt es, daß die Vögte in den meisten bischöflichen Städten von den Bischöfen abhingen, und von diesen allmählig ganz abgeschafft sind.

7. Das Erzstift **Magdeburg** hat, vermöge der ersten, von Zeit zu Zeit bestätigten, Privilegien, gleich Anfangs das Recht gehabt, sich selbst einen edlen Vogt zu wählen, der die Gerichtsbarkeit über dessen Leute und Güter ausüben konnte. Man muß also einräumen, daß die Bestellung des Burggrafen zu Magdeburg in den ersten Zeiten dem Erzbischofe zugestanden habe. Da der Erzbischof den **Königsbann in der Stadt** ebenfalls besaß; so hat er wol nicht nöthig gehabt, den Burggrafen von dem Könige besonders belehnen zu lassen, zumal, da die ältesten Burggrafen immer vornehme Männer waren, die vermöge ihres Amts unter Königsbann dingen konnten, man auch die JurisdictionsGränzen in älteren Zeiten so genau nicht unterschieden hat, als nachher geschehen ist.

8. Ehe Magdeburg zu einer beträchtlichen Stadt wurde und als es noch regia curtis cum aedificio war, stand es nebst dem Territorio oder der Feldmark unter der Grafschaft *Ditmari*, und hernach *Geronis*. Beide kann

kann man also als Burggrafen zu Magdeburg betrachten, wie denn Botho und eine vom Meibom angeführte geschriebene Chronik den bekannten Markgrafen Gero als den ersten Burggrafen angeben. Da das Erzstift eigentlich für die Slaven errichtet war, so ist um so wahrscheinlicher, daß der Erzbischof diesen Markgrafen, der über die Slaven gesetzt war und mit großer Autorität herrschte, zum Beschützer und Burggrafen werde erwählet haben. Vielleicht hat auch sein Nachfolger in der Mark, Dieterich, dieses Amt gehabt. Denn als derselbe von den Slaven verjagt wurde, nahm er seine Zuflucht nach Magdeburg und wurde daselbst unterhalten. Ein zuverlässiges Zeugniß davon ist indeß nicht vorhanden.

9. Hierauf wird der Herzog in Sachsen Hermann als Burggraf angegeben. Dazu scheint kein anderer Grund zu seyn, als, daß er einst mit großen Solennitäten in Magdeburg empfangen worden. Das wiederfuhr ihm aber, als des abwesenden Kaisers Vicario, nicht als Burggrafen.

10. Der Graf Heinrich von Stade widersprach dieser Ehrenbezeugung und wurde deswegen von dem Herzog übel angesehen und an den Kaiser geschickt, um sich zu verantworten. Hieraus hat Schwarz de dignitatibus Wiperti Groizensis gemuthmaßet, dieser Heinrich sei damals Burggraf gewesen, welches wol zu weit gesucht ist.

11. Zuverlässiger wissen wir es vom Markgrafen Riddag, welcher im Jahre 973 als edler Vogt einen von dem Erzstifte und der Abtei Fulda getroffenen Tausch bestätiget hat. Riddag kam um im Jahre 985. Weil Magdeburg um die damalige Zeit den größesten Theil des Stifts Merseburg an sich gezogen, und Riddag in selbiger Gegend seine Grafschaft hatte; so hat vielleicht der Erzbischof für nöthig gefunden, diesen mächtigen Herrn sich zum Freunde zu machen.

12. Nach ihm hat etwa **Lothar von Walbeck** das Burggrafthum, so wie die Markgrafschaft nach Dieterich's Verjagung, erhalten. **Botho** gedenkt eines Burggrafen **Lüder**, dessen Gemalin Hedwig eine Tochter des Herzogs Heinrichs in Bayern gewesen seyn soll. Allein dieser neuere Scribent ist zum Beweise nicht hinlänglich, und man weiß aus andern Nachrichten, daß Hedwig an den Herzog in Schwaben, nicht an einen Burggrafen zu Magdeburg, vermälet worden.

13. Gewiß ist, daß Graf **Friederich von Walbeck** und sein Sohn **Conrad** Burggrafen gewesen sind. Letzterer hatte eine Gemalin aus Baiern, Namens Adelheid, die von einigen neueren für eine Tochter des Herzogs Welf's IV. in Baiern ausgegeben wird, worin ihnen aber *Gebhardi*, in marchionib. aquilonal., nicht beipflichtet. Abel muthmaßet, sie sei aus einem baierschen Geschlechte gewesen, das in Sachsen sich niedergelassen habe.

14. **Conrad** starb ohne männliche Erben, und das Burggrafthum kam an seinen Stiefbruder **Meinfried**, Sohn eines vornehmen Hessen. Er that eine Reise nach Jerusalem; und blieb in der Schlacht bey Fladenheim A. 1080.

15. Daß ihm **Dieterich von Plözke** succediret sei, getrauet sich **Schwarz** de dignitat. Wiperti nicht für gewiß zu behaupten; doch hält er es für wahrscheinlich, aus diesen Worten des Sächsischen Annalisten: „Meinfridus fratri suo Conrado, quia filium non habuit, in comitatu successit. At Conradus duxerat vxorem de Bawaria nomine Adelheidem, quae genuit illi filiam Mechtildem, quam desponsauit Theodericus comes de Ploceke, totumque patrimonium illius cum ea suscepit.„ Allein hierin ist nichts von dem Burggrafthume, noch von Meinfrieds Tode, sondern nur dieses enthalten, daß nach Conrads Absterben dessen Schwieger-

ger-

gersohn die eigenthümlichen Güter, das Burggrafen Amt aber Meinfried erhalten habe. Gedachte Güter kamen mit Dieterichs Tochter an den Markgrafen Udo.

16. Im Jahre 1104 war **Hermann** Burggraf zu Magdeburg. **Botho** gibt ihn für einen Grafen von Plözke aus; das läßt sich aber mit dem Plözkischen Geschlechts Register nicht reimen. Hermann starb A. 1118, und das Burggrafthum, wozu damals tausend (eine alte teutsche Uebersetzung gibt nur ein hundert an) Clypei, das ist, wie aus der Constitutione de expedit. romana c. n. *Freheri* zu schließen, so viel Güter, davon 1000 Mann mit Schilden gestellet werden konnten, und 500 Pfund Geldes jährlicher Einkünfte, gehörten, wurde vom Erzbischof Adelgod dem bekannten Markgrafen **Wiprecht** verliehen. Die Zeugnisse sind bei Schwarz l. c. zu lesen. Eben daselbst wird aus Wiprechts lebensbeschreibung angeführet, daß derselbe wegen der Vogtei sich zu Halle bisweilen aufgehalten habe. Daraus kann man abnehmen, daß die Hallische Vogtei schon damals ein Pertinenzstück des Burggrafthums gewesen, und daß deswegen A. 1121 der Erzbischof den jedesmaligen Burggrafen auch zum edlen Vogt des dasigen Neuwerkischen Stifts bestellet habe. Vid. *Schwarzii* Mantiss. dictae diss., wo unter den Zeugen „ciuitatis nostrae Wipertus comes et ecclesiae nostrae aduocatus„ vorkommt.

17. Wiprechten succedirte A. 1124 sein Sohn **Heinrich**. Dieser wird bald *praefectus vrbis*, bald *aduocatus* genennet, und hat als Burggraf, im Namen des Erzstifts, Scharzfeld an den Kaiser lothar übergeben, und dafür die Abtei Alsleben Tauschweise angenommen. Er stillete auch einen Tumult in Magdeburg, und befreiete den Erzbischof Nortbert.

18. Nach Heinrichs A. 1136 erfolgtem Tode gab der Erzbischof Conrad das Burggrafthum seinem Bruder dem Grafen **Burchard** von **Querfurt**, welcher dafür dem Erzstifte einige Güter, die jährlich 30

Pfund Geldes eintrugen, abtratt. So sehr war dieses Amt an Gütern, seit Wiprechts Zeiten, verringert worden. Vielleicht hat auch der Erzbischof einen guten Theil derselben an's Stift genommen.

19. Im 12ten Jahrhundert haben die Burggrafen schon das Amt durch Unterbediente verwalten lassen. In den Urkunden Alberti Vrsi kommen *Siffridus praefectus magdeburgensis* und sein Sohn *Henricus de Magdeburg* vor, imgleichen ein besonderer Schuldheiß, der unter dem Burggrafen stand.

Unter den Querfurten findet sich Gerbertus *advocatus* de Magdeburg in den Jahren 1207 und 1209.

20. Das Haus Querfurt hat das Burggrafthum bis 1269 oder 1270 besessen. Damals kaufte der Erzbischof es vom Burchard, und verliehe es den Herzogen zu Sachsen, mit Ausnahme der Gografschaft zu Wrose; dafür bekam er 1200 Mark Geldes, und die Herzoge trugen, nebst anderen Stücken, auch Ranis dem Erzstifte zu Lehn auf, welcher Ort vermuthlich mit dem Burggrafthume vereiniget worden. A. 1270 schreiben die Herzoge zu Sachsen Johann und Albrecht sich: Burggrafen zu Magdeburg, und in denselbigen Urkunden wird „Burchardus quondam burggravius magdeburgensis„ genennet. Mit diesem Titel kommt derselbe noch in den Jahren 1290 und 1293 vor.

21. Um das Jahr 1322 fing Berchtold, Graf von Rhez und Hardeck in Oestreich, an, sich Burggraf zu Magdeburg zu schreiben. In dem Rhezischen Todtenbuche werden von eben diesem Stamme ferner Conrad und Otto A. 1349 und 1353 als Burggrafen zu Magdeburg namhaft gemacht.

22. Von der Ursache dieses Titels sind nur einige dunkle Spuren gefunden. Vorbenannten Berchtolds Vater war Berchtold, ein gebohrner Graf von Rabenswald in Thüringen, welcher sich nach Oestreich begeben hatte. Dessen Schwester Gisela wird A. 1278 „relicta burg-

burggravii de Magdeburg„ genennet. Dieser Berchtold der ältere soll eine Tochter des Grafen Hermann von Mansfeld, oder vielleicht von Querfurt, in erster Ehe gehabt, und mit ihr Berchtold den jüngern erzeugt haben. Es findet sich aber auch ein **Burchard**, Burggraf zu Magdeburg, der schon A. 1287 in Oestreich zu Weitra Hauptmann gewesen ist. Vielleicht ist die Gemalin Berchtold des ältern gedachten Burchards Tochter gewesen, und von ihr die Prätension hergenommen worden, daß man also nur in dem Namen geirret hat.

23. Graf Johann von Hardeck vermälete sich A. 1355 an des Churfürsten Rudolfs I. zu Sachsen Tochter, Helena, und bekam zum Brautschatze das Burggrafthum zu Magdeburg, mit dem Bedinge, daß solches an Sachsen zurückfallen sollte, wenn aus dieser Ehe keine Erben erfolgen würden. Weil die Condition existirte; so nahm Sachsen sich des Burggrafthums wieder an. Indessen führten die Seitenverwandten des Grafen Johann den Titel und das Wappen des Burggrafthums beständig fort, bis die Familie A. 1483 mit dem Grafen Michael ausstarb. Graf Johann der jüngere übertrug sogar, jedoch titulo reuocabili, im Jahre 1401 die Verwaltung der Burggrafschaft, wie solche von dem Reich und dem Erzbißthum Magdeburg zu Lehn gienge, an den Fürsten Siegmund von Anhalt.

24. Es ist keiner von dem Hardeckischen Stamme zum wirklichen Besitz und Exercitio des Burggrafthums gelanget. Selbst Graf Johann der erste hat mit seiner bei dem Kaiser A. 1358 angebrachten Klage nichts ausgerichtet.

---

## N. II.

## Den Reichstag zu Augsburg im Jahre 1550 betreffend.

A. „Instruction was sich vnsere von Gottes gnaden hainrichs des Jüngern hertzogen zu Braunschweig vnnd Lünenburg p Rethe veitt Krümmer vnd Franciscus Mutzeltin baide der Rechten Licentiatten auf den angesetzten Reichstag zu Augspurg diesses lauffenden Funfftzigisten Jares allenthalben auff der Romischen Kayserlichen Mayestatten Proposition vnnd auch sonst verhalten sollen,„

---

„Erstlich sollen die gesanten auf den angesetzten Reichstag zu Augsburg bey der Kay: Mat: M: G: H: S: F: G: ausbleibens halben endschueldigen, vnnd der gestalt, wiewol S. F. G. zu gehorsamen Irer Mat: vnderthenigclichen, gerne persenlich, auf den Reichstag erscheinen (erschienen) werhen, So werhen doch S. F. G. daran durch Ire wiederwerttigen vnd vheinde, den vngetrewen vnderthanen zu Braunschweig ettlicher Herren vnd vom Adell Irer Mat: Rebellen, vnnd derselben adherenten, anhengern vnd Helffern. Iren mit Conspirations verwandten, daran verhlendert, dan S. F. G. vnnd derselben vnderthane, teglichs one vnnderlas, von denselben vbertzogen, beschedigt, vnnd vergewaltigt werden, mit vnnderthenigister bitt, das nit allein, Ire Kay: Mat: ertzelter vrsach halben, endtschueldigt nemen, Sonnder auch S. F. G. mit trost, Hülf vnd beistandt nicht nachlassen wolt, Vnnd das S. F. G. von den anstossenden Stennden. thattlicher rettung. Inhalt des newen Reformirten lanndtfriedens, bekomen mocht. gnedigclich verschaffen will,

Es

Es wolt auch von notten sein, Das Die gesanten Credentz, an ettliche Chur vnnd fursten gehabt Hetten, Dergestalt, das sie nach erbiettung, S F G freundtlichen diensts p denselben, vnnd einen ieden insonderheit diese briefe angetzaigt Hetten,

Vnnd nemblich wie S. F. G. von Irenn wiederwertigen vergewaltiget, vnnd vbertzogen würden, Vnnd das derhalb S. F. G. an alle Stende ein schreiben gethan, das vermöge desselbigen Ire Chur vnd F. G. S. F. G. behuelflich, vnnd furderlich erscheinen wolten, das weren S. F, G, freuntlich zuuerschuelden willig,

Item sollen die gesanten, das gemelt schreiben an die Stende. mit newen (nemen) dasselbig, dem Churfl. zu Meintz, vberanttwortten vnd bitten das S. F. G, verschaffen vnnd daran sein wolten, das sollich schreiben, In gemeinem Rath vnnd Session. furderlich mocht verlesen werden, dann die sach were dermassen geschaffen, das sie kein vertzug leiden kündt,

Der Session halben, mit Dem Marggrauen, Sollen Sie einen tag, vmb den andern fursitzen, doch das Sie den ersten furzusitzen anfanngen, Vnnd sollen derhalben der vergleichung, ein Copei mit nemen, Ob aber die Marggreuischen, Sich daran nicht wolten settigen lassen, Sollen sie sich darumb mit Inen zweien, vnnd ob Sie nichts erhaltenn konndten, alsdan daruon Protestieren, Nemlich das Sie in sollichen vorsitz, von wegen Ires G: H:r nit wolten willigen, noch gewilligett Haben,

Belanngent, dann Die Religion, Sollen Sie mit den Chatholischen Stenden Stimmen, vnnd dahien, das sollicher zweispalt, Durch ein generall Consilium, an gelegenen endt aus zu setzen decidiert, vnd erortert werden.

So dann der von MagDaburg Halben, wie dieselben zu straffen geredt werden wolte, Sollen Sie alle wege S. F. G. feinden vnnd wiederwerttigen, nicht vergessen,

gessen, das zu gleich darmit dieselben auch in gebuerliche straf genumen wurden,

Vnnd das S. F. G, ehe Sie dan erredtet, gegen Magdaburg, nicht helffen konndten, Vnnd sollen darauf die Stenndt, des newen Reformirten lanndtfriedens erInnern, Dergleichen auch dieser hohen beschwerlicheitken, vnnd do derselben, nicht zeittlich begegnet, Das sich daraus ain gemein fewer, in dieser lanndt art enndtzunden wurde,

Vnnd was mer zu beratschlagen, furfallen mocht. darinnen sollen Sie mit den gemeinen Stennden, vnnd Sonndern, mit den Chatholischen verainungen vnd vergleichen,

Were Jemandts aber, Der M:m ghn beclagen wurde, Sollen die gesanten, wo Jnen die clag zugestellet, antwortten, das Sie solliches, an S. F. G, wolten gelangen lassen, vnnd dan die Anttwort, So ankumen wurde, wiederum in den Rath einbringen wolten, darauf Sie dan einen botten, wo anderst an der sachen gelegen, vnnd die gesanten musten anhero schicken,

Item das S. F, G, alle sachen, am Camergerichte anhenngig gemacht, daraus S. F. G. nicht zuschreitten wusten,

Vnnd darmit Sich die gesanten, in Die sachen, desto besser schicken mögen, Sollen Sie alle beschwernus artickell, vnd was S. F. G, den Marggrauen, Churfursten, Hertzog Erich, Stedt, vnd Stendt geschrieben mit nemen,

Wann Sich die von Braunschweig, Gottingen p einer Session an massen, sollen die gesanten solliches, wiederfechtigen, vnnd sagenn, Das Sie one alle mittell Den Hewsern Braunschweig vnnderworffen, Darumb wusten Sie Jnen keine Session, eintzureumen, Vnnd wolten daruon auch Protestiert Haben,

Item sollen auch vnsere gesanten, vmb anttwort, vnnd Resolution, bei der kay. Mat: oder Derselben Rethen,

in

in sachen wieder Braunschweig vnnd die Herrn vnd vom Adell anhalten, vnd do Sie anttwort bekomen, dieselben M: G:ⁿ hn, furderlich berichten,

Auch von Der Proposition, Der Kay.ⁿ Mat:ⁿ So dieselbig, den Stenden des Reichs vorgehalten, S. F. G, furderlich Copiam (und) abeschrieft zuschicken,

Item sollen Sie auch, ain CreDentz an Doctor Seldt, mit nemen, demselben S. F. G, gnedigen grus vermeldenn, vnnd an stadt S. F. G, gnedigclichen begeren, das ehr Jme. S. F. G wolte beuolhen sein lassen, vnd darrinne ein gutter furderer vnnd fueger sein wolt, Das S. F. G. darinne gutte gnedige anttwortt bekomen möcht,

Auch sollen Sie Copiam, von Denn schriefften, So zwischen S. F. G. Rethe, Heubtman, vnnd derenn von Goßlar, der Forst, Welt (Wälder), vnnd Pfanndung halben ergangen, mit sich nemen,

Vnnd do S. F. G, wolt vferlegt werden, das S. F. G, hette das dorf gros Wingestedt Jm gericht Assenburg ausbrennen lassen, die kirchen geplündert pp Sollen vnser gesanten fürwenden, das solliches aus beuölch S. F, G. nicht bescheen, S. F. G. hetten auch Jre angenumene Reütter, darumb zu reden gestelt, die bei Jrem aidt erhalten, Das solliches von Jnen nicht geschehen, Derhalben ettwo mochte vermuttlich sein, das S. F. G. wiederwertigen, Jnen darmit gedechten zuuerunglimpfen, vnd das landt volck aufrurig zu machen, selbst möchte gescheen sein, So komett man auch in warhaftige kunndtschaft, das solliches von einem knechte, der da gedient, vnd seine gebürliche belohnung nicht bekomen hat, soll angelegt sein worden, „

(L. S.)

B. „Der Rō: Khāy: M:t Triplic auff der Stenndt Tuplic; Verlesen den 12. Nouembris A° pp L°.„

„Die Römisch Khayserlich Maiestat etc. vnnser Allergenedigster Herr, Hat der Erscheinenden Churfursten Fursten vnnd Stennde, Auch der Abwesenden Räthe Potschafften vnnd gesanndten ferrer Rhatlich bedenckhen vnnd wolmaynung, Auf Irer Maiestat Jungst vbergebne schrifft genedigst angehörtt

Vnnd souil den Hauptpuncten, als nemblich die Religion belanngt, Nachdem sich Churfursten Fursten vnnd Stennde, auf Jungstem alhie gehaltinem Reychstag mit Ihrer Maiestat ainhelligclich vorglichen, Daß die erörtterung der Strittigen Religion, ainem gemainen Concilij haym zestellen, Dem sich auch gemaine Stennde, damals vnnderwürffig gemacht, so lasse es Ir M: nochmals darbey berhuen,

Daß aber Ir M̃t: Inn Irer Ersten proposition dises werenden Reychstags, vnnd andren darauff geuolgten schrifften, des Concilj halben meldung gethan, solches sej nit Inn Mainung von dem Jungsten alhieigem Reychsabschid, abzusteen oder zuwenchen, Wölchen Ir

M̃t: bey seinen Krefften vnd würckhung bleiben zulassen,

Vnd was Ir M̃.t Inn Krafft desselben zuthuen gepürt, Dem mit allem Vätterlichem vleys nachzusetzen Inn allweg bedacht ist, sonnder allain derohalben beschehenn,

damit Ir M̃:t Churfursten fursten vnnd Stennde zuerkhennen geben, weß sie des Trientischen angefanngnen Concilj halben bej weilund (weiland) Bapst Paulo dem Dritten seliger gedechtnus. gehanndelt, vnnd gleichwol vber allen furgewenndten vleys. mühe vnnd Arbait. souil nit erhaltten khönnden. Daß sein Hayligkhait vormals von Trient.

Trient. abgefordert gehapt, wiederumb dahin verordnen, vnnd dem angefanngten Concilij des orts sein furganng widerfarn lassen wollte |.

Vnnd daß sich aber die yetzig Bäpstlich Haÿligkhait auß Irer Maiestat ferrer hanndlung vnnd ansuechen gannß väterlich vnnd genedigclich erpotten, vnnd Irer Mᵗ deß entlich vertröstung gethan hett, alles das zuuergleichung der Strittigkhait, Inn der Religion dienlich vnnd erschießlich sein mög, mit höchsten threwen on allen Affect vnnd khainer Andern maynung Dann allain Got dem Allmechtigen Zu lob, Eher, vnnd damit Ime, Inn aller zucht, Rainigkhait vnd Haÿligkhait gedient werden mög, Inn das werckh Zufürdern.

Nun wollt Ir M̃. Churfursten fursten, vnd Stennden, freundtlicher und genediger maynung, ferrer nit verhallten, daß Ihr M̃: seydther, nachdem sie Inen den Stennden Irer Maiestat Jungste schrifft zustöllen lassen, mit der Bäpstlichen Haÿligkhait potschafft, alhie noch weytter vnd souil gehanndelt, Daß Ihr Mt. Inn entlicher zuuersicht vnd hoffnung stüende, daß die Bäpstlich Hay:ᵗ die zeit, darauff die Jhenigen so zu dem Concilio gehörig, zu Trient ankhumendt, vnd demselbigen außwarten söllen, zum fürderlichsten ansetzen werden, also daß die Continuation des Concilj vngeuärlich vmb Mitfassten nechstkhunfftig, Iren anfanng gewynnen soll,

Daneben hett Ir M̃t: von Irer Potschafft zu Rhom ferrern bericht entpfanngen, daß sich sein Hailigkhait selbst gegen der yetz gemellten Irer M̃t: potschafft vernemen lassen, wie das ausschreyben des Concilij alberait begriffen vnd sein Haÿligkhait deß entlichen vorhabens were, dasselb zum fürderlichesten außgeen zulassen,

vnd

vnd hieher Inn teutscher Nation zufertigen zuschickhen, also daß sich Ir Khay: Mt: auß disem allem nochmals entlich versehen will, daß hierInn khain ferrer mangl oder verhinderung erscheinen soll.|

Souil dann den Articul Irer Mt. Declaration des Interims vnnd Reformation belanngt, dieser beeden Puncten halben, tregt Ir khay: Mt: der Stenndt Empsigen vnnd threwen vleys den sie hierInn mit berathschlagung durch was mittel vnnd weg dieselben beeden puncten Inn das werckh möchten gefürdert werden, auf Irer Mt gnedig gesynnen furgewenndt haben, Ein sonnders gnedigs guetts gefallen|.

Es befrembdt aber Ir Maiestat, daneben nit wenig, daß sich etliche vndersteen dörfen, das Ihenig so ainmall durch souil frummer Erbarer geschickhter, erfarner leuth für Christenlich vnd guet an (ge) sehen vnd durch Ir khay: Mt: mit Rhat vnd zuthun gemainer Stennde furgenomen, Vnnd durch die Stenndt selbst bewilliget vnnd Angenomen worden ist, yetzo aller erst nach ains yeden ..... der khain weytern verstanndt hatt, sonnder allein seinem aignen kopff nachgeet, guttbedunckhen, zu widerfechten vnnd sich vernemen zulassen, daß Ichtz darInn begriffen, das der hayligen schrifft zuwider sein soll|

Dieweyl dann Irer Mt gemühet vnd maynung entlich dahin steet, daß alles vnd yedes (was) diser vnnd anderer sachen halber, zwischen Irer Mt: vnd gemaynen Stennden, Auf nechstem alhieigem Reychstag verglichen beschlossen vnd verabschidt worden, Inn allweg volzogen vnnd dem gestrackhs nachgesetzt vnd gelebt werden solle, So hett Ir Mt. gemayner Stennde, ErInnern vnd ersuechen wöllen, Dieweil obberurter Declaration vnd

vnd Reformation nit allenthalben nachgesetzt wurde, daß sie vff weg vnd mittl gedenckhen vnd wo sie darauf bedacht were, Ihrer Mt. alsdann dieselben eröffnen, vnd daneben die vrsachen der verhinderungen die sich darunter zutrieg vernemen, vnnd Irer Mt Ir Ratlich bedennckhen, darauff auch anzaigen wöllen, damit man alßdann auch ferrer gepürlchs einsehen zuhaben wisste, Wölher massen denselbig abgeholffen vnd den Ihenigen bej wölchen noch mangel erschine, zu entlicher volziehung berurter Reychsordnung vnd Abschids angehallten werden möchten|

Dieweil dann Ir Maiestat auß der Stennde, yetzo furgeprachten bericht befindt, Daß die verhinderungen Inn beeden obberurtten Puncten das Interim vnnd die Reformation belanngent, nit allenthalben gleich noch ainicherlaj, sonnder nach gelegenhait der Personen, an einem ort, anderst dann an dem anndern, geschaffen sein, Darauß auch eruolgt, daß sich die Stenndt khaines gemaines mittels, dardurch denselben verhinderungen, Ainßmals abzuhelffen entschliessen khönnden, Wie wol von nötten gewest were, So wöllt Ir Khay: Mt: Inmassen der Stenndt vbergebne schrifft, weytter mit sich pringt, dise puncten Inn krafft, vnnd auß eraischung Ires khayserlichen auferlegten Ampts, auf sich nemen, vnnd sie (sich) durch alle fuegliche weg vnnd mittel erkhundigen, was den Stennden so gemelten Ordnungen nit allerding nachkhomen, fur beschwer vnnd verhinderungen Im weg ligen, vnd darauff allen vleys ankhern, damit solche verhinderungen durch fuegliche weg, vnd wie gelegenhait vnd notdurfft eines yeden orts erfordern wurde, Inn ganng gesetzt vnnd abgestöllt (werden), Damit ain solch Christenlich löblich vnnd haylsam, Auch zuerhalltung gemaines fridens, Rhue vnnd ainigkhait, Im hayligen Reych teutscher Nation, zum hochsten

Diennlich vnnd nothwenndig werckh, vmb souil desto mher gefürdert vnnd die erörterung des allgemainen Concilij mit Merer geduldt erwartet, vnd ain Jeder zuuolziehung deß Jhenigen, so darauff erkhennt vnnd verordnet wierdet, sich souil desto stattlicher berait vnnd gefast machen mög,

Zunn Anndern so hett die Khay: Mt. der Stenndt ferrer bedennckhen Auff den Articul des gemainen lanndtfridens, freundtlich vnnd genedigclich angehörtt, vnnd souil Irer Maiestat. NiderErblanndt belanngt, zu sonnderm guetten gefallen verstannden, Daß sich die Stenndt Irer Maiestat genedigstem erpietten benuegen lassen,

Daß aber von wegen der Churfursten, disem Articul ein sonnderer Anhanng zugesetzt wierdt, Darauff Ist Irer Maiestat genedigst gesynnen. sy die Churfursten wöllen berurtter Irer Mt: Jungst gegebne anthwort nochmals erwegen, Darauß sie dann grundtlich befinden werden, Daß Irer Mt. nit gepürn will. Dem Jungsten vertrag so mit wissen vnnd bewilligung der Stennde Irer Maiestat Erblannde vffgericht. der briefflichen vrkhundt beederseits daruber verfertiget, Vnnd nochmals von den Stennden berurtter Irer Maiestat Erblannde Inn ainer gemainen versamlung Ratificiert worden, Nuhnmals one vorwissen beschreybung zusammenkhunfft vnnd verwilligung gemelter Stennde Inn ainichen weg zu Endren, Wa aber yemandts vermaindte daß von gedachten Erblannden Irer Mt: vnnd des hailigen Reychs lanndtfriden, oder auch berurtem vertrag etwas zuwider furgenomen, oder gehanndelt worden wer, So ist Ir Maiestat genedigst gesynnen, solches vnnderschidlich vnnd Inspecie anzuzaigen, damit Es furter an die Stenndt gedachter Erblannde zuuor möcht gelanngt werden, So will Ir Maiestet

lesset sich hiemit genedigclichen erpotten haben, allen vleis darInn anzukhernn, vnnd sich dermassen zuerzaigen, daß sich yemandts dessen pillicher weiß nit soll zubeschweren haben, Ir Mt: stöllt auch in khainen zweyffel, derselben Erben vnd Nachkhommen werden Ires thails dergleichen auch thun, Darumb Inen auch die Churfursten vmb sovil desto mher vnd pillicher vertrawen mügen, Dieweil sich Ir Mt. entlichen versicht, daß sie weder bej Irer Mt: noch derselben vorfarn bißher Je anderst dann alle güetigkhait gespürt vnd befunden, Vnd also gar khain vrsach haben, von Irer Mt: nachkhomen (dieweil Inen dartzu khain vrsach gegeben worden ist) annderst dann von Irer Mt: zuuermueten,

Souil dann Die von Magdenburg vnnd Premen belanngt, Dieweil die Khay: Mt: Jungstlich Derohalben Ir wolmaynung den stennden In schrifften zuerkhennen geben hat, so lasst es Ir Mt. dises Puncten halben nochmals dabej berhuen, Vnnd ist Ire der stennde ferrer bedenckhens darauf gewertig,

Verrer hett die Khay: Mt: der stennd welter bedenckhen auff den Articul des khay: Chamergerichtz antreffendt, gnedigst vernomen vnnd wiewol Ir Maiestat der extra ordinarij bejsitzer halber ainer anndern maynung gewest, Jedoch damit Churfursten fursten vnnd Stennden hierin auch wilfarung geschehe, So ist Ir Maiestat, gnediglich bedacht disen Articul lennger nit strittig zumachen, sonnder will Ire der stennd beschaidenhait haimgesetzt haben, vff solche furtregliche weg, vnnd mittl bedacht zu sein, damit die Justicien Im hailigen Reych gefurdert, vnnd bestenndigclich erhalten werden müg,

Souil aber die visitation des yetz gemelten Khayserlichen Chamergerichtz, vnnd der visitation Relation, Auch der Stennd darauff eruolgt bedennckhen dises puncten halben beruehet, Darauff hett Ir Maiestat Ir wolmaynung, Jnn ain sonndere schrifft verfassen lassen, wölche den stennden hieneben auch zugestöllt würde,

Gleichermassen hat die khay: Mt. der stennd bedennckhen des Articuls, die Müntz berürennd, vnud sonderlich der strittigen bezalung halber Jnn gold vnnd silber vernomen, Vnnd ist Jr Mayestat mainung gar nit gewest, hier Jnn one der Stennd Rhat vnnd Zuthon, vnnd sonnderlich Ichtz, das dem hayligen Reych theutscher Nation zu schaden vnnd nachthail gelanngen müchte, Jnn ainicherlaj weg furzunemen, oder zuuerordnen, Was aber Ir Maiestat hierJnn gethan, das ist allain dahin gericht gewesen, daß ain yeder thail sein wolmainung vnnd vrsachen fürprechte, Darauff wöllt sich Ir Mt: nachmals gnedigclich vnd dermassen erzaigen, darab menigclich spürn soll, daß Ir Mt. Jnn disem ganntzen hanndel, noch sonnst allenthalben annderst nichtz zusuechen genaigt Ist, Dann was deß hln. Reichs theutscher Nation gemaine wolfardt nutz vnd notdurfft eraischt vnnd Erfordert,

Souil dann die eröffnung der Müntz ordnung belangend hett Ir Maiestat die ganntz hanndlung dises puncten halben bißher nit annderst verstannden Dann daß solche eröffnung Allererst Nachdem die Valuation furgenomen, vnnd verricht were, geschehen soll, Wie dann Ir Maiestat nochmals der gleichen mainung ist, fürnemblich Jnn betrachtung allerlaj vrsachen, so Irer Maiestat diser sachen halben Jnnsonnderhait furpracht worden sein,

letzlich was die vbrigen Articul diser werenden Reychshanndlung, Als nemblich die Restitution der Gaist-

Gaistlichen Jurisdiction vnnd guetter, Item messigung der Reychs anschleg, Pollicej ordnung, vnnd strittig session belangend, Inn disen yetzerzelten Puncten laßt Jr die khayserlich Mayestat der Stennd bedennckhen, durchauß freuntlich vnnd gnedigclich gefallen, Vnnd Jst darauff des gl erpiettens, was Jrer Maiestat, Inn disem Allem zuthon gepür, Auch Innsonderhait was sich hieuor Jrer NiderErblannd halben dissfalls erpotten, demselben trewlch nachzusetzen, Vnnd will sich hierInn Jrer khay Mt: aufferlegtem Ampt, gemeß erzaigen, vnnd an threwem muglchen vleiß nichtz erwinden lassen.

Solches alles hat die khay Mt. Churfursten fursten vnnd Stennden, Auch der Abwesenden Rhät Potschafften vnnd gesanndten vff derselben dupplic freuntlicher vnnd gnediger maynung also anzaigen wöllenn, Jr Rhatlich bedennckhen vff alle schwebennde, vnnd vnerledigte puncten ferrer zuuernemen, Der freundtlichen, gnedigen Zuuersicht, Churfursten, fursten vnnd Stennde, vnnd der Abwesenden Rhät potschafften vnnd gesanndten werden Inn disem allem Jrer Maiestat wolmaynung zum pessten vermerckhen, Vnnd darauff die sach zu ehester gelegenhait, für die hannd nemen, Notdurfftigclich beratschlagen, erwegen, Vnnd Jrer Maiestat Darauff Jr Rhatlich bedennckhen zum furderlichsten als gelegenhait der hanndlung solches erleyden khan, guettwilligclich mitthailen, Deß will Jr Maiestat, also von Inen den stennden gewertig sein, vnnd solches gegen Inen Inn freundtschafft vnd gnaden erkhennen„

---

# N. III.

## Den Convent zu Franckfurt im Jahre 1553 betreffend.

---

A. Kaiserliches Schreiben an den Herzog Heinrich den Jüngern zu Braunschweig Wolfenbüttel:

„**Karl, von Gottes gnaden Römischer Kaiser zu allen zeitten Merer des Reichs pp.**„

„Hochgeborner lieber Ohaim vnnd Furst, Vns ist vf vnsere Kayserliche Commission, So wir verschiner Zeit, In vnnserm leger vor Metz, An den Hochgebornen Johansen Marggrafen zu Brandenburg p. vnnsern lieben Ohaimen, Fursten vnnd Rath, guetlicher handlung halben, zwischen D, l, auch den Herren vnnd Jungkherrn, so mit Ir noch nit verglichen, vnnd den Ersamen vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen, Burgermaister vnnd Rath der Stat Braunschweig, zu pflegen, ausgehn lassen, grundtlicher vnnd notturfftiger bericht fürpracht worden, Welchermassen die eingereumbte guetlichait, vnuerfengklich, vnnd one fruchtbarliche würckung, entstanden, vnnd zu disem mal, zu kainer vergleichung geraichen mögen, So wir mit sonderm missfallen vernomen, vnnd vnnsers thails vil lieber gesehen hetten (. dieweil doch one das, die partheyen (. wie vns fürkomen.) In denen puncten, so In der handlung fürgelauffen, nicht so gar weit von ainander, vnnd also guete hoffnung aines entlichen vertrags vorhanden gewesen.) das Ir baiderseits ainander, souil Immer möglich vnnd thuenlich, nachgegeben, vnnd also zu ainem fridlichen beschluß, allen weitern widerwillen vnnd vnrath, zwischen Euch zuuerhüeten, khomen weren,

Dweil

Dweil aber solches nicht beschehen, vnnd wir nicht desto weniger, als das Obrist haubt vns schuldig erkennen, Allen Emporungen, Krieg vnnd thatlicher handlung, so sich Im hailigen Reiche Teutscher Nation, zu desselben höchstem nachtail vnnd verderben erreugen möchten, Furnemblich aber bey disen sorglichen vnnd gantz beschwerlichen zeiten, souil vns Imer menschlich vnnd möglich, zubegegnen vnnd vorzusein, So haben wir fur ain hohe vnuermeidenliche notturfft angesehen, der sachen dermassen mit allem gnedigem trewem vleis nachzutrachten, vnnd solchen schidliche guete weg vnnd mittel, an die hand zunemen, Dardurch nicht allain In diser, sonder auch ettlicher anderer, vnnser vnnd des Reichs Fursten, Stende vnnd vnderthanen, nambhafften vnnd beschwerlichen Irrungen vnnd Spaltungen, so Jetzo vor augen, die guetlichait noch weiter vnnd statlicher gesuecht, vnnd also nichts vndterlassen werde, was zu befurderung, erhaltung vnnd würcklicher volnziehung derselben, vnnd gemaines nutzes vnnd wolfarth, des hailigen Reichs vnnd gemaines Vatterlandts, Imer dienstlich vnnd furträglich sein mag,

Vnnd derhalben (.dieweil sölches, vnnsers erachtens, fueglicher vnnd besser, dann durch ain versamblung ettlicher vnnser vnnd des Reichs ansehenlichen Chur vnnd Fursten, (.so vermuetlich bey allen thailen, hin vnnd wider, die volge am ehisten haben würden) nicht geschehen oder furgenomen werden mag.) ain gewisse zusamenkönfft, vff den Sechtzehenden tag des Monats Maij schierist könfftig, In vnnser vnnd des Reichs Stat Franckfurth am Main, bestimpt vnnd angesetzet, vnnd dahin die Irrenden Spaltigen Parthenen, Als nemblich neben D, L, die obgemelte Burgermaister vnnd Rath der Stat Braunschweig, vnd die Braunschweigischen herrn vnnd Junckherrn, Deßgleichen den Hochgebornen Albrechten Marggrauen zu Brandenburg p. vnnd die Erwirdigen Weiganden zu Bamberg, vnnd Melchiorn zu Wurtzburg Bischoffen, vnnsere lieben Ohaim, Fur-

sten vnnd Andechtigen, so noch nicht vertragen, sampt vnnd neben andern vnnsern vnnd des Reichs Chur vnnd Fursten, die wir In sölchen Irrungen vnd beschwerden, zu vndterhendlern benennet vnnd verordnet, zuerscheinen beschiden vnnd erfordert,

Als auch kurtzlich zwischen den Hochgebornen Mauritzen p. vnnd Johans Fridrichen, baiden Hertzogen zu Sachsen p. vnnsern lieben Ohaimen, Chur vnnd Fursten, In ettlichen sachen mengel vnnd mißuerstand eingefallen, In welchen wir neben vnnserm Freundtlichen lieben Bruedern, dem Römischen König, bisher souil gehandelt, das sölche, vnnsers verhoffens, zwischen Iren liebden, zu ainem guetlichen anlaß vnnd austrag, gelangen vnnd raichen möchten, Da es aber nit geschehen solt, (. wie wir vns doch kains wegs versehen.) vnd also sölche handlung auch zu weiterer vndterhandlung, zwischen Iren liebden komen mueste, Wöllen wir dieselb, vff sölchen fall, auch an gemelte versamblung weisen,

Vnnd damit demselben allem desto statlicher, vnnd mit mehrerm ernst vnnd vleis nachgesetzt werde, So sind wir gnediglich bedacht, zu sölcher versamblung, vnnd vff obbestimpten tag, vnnsere Commissarien vnnd gesandten zuuerordnen vnnd abzufertigen, Deßgleichen vnnsern Freundtlichen lieben Bruedern, den Römischen König, Bruederlich vnnd Freundtlich zuuermögen, die seinen auch also dahin zuschicken, den sachen an vnnser stat, mit allem trewen vleis vnnd ernst beyzuwonen, zuhandlen vnnd schliessen zuhelffen, Der tröstlichen gueten hofnung, da die sachen allerseidts dermassen statlich vnnd mit ernst, fur die hand genomen werden, es solle, durch verleyhung des Allmechtigen, etwas dapfers vnnd nutzliches ausgerichtet, vnnd also ain notwendige guete vorberaitung gemacht werden, Damit die algemain Reichsversamblung, die wir vermittelst götlicher hilff, furderlich auszuschreiben vnnd zuhalten, gnediglich bedacht, desto rhuebiger, vnnd mit weniger verhinderung, Iren wurcklichen furgang, vnnd fruchtbarliche guete endtschafft erlangen möge,

Vnnd

Vnnd ist dem allem nach vnnser gnedig begern, hiemit ernstlich beuelhende, vnnd wöllen, das D. L. vff obbestimpte zeit vnnd Malstat, also aigner person, gewißlich, vnnd one allen verzug vnnd ausrede, erscheine, Oder da sölches aus leibs schwachait, oder andern ehafften vrsachen vnnd vngelegenhaiten, nicht wol geschehen möchte, D. L, treffenliche, ansehenliche vnnd vertrawte Räthe, In alweg, mit volkomnem gnuegsamen gwalt vnnd beuelch fursehe, dahin gewißlich verordne, vnnd daselbst In den Irrungen, so D, L, gegen gemelten Burgermaistern vnnd Rath der Stat Braunschweig vnnd den herren vnnd Junckhern hat, die guetliche furschleg vnnd mittel, von den verordneten vndterhendlern anhöre, sich darauf schidlich vnnd fridlich, wie sich gepurt, erzaige, dieselben anneme vnnd bewillige, Vnnd In den andern sachen, die D. L. nit betreffen möchten sampt vnnd neben vnnsern vnnd vnnsers Freundtlichen lieben Brueders, des Römischen Königs p. Commissarien vnnd gesanthen, Auch den andern verordneten vnnd erforderten Chur vnnd Fursten, guetliche vndterhandlung pflegen, die zwitrechtigen partheyen, mit allen dienstlichen aussfuerungen, zu fridlicher vergleichung zuuermanen vnnd zubewegen, Vnnd was sonst zu befurderung derselben furtragen mag, an Irem eusserstenvleis vnnd ernst nichts erwinden lasse, Auch In gemain, alles das betrachten, berathschlagen, handlen vnnd furnemen helffe, Dardurch der gemain Frid, Rhue vnnd Ainigkait Im hailigen Reiche Teutscher Nation, gemainem Vatterlandt gepflantzet vnd erhalten werde, Furnemblich aber, das sich D. L. mitlerweil gegen gemelten Herrn vnnd Junckhern, Auch Burgermaister Rath vnnd gemainde der Stat Braunschweig, vnnd sonst allermeniglich Im hailigen Reiche aller thatlichen vnfridlichen handlungen, gentzlich vnnd allerding enthalte, Auch da D. L. alberait fur sich selbst, oder andere leuth, wer die seyen, an Irer stat vnnd von Irentwegen In ainichem gewerb, Rustung oder Kriegsvbung stuenden,

den, dieselb vns zu gehorsamen Ehren vnnd gefallen, als-bald, vnnd one verzug, gentzlich abschaffe vnnd niderlege, vnnd ferrer guetlicher vndterhandlung, obgehörtermassen, also guetwillig vnnd gehorsamlich erwarte, stat gebe, vnnd sich In dem allem dergestalt erzaige, das wir hier In deiner lieb gehorsamen willen gegen vns, vnnd liebe zu gemainer wolfarth vnnd befridung vnnsers geliebten Vatterlandts, Im werck bey D. l. spuren nnd befinden mögen. Vnnd wöllen vns hier In desto weniger ab-schlahens bey D. l. versehen, dieweil wir glaublich be-richt, das das Kriegsuolck, so D. l. hieuor Im land gelegen, alberait verloffen, vnnd D. l. desselben also wi-derumb mechtig seyn vnnd frey Innen habe, Daran thuet vns dein lieb, neben der gepur, vnnd das es Ir selbst zu guetem gelangt, vnnd von gemainer wolfarth wegen zuthuen schuldig ist, ain sonder angenemb gefallen, In gnaden zuerkennen, vnnd vnnsern ernstlichen willen vnnd mainung, Wir haben auch obgenanten herren vnnd Junckhern, Deßgleichen Burgermaister vnnd Rath der Stat Braunschweig, gleiche mainung zugeschriben vnnd beuolhen, der vnzweiffenlichen hoffnung, Sy werden sich darauf aller gebur, und schuldigen gehorsambs verhal-ten, Geben In vnser Stat Brussel In Brabant, den Neundten tag des Monats Aprilis Anno p. Im drey vnnd funfftzigsten, Vnsers Kaysertumbs Im drey vnnd dreissigsten, „

Carolus

Ad Mandatum Caesareae et Catholicae Mtis proprium

V:t Seld.

PPfintzing

„Postscripta. Es hat vns auch guetlich angelangt, Welchermassen D. l. vnnd derselben Sone Hertzog Philips Magnus mit Irem Kriegsuolck zu Roß vnnd Fues, die Hochgebornen Frantz Othen, vnd seine Brueder, Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lunenburg, vnnsere liebe Ohaimen vnnd Fursten, vnnd deren Land, Leuth vnnd vnderthanen, mit nam vnnd Raub, Veindtlicher weise angegriffen vnnd vberzogen haben, vnnd noch ferrers gwalthätiger weise, wider vnser vnnd des Reichs ausgekhündten Landtfriden, Ordnung vnnd Satzungen, gegen Iren Liebden, vnd deren Land vnnd armen leuthen, zuhandlen, In vbung stehn sollen, Demnach wir nun an sölchem, wa demselben also, nit ain geringes missfallen truegen, dieweil sich gemelte vnsere liebe Ohaimen vnd Fursten, vnnd deren Stathalter vnd Rethe zu Zell, aller Rechtlicher pillichait erbieten, Wir auch Irer zum Rechten vnd pillichait wol mechtig sind, So ist derhalben vnnser ernstlicher beuelch an D. l. Sy wölle gleicherweiß alsbald, vnnd vnuerzugenlich sölche gwalthatige, fridbruchlige handlungen gegen gemelten Hertzogen von Lunenburg, vnnd Iren Landen vnnd vnderthanen, auch abschaffen, Sy ferrer mit der that, vnd wider Recht, vnnd den gemainen Landtfriden kains wegs bedrangen, bekomern, belestigen, belaidigen oder beschweren, noch des Jemandts andern an Irer stat zuthuen gestatten, Sonder Sy bey Irem ordenlichen vnd gepurlichen Rechterpieten pleiben lassen, Auch so D. l. spruch vnnd anforderung zuhaben vermainet, dieselben durch ordenliche weg des Rechtens, wie sich geburt, gegen Inen auffueren, Vnd hierIn nit vngehorsamb erscheinen, Daran thuet D. l. vnnsern ernstlichen gefelligen willen vnnd Mainung,

Dat. vt in lr̃is."

Auffschrift:

**Dem Hochgebornen Hainrichen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lunenburg, vnserm lieben Ohaimen vnd Fursten,**

B. Des

B. Des Herzogs Heinrich des Jüngern Antwort auf vorstehendes Schreiben:

„Allerdurchleuchtigster, großmechtigster vnd vnuberwindlichster Rö.^s kayser Ewer kay^n Mt sein mein vnderthenige schuldige dienst in gehorsam Zuuorn bereidt allergnstr herr, Ewer kay Mt gnedigst an mich gethan schreiben des Datum stehet Brussel in brabant den neunden tag des Monats Aprilis, hab ich vor weniger verruckter Zeyt mit geburender Reuerentz entpfangen, vnd daraus welchergestaldt — — — (Wiederholung des Inhalts des kaiserlichen Schreibens) In vndertheniкeit vernommen vnd verstanden, Das nun e kay: Mt gedencken der gutlikeit In den Irrungen vnd spaltungen Zwischen mir vnd meinen obgedachten widerwertigen burgermeister Rath vnd gemeinde meiner stadt Braunschweig vnd den herrn vnd Junckern auch etlichen andern Irer Met vnd des Reichs fursten Stenden vnd vnterthanen ferner vnd statlicher furnemen Zulassen, darob spure ich e kay Mt gnedigen vnd getrewen vleiß so Ir Met Zu hinlegung derselben spaltungen vnd befurderung des heyligen Reichs wolfart vnd gemeines nutzes Deutzcher Nation haben vnd tragen vnd habe desselben gegen Irer Met ich mich vmb so viel desto vndertheniger vor mein Person Zubedancken vnd do solche vmb e kay. Met ich mit meinen wiewol geringfügigen diensten Zuuordienen wust vnd kont erkent ich mich in vndertheniкeit Zuthun schuldig, Vnd ist nit an das der hochgeborn fürst herr Johans Marggrafe Zu Brandenburg p. ewer kay Met verordenter Commissarj vnd mein freundlicher lieber ohm Schweger vnd Son gutliche handlung Zwischen mir vnd etlichen herrn vnd vonn Adel die sich die kriegsJunckern schelten

vnd

vnd schelten lassen furgenommen vnd an guten vleiß nichts erwinden lassen, Auch die sachen so fern vnd weit getrieben vnd verhandelt Das es allein vf einer gegen verpflichtung Die ich thun solt beruhet, Die ist mir aber ausserhalb meines furstenthums gebrauch vnd gewanheit dermassen angestelt worden, das ich niemands Vermögen konnen Der sich dergestaldt vor mich obliegieren oder verbinden wollen, Vnd wiewol ich mit meiner gantzen landtschafft von Prelaten Ritterschafft vnd Steten versicherung Zuthun mich erboten, so hat doch solchs von mir nicht wollen angenommen werden vnd wüste vorwar nicht wie ich ein gressere vnd bundigere versicherung hett thun sollen können oder mögen, Vnd mogen e kay Met mir Im grundt der warheit gleuben, Das ich in solcher handlung vnangesehen das sich das kriegsvolck albereit zertrendt das thun wollen Das gnung were Do ich in der feinde henden gentzlich gewesen, Vnd ob wol sie mich vnd maine vnderthanen vnd verwanten In das eusserst verterben gesetzt gleichwol habe ich nicht allein solchen schaden nachzusehen, sonder auch hierüber Inen noch ein statliche Summe gulden oder rler vor Iren vermeinten angezogen schaden Zugeben bewilligt An welchem teyl nun der mangel erschienen das die gutlikeit vnnverfenglich vnd one fruchtbarliche wirckung entstanden vnd zu Keiner vergleichung domals gereichen mogen haben ab Diesem warhafftigen bericht e kay. Met aus hochstbegabten verstandt nicht vnleichtsam Zuermessen Aber zwischen mir vnd den andern Junckern die man die Passawischen nennet Auch burgermeister Rath vnd gemeindt meiner Stadt Braunschweig ist durch e kay. Met obgemelten herrn Commissarien meinem Ohm Schwager vnd Son Den Marggrefen aus allerhandt furgefallen bedencken noch Kein handlung furgenommen worden, Nun aber were ich nicht vngeneigt,

geneigt, als es sich dann auch wol geburen wolt e Kay. Met Zu vnderthenigisten gehorsamen ehren vnd gefallen entweder eigener Person oder aber durch meine vertrawte vollmechtigte Rethe den ernenten vnd angesetzten tag Zu Franckfort am Mein Zubesuchen der verordenten herrn vnterhendler furschlege vnd mittel antzuhoren vnd Die so nur Immer abtzulangen weren Zuwilligen vnd antzunemen, Auch die andern sachen Die mich nit antreffen neben e kay vnd der Ko. Meten Commissarien gesanten vnd den andern erforderten Chur vnd fursten nach meinem geringen Verstandt Zu guter vergleichung bringen Zuhelfen So begeben sich doch die sachen mit mir dergestaldt wie e Kay. Met mir In Warheit gleuben mogen Das mir gegen halberstedt von den beyden Churfursten Sachssen und Brandenburg meinen freundlichen lieben herren Ohmen Schweger bruder vnd geuatter wider die kriegs der viertzehend vnd wider die Passawischen herrn vnd Junckern der siebentzehendt tag dieses Monats Maii schierst kunfftig vor dem e kay Mt schreiben an mich gelangt Zur verner vergleichung ernent vnd bestimbt worden welche beyde tege ich auch also vnterschiedlich vf der beyden obgedachten Churfursten Sachssen vnd brandenburg freundlich ersuchen vnd Iren liebden Zu sondern freundlichen ehren vnd gefallen nicht allein angenommen, sonder auch gegen denselben Kriegs vnd Passawischen Junckern mitlerweile einen friedt vnd anstandt Zuhalten In dem sie sich hinwiderumb auch friedlich gegen mir vnd den meinen beweisen würden bewilligt habe, Vnd ob wol ich dannoch nicht vngneigt gewesen vf e key Met ankommen schreiben Dieselben täge den beyden Churfursten Sachssen vnd brandenburg widerumb abtzuschreiben, so hat doch solchs von wegen der Kurtzen Zeyt nicht fuglich bescheen konnen,

Neben

Neben dem ich die vorsorge getragen Da solchs von mir gescheen Das dieselben herrn vnd Junckern dann allerley behelff vnd aussflucht daraus wider mich mochten geschepfft vnd genommen haben, Zu dem das abermals viel rustung vnd Kriegsgewerb In dieser landt art als Zu Bardewick vnd der harburg vorhanden die durch die Stedte vnd etliche andere Stende Inen anhengig erregt worden Das ich nit allein den tag Zu Franckfort sicherlich nicht besuchen kont, noch meine vertrawte Rethe dahin one geferlikeit Zuschicken west, sonder mir auch der schantz Zuwarten hoch vonnöten sein will, beuorab Do sich die Kriegs Junckern vnangesehen des gemelten angesetzten tags zu helberstedt vnd bewilligten friedt vnd anstands bey solchen Kriegsgewerb vnd etlichen albereidt vfgerichten fenlin offentlich sehen vnd finden lassen So haben auch dieselben kriegsJunckern vnd die von braunschweig so Ire hendt mit eingeschlagen mein haus Steinbruck noch In diese stundt Inn vnd mit Reutern vnd Knechten besetzt, das dann bisher vf gutlicher handlung gestanden Die vor Zweyen tegen herab In mein gericht lichtenberg vnbetracht des obgemelten angesetzten tags vnd gewilligten anstands gefallen vnd etliche meine Arme vnderthanen hinder den Pflugen die sich billich nichts arges Zu Inen Zuuorsehen gehabt, gegriffen vnd mit sich vf das haus Steinbruck Zusambt Iren pferden genommen vnd geschetzt haben, Das mir allerding mehr als vonnöten sein wolt Do ich viel Kriegsvolck hett Dasselbig in solchen geschwinden vnd geferlichen hendeln Zubehalten als von mir Zulassen, Auf das ich mich vnd meine arme verterbte vnderthanen vmb so viel desto mehr vor solchen vnrechtmessigen freuentlichen vnd vnuersehentlichen gewaltsamen thaten Zuschutzen vnd vfzuhalten hett, Vnd ist ewer Kaỹ. Met sonder allen Zweiffel noch In gutem gnedigen frischen gedencken wie Ire Met Jüngst vf gehaltenem Reichs-

tage

tage Zu Augsburg gutliche handlung durch Ire statliche Presidenten vnd Rethen zwischen mir vnnd meinen vngetrewen vnderthanen Zu Braunschweig furnemen vnd do derselbig one frucht abgangen beyde teyl In das ordentlich recht vnd desselben austrags Zugewarten weisen vnd remittieren lassen Das meins erachtens weiter vnd viel mehrer handlung solcher sachen halben vonn vnnoten ist beuorab da die von Braunschweig furnemlich In aller handlung gesucht wie sie noch mehr von mir vnd den Meinen bekommen mochten dann das die eingefallene Irrungen vnd Zwispalt vnd was sich darunter begeben vertragen vnd beygelegt werden mochten Vnd darumb gegen e

kay. Met bin ich dieser vnderthenigisten vngezweifelten

hoffnung Ire Met. werden mich aus erzelten ehehafften vrsachen das ich den tag Zu Franckfort eigener Person dißmals nit besuchen noch auch durch meine vertrewte Rethe besuchen lassen kan gnediglich entschuldigt Zunemen geruhen, Da aber die verhinderung der gemelten erregten kriegsrustung vnd gewerbe vfhoren mochten vnd die angesetzte tege one fruchtbarliche wirckung entstehen solten Wie ich mich doch nicht versehen will, Vnd die KriegsJunckern meines hauses Steinbruck widerumb vor

weiter handlung abtreten oder Zum wenigisten In e kay.

Met henden bis Zu entschafft der gutlichen handlung stellen, ein friedtstandt mitlerweil gegen mir vnd den meinen halten vnd die gefangenen vngemanet lassen wolten, Dann das ich viel weiter mit gepfanter handt tagleisten solt ist mir beschwerlich bin es auch in recht Zu thun nicht schuldig So were ich Dann nicht vngneigt handlung Zu Franckfort einzureumen vnd Zugedulden vnd aller billichen vnd Zimlichen weisung stattzuthun.

Was die KriegsJunckern vnd die von Braunschweig wider mich vnd die meinen vber den stillstandt furgenommen

men vnd geübet Vnd wie sie noch In diese stundt mein haus Steinbruck occupieren haben e Kaỹ. Met vernommen als sie auch Zuuor etliche meine Dorfer mit fewer angesteckt verbrendt etliche gebrandtschatzt Do die sachen in gleichen anstandt gewesen, vnd solchs nemens schatzen vnd brennens ist noch in Diese stundt bey Inen gar kein vfherens Wie ich nun dargegen allerdinge ruhig sein vnd leiden vnd gedulden soll das mir mein furstenthumb verwust verherget vnd verterbt wirdet konnen e Kaỹ M̃et leichtsam abnemen vnd was mir dargegen wider sie auch furtzunemen erlaubt ist gleichwol soll es an dem stillstandt gegen Dieselben auch denen von Braunschweig vor mein Person kein mangel sein, allein da ich vnd die meine von Inen des gewalts mogen vertrag haben, Vnd hett nichts liebers sehen mogen, Denn das andere leute so grosse lieb Zu gemeiner wolfart vnd befriedung des Vatterlands deutzscher Nation getragen vnd so wol sich e kaỹ M̃et vnd des Reichs Constitution ordnung abschieden vnd Mandaten als ich one ruhm gemeß verhalten, so weren ich Vnd meine arme lande vnd leute so offt nicht vf das eusserst verterbt worden Das mir doch vmb nichts mehrers willen Wann man es eben mit gleichen vnd gutherzigem grundt erwegen will Dann das e kaỹ. Met ich anhengig geblieben wiederfahren ist, Das mir Doch durch etliche meine abgunstigen weiß nit mit was grossem ernst In andere wege Iedoch gantz vngutlich gedeutet werden will, die auch solchs one alle schamrode hin vnd wider In die leute Zustecken kune sein dorffen vnd mocht Diß vnd dergleichen anders mir vnd andern Stenden die vmb e kaỹ. M̃et willen alle geferlikeit erlitten vnd erstanden haben wol Zu andern wegen vrsach geben Do ich sonst gegen e

Kay. Met eines vnderthenigen vnd gutherzigen gemuts one ruhm nit were, Vnd solten es diese leute nicht thun sonder ein bessers bedencken von welchen solche vnnutze verdrießliche wort vnd deutung erspriessen, Nun da Ich vnd Die meinen gnungsame scheden entpfangen, soll ich mich gegen menniglich aller tetlichen vnfriedlichen handlung gentzlich vnnd allerding enthalten, vnd meine gewerbe rustung vnd Kriegsvbung Da ich In einer stunde, alsbaldt ond on verzug gentzlich abschaffen vnd niderlegen vnd allererst erwarten was mir die gutlikeit geben mege oder nicht Das mir verware In solchen fall vberauß schwerlich pfendlich vnd verletzlich were, das ich Doch in diese wege stelle, Vnd obwol mir mehr als vberflussige vrsach gegeben mich gegen meinen feinden der erlaubten gegenschantz Zugebrauchen So habe ich doch e kay

Met darmit Zu vnderthenigen gehorsam vnd ehren bishero Ingehalten Vnd verhofft meine widersacher mochte einmal der rewkauff ankommen vnd das sie sich mit mir In der gute vertragen hetten das vieleicht auch gescheen do sie von vnfriedliebenden leuten daruon bis anhero nit weren abgehalten worden Wann aber allergnedigister herr meine feinde vf Irem verstockten furnemen verharren werden vnd mir nicht gleich vor vngleich thun wolten, vnd ich nach meiner gelegenheit wider dieselben Das furnemen wurde das mir in allen getlichen menschlichen vnd naturlichen rechten erlaubt vnd nachgeben ist, will gegen e Kay.

Met ich mich in aller vnderthenikeit getrosten Das Ire

Met solchs Irer Met nicht allein nicht Zuwider sein lassen sonder vielmehr mir dartzu als ein Romischer Kayser vnd das heubt bestens vermegens verholfen sein werden

In bedencken das Irer Met Ambt obliegt den beschwerten verletzten vnd beleidigten Zuerstattung Ires empfangenen

genen schadens Zuuorhelffen vnd das die gegenteyl dieses alles vrsacher weren vf das die vbeltheter vngestrafft nicht bleiben mogen, Es ist aber nit ane das mein Son Hertzog Philips Magnus etliche nit wenige stende vf e Kay Met erste ausgangen Mandaten Zum Zutzuge gefordert Die alle sich vngehorsamlich bewiesen vnd auch meins abwesens ane mein wissen vnd verhengnus mit den Reuter vnd Knechten die In den vestungen gelegen Dermassen gemehret vnd sie widerumb mit Im Das sie nicht ehe von einander weichen wolten Dann sie die Reuter vnd knecht weren aller Irer nachstendigen besoldung Zuuor gantz vnd gar entricht, Darauf er Jedoch ane mein vorwissen oder verhengnus etliche vngehorsame Stende vnd die mein lande vnd leute vertorben verwůst vnd verbrendt auch den raub vnd Name recipiert vnd eingenommen welcher auch zum teyl bey Inen befunden worden ist angriffen haben mag, daruon er meins erachtens auch wo vonnöten wol rede vnnd antwort wirdet Zugeben wissen Aber was ich bey Im mit getrewer ernstlichen vnd vaterlichen ermanung vnd erJnnerung Immer thun vnd ausrichten kan Das von Im nicht ferner gangen Werde soll an meinem eussersten vleiß auch nichts erwinden.

Was auch die Jungen herrn von lůneburg anlangt, haben e Kay. Met dieselben oder wer es gethan haben mag Zuuiel mildt bericht das ich vnd mein Son hertzog Philips Magnus sie vnd Ire lande vnd leute mit Name vnd raube feindlich angegriffen haben solte p Dann daran nichts ist vnd wirdet mir vnd meinen gemelten Son hertzog Philipsen vngutlich vferlegt, So hab ich auch des kriegsvolcks wie gemelt nichts Zuthun gehabt was auch Dieselben sich erbotten haben megen oder nicht Daruon trage ich kein wissenschafft, wolten die herrn von lune-

luneburg auch von andern leuten vnangefochten sein vnd des landtfriedens so hoch geniessen so müsten sie sich demselben auch gemeß erzeigen Darwider nicht thun vnd den leuten Zur gegenhandlung nicht vrsach geben Dann niemands an aller des Frantzosischen grafen von Mansfeldt geübten landtfriedbrüchtigen handlungen mehr schuldt hat als die herrn von lüneburg vnd derselben Stathalter vnd Rethe, Aus vrsach das sie dasselbig in geringer antzal versamblet Kriegsvolck so In Irem landt vnd vmb die Harburg gelegen one alle beschwerdt vnd nachteyl hetten trennen konnen do sie es sonst thun wollen wie sie Dann derhalb von mir vnd Den Bremischen vf die Reichsordnung

den landtfrieden e Kay. Met vnd Des Reichs abschiede Mandate vnd Edict mit erbietung Das ich Inen Zutziehen wolt offtmals ersucht vnd erfordert worden sein Das sie aber nicht allein nicht thun wollen, sonder sich auch trotzlich vnd offentlich oder vnuerholen vernemen lassen sie wolten es mit den leuten harburg halber verwegen Ires Interesse Zu thun haben, sie sein auch vielmals vor vnd

nach nicht allein von mir sonder auch e Kay. Met Verordenten Commissarij Marggrafen Johansen meinem freundlichen lieben Ohm Schweger vnd Sone auch meinem Son hertzogen Philips Magnussen do die feindt vf mich vnd meine lande Ziehen wollen vnd Auch in meinem

lande gelegen vf e key. Met sonderliche an die Kreisse Stende ausgangne Mandaten Die Reichsordnung landtfrieden vnd abschieden vmb hilf rettung vnd zuzug neben andern Stenden gefordert worden Das sie aber nit allein geweigert sonder dem feindt auch heimlich vnd offentlich Zu seinen tetlichen vnd landtfriedbruchtigen handlungen mit Ir ofrandt dem durchtzuge vergunstigung des Paß vnd in mehr andere wege wider mich vnd mehr andere viel furschubs vnd furderung gethan,

auch

auch wissentlich Zugesehen vnd geduldet das der mehrertehl Irer landtschafft sich wider mich Zu den feinden geschlagen Die sie auch nie abgefordert sonder Dieselben vielmehr in Irem mutwilligen vnd verbottenem furnemen gestercket vnd widerumb mit dem raube vnd Name In Ir furstenthumb recipiert da sie von Inen noch vnstrefflich enthalten werden, Das diese leute nit also rein sein wie sie sich gern weiß brennen vnd e Kaỹ. Met verkauffen wolten sie satelten auch vmb e kaỹ Met vnd einichen stands willen nicht ein Pferdt do sie es nicht thun müsten, vnd soll billich der des rechten nicht geniessen der da wider das recht handelt, Aber wie dem so bin ich des erbietens als e kaỹ. Met von mir allreit vernommen vnd obstehet vnd solchs alles e Kaỹ Met ich in vnderthenikeit nicht verhalten solt vnderthenig vnd hochvleissig bittendt e Kaỹ. Met wollen mich aus ertzelten vrsachen vnd das es meiner noturfft halber geschicht dieser antwort vnd das ich weder eigener Person noch durch meine vertrawte Rethe den obgemelten angesetzten tag dieser Zeyt nit besuchen kan In vngnaden nicht verdencken vnd mein allergnedigister herr vnd Kayser sein vnd bleiben Das vmb e Kaỹ. Met bin ich vngespart leibs vnd guts In aller vnderthenikeit Zuuordienen willig vnd thue e Kaỹ. Met mich vnderthenigklich beuelen Dat." (Das Datum steht in diesem Concepte nicht; es ist aber in dem sub D. folgenden kaiserlichen Antwortsschreiben angegeben.)

C. Extract aus dem Schreiben des Herzogs Heinrich des Jüngern zu B. und L. an den kaiserlichen Vicekanzler D^r. Siegmund Seld, d. d. Wolfenbuttel am Sontag Exaudj A pp. liij.

— — — „haben wir hieneben Vnsere vnderthenigiste antwort — — an Die — Ro. kay. Met widerumb schrifftlich lassen gelangen daraus Ir vnser beschwerung entschuldigung vnd bitt allenthalben Zuuernemen Mit ganß gnedigen gesinnen Ir wollet solchs Irer kay. Met von vnserntwegen In aller vndertenikeit fürtzubringen vnd vnser bestes Zuwissen vnbeschwert sein wie Zu euch vnsere sonderliche gnedige Zuuorsicht ist, Auch vnsern besonder herrn vnd freundt den bischof von Arres p. vnsernthalben neben vermeldung vnserer freundtlichen dienste vnd alles guts gleichergestaldt Zuthun bitten vnser herr vnd freundt Zusein vnd nicht allen geistern Zugleuben Dann sie sein nicht alle gleich gut, wie wir dann S. L. do wir dermaleins selbs Personlich Zusammen kommen werden weiter vermelden vnd antzeigen wollen „

D. Kaiserliche Replik auf des Herzogs Exceptionen.

„Karl pp.

„Hochgeborner lieber Ohaim vnnd Fürst. Wir haben D. L. gehorsamb entschuldigung, erpieten, vnnd erzaigen aus derselben schreiben am Datl haltend Wolffenbüttel am Sontag Exaudj pp. vernomen, vnd zu ganß gnedigem gefallen verstanden. Wiewol wir vnns nun entlich vnnd gnedigclich versehen, D. L. solte zum wenigsten als ein Vndterhandler zwischen andern stritigen Stenden, vnnd Partheyen erschinen sein, oder Ire Gesandten In vnnser vnd des Reichs Stat Franckfurt geschickt, vnd daselbst ein solch nußlich werck Ires thails auch befurdert haben. Dieweil doch solches aus angezognen vrsachen von D. L. nit beschehen mogen. So lassen wir vnns nicht desto weniger den angesetzten tag zwischen D. L. vnnd den Herren, vnnd vom Adel, so den Passawischen vertrag angenomen, gnedigclich gefallen, vnnd versehen vnns D. L. solle

L. solle sich dermassen billich, vnd schidlich finden lassen, das verhoffenlich die sachen In der guete hingelegt, vnnd alle vrsach ferrer schedlicher weiterung abgeschnitten werde. Insonderhait dieweil gemelte herren, vnnd Juncken gleichmessige vrsach furgewendet, vnnd derhalben Ires thails den Franckforttischen tag auch abgeschriben haben. Vnnd die andern, welche sich nechst verschinen Jars, der Kriegshandlung thailhafftig gemacht. dieweil Sy sich nye bey vnns erzaigt, oder mit dem wenigsten angesuecht haben. zu solcher guetlicher vndterhandlung nit erfordert werden. Nachdem aber vnnsere. vnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister vnnd Rath der Stat Braunschweig alberait durch Iren Secretarium gemelte tagsatzung besuechen lassen. (.wiewol wir Ir gelegenhait, vnd welcher gestalt Sy zu handlen gesindt sind, noch nit wissen mögen.) vnnd doch D. L. selbst zu guetem. vnnd vmb gemaines fridens willen Je gern sehen wolten, das D. L. an allen orten. Irer strittigen Speen, vnd Irrungen Halben vertragen Plibe, Auch alberait alle andere von vns erforderte Stende aintweder selbst erschinen, oder Ire statliche Gesandten geschickt haben, vnd wir dan dein . L. nit allain als ain strittige Parthey, sonder auch In anderer Stende wichtigen Irrungen neben den andern zu ainem vndterHendler berueffen Haben. So ist nochmals vnnser gnedig begern an D. L. Sy wolle aintweder solchen tag selbst besuechen oder aber. so es In Ir gelegenhait nit were. zu demselben Ire statliche Rethe mit dem fürderlichsten schicken. Damit dannocht durch D. L. zuthuen die sachen, daran dem Hailigen Reiche. vnd Teütscher Nation. so treffenlich gelegen. auch desto mehr gefürdert werden,

Souil dan D. L. furgehabte Kriegshandlung belangt, Dieweil D. L. vermaint. Sy hab dardurch nichts vngePurlichs sonder was Sy von Rechts wegen befuegt

 gewest,

gewest, furgenomen, wollen wir D. L. nochmals hiemit gnedigclich. vnnd ernstlich ermanet haben. Sy wolle sich hinfüran In solchem, vnnserm gnedigen vertrawen nach, der Pillichait gemeß, erzaigen, vnnd dermassen gePurlich verhalten, das der gemain friden nit verletzt, zu gefahrlicher, vnnd mehr weiterung khain vrsach gegeben. vnnd D. L. gehorsam fridliebend gemuet würcklichen gespürt werden moge. Daran thuet vnns D. L. ein sonder angenem gefallen, In gnaden zuerkhennen. Vnnd wolten solches D. L. vff Ir schreiben zu antwort gnediger mainung nit verhalten. Geben In vnnser Stat Brussel In Brabant am xxx.ten tag des Monats Maij. Anno pp. Im Liij. Vnnsers Kaiserthumbs Im xxxiij.ten „

Anmerkung: Paraphe und Contrasignaturen sind, wie in dem sub A. mitgetheilten Schreiben. A. hat des Kaisers eigenhändige Unterschrift, D. aber hat, statt derselben, einen Stempel, der die Handschrift des Kaisers zwar zimlich gleichend darstellt, doch nicht so genau, daß man leicht getäuscht werden könnte. Die gedruckten kaiserlichen Ladungen zu Reichstägen sind mit eben diesem Stempel versehen.

---

N. IV.

## N. IV.

## Den Reichstag zu Augsburg im Jahre 1555 betreffend.

„abschriefft eines sendttbrieffs vonn pischoff (Erzbischof) vnd seinen gaistlichen vonn kelln an dem pebstlichen legaten vnd gessantten auff den Reichstag zu augspurg 1555 „

„Hochwirdigster Cardinal genedigster Herr, Eur hailigkhait ankhunfft vonn unns mit vilfelltigem schreiben, vnnd Bottschafften, offtermals hertzlich begert, vnnd gleich genöttigt, habenn wir nit mitt weniger begird vnnd khummernus (als die Juden Ires Messias pflegen) erwartet, Dann wie dise all Jr ansehen bey allen Christlichen volckhern, verlornn, Auch noch vonn yederman verspottet werden, Also gehet es vnß yetzo schier auch, fält nit vil, das wir gleuch so wol als sie veracht, vnnd verschmecht sindt, Mann zaigt vnns mit den fingern vnnd hören on vnnderlaß mit hertzlichem spott vnnd schmertzen, das liedlein, Sihe vnnsere pfaffen,

Aber wir dannckhen ganntz vnnderthenigst, Dem Allerheilligisten Jnn Gott vatter vnnd Babst Julio dem dritten, vnnserm allergnedigsten Herrn, das er vnnser vnnderthenigst bitt vnnd anruffen, ainmal genedigst erhört hat vnnd Euer heilligkhait vff yetzo lauffennden Reichstag Jnn disen betruebten vnnd geferlichen zeitten zw seiner bäbstlichen heilligkhait legaten gesanndt, Dann wir furwar sonnst all vnnserer pfaffen, vnnd sonnderlich der gaistlichen, zw Colln hail vnnd wolfart verzweiflen, vnnd derselben vnnß verwegen muesen, wo nit Mitl vnnd weeg vf angeregtem Reichstag gesuecht, oder gefunden

durch welche vnnserer widersacher gröster gefärlichster hochmuet vnnd freffel gedempft, oder doch gemilltert wirdet,

Derhalbenn seyn wir mit gegenwurttigen schreibenn Eur H: erstlichen antzuzaigen, auß dringender noth bewegt worden, Auß waß vrsachenn doch Jetzt zumal der gaistlichen sachen In so grosser gefar stennden, vnnd Innsonnderheit der zw Cöln nochmals was dagegen fur Remedien, schutz vnnd hilff gepraucht werden mögen,

Vnnd ist gleuch Zum anfanng Mennigclichen vnuerporgen, das Inn Teutschlannden, dise verfluechte Euangelische Sect, Deß 1517 Jars erstlichenn Iren anfanng gehabt, vnnd vor derselben Zeit niemandts erfunden worden, der ein Ketzerischer lehrer gewest, Vilweniger das Maul aufgethann vnnd wider vnns gaistliche, lehren vnnd predigen Dörfft hette.

So ist vnns nachmaln aus sonnderlicher schickhung deß allmechttigen Carolus der funfft gewalltigest vnnd gotsforchtigest Romisch Kayser vnnser allergenedigister herr geschennckht vnnd geben worden, der mit Irer Mat: treffennlichem gewalt vnnd ansuechen (ansehn), Wie hoch vnd groß dasselbig gewesen, zum thail auch mit gewalltigem hereskrafft Jetztuermellte Sect nitt hatt außReutten, oder aber zum wenigsten thrennen vnnd Inhalten khönnen, Sonnder hat sich nochmaln viel tieffer, wider aller wellt hoffnung vnnd willen eingewurtzelt, vnnd Ire geschoß auch ausserhalb Teutschlanndt ausgepraitet,

Derhalbenn schwerchlich zufürchten, so sie zw denen zeitten alls sie noch schwach gewesen vnnd erst aufgewachssen vnnd gemach zugenommen

Durch hochgedachter khay. Mat: Authoritet Vnnd gewalt nit hat gedempt mögen werden, Eß werde sie

(dann,

(dann, nach Irer Mat: absterben, also gesterckht, vnnd beuestiget, vnnd von souil Tausennt predigen teglich schrifftlich vnnd Mundtlich. haimblich vnnd offennlich mit grosser vn abscheulicher Kuenhait, one alle forcht vnnd verpott geprediget vnnd ohn vnnderlaß dem gemainen Volckh vnnd anndern eingelait.) kheiner verdillgen vnnd AusReutten khonnen, oder vermugen,

Dann Eur H: hat sich zuerInnern, das Inn Teutschen landen Ir vil mehr In diser Neuen lutterischen Sect gebornn vnnd vberzogen seinndt, Alls derer In der allten Catholischen lehr vnnd derwegen vnmuglich dahin zuuermögen, das sie die lieb vnnd neugung der Sect vnnd lehr darInn sie geborn vnnd auferwachsen ablegen, vnnd zw vnnsern messen, auch Annderen Ceremonien lauffen, Welche one das leider von Inen verspottet, vnnd verhasset werden,

Darumb khonnen wir kheines wegs loben vnnd fur guet halten, Das Mann vor wenig Jarn Inn ettlichen Stetten, die das Interim geschinndert widerumb vnsere Messenn vfgericht hat. Der hoffnung, das gemain volckh vnnd Pouel solte vß begierdt der alten Religion, auch von wegen der Zyrlichenn vnnd ansehnlichenn Ceremonien. die Messen gesehen, vnnd gehört haben, Vnnd war dazumal vnnser hoffnung,

Aber eß hat sich das Gegenspil Im werckh befunden, Vnnd ist vnnser Jetzt wolgedachte heiligste Meß mer allain zw spott vffgesetzt, vnnd anngericht wordenn, wirdet auch noch In ettlichenn stetten, nit ohn khlaine vnserer Religion nachtail mit schanndt vnnd verachtung erhallten. Wolte der allmechtig Gott, Eur H: khonnte dieselbenn vß Jetztgedachten stetten hinweckhschaffen,

Dann wo sie khain Messen mer hetten, mochten wir strackhs furgebenn vnnd schreien, die oberkhaittenn werenn

werenn schuldig daran, das sie dieselben nit gestattet, Vnnd von Iren vnnderthanen geschennckht worden, Weil aber die oberkhaitten selber (. damit sie der Roⁿ: khay: Mat: ein wolgefallen zuthun vermainen.) dise geduldden, vnnd doch von Inen wenigen besuecht, Ja schier fur nicht gehalltenn, Vnnd Immer geschenndet wirdet, khonnen wir furwar pillich nit, ab den oberkaiten, sonnder vil mer ab vnns selbst Clagen, Vnnd vnns deß vbels, schuldt zumessen,

Inn summa vnnsere sachen sten Inn grosser gefahr, weil die widersacher dermassenn gesterckht, Die Kay. Mat. Jeẞt schier waich vnnd nun mehr ab diser sachen Hanndlungen ersettiget.

Vnnd verdrossen, Zum dem auch sich teglichenn Ellter vnnd schwecher befindt, auch leẞlichen zubesorgenn, eß werde khainer hernachuolgen der souil vermögens, gewalts vnnd ansehens haben werde, alß Ir Mat: gehabt hatt,

Vber das alles so sein nie souil fursten vnnd herrn dermassenn wider vnnsere orden geraiẞt vnnd verpittert gewessen, alß Jeẞt, denn den Bäbsten, Cardinaln, Bischouen, vnnd anndern gaistlichen, Messen vnnd legen sie zw alles das vbel, vnnd die grossen hohen beschwerlicheiten so sie vor acht Jarn erlitten, Vnnd dazumal (nachdem sie mit khrieg den der Babst angerichtet vnnd darzu geholffen vberwunden) ein grosse Merckliche Summa gelts, Nemblich zwainẞigmal hundert Tausennt gulden, vnnd funnffhundert grosse stuckh puchsen, sambt Zugehörungen, Vesstungen, vnd vil anndere beschwerliche ding mehr bewilligen vnnd geben haben muessenn,

Vnnd wiewol sie yeẞundt also stillschweigen So ist doch nichts weniger zw glauben, Dann das sie der Rech

(Rache)

(Rache) nachtragten, vnnd vnnß allen ein Traurig badt nit anZurichten vorhabens vnnd willenns sein,

Dise forcht, wiewol sie vnns mit ganntzem Teutschlanndt gemain ist, so sein doch anndere vil grossere vrsachen. Darumb vnns vor anndern zw furchten sey, vorhannden,

Dann erstlichen, so haben wir vnns nit dapffer genueg, gegenn vnnserm vorigen Bischof hörman, der vnns die lutterische Sect Inns lanndt Zuprinngen vnnd zupflanntzen, vorhabenns gewest, Zw der gegenWhert gestellt, vnnd dazumal sein wir ainmal vrsacher gewesenn, das Ime das Bistumb entzogen, Er auch volgenndts Im Bann vnnd Elenndt, Woluerdiennter Manung gestorben Ist.

Auß welcher vrsach wir genuegsam wissen habenn das vnns souil oder mer Missgunst vnnd widerwillenn, vonn vnnsern widerwerttigen, Alls gunst vnnd gnadenn, vonn der Romischenn khirchen Zwgewachsen, das demnach Inn kheinen Zweislen Zusetzen, Die lutterischen werden vnns Zw Erster gelegennhait (. die wöllte got nit schon vor der thur were) vbel heimbsuechenn, Dieweil sie genntzlich hallten. Jetztgerurte schmach treff sie an, wie sie dann auch Inn der warhait thuet

Furs Annder, Nachdem vnnser hörmanus der fein Bischof, die zway gifft vnnd suchten Martinum Buzerum vnd philipum Melaunchtonn (damit sie die Colnischen khirchen mit Irer khetzerey Befleckhen, vnnd beschmaissen solltenn.) zw sich beruefft hat, haben wir dazumal ein schrifft vsgehen lassenn, DarInnen der Buzr, der gebur nach, Herdurch gelassenn, vnnd von vnns Antastet vnnd geschmecht worden vnnd haben Vnnter anndern Austruckhenlichen geschriben Eß seien sein vnnd annderer, die vormals pfaffen gewesen, Ee vnnd hochzeit nichtzit Annders,

ders, Dann ein verbotten vnehrlich bübisch vnnd hürisch beywonnen, vnnd haben In dem vnnsern furnembsten patron oder schutzherrn Eckhio selicher gedechtnus nachgevolgt, Der Im letzten buchlein, vnnd alls die schwannen pflegen, Jnn seinem letzten gesanng, so offt gemeltet hat. deren abtrinnigen Christen weiber seien nichts annders, Dann vnehrlich hurenn,

Derhalben Auch philippus Melanchton vnnter Anndern Ketzern der allerbosest. (Dessenn wir vnns pillich alls von den Jhenigen, der nit weit von hinen geborn, vnd jn der schul Zw Colnn vfferZogen worden, schemen sollen.) Jn seiner letzten, vf vnnsere schrifft vß ganngenn Antwort Muthwilliger grymmiger Maynung aller predicannten gemuetter wider vnns angetzundet vnnd mit vßtruckhenlichen wortten gesetzt hat, Sie sollen der Rech Jnngedennckh sein, Vnnd die sach dahin gericht, Das es nit zwzweiflen, Wir haben souil tödtlichen geschweigen der anndern feindt, Jn Teutschlannden allsouil nit allain lutterische predicannten, verhannden seindt, Sonnder auch Jre khynnder freundt vnnd verwanntenn, Ja alle die so aus Jnen geborn seindt, vnnd werden, Dieweil sie all vnnsere schrifften, Jr ehe, vnd hochzeiten betreffenndt Jn aigen vnnd verpitterten hertzen fassenn,

Habenn Derwegenn wichttige vrsachen, so vnns pillich mer als anndern die forcht einJagen solltenn, vnnd darumb auch Zuentschuldigen, Das wir so offt an vnnsern heilligsten vattern vnnd Herrn, den Babst vmb einen legaten vf Den Reichstag zuschickhenn, vnnd aus den obligenndenn notten, vnnd gefarden Zuhelffen geschriben haben,

Dieweil dann vnnsere sachen Dermassenn geschaffen, So wollen wir Jetzmals, Zu dem Anndern theil vnnsers furnemens grieffen Vnnd Eur H: wie disen Jetzt-

erzel-

erzelten beschwerungen vnnd mit waß Remedj vnnd mittl abzuhelffen sey khurtzlich berichten|.

Vnnd Anfenngcklichen So ist unns allen vnuerporgen, das der Allerheilligst vatter der Babst Im Jubel Jar angericht, Vnnd verkundenn lassenn, vnnd vatterlich vnnd vleissig Jederman ermanntt Gott dem herrn zw bitten, Er welle Teutschlanndt das liecht vergönnen, Welchs er Enngelanndt geschennckht hat, Nnemblich das dise vnnsere Teutsche Nation Widerumb freywillig zw ainigkhait vnnd gehorsam, der heilligen Römischen kirchen. geprauch (gepracht) werden, welches dann Jetzo Ihr babstlich H. allain zuthun gesynnet, vnd zuuollnziehen verhofft, So hab wir auch stets In allen vnnsern Messen, Auch vnnsere freundt, Kynder Magt, vnnd ganntzes Hausgesynndt. vnaufhörlich darfur gebetten

Aber die warheit Zusagen, So ist wenig guets, vnnd Trosts vff vnnser bitt Zusetzen, Dieweil eß vil ein anndere mit Teutschlanndt Als Enngelanndt gestalt vnnd gelegenhait hat |.

Wir geschweigen des offenntlichen geschreis, Das bey Menniglichen an allen ortten teglichs erschallet, die freudt so vß Enngelanndt ge[illegible]t werde nit langwurigen lauff haben, Weil die begnadungen, vnnd desselben In der Römischen Apostolischen khirchen bekherunge, Zum theil ein erdichts, Zum thaill auch ein gezwungen ding sey, wie Dann vnns solichs alls Dennen die da zwnechst, vnnd nit weit vonn Anndorf gelegen, Da Mann tegliche Zeittung habenn khann Mer Dann anndern bewist Ist,

In summa eß ist nichts wenigers Zuhelffen (zu hoffen) Dann das sich Teutschlanndt freywillig mit dem Babst verainnigen vnnd vergleuchen werde,

Gleuch-

Gleuchwol so möcht man ein general vnnd gemain Concilj beruffen lassen, Dardurch den sachen geholffen wurde, Aber Inn dem Auch (vnnsers achtens) nichts fruchtbars vnd guets Zugewartten, weil eß vil verhinderungen vnnd vnrichtigkhaiten (die da schwerlich zufurkhommen) mit sich bringt, Dann die Heilig Römisch Kirch wurde nymermer Anndern Inn dem Concilio etwas zuschliessen gestatten, vnd bewilligen als denn Bischouen, die der Bäbst. Hailligkait, mit statlichenn Aidtspflichten (. alß dann Jr gesatz vnnd ordnung auswelsen.) verpinden vnd verstrickht seindt

Hergegen so werden die lutterischen nimmermehr ein solch Concilj gedulden, Vilweniger Inn dasselb bewilligen, Vnnd sein die sachen also geschaffen, das Man sie zw disenn zeitten, Darzw nit zwingen, vnnd dringen khann, oder mag wer will vnnß dann diesen Plackhen auß dem wege legen

Eß berueffe gleuch vnnser allerheligster Vatter der Babst vnnd beschreibe Zw Halltung des Conncilj von Dem vß allen lannden vnnd Stetten, die verstenndigisten lisstigisten leuth, So wirt dannocht khain Mitl Zudreffen sein, Dann Jr Bapstlich H: will vnnd soll auch Khein Anndere Richtter Zulassenn vnnd gestatten, Dann die bißher, fur vnnd für Zugelassenn vnnd gepraucht worden, Alls nemblich Jr H. Aigne geschöpff, vnnd werckhzeug, Durch welche sie selbst, alls aller Concilien, Vnnd anndern Irdischen vnnd himblischen Dynngen ein Oberster herr, außsprech vnnd beschliesse, waß sie fur guet ansichet, vnnd Irer H: gefellig, weill dann die lutterischen wissenn, Das dis Irer H: aigenntlich furnemen Ist, synndt sie Tausentmal lieber Zusterben Dann sich einem solchen Concilj Zu vnnderwerffen bedacht,

Ja wir ermanen vnnd bitten ganntz vnnderthenigclichen Jr Babst: H: wölle ehe der eussersten gefar gewertig

tig sein, obschon die vheindt mit herres khrafft vnnd Kriegsfolckh gannz Italiam bedennckhen, vnnd Rom darzw belegern wurden, Dann das sie Inn ein solich Conncilij wie die ludterische vermainen, bewillige Inn welchem sie gesynnet, nit allain Ires wollgefallens zureden, sonnder auch gewiß sonnderbare Richter Zuerwellen, die den zwispalt der strittigen Religion entschiden, vnnd verthaillen, vnnd das diß Ir Mainung, enndtlich beger, vnnd furnemen sey, Ist Mennigelich vnuerporgen,

Vnnd aber dises vnnsern bedennckhens vrsach Ist dise, Das wo Inn Mennschen gedannckhen die lehr erhalten werden mag, Nemblich das der Bapst Christj Stadthallter vnnd alle seine lehr warhafftig sein werden, Ir H: aigenntlich schutz schirm herrn nit Manngelnn wie dann Ir Babst. H: bisher auch nit gemannglet haben | .

Sollte aber den lutterischen ein Concilj vergunt werden, Darumb sie Irs gefallens Reden, Auch Richter vnnd schidleuth setzen, vnnd erwelen dorffen, So were zubesorgen, Sie wurden Ir Ketzereien, vnnd falsche lehren, Weitter außpraitten, vnnd den Mennschen dermassen einpflanntzen, die da vil erger vnnd schedlicher, alß Ir Heer vnnd Kriegsfolckh sein sollte,

So wurde vnß auch ein National Concilium vil ein grosser sucht vnd gifft sein Eß sag gleuch der hochwurdig Cardinal Dandinas was er wolle, der sich zw Rom merckhen (lassen) eß sollte ein soliches Zuwunschen sein der vrsachen, weil noch Bischoff auch anndere fursten vnd Herrn vnser parthey verwannth, dardurch Zu hoffen. sie möchten vnsern Wiederwerdigen theil mit merer Anzal der stymmen vbertreffen, vnnd nachmalln, so ein Nacional Concilj gehallten, alles nach Irem willen ordnen vnnd setzen,

Vnnd merckh aber sein Hochwurdin nit das alle die Jenigen. gaistliche oder weltliche fursten. die in ein Nacional Concilj bewilligtenn, Darumb allein bewilligen wurden, das sie sich von der Romischen khirchen gehorsam vnnd aynigkhait abzurennen vnnd zuwaichen bedacht werennt, Dann was Ist es annderst nach einem Nationall Conncilij trachtten, dann die Romischen Khirchen begern Zuuerlassen, vnnd verleugnen,

Zu Dem auch so bedennckht Jr hochwurden nit ob gleuch wol die Bischoff, vnnd anndere fursten Inn solichem Concilio setzten vnnd ordnettenn (wann sie annders thetten.) man solte vnnter der gehorsam der Romischen Khirchen pleiben, so wurden sie doch laider Jr Jurisdiction, gebiet, ehr, herlichait, herkommen, vnnd Insumma all jr wesen, schwechen, schmelern vnd vermindern, Das es vil pesser wehr wir pliben In disem vnnserm, wiewol geferlichen leben, alls Inn dem anndern geschwechten, gestumleten. Vnnd gleich toden so villeucht nach Haltung des Nacional Concilij eruolgen möchte,

Vermainen Jr Hochwurdigkhait, Vnnd achtenn sie nit, eß seien Jr vil der Bischoff, auch annder fursten, Die ob sie sich schon mit wortten vernemen lassen, sie seien von Jrer vorelltern Religion abzuweichen nit bedacht, Welche so es die gelegenhait geb, sich vnzwungen vnnd guetwillig deß Romischen Jogs vnnd Diennstbarkhait entledigen wurden, Wo solichs Jr Hochwurdin nit glauben sollten, Jrrten sie sich schwerlich, Dann nachdem ein Jeder eines Dapfern vnnd Edlen gemuet Ist, allso auch steet sein Hochster Synn vnnd begierden (seidtemals weiders vnnd lieblichers als die freihait) sich aller seruitut. oder Diennstbarkhait frey vnnd ledig zumachen vnnd dasselbig ab dem Halß zuschutteln | .

Biß

Biß hieher hat E: H: angehört, wie Keines weges Zuuerhoffen, das sich Teutschlanndt aignes willenns vnnd Muetts mit Der Apostolischen Römischen khirchen widerumb verainig vnnd vergleuche, Ist auch anzaigt Das khain general Concilij Zuhallten, vnnd vilweniger vf ein Nacional Zu bedennckhen sey, Derhalbenn vnns fur nothwenndig ansicht, vf anndere Mittel vnnd weeg der durch vnnsern sachenn etwaß geholffenn werden möcht Zuwagen,

Vnnd ist Im grundt Zuraden, Diß noch verhannden, das E. H: fleissige vnnd threuliche fursehung thue, Damit vnnser großmechttigstter Kayser Carollus der funff vnnd Ferdinannd Römischer khonig, vnnsere allergnedigste herrn, Nachmals auch alle anndere geistliche vnnd weltlich fursten, stenndt vnnd herrn, Die noch der allten Religion verwanndt, mit vnnserm allerheilligisten Vatter dem Babst. sich Inn ein Neue sonnderbare pundtnus begeben vnnd verpflichtenn, Welche nit allain zw schutz vnnd schirm, sonnder auch zubelaidigung, vnnd verletzung gepraucht werden mög | .

So were alſdann nit Zufriden (zu fürchten) das vnnsere feindt sterckher vnnd mechtiger alls vor (wir) Auch vnns vnnsers allergenedigisten Kaisers macht, gluckhseligclich, vnnd Syg (welcher Dann die furnembst, vnnsers schirms vnnd schutz hoffung ist) mit Irer Mät. allter vnnd kranckhaiten oder Villeucht dem todt etwan benommen vnnd entzogen wurde | .

Aber laider vnnsere sachenn, steen in grosser gefar vnnd vbel, Denn auch durch das einig mittl so noch Verhoffennlich gewesenn, khann vnnd mag vnns aus disenn Jammer vnnd Truebsal nit geholffen werden, Vrsach, wo sie vnnsere Catholische, vnnd verwanndte fursten Inn ainiche pundtnus einzulassen bedecht sollten sein, So wurden alſdann vnnsere widersacher vnnter Innen ein

anndere pladt aufrichttenn, Vnnd also die gannz hanndlung vrplutzlichen zerstörn,

So hören vnnd vernemen wir auch, das vnnser Allerheilligster vatter der Babst, von khriegen ein sonnder abschauchen hat Furnemblich wider die Teutschen, nit allain der grossen vncosten die Jr H: Darauf wennden muessenn, sonnder auch der gefar halben, Das wir also bekennen muessen, Jr H: forchte sich, vnnd tragen sorg, wo sie die lutterischenn nit zwynngen vnnter sich bringen, vnnd Jnen die sach ein wenig sygen, oder gelynngen sollte, Das sie alsdann dahin Jren Stoltz vnnd Hochmuet treiben möchten, Das sie Rom gleuchsfals zerstören, vnnd vnnter Jr Joch zwbringen bewegt, vnnd gesynnet sein wurden | .

So wissen wir auch das der Ka.$^{n}$ Mt: gemuet wenig mer, Zw solchen kriegshanndlungen genaigt Jst. Vnnd vil weniger herren Ferdinanndi. des Romischen Konigs vnnserer G.$^{n}$ Herrn, Dann weil Jr Mat$^{n}$: nit allain nach dem Kaiserthumb trachten, Sonnder auch Jrer Mat$^{n}$: Sone dahin zubringen, vnnd Jrer Mat$^{n}$: affter Zusetzen, ahnzweifel begirig, wer zweiffeltt Jr Mat$^{n}$: werde nitt alle hindernusß so Jr Mat vervnnglimpffen möchten vleissig meiden vnnd fliehen | .

Dieweil dann nach dem khain anndere hilff vnnd mittl verhannden, So were doch vnnser Hertzlich begir, vnnd vnndterthenigst annlanngen Das E: H: die sach dahin zurichten bedacht, vnnd von den lutterischen ditz allein erlanngen vnnd erhallten möchte, Damit sie vnns, Wie die Apostolische Römische khirchen fur die kriegische (griechische) die da anndere gots diennst geprauch vnnd Ceremonien haben, geduldet, oder aber, wie sie der Juden sinagog leidet, Die da Christum, vnnd das Messias Jn die welt khommen sey gannz vnnd gar verlaugnen,

Vnnd

Vnnd auch mit denselben nit streitten, vnnd Zannckhenn, sonnder einem yeden frey zwläst sich aller seiner guetter vnnd Religion nach eines jeden synn vnnd verstanndt zugeprauchen, allso auch leiden, Vnnd gedulden vnnd ob sie schon so gar mit vnß nit stimbten Jedoch vnnsere guetter pfrunden vnnd einkhommen, verfollgen lassen wöllten | .

Vnnd Zum beschluß, so wirrt Inn gegennwürdigen Reichtstag diß allein Zuuersuechen, Vnnd Inns Werckh Zubringen sein wirt auch ahn zweifel E: H: nit ein gerings erlanngt haben, So sie vnnß auch anndern gaistlichenn Im Teutschlanndt ein solichen frid schaffenn, vnnd vnns allain zugedulden erbieden khann,

Derhalb so soll Eur H. hieher ir gemuet vnnd gedannckhen Richtten, vnnd wollen wir mit disem gewin, vnnd nit verwerfflichem Nutz So auß E. H: pottschafft eruolgt, verguet nemen, Weil es fur ein groß Zuhallten das sich einer nit fur vnd fur besorgen dorf, vnnd forchten eß khomme etwann ein grausamer vnnd gestrennger kriegsman wie der Zischa gewesen, der sich nit Inn dem seinen ennthallten, sonnder auch annder leuth vnnd lennder anzugreiffen sich vnnderstannden, Den verstenndigen Ists genuegsam gesagt, furwar furwar dise hanndlung trifft nit allein vnnsers, sonnder auch E: H: vnnd alle gaistliche an | . »

---

## N. V.

## Supplement zur Genealogie der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg.

A. „*Extrait d'une lettre de Mr.* Fitzherbert *ministre du Roi à Bruxelles, du 28 Nov. 1777.*„
(hat Anlagen 1. und 2.)

---

„The enclosed papers N^ro. 1. et 2. contain all the information which I have been able to collect here upon the subject of your Letter of 9 et 11te inst: I flatter myself that they will serve to throw much light upon the matter in question. The principal facts stated in the paper N^ro. 2. I can venture to answer for the truth of, as they are vouched for by the concurrent testimony of many respectable persons of this place, and are of too recent a date, to admit of a possibilty of those persons having been deceivd. But in order to prove the authenticity of the genealogical series N^ro. 1., the foundation indeed upon which the whole depends, I fancy it will be necessary to consult the archives of the Brunsv. Luneb. Family. However in the mean time I cannot help observing, that it seems improbable, that the Emperor Charles VI. who probably entered more particularly into whatever concerned the family of Brunsv: from his brother Joseph's having married into it *), should have taken up as allowed the pretensions of those persons, without being fully convinced, that the evidence, upon which they were founded, was clear and anthentick — However till the truth of claims of the Chanoine and his Sisters is clearly as certained, I think it more advisable not to

*) Bekanntlich auch Karl der VI. selbst.

to make any enquiry into those, as well as of the Journeyman Baker, mentioned in Nro. 2. and several other persons, all of mean condition, inhabitants of the Village of Owerische; for as my enquiries could not be made without their Knowledge, they would only serve to raise expectations, which perhaps might end in disappointment.„

1.

„Otton Henry, Duc de Brunsv: Lunebourg, né 1555, mort sans Alliance. Il étoit fils d'Otton, Duc de Brunsv: Luneb: et de Marguerite, Comtesse de Schwartzenbourg.

Charles de Brunsv: Luneb: fils naturel d'Otton Henry. Il fut Gouverneur de Beaumont, petite Ville dans le pais de Luxembourg appartenante au Prince de Chimay: mort l'an 1619, legitimé par les archiducs Albert et Isabelle vers l'an 16.. Epousa Marie Wouters, fille de Jerome et de Marie Boots.„

2.

„Charles de Br: Luneb:, Gouverneur de Beaumont, s'allia en ce pais-ci à Dame Marie Wouters, Dame de Dyck. Il en eût

Alexandre de Brunsv: Luneb:, qui fut Seigneur de Terdyck, Seigneurie de Sa Mere, qui prit à femme Dame Isabelle de Borluet, fille de Messire Jaques, chevalier, Seigneur de Schoonenberghe, et en procréa

Ferdinand de Br: Luneb: Seig.r de Terdyck, qui epousa Dame Catherine Taymans, au Village d'Overische, terre du Prince de Hornes, fille de basse condition. Il étoit établi dans ce village, où il vivoit mediocrement. Il eut de Sa femme 4 enfans. Primo un fils, nommé Ferdinand, qui, pour la mediocreté de

de la fortune de ses Pere et Mere, dût prendre le parti de venir servir à Bruxelles, et fût Laquais chès un Gentilhomme, nommé de Lie, Item trois filles, l'une enterrée chez les Peres Dominicains à Bruxelles à l'entrée du choeur sous une belle pierre sepulchrale, sur laquelle les armes de Brunsv: sont gravées; L'autre est morte beguine au grand Beguinage à Brux: et la troisieme Marie Anne, qui est morte la derniere de cette branche de la famille de Brunsv: Luneb: de la ligne Harburgiale, le 12. nov: 1774. et a été enterrée en l'Eglise du grand Beguinage en cette ville avec pompe duë à sa naissance auprès de Sa Soeur la Beguine. Les armes sont également sur leur Sepulture.

Le premier de cette branche s'étoit tenu caché dans ce pais-ci, resolu de s'y maintenir pour cause de Religion. Il s'y tint à l'étroit avec les revenus de sa femme. Son fils, Alexandre, fut un peu mieux doté par son Epouse: mais sa fortune ne dura gueres, tellement, que le fils de celui-ci nommé Ferdinand, quoique Seigneur de Terdyck, qui n'est qu'un fief, fût obligé de tenir cabaret à Overische même.

Dans le tems de la guerre conduite par le Prince Eugene de Savoye aux Paysbas environ l'an 1710. ou 11. il arriva que des généraux Hannovriens se trouvant au Village d'Overische, virent les armes de Br: Luneb: sur la porte de cet illustre Cabaretier, qui lui servirent d'Enseigne. Ils entrerent chés lui, et lui demanderent, quelles étoient ces armes. Il leur repliqua qu'elles étoient les siennes. On lui demanda son nom et il répondit: Ferdinand de Brunsv: et leur rappella le nom de son Pere et de son ayeul. Le Gouverneur général des Paysbas fit prendre des informations à son égard. On découvrit cette famille, qui fût pleinement reconnue pour être légitimement et directement descendue des Ducs de Br. En consequence

ce on retira son fils hors de son service chés Mr. de Lie, nommé Ferdinand, et lui fit faire ses études à Louvain, et en 1721 le Prince Eugène de Savoye lui fit avoir de S. M. J. Charles VI. un Canonicat à S.t Bavon à Gand, où il est mort ensuite chantre de la même Eglise le 26 8bre 1753 et enterré en la Chapelle d'Adam et Eve à coté de l'autel sous un beau Mausolée de marbre blanc et noir, decoré de ses armoiries, que ses soeurs, pourvuës chacune d'une pension de l'Empereur, sous la condition de ne point se marier, lui avoient fait élever; De façon qu'il n'y en a plus de ce nom aux Païsbas, sauf un garçon Boulanger, qui reconnu pour être de cette famille, n'eut pas l'envie de se faire connoitre absolument. Il a servi chés le maître Boulanger au bas des grands Escaliers de l'Eglise de Ste Gudule. On peut s'en informer chés ces gens. Tout ce que l'on sait à cet égard c'est que son nom étoit Brunsv: Lunebourg, né à Overische, mais qu'il n'osoit pas Se faire reconnoitre, craignant, disoit-il, d'être enlevé.

Depuis que le chantre et les Demoiselles de Br: Luneb: ont été reconnus, ils ont toujours été hautement considerés. Feue S. A. Marie Elisabeth, Archiduchesse d'Autriche et Gouvernante des Paysbas a eu de grands égards pour eux, et les a beaucoup accueillies. S. A. R. le Duc Charles même et S. A. R. Me sa soeur ont souvent été rendre visite aux deux dernieres Demoiselles au Béguinage; mais peu initiées, ou pour mieux dire, point du tout dans la conversation des Grands, élevées à la campagne à la païsanne, ces Demoiselles ne sachant point ou très peu parler le Français, étoient dans ces momens d'honneur d'une timidité exréme, et c'étoit toujours une certaine Demois: Carnion, Béguine, qui faisoit les honneurs chés elles et servoit d'interprete.„

e B.

B. „Extract Theilungs-Recesses zwischen den Kindern und Erben weyl. Jungkers Alexanders von Braunschweig und Lüneburg, und dessen Gemahlinn Frau Isabelle Bourlut, errichtet vor dem Schöppen-Gerichte der Freyheit Overyßsche im Herzogthum Brabant, den 3ten Jan: 1719.

„*Otton* fils d'Otton le Jeune Duc de Bronsvic Lunebourg de la ligne de Harbourg

Epousa Dame Marie de Hennin Lietart. Il êut avant son mariage un fils naturel nommé

*Charles*

légitimé par lettres patentes du Pape et des Archiducs Albert et Isabelle les ... Dec: 1617.

Epousa Marie Wouters fille de Jerome et de Dam^elle^ Marie Boote.

*Alexandre*

Epousa Dam^le^ Isabelle Borlut, fille de Jaques, Chevalier Seigneur de Schoonberghen et de Dame Charlotte Scheyff.„

Die Kinder und Erben weyl. Jungkers Alexanders von Braunschweig und Lüneburg erscheinen vor dem Schöppen-Gerichte der Freyheit Overyßsche, um ihr väterliches und mütterliches Vermögen unter einander zu theilen.

1. Erscheinet Junker Jacob von Braunschweig und Lüneburg, Herr der Herrlichkeit Terdeck in vorbemerckter Freyheit belegen,
   a. für sich,
   b. als Erbe seines Bruders weyl. Jungkers Carls von Braunschweig und Lüneburg, Herrn von Terdeck,
   c. in Vollmacht seiner Schwester, Frau Anna Caroline von Braunschweig und Lüneburg;
2. Frau Alexandrine Isabelle von Braunschweig und Lüneburg
   a. für sich,
   b. als

b. als Erbin ihrer Schwester Frau Marie Isabelle von Braunschweig und Lüneburg.

Diese vorerwähnte beyden Geschwister theilen das von ihren Aeltern ihnen angefallene Vermögen in fünf gleiche Theile, und werden sowohl den verstorbenen Geschwistern, in deren Stelle ihre Erben treten, als den noch lebenden ihre Erbtheile angewiesen.

Das zu theilende Vermögen bestehet fast gänzlich aus Grundstücken, welche bey jedem Erbtheile specificiret, und nach einer hinzugefügten Taxe angeschlagen worden. Nach solcher beläuft sich der Betrag eines jeden Erbtheils auf funfzehn hundert Gulden.„

C. „Extrait de l'Histoire chronologique des Eveques et du Chapitre de Gand (à Gand 1772.) p. 156.„

„Ferdinand de Brunswick Luneburg Seigneur de Schoonberghe naquit à Overysche en Brabant le 28 Avril 1696 de Messire Ferdinand Seigneur de Duck, et de D. Catharine Taymanns; Son ayeul M^re Alexandre de Bronswick Luneburg Seigneur de Dyck fils de Charles, Gouverneur de Beaumont, et de D. Marie Wouters Dame de Dyck, avoit epousé D. Isabelle Borlut fille de Messire Jaques Borlut, Chevalier, Seigneur de Schoonberghe, et de D. Charlotte Schuff.

S. A. S. Eugene François Prince de Savoye et de Piemont, Gouverneur Général des Paysbas, lui fit avoir l'année 1721 de S. M. J. Charles VI. un canonicat de ce chapitre de S.^t Bavon, où il fût chargé pendant bien des années de plusieurs emplois, en reconnoissance desquels il fut élevé à la dignité de chantre, et mis en possession par procureur le 23 Dec. 1752. Il fonda son anniversaire dans cette eglise, sans oublier les pauvres. Vers le même tems il se démit de ses autres emplois au chapitre, ses infirmités ne lui permet-

mettant plus de les continuer. En effet elles l'accablerent tellement, qu'elles le mirent au tombeau le 27 Oct: 1753. Il se l'étoit choisi sous la chapelle dite d'Adam et d'Eve en cette Cathedrale, dans laquelle chapelle ses soeurs lui ont élévé un beau mausolée de marbre blanc et noir, décoré de ses armoiries, et de cette inscription:

D. O. M.
piaeque memoriae
Nobilissimi et Amplissimi
Domini D.
Ferdinandi de Brunswick Luneburg ex Linea Harburgiana
hujus exemptae Cathedralis
Ecclesiae Presbiteri Canon:
Regii dein Cantoris et Eleemosyn.
Sti Bavonis.
Vice-Comitis van den Vynckt
Toparchae de Schoonberghe,
Borlut &c. qui fundato
anniversario
obiit 26 Oct: 1753.
cujus abavus Luneburgica stirpe clarus, fide clarior haereditario juri libentius quam orthodoxae
fidei valedicens
generosus exul
in Domino obdormivit."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google